Merc. 218-2

Jd. 1289²

<36636416460011

<36636416460011

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeiner Kommerz Merkur,

oder

Analekten, Abhandlungen und Nachrichten

für

Kaufleute,

von

Johann Christian Schedel.

Zweyter Band.

Nürnberg,
Im Verlage der Christoph Weigels des Aeltern und
Pöhners Kunst- und Buchhandlung.
1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

1. Politische Bemerkungen über die Handlung von Ragusa. S. 1-9.
2. Betrachtungen eines amerikanischen Pflanzers über den Entwurf, die Sklaverey und den Negerhandel aufzuheben. S. 9-20.
3. Beschreibung des Handels in der Provinz Trapezunt am schwarzen Meere. S. 20-40.
4. Beschreibung des Handels auf der Insel Cypern. S. 40-74.
5. Historische Nachrichten von allen Aktien und öffentlichen Fonds, welche der Reihe nach in den Pariser Wechselcourszetteln, im Journal de Paris und den Kommerzwesen vorkommen. S. 75-91.
6. Art und Weise, wie man in Frankreich die Renten ausbezahlt. S. 92-96.
7. Nachrichten von der Pariser Börse, wie auch von den Aemtern und Geschäften der Bankiere und Wechselagenten. S. 96-107.
8. Etwas zur genauern und vollständigern Kenntniß der französischen Caisse d'Escompte, von einem Geschäftsmanne. S. 107-119.
9. Ueber die französische ostindische Gesellschaft, ihre Einrichtung, Auctionen u. s. w. S. 119-136.

)(2 10. Ham-

10. Hamburgs Verfahren bey Fallimentern u. Bankerotten. (Fortsezung) S. 136-161.
11. Von der Versicherung auf Schiffe und Güther, die entweder schon nach ihrem Untergange, oder auch nach ihrer glücklichen Ankunft an Ort und Stelle geschehen ist. S. 162-189.
12. Die Einrichtung der französischen Caisse d'Escompte, welche seit 1776 bestehet, ihre Solitität und Geschäftc, erwogen von einem Kaufmann. S. 189-220.
13. Ueber die eigentliche Ursache der häufigen Bankrotte, die im Jahr 1774 zu Marseille ausbrachen. S. 221-232.
14. Ueber den Ristorno, oder die Wiederaufhebung einer von beyden Theilen genehmigten Assekuranz. S. 232-251.
15. Gelegentliche Gedanken über wucherhafte Geschäfte, die Moralität der Anleihen gegen Zinsen, die Bedürfnisse des Kommerzes und dergl. S. 251-273.
16. Korrespondenznotizen, oder Anzeigen und Addresse für Kaufleute.
a) Verzeichniß von Londoner Häusern, die Kommissionsgeschäfte treiben. S. 274-284.
b) Verzeichniß aller Handlungsfirmen zu Amsterdam. S. 284-316.

I. Politi-

I.

Politische Bemerkungen über die Handlung von Ragusa.

Ragusa ist zwar nur ein kleines Land, wenn man bloß sein Gebiet betrachten will, und das als Staat keine große Rolle spielen kann, nichts desto weniger treibt es seine Geschäfte im Stillen mit mehrerm Fortgange, als manche andere, von denen groß Aufhebens gemacht wird.

Die Ragusaner ziehen jährlich aus den türkischen Provinzen, die an den kleinen Freystaat gränzen, für wenigstens zwey Millionen Produkten und Waaren, die in diesen Ländern gezeugt worden; vornehmlich Häute, Wachs, Wolle, Wein und Corduanleder. Fast alle diese Artikel, insonderheit die Häute aus der Wallachey und den Plätzen am schwarzen Meere, werden zu Konstantinopel abgesezt, und von da zogen sie die Marseiller vormals in großer Menge nach Frankreich; wie aber die Ragusaner durch den Zuwachs ihrer Schiffahrt und Handlung, und die Vortheile, die ihnen beyde gewährten, reich wurden, setzten sie als schlaue Leute solche Triebfedern in Bewegung, daß Frankreich diesen Handelszweig ganz verlohr. Und es könnte sich leicht fügen, daß es ihnen in der Folge gelingt, Frankreich auch noch die aus den Händen zu ringen, deren Betrieb über Salonichi und Larta geschieht.

Frankreich mußte auf Mittel und Wege denken, wie es einen Theil des Handels von Ragusa an sich ziehen könnte, theils um seine Balance der Exporten nach der Levante, besser einzurichten, wenn es auf dieser Seite dieselbe Menge von Materialien sich erwürbe, die es vorhin über Konstantinopel erhalten hatte; theils auch zu verhindern, daß die Ragusaner nicht etwan zu seinem Nachtheile die venetianischen und neapolitanischen Manufakturen empor brächten, und endlich auch noch aus der Absicht, bey sich zu Hause den Zufluß des rohen Stoffs zu vergrössern.

Der einfachste Weg, den Frankreich einschlug, war der, daß es zu Ragusa einige Handlungshäuser etablirte, die durch geraden Verkehr mit den Türken, die Frankreich anständigen rohen Produkten einhandeln, und bey dieser Gelegenheit unvermerkt durch Tausche und dergleichen die Erzeugnisse seiner Kolonien und die Manufakturartikel des Landes, als Kaffee, Indigo, Tücher u. s. w. einführen sollten.

Da die Republikaner gewahr wurden, daß der Profit, den dieser Tauschhandel geben möchte, nicht in ihre Kasse fliessen würde, so arbeiteten sie unter der Hand aus allen ihren Kräften, um dem Fortgange der französischen Institute Hindernisse in den Weg zu legen. Sie suchten den Geschäften der etablirten Häuser auf alle Weise durch Schikanen, Zögerung, langsame Justizpflege und dergleichen Abbruch zu thun. Indessen dürfte Frankreich nur auf eine entschlossene und nachdrückliche Art erklären, daß es seine Unterthanen in ihrem Handel in allweg schützen wolle, und

allen-

allenfalls mit Repressalien drohen, so würde dergleichen Feindseligkeit schon aufhören.

Hier sind entscheidende Gründe für dieses Benehmen.

1. Die Handlung zwischen den Ragusanern und Türken wird fast ganz mit baarem Gelde und selten durch Tausch getrieben; nur zuweilen lassen die Ragusaner deutsche Tücher für die Türkey kommen, die sie nach der Botzener Messe von Ancona ziehen, wo dieser Artikel von Aachen, Verviers, Jmgenbruch und Montjoie hingeschickt wird.

Diese Handlungsweise kann den Franzosen nicht zuträglich seyn: die müssen nur den rohen Stoff einkaufen, ihn verarbeiten, und das Material mit dem Ertrage ihrer Industrie bezahlen. Aber das ist noch nicht alles; die beßere Güte der französischen Tücher und ihre verhältnißmäßig höhere Preise machen, daß die Bewohner von Boßnien, der Wallachey rc. den deutschen Tüchern den Vorzug geben, weil hier kein Tausch so leicht statt findet, und die Türken überhaupt lieber für baares Geld verkaufen.

2. Die Ragusaner verschiffen das Wachs und die Häute nach dem Königreich Neapel mit ihren eigenen Schiffen; sie lassen nicht versichern, und bezahlen nur so niedriges Frachtlohn, daß die Güther gar nicht vertheuert werden. Dadurch sind sie im Stande die Waaren zu Konstantinopel und Salonichi theurer als ihre Mitwerber bezahlen zu können. Weil nun die Türken bey ihren Verkaufen zu Ragusa Vortheil finden, so schicken sie ihre Produkten lieber da, als irgend sonst wohin.

3. Die Ragusaner schiessen den Türken beträchtliche Summen auf Waarenlieferung vor, und diese werden dadurch ihre Kommissionaire. Sie gehen mit jener ihrem Gelde in der Tasche von Dorf zu Dörfe, und kaufen alles auf, was sie nur auftreiben können; wenn sie es aber nach Ragusa gebracht haben, mögen sie es nach Belieben entweder an die, welche ihnen Vorschuß gethan haben, überlassen, oder es an andere, wenn sie bessere Rechnung dabey finden, verkaufen; dann aber bezahlen sie den Vorschuß, und die Zinsen zu 10 Procent fürs Jahr gerechnet.

Diese Manier, wo der christliche Kaufmann dem türkischen Kommissionair Geld zum Einkauf vorschießt, ist zwar allemal die sicherste Waaren aufzutreiben, allein sie ist auch mit Gefahren verknüpft. Es kann seyn, daß die Ragusaner Mittel und Wege wissen, daß ihnen ihre Kapitalien wieder eingehen müssen, allein die Franzosen dürften vielleicht schon verlegener in dieser Sache seyn.

In den Handlungsplätzen der Levante siehet man alle Tage, obschon die Nation durch die bündigsten Verträge sich davor zu sichern, gesucht hat, und die Achtung der Türken für Frankreich groß ist, dennoch den französischen Handelsleuten Kapitalien rauben, die sie türkischen Unterthanen, entweder als Daraufgabe, oder zu ihrer Unterstützung auf die nächste Baumwollen- oder Seide-Aerndte vorgestreckt haben. Die Franzosen würden also sehr unvernünftig handeln, wenn sie diesen Weg zu Ragusa einschlagen wollten, denn da würden sie zu gleicher Zeit mit der Untreue der türkischen Schuldner

ner und mit den geheimen Ränken der Ragusaner zu ringen haben.

4. Man schlägt zu Ragusa Thaler, Viselini genannt, die nur in der Türkey rouliren. Die Regierung zu Ragusa nimmt sie zu 3 Liv. 16 S. 3 D. nach französischem Gelde ein, und sie kursiren auf dem Platze zu 4 Livres und 5 Deniers. Auch in der Türkey hat diese Münze keinen festen Kurs; sie geht von da nach Ostindien und China. In dieser Münze bezahlen die Ragusaner die Türken, und rechnen sie ihnen zu 55 Para an, das heißt, zu 4 Liv. 2 S. 6 Pfenning nach französischem Gelde. Man sieht also, daß die Republikaner bey dieser Bezahlung ausser ihrem Vortheil beym Verkauf der Waare, schon einen Gewinn von 7 bis 8 Procent einstreichen.

Hier ist ein Beyspiel: Ein Ragusaner kauft von Türken 100 Centner ungewaschene Wolle, und läßt diese durch den gewöhnlichen Kanal nach Neapel spediren. Da kömmt ihm die Waare mit Inbegriff der Fracht, Hafengelder, Mauth- und Kommissionsgebühren auf 3100 Livres, oder auf 31 Livres der Quintal zu stehen. Er verkauft sie da zu einem Mittelpreise von 32 Livres und 10 Sous, und der Ertrag ist 3250 Livres. Er hat aber nur 2 Wege sein Geld nach Ragusa übermachen zu können; entweder er nimmt in Bezahlung venetianische Dukaten an, oder kauft Sevillanen ein, und diesen letztern Weg pflegen die Ragusaner gemeiniglich zu wählen. Die 3250 Livres auf spanische Piaster zu 5 1/3 angelegt, geben 609 3/8 Piaster. Diese Piaster werden eingepackt und dem Bothenamt übergeben, das für die richtige Ueberkunft stehen muß. Der Transport

geschieht nach Barletta zur Achse, und von da zur See nach Ragusa. Die Unkosten betragen nicht mehr als 5/8 Procent. Es bleiben folglich reine 605 Piastern zu Ragusa, wenn diese das volle Gewicht haben, und in die Stadtmünze gebracht werden, erhält man dafür 842 1/2 Viselini oder ragusische Thaler; diese geben in Bezahlung an die türkischen Verkäufer zu 55 Para, oder 4 Liv., 2 S., 6 D. 3475 Liv. 6 S. 3 D. Da die Auslage nur 3100 Livres betragen hat, so ist der Vortheil bey diesem Umsatze genau auf 375 Liv. 6 S. 3 D. oder gegen 12 Procent zu rechnen, und dieser entspringt größtentheils aus der Natur der Münze, womit der Ragusaner bezahlt.

Hier muß man nun noch bemerken, daß der Anschlag der Wolle zu 31 Liv. der Centner aufs höchste, und hingegen der des Verkaufs zu 32 Liv. 10 S. auf den allerniedrigsten Fuß angesetzt worden, und daß die Sevillanen, zu 5 Liv. 6 S. 8 D. einen theuren Preis haben.

Wenn folglich die Franzosen mit den Ragusanern in dem Convenancehandel den sie mit den Türken treiben, auf gleichen Fuß verkehren sollen, muß erstlich ein wirklicher Vortheil von 16 bis 17 Procent, den die Republikaner bey ihrer Zahlungsmünze machen, balancirt werden, ausser den Erleichterungen, die sie den Türken zugestehen. Wenn man nun auch voraussetzte, daß die Türken zufrieden seyn möchten, von den Franzosen ihre Tücher und den Koloniekaffee zur Bezahlung der Häute und des Wachses anzunehmen, so müßte doch noch Frankreich seine Produkten in einem solchen Preise geben, daß der Vortheil von 9 Procent, den jene auf die Münze haben, dadurch ausgeglichen würde, und

die Leute eine Entschädigung für den Aufschub erhielten, welchen nothwendig die Gefahr eines neuen Verkaufs mit sich bringt; auch mußten die Franzosen jene Artikel auf einen solchen Fuß einkaufen, daß sie einen Gewinn von 7 oder 8 Procent beym Verkauf haben könnten.

Man hat sich Mühe gegeben, die Legirung der Viselini zu erfahren, allein ohne sonderlichen Erfolg; so viel ist aber gewiß, daß die Republikaner von Zeit zu Zeit schlechtere Münze ausgeprägt haben, so daß sie zuletzt wohl 20 Procent dabey gewonnen. Weil sie es aber gar zu bund machten, mußten die Türken endlich aufmerksam darauf werden, und es wurde Klage darüber geführt. Die Republik ließ von der Zeit an Thaler von besserm Gehalt prägen, und jetzt schätzt man den Vortheil, den die Ausmünzung giebt, auf 4 bis 5 Procent; welches schon ein beträchtlicher Gegenstand ist, indem eine große Menge Thaler jährlich ausgemünzt wird.

Diese Weise zu handeln hat die Ragusaner in einen Wohlstand gesetzt, von dem sie vorhin weit entfernt gewesen sind, und nur erst seit dem letztern Krieg haben sie angefangen eine ansehnliche Figur zu spielen.

Ihre Stadt und ihr Land waren vorher durch ein Erdbeben in die traurigsten Umstände gesetzt worden, und es war keine Hofnung da, daß sie sich wieder empor heben möchten. Zwölf oder funfzehn Jahre vor der Erscheinung der Russen im Archipel waren die Ragusaner noch so arm, daß sie kaum etwas zu leben hatten. Zu der Zeit hatten sie noch kaum 12 bis 15 Barken, die Fahrten nach dem adriatischen Meer und in die Levante unternahmen: allein seit diesem Zeitpunkte rafften sie sich

nach und nach wieder so auf, daß sie jetzt 115 bis 120 Schiffe, die meisten von großer Trächtigkeit, und alle zu Fahrten nach Lissabon, Cadix, und andern Plätzen an den spanischen Küsten, und überhaupt im mittelländischen Meere, ausser 16 Barken haben, womit Korallenfischerey getrieben wird.

Durch die Sicherheit, die ihre Flagge, welche der Großherr schützt, vor den Seeräubern hat, sind diese Republikaner im Stande, ihre Handlung und Schiffahrt sehr auszubreiten und unermeßliche Vortheile davon einzuärndten: man überlege nun noch, daß hier die Adelichen die größten Komtoire und die meisten Schiffe besitzen, so wird es leicht einleuchten, daß sie alle Triebfedern nach ihrem Vortheil anspannen, und den Einfluß den sie auf die Türken haben, werden zu benutzen bedacht seyn.

Unter den Freyheiten, die die **Ragusaner** in der Türkey geniessen, sind insonderheit diese sehr wichtig: sie bezahlen ausser den Zollgebühren zu Konstantinopel, Adrianopel und Prusa, in den übrigen türkischen Provinzen, wo sie hinkommen, es mag zu Schiff oder zur Achse seyn, zwey Procent vom Werth der Waaren, die sie ein- und ausführen: und wenn ein **Ragusaner** in der Türkey mit Tode abgeht, darf Niemand von seiner Hinterlassenschaft etwas sich zueignen; sondern der Erbe des Verstorbenen hat das Recht, die Verlassenschaft zu reklamiren.

Sie bezahlen alle 6 Monate in den großherrlichen Schatz 50,000 Asper. Dagegen darf man ihnen keine Abgaben, die unter dem Namen Mysteria und Rest, Sprengh, Transito-Gebühren, Wachsbag, Divangebüh-

bühren, Tribut, Kontribution und dergleichen, bekannt sind, abfodern.

2.

Betrachtungen eines amerikanischen Pflanzers über den Entwurf, die Sklaverey und den Negerhandel aufzuheben.

(Aus dem Englischen.)

Die nachstehenden Gedanken sind zwar in keiner Absicht der Loslassung der Negersklaven günstig; da sie aber doch auch keine Apologie der Sklaverey enthalten, so kann es in der gegenwärtigen Lage der Sachen seinen guten Nutzen haben, wenn die Dinge unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Das Publikum kann hernach um so richtiger sein Urtheil fällen. Obgleich die meisten Sätze insonderheit für Großbritanien angegeben sind, so können sie doch auch andern Nationen heilsame Winke geben, und allen Ländern nützlich seyn, wo man die in mehr als einer Rucksicht schädliche Unbesonnenheit gehabt hat, in der Ferne Hülfsmittel der Kultur, der Industrie und des Handels aufzusuchen, und dagegen die ausser Acht ließ, die man vor seiner Thüre haben konnte — (Anm. des Uebers.)

Man hat zum voraus die Stimmen des englischen Volks zu gewissen Motionen gewinnen wollen, welche, wie die Rede geht, für das nächste Parlement vorbe-

reitet worden, und darauf abzweckten, den Schwarzen-Handel entweder ganz aufzuheben, oder ihn doch wenigstens stark einzuschränken. Viele Schriften, die in dieser lobenswerthen Absicht aus der Presse gekommen sind, haben die Aufmerksamkeit des Publikums auf diesen Gegenstand hingezogen. Der Enthusiasmus der Verfasser theilte sich allen Herzen, die nur einiges Gefühl haben, mit, und man mag nun Reformen vorschlagen, welche man will, so werden sie sicher ihre Anhänger und Freunde finden. Indessen hoffe ich doch, daß man mir es nicht übel nehmen wird, wenn ich hier meine eigene Meynung vortrage. Eine Frage wie die gegenwärtige, die so wichtig an sich ist, kann vorzüglich von solchen Leuten erörtert werden, die durch einen langen Auffenthalt in den Kolonien besser in den Stand gesetzt worden sind, darüber urtheilen zu können, als Andere.

Wir wissen bisher noch nicht, worauf eigentlich die Absichten derjenigen, die auf die Reforme antragen, hinlaufen. Allein so viel ist wohl ausgemacht, daß sie entweder auf eine allgemeine, oder nur zum Theil zu bewirkende Befreyung der Sklaven, oder auf die Aufhebung des Negerhandels, oder auch auf eine andere Einrichtung in diesem Handel ihre Absichten richten. Ich will also abgesondert jedweden von diesen Vorschlägen untersuchen.

Niemand wird es in Abrede seyn, daß die Sklaverey ein wirkliches Uebel ist; es wäre also sehr zu wünschen, daß die unbedingte Loslassung der Neger Statt finden könnte. Allein man kann unmöglich diesen Weg

einschlagen, da der Zustand der Finanzen, und mächtige politische Gründe demselben entgegen sind.

Es ist ein Grundsatz der Gerechtigkeit (und gewiß wird man sich es nicht einfallen lassen, diesem bey einer Operation entgegen zu handeln, wo Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe gleich starken Antheil daran haben), daß jedwedes Individuum, dem zum Vortheil der Gesellschaft ein Schade erwächst, aus der öffentlichen Kasse eine Entschädigung erhalten muß, die dem erlittenen Verluste angemessen ist. Die brittische Gesetzgebung hat diese Regel so wenig ausser Acht gesetzt, daß sie noch neuerlich, wie die Rede davon gewesen ist, gewisse dem Staat zur Last fallende und doch nur überflüßige Hofbedienungen aufzuheben, (†) den Ausspruch that, es wäre ungerecht, wenn man noch vor dem Absterben der Besitzer, Aemter aufheben wollte, für die den Eigenthümern die offenen Briefe Bürgschaft leisteten, und solche gewissermassen eine Art Eigenthums bestimmten. Man hätte hier die Reforme dadurch entschuldigen können, daß man sagte: ein Beamter ohne Verrichtung und der keine wesentliche Dienste leistet, dürfe auch keinen gegründeten Anspruch auf Lohn machen; da aber der Gesetzgeber anders hierüber gedacht und geurtheilt hat, so vermuthe ich daraus, daß er sich eben so wenig entschliessen wird den Pflänzern in Amerika ein Eigenthum abzunehmen, das diese mit ihrem

Gelde

(†) Im J. 1781 machte Herr Burke eine Motion, und wollte eine Menge Aemter, und Bedienungen die für das königliche Haus oder die Person des Königs geschaffen worden, weil sie dem Staat nur unnöthige Kosten verursachten, abgeschaft wissen. Sie gieng aber aus dem obangeführten Grunde nicht durch, sondern wurde verworfen.

Selbe sich erworben haben, und das ihnen durch eine Anzahl Gesetze zuerkannt worden ist, ohne diesen Leuten eine verhältnißmäßige Schadloshaltung zu geben.

Eine amerikanische Pflanzung besteht aus zweyen Theilen, von welchen einer der Ländereyen und davon abhängigen Gebände u. s. w., und der andere den sogenannten lebendigen Fonds (the living Stock) oder die Negersklaven und das Vieh in sich begreift. Nun erstreckt sich aber das Proprietätsrecht des Pflänzers in gleichem Maaße über alle diese verschiedenen Gegenstände, oder man müßte die feyerlichsten Statute des brittischen Parlementes und die den Kolonieversammlungen zugleich für null und nichtig ansehen. Unter dem gegenwärtigen Gesichtspunkte, und so viel als dieser Gegenstand die Dazwischenkunft des Gesetzgebers betrift, liegt nun wenig daran, daß man wisse, was für ein moralisches Recht der Pflänzer an seinen Sklaven hat, da er hier ein politisches Recht an denselben besitzt, das man ihm nicht abstreiten kann. Will man aber dieses Recht aufheben, und dem Sklaven seine ursprüngliche Freyheit wiedergeben, so muß man nothwendig dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Werth dafür bezahlen.

So viel ich weiß, hat man die Anzahl der Sklaven, die in den englischen Inseln befindlich sind, seit einer gewissen Zeit nicht aufgenommen; aber man kann sie ohne Bedenken auf 400,000 Köpfe anschlagen. Das Stück kostet zu keiner Zeit unter 50 Pfund Sterlinge. Wenn man also alle Neger frey machte, und wie es recht und billig ist, den Eigenthümer die Schadloshaltung dafür gäbe, würde der Schatz mit einer Schuldenlast von wenigstens 20 Millionen Pfund Sterling be-

schwert werden. Aber diese ungeheure Summe ist erst der Preis für die Sklaven. Die Pflänzer werden mehr zu ihrer Schadloshaltung verlangen, als dieses, denn ihr Verlust wird ungleich mehr betragen. In der That hat man ihnen einmal ihre Sklaven genommen, die gewissermassen ihnen das sind, was die Geräthe dem europäischen Ackersmanne; so werden auch ihre Ländereyen aufhören zu tragen. Bekanntlich werden die amerikanischen Pflanzungen nicht wie englische Meyerhöfe und Pachtstücke angebauet, wo einige Arbeiter mit Beyhülfe der Pferde und Zugochsen die Aecker zurichten und besorgen. Die amerikanischen Ländereyen lassen sich nur durch Menschenhände cultiviren. Wollte man von diesem unumgänglichen Satze abgehen, so würde der Boden unangebauet liegen bleiben, folglich die Besitzung dem Eigenthümer nichts eintragen.

Aber, wird man sagen, wenn auch die Sklaverey aufgehoben worden ist, und die Pflänzer ihr Zwangsrecht verlohren haben, werden doch die Ländereyen so wie vorhin angebauet werden, denn die freygewordenen Neger werden um Taglohn ihre gewohnte Arbeit fortsetzen müssen, indem sie sonst nichts zu leben hätten. Ich werde hier hernach etwas näher untersuchen, auf welche Art die Loslassung der Neger auf ihr Los Einfluß haben wird, und begnüge mich vor der Hand nur so viel zu bemerken, daß der nur geringe Kenntniß von der Einrichtung des amerikanischen Landwesens und von dem Charakter der Schwarzen verräth, der voraussetzen mag, daß die letztern sich sehr an Pflänzer für den geringen Lohn werden vermiethen wollen, den solche Leute geben können. Im gegenwärtigen Zustande, wo der Preis der Sklaven einen in den andern gerechnet, nur

50 Pfund Sterl. beträgt, kostet ihre Arbeit dem Eigenthümer nur die Zinsen von dieser Kaufsumme, die Versicherungsprämie und die wenigen Kosten des Unterhalts; alles dieß ist aber nur eine Kleinigkeit gegen das gerechnet, was ihm freye Arbeitsleute kosten würden. Unterdessen ist der Profit, den er von seinem auf diese Art angelegten Kapitale zieht, selbst bey dieser Ersparnis an den Kosten des Anbaues, doch nur gering, wenn man Klima und die Gefahren betrachtet, denen hier das Leben der Menschen ausgesetzt ist. Es ist fast etwas unerhörtes, daß ein amerikanischer Pflanzer vom seinem Kapitale über 8 Procent Gewinn habe, und wenn er es ja so hoch bringt, so muß er schon einen sehr vortheilhaften Einkauf gethan haben; denn die meisten Pflanzungen tragen nicht über 5 oder 6 Procent. Die Lage des Pflanzers, der seiner Sklaven beraubt worden, und forthin seine Ackergründe durch freye Arbeitsleute für einen Preis bauen lassen muß, der die Summe des vorigen Ertrags verringert, oder den Gewinn, den er sich auf andere Weise schaffen konnte; diese Umstände werden dem Gesetzgeber die Pflicht auflegen, den Pflanzer zu entschädigen. Aber worauf wird man bey einer solchen Schadloshaltung fußen können? Ohne Zweifel auf diese Weise, daß man die Ländereyen und alle dazu gehörige Stücke auf den Fuß ihres gegenwärtigen Werthes schätzt. Nun kann jedoch der Mittelwerth der Pflanzungen nicht geringer als noch einmal so hoch wie der ganze Werth der zum Anbau gebrauchten Sklaven, angeschlagen werden. Da wir vorher die Summe, welche den Pflanzern zur Entschädigung für die Freylassung der Neger bezahlt werden müßte, auf

20 Millionen Pfunde Sterling berechnet haben, so würde die zweyte Rubrike, vierzig Millionen betragen, und beyde zusammen die ungeheure Summe von 60 Millionen Pfund Sterling ausmachen. Diese Resultate, die aus dem Plan der Befreyung sich ergeben, müssen selbst die eifrigsten Anhänger auf andere Gedanken bringen, und ihnen zeigen, daß sich das Projekt schwerlich ausführen läßt.

Nach dieser Entwicklung wird man ohne Mühe eingestehen, daß die Abschaffung der Sklaverey unmöglich auf einmal bewerkstelliget werden könne; aber man wird sich hinter die Muthmassung verschanzen, daß die Abschaffung Stuffenweise, nämlich wenn man alle Jahre zu gewissen Terminen einer bestimmten Anzahl Sklaven die Freyheit gäbe, geschehen könnte.

Ich will annehmen, daß die Vortheile dieser periodischen Freymachung der Anzahl der freygemachten Sklaven angemessen wären, aber sicher wird es auch der Aufwand seyn, welchen diese Einrichtung den Einkünften der Nation kosten möchte. In der That da es nur wenig Pflanzungen giebt, wo man mehr Negern zählt, als ihr Anbau verlangt, so heißt das, wenn man einem Pflanzer eine gewisse Anzahl seiner Sklaven abnimmt, eben so viel, als dem Manne nach gleichem Verhältniß die Mittel zum Anbau seiner Grundstücke benehmen, und folglich den Ertrag seiner Ländereyen verringern. Er wird also in dem Augenblicke, wo die Verringerung Statt findet, ein sehr gegründetes Recht haben, eine Schadloshaltung zu verlangen, die seinem Verluste angemessen wären.

Wir

Wir wollen nun voraussetzen, daß man für gut finde, alle Jahre von 100 Negern einen die Freyheit zu geben, so wird der Verlust, welchen die Eigenthümer der Sklaven leiden, nicht nur ihren individuellen Werth, sondern auch noch den Schaden in sich begreifen, der aus der unterdrückten Arbeit erwächst. Durch diesen Weg wird die Summe, welche zur Compensation für die jährliche Loslassung der Sklaven, die in den englischen Zuckerinseln vorhanden sind, gefodert werden kann, gerade den hunderten Theil der Summe ausmachen, welche ich oben bewiesen habe, daß sie zur Entschädigung der Pflänzer im Fall einer allgemeinen Freymachung ihrer Sklaven nothwendig seyn würde, nämlich 600,000 Pfund Sterling. Diese Summe würde die Masse der Zinsen, unter welcher England so schon fast ganz niedergedruckt ist, noch ausserordentlich vergrössern. Man darf eben kein großer Rechenmeister seyn, so kann man doch so viel bald herausbringen daß der Staat, durch Hülfe einer gleichen Summe, die zur Tilgung der Nationalschuld, angewandt werden möchte, in weniger Zeit dieselbe liquidiren könnte, als dazu gehörte, die Sklaverey der Neger zu vernichten.

Aber die Vortheile von der jährlichen Loslassung werden bey weitem dem Vorschusse nicht gleichkommen, der nothwendig seyn wird. Man kann wohl gar daran zweifeln, ob der mindeste Vortheil davon herauskommt. Denn wenn man auch zugiebt, daß in der Proportion der Freylassung, diejenigen die es träfe, Ursache hätten, es für ein Glück zu halten, so muß man doch befürchten, daß mehrere Jahre verfliessen möchten, ehe

das

das Ganze des Uebels um etwas verringert worden wäre. Es ist aller Anschein da, daß die Last der Sklaverey nur um so viel schwerer auf diejenigen Neger gewälzt werden würde, die man noch nicht freygelassen hätte; denn die übertriebene Arbeit, die man den Negern in manchen Plantagen auflegt, rührt insgemein daher, weil die schwarzen Sklaven da nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, und weniger gehalten werden, als der Anbau erfodert. Nur die Begierde, die größtmöglichen Einkünfte aus einer Länderey zu ziehen, giebt Anlaß zu einer solchen scharfen Behandlung, gegen die die Gegner der Sklaverey ihre Stimme erheben wollen. Die Pflanzungen in Amerika bringen nur in dem Maaße Produkten hervor, und geben Ertrag, wie man sie anbauet. Es folgt daraus, daß wenn man eine unzulängliche Menge Sklaven zu ihrer Bebauung hält, diese nothwendig mit Arbeiten überladen und durch die Lasten danieder gedrückt werden müßen, und daß im Gegentheil, wenn die zur Bestellung der Plantagen erfoderliche Anzahl Sklaven gehalten wird, diese in ihrer natürlichen Lage sich befinden. Da man dann von diesen Leuten keine Arbeiten fodert, die ihre Kräfte übersteigen, so sind sie gewissermassen glücklich, befinden sich wohl, und vermehren sich; die Züchtigungen aber und Strafen werden auf einige schlechte Subjekte eingeschränkt, die man nicht nur hier, sondern überall findet, wo Menschen in Menge versammelt sind. Also, weit entfernt davon, daß wir hoffen sollten, man könne durch eine zum Theil bewirkte Loslassung der Negern die Uebel der Sklaverey vermindern, sehen wir im voraus, daß eine solche Einrichtung nur eine ganz

entgegengesetzte Wirkung hervorbringen würde. Kurz, das einzige Mittel, das Schicksal dieser Sklaven zu lindern, besteht darinnen, daß man sie besser nähre, und ihrer in jedweder Pflanzung so viele halte, als die Weite der Länderey und die Natur des Anbaues voraussetzen läßt.

Angenommen, daß man alle Hindernisse, die die Finanzen dem Plane entgegen stellen, übersteige, die 60 Millionen Pfund Sterling aufbringe, und sie nun zu dieser edlen Unternehmung verwende, welche werden die Früchte seyn, die man sich aus der Ausübung der Freyheit, in Ansehung der Neger selbst, und in Rücksicht auf die Gesellschaft überhaupt versprechen kann?

Es ist sicher, daß man dem kleinen Haufen der Neger, die von Natur ein gutes Gemüth und eine gesunde Urtheilskraft besitzen, damit einen wesentlichen Vorschub leisten möchte, denn diese würden bey der neuen Einrichtung mit weniger Arbeit, besser essen, trinken und sich kleiden können, als vorher. Aber für den größten Theil der Neger, so wie diese wirklich geartet sind, wenigstens für neun Zehntel dieses Volks, würde die Freyheit gar keine Wohlthat seyn, denn sie wüßten davon keinen vernünftigen Gebrauch zu machen.

Leute, die das Genie und den Charakter dieser Menschenart genau kennen, wissen, daß sie überhaupt in der Dummheit und Unbesonnenheit so weit gehen, und nur in sofern arbeiten, als sie durch Furcht vor der Züchtigung dazu gezwungen werden. Wollte man sie sich selbst überlassen, so würden sie sicher die Hände in den Schooß legen, und müßig gehen; man hat die Erfahrung davon tagtäglich in den Inseln, wenn ihnen da die

Pflänzer ansehnliche Strecken Erdreichs zum Anbau fürs eigene Rechnung anweisen lassen. Man muß sie da immer mit Gewalt anhalten, von der Vergünstigung Nutzen zu ziehen, und den nämlichen Zwang fortsetzen, wenn sie die Aerndte, die doch ihnen selbst zu Theil werden soll, einsammeln sollen. Die tagtägliche Erfahrung lehrt, daß die Neger überhaupt lieber vor Hunger sterben, als arbeiten möchten, wenn man ihnen freye Wahl dazu ließe; da sie aber noch einen andern Ausweg haben, nämlich zu rauben oder zu stehlen, so werden sie gewiß diesen einschlagen. Gegenwärtig bestraft entweder der Herr des Sklaven, oder die Person, welche beraubt worden ist, den Verbrecher. Man geht dabey summarisch und fast immer mit Gelindigkeit zu Werke, die Leute, die gegen die Pflanzer deklamiren, mögen auch sagen was sie wollen, so ist das wahr, daß man mit Vorsicht zu verfahren pflegt. Wenn aber die Neger nicht mehr unter der Bothmäßigkeit der Privatleute sich befinden, und man sie nach den Gesetzen ihres Landes richten muß, so wird den Dieben und Räubern die Todesstrafe zuerkannt, wenn diese jetzt mit der Pritsche davon kommen. Von der Strenge der Gesetze könnte man in Ansehung ihrer darum im geringsten nichts nachlassen, weil hievon der Friede der Gesellschaft und die Sicherheit alles Eigenthums abhienge. Und nun würde man alle Tage Hinrichtungen sehen, die der Menschheit empfindlicher seyn müßten, als jene vorgeblichen Grausamkeiten, über die man in einzelnen Fällen klagt. Man müßte nun die gar zum Galgen verurtheilen, die jetzt noch mit der Staupe davon kommen. Aber selbst die Todesstrafe macht bey Verbrechern in den Kolonien den Eindruck

nicht, den man glauben sollte. Die meisten Neger sind so stupide über diesen Punkt, daß sie eben so gleichgültig sich zum Galgen führen und aufhängen lassen, als wenn sie nur ein paar Hiebe mit dem Ochsenzimer empfangen.

(Die Fortsetzung künftig.)

3.

Beschreibung des Handels in der Provinz Trapezunt am schwarzen Meere.

Diese Provinz heißt auch die Lazenküste, sie erstreckt sich längs am schwarzen Meere von Rizé bis nach Kirresun, das ehmalige Cerisont. Die Seepläze an dieser Küste sind Trapezunt, Rizé, Haspié, Tribolis und Kirresun: Landeinwärts findet man die Städte Off, Surminé, Gumusche-Khana, und den Flecken Kure, bey welchem die ergiebigen Kupferwerke befindlich sind, woraus das ganze ottomannische Reich mit diesem Metalle versorgt wird.

Die Unruhen, welche ununterbrochen in der Stadt Trapezunt seit vielen Jahren herrschten, haben unvermerkter Weise Rizé zu dem blühendsten Handelsort in der ganzen Provinz gemacht, wir wollen daher mit diesem den Anfang machen.

1. Rizé liegt 3 Meilen von einem Hafen, der weit und tief genug ist, daß große Kauffarteyschiffe, sogar Kriegsschiffe darinnen liegen können. Aber der Hafen ist doch gegen Osten nicht geschirmt, und wenn der

Wind

Wind stark von dieser Seite bläßt, pflegen die vor Anker liegenden Schiffe manchmal Schaden zu leiden. Die Stadt ist nicht sehr groß, und enthält nicht über 30,000 Einwohner; hierunter zählt man 3 bis 4000, Ragas, Armenier und Griechen. Juden giebt es keine hier. Der ganze Seehandel der Stadt Trapezunt wird öfters über Rizé getrieben, wenn die Schiffe bey den innerlichen Unruhen, die hier herrschen, nicht an jene Stadt gelangen können, so legen sie zu Rizé an, und schiffen da ihre Ladungen ein und aus. Die, welche einmal den Zoll zu Rizé bezahlt haben, dürfen hernach zu Trapezunt nichts mehr bezahlen, und so auch umgekehrt.

Einfuhrartikel zu Rizé.

Man kann hier jährlich gegen 20 Ballen französische Tücher, Londrins séconds genannt, und etwas Nimes absetzen. Die englischen und holländischen Tücher aber finden da wenig Abgang. Der Preis der Londrinstücher ist zu 2 3/4 bis 3 Piastern der Pick halebi von Konstantinopel. Es giebt hier in dieser Stadt reiche Kaufleute unter den Einwohnern, die im Stande sind die Tücher im ganzen und gegen baare Bezahlung einzukaufen, wenn man ihnen die Waare im Preise etwas wohlfeiler als gewöhnlich lassen will; aber es ist mehr Vortheil dabey, wenn man die Tücher im Tausch gegen hiesige Waaren, oder in Vereinzelung ausbringt.

10 bis 12,000 Picks Kaiserserschen, zu 30 Para, der Pick. Die Weibsleute machen hiervon ihre Feredjes.

8 bis 10,000 Picks Bourszeuge von Magnesia, zu 60 bis 90 Para das Stück; dieser Artikel kömmt von Konstantinopel.

1000 bis 1200 Stück Coutnis von Prusia zu 14 bis 15 Piaster das Stück, und ohngefähr eine gleiche Menge dieser Zeuge von Konstantinopel zu 10 bis 11 Piastern.

500 Stück Dulbents oder Mussoline, Dere-tabans genannt, zu 19 bis 20 Piastern das Stück.

Der Handel mit Leinwanden, insonderheit Boucaßnien, Astars, Zitzen und Kattunen ist ausserordentlich stark; allein wir wollen ihn unberührt lassen, weil diese Artikel zu Lande durch die Karavanen aus Natolien hergebracht werden.

1000 bis 1200 Stück schwarz seidene Turbane, Poches genannt; diese wurden vormals zu Bagdad fabrizirt, man macht sie aber heutzutage zu Prusia sehr gut nach, und aus diesem letztern Orte wird die Waare über Konstantinopel anher gebracht. Man verkauft sie zu 20 bis 22 Piastern.

1000 Stück Tuniser Mützen, nämlich 500 von den größten zu 80 bis 90 Para; und eben so viele kleine zu 65 bis 60 Para.

15 bis 20,000 französische Mützen auf Tuniser Art; diese werden viel stärker verbraucht, als die aus der Barbarey. Die großen werden vorzüglich gesucht. Sie gelten 55 bis 60 Para; die kleine Sorte nur 35 bis 40.

3 bis 4000 Stück rohe wollene Gürtel von Gerbé an der barbarischen Küste, die zu Konstantinopel gefärbt worden. Das Stück gilt gewöhnlich 55 bis 60 Para.

1000 Stück weiße Chals, von wollener Sersche aus Gerbé, gemacht, die zur Bedeckung des Kopfs dienen, zu 65 bis 70 Para.

5 bis

5 bis 6000 Stück rothe Chals, zu eben demselben Gebrauch. Diese bringt man von Cairo und verkauft sie zu 45 bis 50 Para.

1500 Stück Cabanröcke von Salonichi, nämlich 500 große, die 11 bis 12 Piaster gelten, gefelgte 14; 500 Sau enbarques zu 6 Piastern, und eben so viele kleine ohne Ermel, nach Art der Kamisöler, zu 2 bis 2 1/2 Piastern das Stück.

2000 Paar gelbe türkische Schuhe, mit den Fußsocken, Mests, zu 70 bis 80 Para; eine gleiche Anzahl anderer mit Fußsocken verschiedener Art, Terliks genannt, zu 60 bis 65 Para, und 5 bis 6000 Paar schwarze Stiefeln zu 2 3/4 bis 3 Piaster das Paar.

1000 Stück wollene Decken von Jamboli, zu 4 Piastern das Stück.

20 Ballen Petschmals, oder blaue Servietten von Cairo, Misir-Pethschmals, der Ballen von 500 Stück. Sie gelten 15 bis 20 Para nach der Feine.

5 bis 6000 Centner Flachs zu 23 bis 24 Piaster der Centner. Man bringt ihn aus Aegypten über Konstantinopel hieher, und verarbeitet ihn in den Manufakturen, die die berühmten Trapezuntischen Leinwanden liefern. Von dieser Art werden große Quantitäten zu Rizé gewebt.

Das Gebieth dieser Stadt bauet zwar auch Flachs, allein man kann ihn zu diesen Leinwanden nicht gebrauchen; gemeine Leute weben sich davon grobe Leinen zu Hemdern, und spinnen auch grobes Garn daraus, welches in großer Menge nach Konstantinopel ausgeführt wird.

7 bis 8000 Quilots Leinsaat, jeder von 22 Oken, zu 80 bis 90 Para der Quilot. Die Leinsaat wird hier in der Gegend ausgesäet, und davon der Landflachs gewonnen. Man schlägt auch Oehl daraus, das zum Bemalen der Häuser und andern Bedürfnissen gebraucht wird.

Etwas Indigo und andere Färbewaaren: es giebt hier einige Manufakturen, wo grobe Kattune Basmas genannt, und Kopftücher, welche unter dem Namen Yemenis bekannt sind, verfertiget werden. Diese verbrauchen jene Färbewaaren.

25 bis 30 Centner Pfeffer, zu 80 bis 90 Para die Oke.

5 bis 600 Centner Ingber, zu 20 bis 25 Para, die Oke.

Feine Gewürze finden da nur wenig Absatz.

50 bis 60 Ballen Mokakaffee. Französischen Kaffee bringt man nicht oft hieher; geschieht es aber doch, so braucht man ihn zum Untermischen unter den Levantischen. Aller dieser Kaffee geht durch Schleicherey ein, denn die Ausfuhr ist fast immer zu Konstantinopel verboten. Der gewöhnliche Preis dieses Artikels ist 2 1/2 Piaster die Oke, und wenn die Waare knapp ist, gar zu 3 Piastern.

30 bis 40 Centner Zucker in kleinen Hüten; diese Waare läßt sich beständig zu 25 bis 30 o/o Profit gegen den Preis zu Konstantinopel verhandeln.

200 bis 250 Centner Zinn, zu 2 1/4 bis 2 1/2 Piaster die Oke, und Salmiak zum Löthen nach Verhältniß.

3 bis 400 Centner Bley, zu 10 bis 11 Piaster der Quintal.

10 bis 12 Gebinde Quecksilber, das hier zu verschiedenem Gebrauch angewandt wird, vorzüglich bey

Ver-

Vergoldung verschiedener Goldschmiedsarbeiten, Tschistichis, die zu Rizé sehr schön verfertiget werden.

50 bis 60 Kisten Stahl, der hier mit großem Vortheil angebracht werden kann. Die Säbel und allerley Hiebgewehr, große lange Messer Yatagans genannt, und ordinaire Messer, die zu Rizé gemacht werden, sind sehr gesucht. Es sind in dieser Stadt wohl 60 bis 80 Läden von Messerschmieden und Waffen- oder Klingenschmieden; und diese verbrauchen sehr viel Stahl zu ihren Arbeiten.

1500 bis 2000 Centner Stangeneisen, das aus Romelien hieher gebracht, und zu 13 bis 14 Para die Oke verkauft wird.

8 bis 10,000 Stück Hufeisen für Pferde samt den dazu gehörigen Nägeln; man bringt beyde aus Romelien über Burgaz: sie werden von Zigeunern geschmiedet, die in den Gebürgen des Balkan wohnen; man verkauft sie im Ganzen zu 35 und im Einzelnen zu 45 Para. Die, welche die hiesige Gegend liefert, dauren nicht, sondern brechen gar leicht.

Das Schießpulver kommt durch Schleichwege von Konstantinopel, wo die Ausfuhr verboten ist. Auch aus Taurien wird welches hergebracht. Wenn die Einfuhr frey wäre, liessen sich hier leicht einige hundert Centner des Jahrs zu 2 Piaster die Oke absetzen.

100 bis 150 Weyrauch, den man von Konstantinopel herbringt, und zu 60 bis 65 Para die Oke verkauft.

5 bis 600 Säcke Seife von der Insel Kandia, zu 18 bis 20 Para, und ohngefähr eben so viele smirnische, zu 12 bis 13 Para die Oke.

25 bis 30,000 Oken Taback von Salonichi, Kirdjali genannt; er kömmt von Burgaz, und wird im Ganzen zu 20 bis 22 Para, die Oke, und im Kleinen zu 24 verkauft.

5 bis 6000 Oken rußischen Taback, Kasak-tutun, von welchem die Oke im Ganzen 11 bis 12 Para, und in Vereinzelung 15 gilt.

5 bis 600 Kuffen Reiß, jede zu 110 bis 120 Oken, nämlich 200 Kuffen von Cairo und 3 bis 400 von Philippopolis; von diesem letztern Orte kömmt aber noch eine stärkere Menge zu der Zeit, wenn die Ausfuhr des ägyptischen Reißes zu Konstantinopel verboten ist: die erstere Gattung wird hier zu 60 Para der Quilot von 10 Oken, und die andere zu 40 bis 42 Para verkauft.

150 Säcke Kenas, der Sack zu 120 Oken. Diese Wurzeln verbrauchen die hiesigen Weiber zu ihren Bädern. Der Preis ist 10 bis 12 Para die Oke.

50 bis 60 Ballen Papier von 24 Rieß, zu Fenstern. Dieser Artikel läßt sich hier vortheilhaft verkaufen; man verkauft ihn bey der Vereinzelung zu 5 Para das Buch.

Pelzwerk ist ein ziemlich wichtiger Artikel des Handels zu Rizé; man setzt hier jährlich gegen 1000 Stück Nafépelze, von 30 bis auf 40 Piaster im Werth, ohngefähr eine gleiche Anzahl Guendjenpelze von verschiedener Art von 16 bis 22 Piastern im Preis; ferner 7 bis 800 Stück Pelze von Katzenfellen, zu 8 bis 9 Piastern, ab; auch 1500 Stück Schaafpelze zu 7 bis 8 Piastern. Das meiste von diesen Artikeln wird aus Taurien zugeführt.

Man bringt alle Jahre von Kaffa und Kily nach Rizé 4 bis 500 Centner Pastur-mas, oder gesalzenes

Rind-

Rindfleisch; welches hier zu 6 bis 7 Para im Ganzen, und zu 10 Para im Kleinen die Oke verkauft wird.

Der Handel mit getrockneten Früchten, vornehmlich mit Rosinen und Feigen, ist hier sehr ansehnlich; es kommen hiervon alle Jahre 7 bis 8 Schiffsladungen von Konstantinopel. Diese Artikel sind von derselben Beschaffenheit, und werden zu denselben Preisen verkauft, wie unter Taurien gemeldet worden. Man bringt sie mit Anfang des Herbsts her. Alle Früchte aus Natolien, von welchen an jenem Orte Erwehnung geschehen, nämlich Pestil-hardenk u. s. w. sind im Lande in großem Ueberfluß vorhanden, und werden ausgeführt.

Schwarze Oliven finden starken Vertrieb; der jährliche Absatz beträgt gegen 1000 Centner. Man bringt auch 1000 bis 1500 Fässer grüne in Oel eingelegte Oliven her. Die erstern gelten 3 bis 4 Para, die zweyten 13 bis 14 Para die Oke.

Der Limoniensaft kann auch unter die hiesigen Handelsartikel gerechnet werden. Es werden jährlich zwey bis drey hundert Centner hergebracht.

Von Zeit zu Zeit bringt man einige Ladungen Zitronen und Pomeranzen nach Rizé, worauf ein ausserordentlicher Profit zu machen ist, wenn der Eigenthümer glücklich genug ist die Waare gesund zu erhalten. Die Zitronen werden zu 12 bis 13 Piaster das Tausend, und die Pomeranzen zu 2 bis 3 Para das Stück verkauft.

Die Staaten des Tartarchans liefern nach Rizé Butter und Honig. Vom erstern Artikel jährlich 8 bis 10,000 Oken, und vom andern 5 bis 6000 verbraucht. Die Butter von der besten Art, welche Tschitchek-iaghi heißt, wird zu 20 bis 22 Para die Oke, und eine geringe-

ringere Sorte, iedek-iaghi, zu 15 bis 16 Para verkauft. Honig gilt 10 bis 12 Para die Oke.

Das Getraide, welches im Gebieth von Rizé gewonnen wird, ist zum Bedürfniß der Einwohner noch nicht hinlänglich. Es werden von auswärts noch alle Jahre 12 bis 15 Schiffsladungen Weizen, Gerste und Hirsen zugeführt. Weizen und Gerste bringt man aus den Gegenden an der Donau, und Hirsen aus der krimmischen Tartarey.

Die letzte Reise, welche die Schiffe von Rizé vor dem Schlusse der Schiffahrt unternehmen, nämlich in den Monaten October und November, geschiehet zum Einkauf der Lebensmittel und Bedürfnisse, die man hier den Winter über nöthig hat: hierzu kann man noch 3 bis 4 Schiffsladungen Salz aus der Krimm und Wallachey rechnen.

Ausfuhrhandel von Rizé.

Leinwande sind darunter einer der wichtigsten Artikel; es werden davon jährlich über 500,000 Piaster im Werth ausgeführt. Sie sind unter dem Namen der Trapezuntischen Leinen bekannt, und finden in allen Gegenden des türkischen Reichs Abgang: es giebt hiervon drey verschiedene Arten. Die feinste Gattung geht in großer Menge nach Aegypten und der barbarischen Küste, zum Theil auch nach Konstantinopel. Die Weibspersonen gebrauchen diese Leinen zu großen Schleyen, Mer-vouetches genannt. Die Mittelsorten gehen vorzüglich nach Konstantinopel und Aleppo, und die ordinairen werden zu Bagdad, in Syrien und zu Cairo zu groben Hemdern für die Araber verbaucht. Der Preis dieser Leinwanden an Ort und Stelle ist 10 bis 30 Para, der Halebi-pick:

zu

zu Konstantinopel hingegen gelten sie 18 bis 50 Para nach ihrer Feine, und in noch entfernteren Gegenden verhältnißmäßig höher im Preis. Von diesen Geweben sind in der Stadt Rizé selbst vier Manufakturen, und 10 bis 12 in den umliegenden Dorfschaften. In jedweder sind 70 bis 80 Stühle. Die Mannsleute arbeiten über den gröberen Sorten, die Weibsleute aber weben die feineren. Alle Dienstage ist Leinwandmarkt zu Rizé.

Es wird auch aus dieser Stadt eine ausserordentliche Menge rohes und verarbeitetes Kupfer ausgeführt. Die Provinz Trapezunt besitzt von diesem Erze Gruben, die fast unerschöpflich zu seyn scheinen. Es soll davon weiter unten mehr gesagt werden.

Man kann von Rizé und aus der Gegend 40 bis 50,000 Oken Wachs ziehen, das aber nicht so schön und rein wie das Krimmische und Cirkassische zu seyn pflegt; es ist gemeiniglich mit unreinen Dingen angefüllt, und wenn man es läutern läßt, ist der Abgang beträchtlich: es kostet rohe hier auf der Stelle 28 bis 30 Para; man bringt es aus den Dörfern Donnerstags und Sonnabends zu Markte. Es wird entweder für baar Geld oder auch im Tausch gegen andere Waaren gehandelt; am vortheilhaftesten aber ist es, wenn man diese Waare durch Faktore auf dem Lande einkaufen läßt. Sie geht fast ganz und gar nach Konstantinopel

Hanf ist gleichfalls ein beträchtlicher Artikel der hiesigen Ausfuhren: man schickt davon jährlich nach Konstantinopel gegen 12000 Centner unverarbeiteten Hanf, und drey bis vier tausend Centner gehechelten. Der Preis des erstern ist zu 4 Piastern, und des zweyten zu 6 Piastern der Quintal.

Es

Es werden von Rizé jährlich nach Konstantinopel gegen 2000 Centner Garn ausgeführt. Man färbt es in dieser Hauptstadt verschiedentlich, oder zwirnt es und gebraucht es zum Nähen, Schnüre, Klöppeln und dergl. Der Preis auf der Stelle ist zu 8 bis 9 Para, zu Konstantinopel aber 13 bis 14 Piaster.

Der Platz führt alle Jahre 12 bis 15 Schiffsladungen Wallnüsse und Haselnüsse nach verschiedenen Oertern am schwarzen Meere und nach Konstantinopel aus, von da verbreiten sie sich im ganzen Reich. Die Haselnüsse besonders werden sehr geschätzt; sie sind unter dem Namen Kezab-fondouki, von einem Dorfe im Gebieth von Rizé wo sie häufig wachsen, bekannt. Man verkauft sie auf der Stelle zu 90 bis 100 Para den Quintal, und die Wallnüsse zu 10 bis 12 Para das Tausend. Nardenk oder Weintraubenmuß ist ein sehr beträchtlicher Artikel der hiesigen Ausfuhr. Man schätzt die Menge, die jährlich weggeschickt wird, auf 30 bis 40,000 Centner: es giebt davon zwey verschiedene Sorten, eine ist in Krügen von 15 bis 16 Oken, und heißt Desté-Nardenk, von dieser kostet die Oke 7 Asper; die andere ist in Tonnen und gilt einen Asper weniger.

2. Of, ist eine Stadt, die landeinwärts 3 bis 4 Meilen von Trapezunt liegt: ihre Lage ist so beschaffen, daß sie fast unüberwindlich scheint. Der Felsen, auf den sie gebaut ist, kann schwer bestiegen werden; die Stadt ist ohngefähr so groß wie Rizé. Man zählt darinnen 21 Moscheen und gegen 50,000 Einwohner. Unter dieser letztern Anzahl sind viele, die sich mit Fleiß auf das Studium der Gesetze legen. Es ist in dieser Stadt ein schöner Marktplatz.

3. Surminé, ist eine kleinere Stadt, die auch ziemlich weit vom Meere abliegt. Sie ist weit weniger bevölkert als Rizé, und man zählt da nicht über 10 bis 12,000 Seelen. Of und Surminé können alle beyde als Städte aus dem Gebieth von Rizé angesehen werden, denn der letztere Platz versorgt sie mit allen Bedürfnissen, und nimmt ihnen auch wieder ihren Ueberfluß an Erzeugnissen ab. Beyde Oerter nehmen ohngefähr eben so viel Waaren, als unter den Importen von Rizé gemeldet worden.

Zwischen Rizé und Surminé ist ein kleiner Haven Espet in der Sprache des Landes genannt, der aber nur kleine Schiffe, als Melexes und Saiken von mittelmäßiger Trächtigkeit fassen kann. Andere Fahrzeuge können da im Winter nicht verbleiben, und die meisten kehren auch den Sommer über nicht ohne Noth da ein: der Ankergrund ist felsicht.

4. Trapezunt ist die ansehnlichste unter den Städten am schwarzen Meere: man zählt da gegen 100,000 Einwohner, unter welcher Anzahl ungefähr 10,000 Rayas, Griechen und Armenier befindlich sind. Juden werden hier nicht geduldet. Die Stadt liegt an einer weiten aber unsichern Rheede, und hat zwey kleine Häfen, von welchen der, so am weitesten davon abliegt, etwan eine Meile entfernt ist. Die Fahrzeuge können in dem einen und auch in dem andern überwintern, aber sie gehen doch meistens in der gefährlichen Jahrszeit nach Platana, dieß ist ein vortreflicher Hafen, der 2 Meilen im Süden von Trapezunt gelegen.

Oberhalb Platana ist ein anderer kleiner Hafen, Sitné-couleſi, der nur Melexes fassen kann: große Schiffe

können

können da nicht hineinkommen, sondern müssen auf der Rheede bleiben.

Die Stadt Trapezunt ist ehemals viel blühender gewesen, als heutzutage. Der Krieg und die Händel, welche sich zwischen der 25ten und 64ten Janitscharenkompagnie angesponnen, haben den Platz sehr zu Grunde gerichtet. Oglu-Omer-Pascha und Hekim-Oglu-Ali-Pascha hatten die Unordnungen durch sehr abschröckende Beyspiele der Strenge, und schärfste Mannszucht unterdrückt, als wieder in den Jahren 1758 und 59 das Feuer von neuem ausbrach, und der ganze Handel des Platzes durch die schröcklichsten Unruhen gänzlich unterbrochen wurde; die Einwohner getraueten sich nicht aus ihren Häusern herauszugehn; das Gras wuchs auf den Gassen und Marktplätzen, und eine große Anzahl der Einwohner, besonders die Rayas, mußten die Stadt verlassen, und Ruhe und Sicherheit zu Kaffa und anderwärts suchen.

Einfuhrhandel von Trapezunt.

Trapezunt ist unter allen Städten am schwarzen Meere diejenige, die in Zeiten wo vollkommene Ruhe herrscht, den ausgedehntesten und vortheilhaftesten Handel treibt. Es ist da keine Gattung Waaren, die man nicht mit Vortheil verkaufen könnte; der Handel hat da überhaupt dieselbe Beschaffenheit wie zu Rizé, nur mit dem Unterschiede, daß Trapezunt eine viel größere Menge von allen oben angeführten Artikeln verbraucht. Jene Anzeige kann also auch in Ansehung des hiesigen Platzes dienen. Wir wollen bloß die Artikel noch hinzusetzen, welche eigentlich für Trapezunt passen, aber zu Rizé nicht gangbar sind.

Alle

Alle Arten Zeuge von der Insel Scio und aus den venetianischen Fabriken haben da beträchtlichen Absatz, und lassen sich mit Vortheil verkaufen. Sie werfen ohngefähr denselben Gewinn ab, wie unter dem Artikel der krimmischen Tartarey angezeigt worden. Der Handel mit diesen Waaren läßt sich auch auf dieselbe Art betreiben.

Feine Gewürze, als Nägelein, Zimmet und Muskatnüsse finden hier großen Absatz. Es sind zu Trapezunt 90 bis 100 Färber, die eine große Menge Indigo, Koschenille und Färbeholz verbrauchen; diese Artikel bringt man gewöhnlich von Smirna, und zwar eben so wie die Gewürze durch die Karavanen hieher. Es würde grosser Vortheil dabey seyn, wenn man sie gerade von Konstantinopel über das schwarze Meer holte.

Quincailleriewaaren finden da guten Vertrieb. Sie müssen aber ohngefähr von derselben Beschaffenheit seyn, wie die, welche nach der Krimm bestimmt sind. Diese Artikel muß man aber im Kleinen verkaufen, wenn der Gewinn ansehnlich seyn soll.

Uhren kann man jährlich 5 bis 600 Stück silberne verkaufen, und 150 Stück goldene; sie müssen aber mit Zifferblättern auf türkischen Fuß versehen seyn; man thut am sichersten, wenn man keine zu große Menge auf einmal zuführt. Die gemeinsten silbernen Taschenuhren gehen hier für 45 bis 50 Piaster ab, und die goldenen zu 100 bis 120 Piastern, nachdem sich die Gelegenheit dazu schickt.

Wir begreifen hier bloß den Importenhandel von Trapezunt, der vom schwarzen Meere her getrieben wird. Der Handel dieses Platzes mit Natolien und Persien ist ausserordentlich wichtig. Die Karavanen von Smirna,

Aleppo, Damasko, Diarbeker, Tokat, Erzerum, Wan, Kars, Tauris und Tifflis bringen da eine erstaunliche Menge allerhand Waaren her, die gute Retourladungen für die Europäer abgeben könnten.

Exporten von Trapezunt.

Kupfer ist der beträchtlichste Artikel von den hiesigen Ausfuhren. Man zieht diese Waare aus den Gruben zu Kuré, welche ungemein ergiebige Ausbeute geben. Die Kaufleute zu Trapezunt kaufen das Metall roh in den Werken, zu 2 1/2 Piaster den Batman; sie lassen es läutern, und verkaufen hernach dasselbe Gewicht zu 3 1/2 Piaster. Die geläuterten Sorten werden in großer Menge ausgeführt. Das verarbeitete Kupfer, von welchem ebenfalls eine ungeheure Menge ausgeht, wird wenn es größere Artikel sind, zu 30 Para die Oka gehandelt, kleine Stückweise. Es kömmt hier alle Jahr einmal ein Kriegsschiff des Großherrn, das Kupfer in Stangen einladet. Es nimmt dieses für den Beilick oder die Münze 12000 Centner, als den jährlichen Ertrag vom Zehenten der Minen ein, das übrige wird für Rechnung der Privatleute verladen.

Man webt zu Trapezunt und im Gebiethe dieser Stadt eine ausserordentliche Menge solcher Leinwande, die bey Rizé beschrieben worden sind. Sie führen den Namen der Leinwanden von Trapezunt, sind von derselben Art wie jene, und gelten auch die nämlichen Preise.

Es wird in der umliegenden Gegend noch eine grössere Menge Wachs, als zu Rizé gewonnen; auch wird viel von Gumuche-Khana und Erzerum hieher gebracht. Die Waare gilt ohngefähr denselben Preis, als an jenem Orte.

Die

Die Ochsen- und Büffelhäute werden in großer Anzahl ausgeführt. Das meiste hiervon geht nach Konstantinopel.

Trapezunt verschifft auch alle Jahre im Durchschnitt 15 bis 20 Ladungen Wallnüsse, Haselnüsse, trockene oder gedörrte Birnen, schwarze Datteln und Nardenk.

Die Haselnüsse sind geringer als die von Rizé; der Quintal wird zu 50 bis 55 Para verkauft.

Wallnüsse, zu 6 bis 7 Para, das Tausend.

Schwarze Datteln, zu 5 Para, der Quilot.

Getrocknete Birnen, 55 bis 60 Para, der Quilot.

Der Nardenk ist viel schlechter, als der von Rizé, daher gilt die hiesige Sorte auch nur 5 Asper die Oke.

5. **Gumuche-Khana**, ist eine kleine Stadt 18 Meilen Trapezunt im Nordosten gelegen. Ihre Bevölkerung besteht größtentheils aus Leuten, die die Metallgruben in der Nachbarschaft bearbeiten: alle Berge in der umliegenden Gegend haben Grubenbau; es wird auf Gold, Silber u. s. w. gebauet. Drey von diesen Minen halten reines Gold, viele andere Silber mit etwas Gold untermischt. Jedermann der hier solche Bergwerke bauen will, bekömmt von dem Beamten, den hier die Pforte angesetzt hat, gar leicht Erlaubniß dazu; aber er darf doch die Ausbeute nur allein an den Miri, oder Schatzmeister verlassen. Der Direktor bezahlt das kupellirte Silber auf der Stelle zu 6 Para und einem Asper die Drachme, und den Goldstaub zu drey Piastern den Miskal, oder anderthalb Drachmen. Es ist dieß das eigentliche Gefälle, das sich der Großherr vorbehalten hat; es beträgt aber gegen 30 Procent vom Werthe, wenn man die Erze nach ihrem gewöhnlichen Preise rechnet.

Es geht aber viel Gold und Silber durch Schleichweg weg, und der großherrliche Beamte selbst sieht durch die Finger, wenn ihm die Hände versilbert werden. Alle drey Jahre wird von hier eine Karavane nach Konstantinopel abgeschickt, die dem Großherrn den Ertrag aus den Bergwerken überbringt. Dieser kömmt in die Schatzkammer, und wird hernach, nachdem es nöthig ist, in die Münze geschickt. Die Minen zu Trapezunt fangen nun an weniger Ausbeute zu liefern. Gegenwärtig arbeitet man nur noch in 18 Schmelzöfen. Die kleine Stadt Gumuche-Khana, die nahe an der Quelle dieser Reichthümer liegt, hat den meisten Vortheil von dem Grubenbau. Sie nimmt alle Jahre an Gebäuden zu, indem die Bergleute, die zu Vermögen gekommen sind, es hier wieder aufgehen zu lassen pflegen. Die meisten bauen, oder machen sonst nach Verhältniß ihrer Umstände, Aufwand. Daher herrscht hier ein gewisser Luxus, und der Absatz von allerhand Waaren ist ansehnlich.

Das Gebiethe dieser Stadt liefert viel Wachs und Honig, beyde Artikel werden nach Trapezunt zu Markte gebracht.

6. **Kuré**, ist ein Flecken von 4 bis 500 Häusern, 3 bis 4 Tagereisen von Trapezunt. Hier sind ungemein ergiebige Kupferminen, aus welchen das Metall nach Trapezunt, Rizé, Haspié und Tribolis gebracht wird. Es ist jedermann erlaubt, diese Minen zu eröffnen, und zu bauen, wenn er das Zehntel von der Ausbeute in Natura dem Großherrn entrichtet. Man findet oft Gold und Silber mit dem Kupfer vermischt. Das eine und das andere wird von dem letztern durch gewöhnliche Handgriffe geschieden. Man macht den Anfang, daß

erst das Silber vom Kupfer abgesondert, und hierauf auch das Gold vom Silber geschieden wird. Die kostbarsten Erze müssen an den Miri auf den oben angezeigten Fuß abgeliefert werden. Der Direktor des Großherrn, welcher sich zu Gumuche-Khana befindet, hat die Generalverwaltung aller Bergwerke in der ganzen Provinz. Bey den Minen zu Kuré befinden sich auch schöne Steinbrüche, wo blutrother Jaspis und Cornalin, gegraben wird, wie auch Topasen- und Amethistgruben, die sehr ergiebig sind. Uebrigens ist Kuré kein Handelsort, und man bringt dahin weiter nichts als Lebensmittel für die Einwohner.

7. Haspié, ist ein kleines Dorf, nahe an einer ziemlich unsichern Rheede. Die Leute an diesem Orte haben nicht den besten Ruf, daher legen hier die meisten Schiffe nicht einmal an, sondern bringen ihre Ladungen lieber nach Rizé und Trapezunt. Doch ist der Ort während des Sommers das Entrepot für das Kupfer, welches aus den Minen zu Kuré gefördert wird; denn wenn man das Erz von Kuré nach Haspié, welches nur 2 Tagereisen von jenem entfernt ist, und von da weiter zur See nach Trapezunt überfährt, sind die Unkosten geringer, als beym geraden Transport zu Lande von Kuré nach Trapezunt oder Rizé; da aber über Winter die Schiffahrt gehemmt ist, so muß man dann durchaus den Landweg einschlagen.

Es giebt zu Haspié gar wenig Handel; die umliegenden Dörfer sind zwar zahlreich, doch verbrauchen sie nur etwas Pasturmas und sehr groben Tabak, der aus Romelien zugeführt wird. Die Fahrzeuge aus der Tar-

taren bringen von Zeit zu Zeit einige Ladungen Salz und Hirse her.

Die Handelsleute, die diese Produkten ausschiffen, nehmen im Tausch dafür Wallnüsse, Haselnüsse, gedörrte Birnen, schwarze Datteln, Nardenk und Kupfer zurück. Alle diese Artikel gelten da ohngefähr dieselben Marktpreise wie zu Trapezunt.

8. **Triboly**, ist ein Flecken, 8 Meilen im Südwesten von Trapezunt, an einer ziemlich unsichern Rheede, wo die Schiffe den Winter über nicht bleiben können. Man kann da nur eine sehr kleine Menge Importen anbringen. Aber die Ausfuhren sind schon beträchtlicher.

Wein ist darunter der Hauptartikel; dieser geht größtentheils über das Zabachische Meer nach Rußland. Man bringt hiervon auch viele Schiffsladungen nach Abazien, in die Krimm und nach verschiedenen Gegenden am schwarzen Meere. Dieser Wein ist roth von Farbe, dick und stark; man kann ihn, wenn er die gehörige Güte hat, dem Provencer-Wein an die Seite stellen; aber gemeiniglich wird nicht genug für reine Gefäße gesorgt, davon kommt es, daß er gewöhnlich einen unangenehmen Beygeschmack hat. Der Preis an Ort und Stelle ist zu 3 bis 4 Para die Oke.

Kupfer wird zu Triboly sehr häufig verhandelt; es gilt da denselben Preis wie zu Trapezunt, überhaupt ist dieses Erz der vornehmste Ausfuhrartikel in allen Plätzen dieser Provinz.

Man kann hier auch jährlich 3 bis 4000 Oken Wachs von ziemlich guter Art einhandeln; dieß gilt 38 bis 40 Para die Oke.

Das Gebieth von Triboly bringt auch etwas feine Seide von sehr guter Gattung herfür, doch ist sie geringer als die Persianische: man verkauft solche zu 5 1/2 bis 6 Piaster die Oke.

Früchte von der oben erwähnten Art sind in großem Ueberflusse zu haben; es werden hiervon viele Schiffsladungen weggeführt.

9. **Kirresoum** oder **Cerisont**, eine ziemlich große Stadt, 8 Meilen von Triboly. Sie hat einen guten Hafen für Saiken von mittlerer Größe, aber recht große Schiffe können da doch nicht ankommen. Der Hafen wird von zweyen Felsen gebildet, die in das Meer vorspringen: auf dem, welcher gegen Westen gelegen, ist eine sehr alte Festung, die aber in schlechtem Zustande sich befindet Die Stadt selbst hat g gen 25000 Einwohner.

Die Einfuhrartikel, welche unter Rizé angeführt worden, sind auch zu Kirresoum gangbar; der Absatz dieser ist hier ansehnlich, und die Preise sind ohngefähr auch dieselben, wie unter jenem Orte gemeldet worden.

Seide ist unter allen Ausfuhrartikeln der wichtigste. Das Gebieth von Kirresoum liefert eine Menge dieser Waare; sie ist von derselben Gattung und gilt auch den nämlichen Preis wie die von Triboly.

Der Handel mit getrockneten Früchten, mit Nardenk, Pestil und Kirschen ist hier ausserordentlich stark.

Maaß und Gewicht sind in der Provinz Trapezunt eben so beschaffen wie in der übrigen Türkey.

Die gangbarsten Münzen sind hier die Großherrlichen von aller Art. Sie gelten eben das, was sie zu Konstantinopel gelten. Auch persianisches Geld wird angenommen; es ist aber schon seltener. Venetianische

Dukaten sind gleichfalls gangbar, und spanische Piaster oder Sevillanen werden nach dem Gehalt genommen. Rubel, polnische Thaler und Kaiserthaler sind hier gar nicht bekannt.

Die Fahrzeuge und Schiffe, die die Lazenküste in Fahrt hält, bestehen in drey großen dreymastigen Schiffen, die 10 bis 12000 Quilots laden, 22 Saiken von 5 bis 6000 Quilots, und gegen vierzig kleinern Fahrzeugen Melexes genannt.

4.

Beschreibung des Handels auf der Insel Cypern.

Cypern ist eine ansehnliche Insel im mittelländischen Meere, und wird zu der asiatischen Türkey gerechnet. Sie liegt unter 52 G. 45 M. Länge, und 35 G. 30 M. Breite, zwischen der Küste von Syrien und der von Karamanien. Ihr Umfang, die Meerbusen und Buchten mit eingeschlossen, beträgt gegen 600 italienischen Meilen; die Länge 220, und die größte Breite 65. Die Insel wird von einer Bergkette durchschnitten, welche von Osten gegen Abend zulauft, die höchsten von diesen Bergen sind der Olimp, der heilige Kreuzberg, und Bussavento.

Unter den Ebenen auf der Insel ist die weiteste die von Messarea, diese hält 78 Meilen in die Länge, und 30 in die Breite.

An Flüssen und Bächen ist ziemlicher Mangel, weil nur selten Regen fallen, aus dieser Ursache ist auch der Boden nicht so bebauet und fruchtbar, als er sonst seyn würde.

Vor Zeiten zählte man auf der Insel eine große Anzahl Städte, von den meisten sind aber nicht einmal die Stellen mehr bekannt, wo sie gestanden haben, und einige sind jezt bloße Dörfer. Heutzutage findet man ausser Nicosia und Famagosta keine mit Mauern umgebene Stadt auf der Insel, wenn man nicht etwan noch Larnica, wo die europäischen Nationen ihre Komtoire haben, dazu rechnen will. Ausser diesen sind auch noch sieben feste Schlösser, in deren jedem ein großherrlicher Disdær oder Kastellan wohnt.

Das Klima auf der Insel soll nicht gar zu gesund seyn, daher pflegen sich die Reisenden nicht gerne da aufzuhalten. Indessen wollen doch Leute, die hier Jahrelang gewohnt haben, nichts von einer Abnahme ihrer Gesundheit gespührt haben; die ganze Sache beruht also vielleicht nur auf Vorurtheilen.

Die Einwohner sind verschiedenen Religionen zugethan, doch sind die meisten schismatische Griechen. Mohammedaner sind in weit geringerer Anzahl; aber mehr Armenier. Auf diese folgen die Maroniten; diese bekennen sich zur katholischen Kirche, und beobachten dieselben Gebräuche.

Die Türken haben hier einen Mullah, den sie für das geistliche Oberhaupt ansehen; die Griechen hingegen einen Erzbischoff und 3 Bischöffe; die Armenier einen Bischoff, die Maroniten einen Erzpriester, und die Lateiner zwey Pfarrer, von welchen der eine für die

französische, der andere für die italienische Nation angestellt ist.

Es wird auf der Insel insgemein Türkisch oder Griechisch gesprochen. Die Aussprache der Griechen auf der Insel ist aber nicht die beste. Die griechischen Handelsleute reden auch geläufig Italienisch aber nur wenig Französisch, wie denn alle Orientalen leichter die welsche, als irgend eine andere europäische Sprache lernen.

Die Insulaner sind gemeiniglich wohl gebildet, groß gewachsen und von gutem und gesunden Aussehen. Die Frauenzimmer haben schöne Augen, aber sonst sind sie nicht ausserordentlich reizend. Wirthschaft ist auch ihre Sache nicht. Alle Griechen ohne Ausnahme lieben übrigens Vergnügen und Wollüste, die Cyprier aber ganz besonders. Nur möchte man sich verwundern, daß ihnen unter der tirannischen Regierung der Türken nicht alle Lust dazu vergehet.

Die Mannspersonen gehen auf Türkisch wie die Einwohner von Konstantinopel gekleidet, so auch die Frauenzimmer von höherm Stande, ausgenommen, daß diese einen hohen und stolzen Kopfputz tragen. Die Cyprische Tracht ist etwas enger als die türkische, und besteht in einer Art kurzen Rockes, einem engen und langen Rocke mit langen Ermeln von rothem Kattune, und in einem Oberkleide von feinem Tuch, Sammet oder seidenem Zeuge, das fast bis auf die Erde schleppt. Vorne wird es nicht überschlagen, sondern man läßt es offen. Die Hemder sind von Seide Schleyerartig gewebt,

webt, und diese werden auf der Insel verfertiget. Statt der Schuhe tragen sie eine Art Halbstiefeln von gelbem Saffian, die nur bis an die Knöchel reichen, unter diesen tragen sie ihre Pantoffeln. Den Leib schnüren sie nicht in Mider ein, sondern tragen kleine Korseter von baumwollenem Dimitzeuge, die ihnen bis an die Brust reichen; der übrige Theil des Leibes ist bloß mit dem feinen Hemde und einem Futterleinen bedeckt. Hals und Aerme sind mit Perlen, andern Juwelen und goldenem Geschmeide geziert. Der Kopfputz besteht aus verschiedenen, zum Theil bunt gemalten Mussolintüchern, die in mancherley Falten gelegt werden. Die cyprischen Frauenzimmer sind auch große Liebhaberinnen von wohlriechenden Sachen, daher pflegen sie sich stark mit natürlichen Blumen auszuschmücken. Die christlichen thun mit ihren Kleidern Aufsehen machen, aber die türkischen ziehen weit sittsamer auf, und sind vom Kopf bis auf die Füße mit einem weißern Schleyer verhüllt.

Die Regierung der Insel wird heutiges Tags nur von einem Muhassil oder einfachen Gouverneur verwaltet, und die Einkünfte bekömmt der Großvezier; da nun der Minister in Person nicht zugegen seyn kann, so pflegt er die Insel dem Meistbietenden zu verpachten.

Die Volksmenge auf der Insel hat in neueren Zeiten sehr abgenommen, so daß man jetzt kaum 40,000 Seelen annehmen kann.

Die heutigen Produkten der Insel bestehen in Seide, Baumwolle, Wolle, Krappwurzeln, Kommenderie- und Muskatweinen, Scharlachkörnern, Terpentin, Ládan, Getraide, insonderheit Gerste, Coloquinten, Pech, Harz,

Sodaasche,

Sodaasche, Salz, Johannisbrod, Planken, Farbenerde und einigen geringern Artikeln.

Vor Zeiten hat Cypern auch starken Oehlbau gehabt, so daß es viel Oehl ausführen konnte; jetzt muß es in manchen Jahren sich selbst von auswärts damit versorgen.

Der Boden in Cypern bringt alle Arten eßbarer Gewächse und Kräuter hervor, und auch von wilden liessen sich große Sammlungen anstellen. Aber an Baumfrüchten ist heutzutage Mangel, indem es diesem Fache an Wartung fehlt. Blumen sind in großer Menge vorhanden und die schönsten und feinsten Pflanzen, die Italien, Frankreich oder die Niederlande aufzuweisen haben, kommen hier ohne sonderliche Pflege fort. Unter denen, die hier freywillig aufwachsen, sind besonders Hiacinten, Anemonen, Ranunkeln, einfache und auch doppelte oder gefüllte. Tazzetten, welche letztern bis auf 14 Glöckchen haben. Diese kommen vorzüglich in den gebürgigen Gegenden sehr häufig hervor. Man verschickt die Zwiebeln von diesen Blumen bis nach Frankreich und Holland, und führt jährlich viele tausend Stück aus. In den Gärten zeugt man vortrefliche Früchte aller Art, insonderheit Pommeranzen von herrlichem Geschmack.

Man bauet auf der Insel eine Pflanze, die Chenna oder Kenna in den Morgenländern genannt und sehr gesucht wird. Sie erwächst zur Größe eines Granatapfelbaums, und gleicht auch diesem an den Zweigen und am Stamme. Die Blüthe gleicht den Blumen des Weinstocks, aus dieser wird ein Oehl abgezogen, das man seiner balsamischen Kräfte wegen sehr hoch schätzt. Der Geruch von diesem Oehle ist bey den Orientalen sehr beliebt, aber die Europäer finden ihn zu stark.

Wenn

Wenn die Blumen verblüht sind, kommt die Frucht zum Vorschein, die die Größe einer Erbse hat. Wenn man die Blätter von dieser Pflanze im Wasser kocht, erhält man davon eine schöne Pommeranzenfarbe; mit dieser färben sich die türkischen wie auch die griechischen Frauenspersonen die Nägel an den Händen und die flachen Hände. Auch pflegen sie sich die Haare damit zu färben. Die Farbe hält ungemein fest, und geht erst nach langer Zeit wieder ab.

Da die Bevölkerung jetzt so schwach auf der Insel ist, so sind viele Gegenden unangebauet, und große Strecken liegen brache. Wo dieß der Fall ist, da wachsen nur Thymian, Petersilien und dergleichen Gewächse wild; diese duften aber einen sehr angenehmen Geruch aus. Man heizt mit dem dürren Kräutern die Backöfen, und brennt es auf den Heerden.

Nahe bey Paso in den Höhlen eines Berges findet man vortrefliche Krystalle, die wegen ihres schönen Glanzes und lebhaften Feuers, Diamanten von Paso genannt werden. Wenn sie kunstmäßig geschliffen worden sind, kann sie der Kenner kaum von den ächten Brillianten unterscheiden. Es sind Wachen dabey angestellt, daß Niemand etwas davon aufklauben darf, sondern die Steine müssen an den Hof geliefert werden.

Von Amiant oder Asbeststein findet man eine Grube nahe beym Dorf Paleandros. Schon Plinius und Dioscorides erwähnen des cyprischen Asbestes. Die heutigen Griechen nennen den Stein Caristia oder Baumwollenstein.

Ausser dem vorgenannten Steine, findet man da auch rothen Marmor, Agat und noch drey verschiedene

andere

andere Arten Steine. Die Hügel, welche um **Larnica** liegen, sind voller Talkbrüche, hieraus wird Gips gemacht.

Von vierfüßigen wilden Thieren giebt es auf der Insel nur Füchse und Hasen, und diese letztern sind von besserm Geschmack, als die in Europa. Die Europäer, die sich auf der Insel niedergelassen haben, halten Pferde und Hunde, und belustigen sich fast zu jeder Jahrszeit mit der Jagd.

Unter dem Geflügel sind Haselhüner, Rebhüner, Schnepfen, Wachteln, Störche, ja auch alle Arten der Wasservögel gemein. Man verkauft das Stück Hasel- oder Rebhüner zu 5 Soldi nach florentinischem Gelde, die übrigen nach Verhältniß. Die cyprischen Schnepfen werden ihrer vorzüglichen Güte wegen sehr geschätzt. Ausser jenen Vögeln hat auch die Insel vortreflich fette Feigenesser und Ortolanen; diese geben wegen der grossen Menge die hier gefangen wird, den Landleuten in gewissen Gegenden der Insel einen artigen Vortheil, obgleich der Bund von 12 Stück nur für 4 Soldi verkauft zu werden pflegt. Der stärkste Fang geschieht bey dem Dorf **S. Nappa**. Ein Theil von diesem wird frisch weg verkauft, aber den meisten Vögeln schneidet man den Kopf und die Füsse ab, läßt sie ein paarmal über dem Feuer überwallen, und legt sie hernach mit Eßig und Gewürzen ein; so marinirt halten sie sich ein ganzes Jahr, und werden zu demselben Preis, wie die frischen verkauft. Der Absatz dieser Waare ist zu Larnica, wo die europäischen Handelskomtoire beständig Aufträge von ihren Korrespondenten in England, Frankreich und Holland darauf bekommen, auch schickt man davon in manche Gegenden der türkischen Staaten. Es werden von der Insel jähr-

lich

lich gegen 400 Gebinde ausgeführt, von welchen einige 200 Stück, die übrigen die doppelte Anzahl enthalten. Wenn man die Vögel geniessen will, schneidet man sie mitten von einander, läßt sie mit etwas geriebener Semmel und Petersilien aufbraten, so sind sie zugerichtet und können für einen guten Leckerbissen passiren.

Die cyprischen Pferde sind keine sonderlichen Läufer, aber zu Paso giebt es eine Race, die ihres Paßganges wegen, Ciapcun genannt, sehr berühmt sind. Der Reuter sitzt bey diesem Gange höchst bequem und fühlt nicht die geringste Erschütterung, und diesen Paßgang können die Thiere über Hügel und Flächen sechs Stunden in einem Weg fortsetzen, ohne darüber zu ermüden. Die Esel und Maulesel wie auch Mauleselinnen sind den nämlichen Gang gewohnt; man hält auch diese für die besten im ganzen Morgenlande.

Die Rinder sehen nur klein und mager aus. Die Griechen essen von ihrem Fleisch nicht, denn sie haben den Grundsatz, daß man ein Thier nicht geniessen soll, das die Erde für uns ackert, und den Pflug zieht.

Die Schaafe geben unter allen zahmen vierfüßigen Thieren auf der Insel das beste und schmackhafteste Fleisch. Es giebt ihrer hier von sehr schönem Schlage, mit Schwänzen, die wohl 50 Pfund im Gewicht halten. Sie haben drey und manche gar fünf Hörner. Diese Thiere werden nicht verschnitten, sondern bloß die jungen Ziegenböcke, und diese geben die gewöhnliche Speise zur Sommerszeit ab. Die Ziegenheerden sehen sehr schön aus; diese Thiere sind hier ungemein reinlich, und haben vortreflich schön gefleckte Felle.

Die

Die hiesigen Windhunde werden sehr hoch geachtet; sie übertreffen an Schnelligkeit im Laufen und an Geschicklichkeit alle ihres Gleichen, und können den behendesten Hasen in einem Augenblicke einholen. Die von der besten Art sind ganz weiß von Farbe, mit langen Haaren an den Ohren und am Schwanze, und mit geschlanken Beinen.

Die Salinenküste am südlichen Theil der Insel ist der Ort, wo gemeiniglich die Schiffe aller Nationen, die des Handels wegen hieher kommen, vor Anker zu gehen pflegen, nicht nur weil da der beste Ankerplatz an der ganzen Insel ist, sondern auch, weil sie da Larnica am nächsten sind, wo der meiste Handel auf der ganzen Insel getrieben wird. Am Gestade des Meers ist ein Flecken, der borgo delle saline genannt wird, und ein befestigtes Kastell mit Artillerie versehen. In diesem Flecken haben die Negozianten eine Anzahl Magazine und Packräume, in welchen besonders viel Wolle und Baumwolle niedergelegt wird.

Der große Salinensee war vor Zeiten viel größer, als er jetzt ist; er hatte einen Umfang von 10 bis 12 Meilen. Heutzutage ist er an vielen Orten vertrocknet und der Grund angebauet. Der Ort wo sich nun das Salz noch zeugt, ist nicht über 2 Meilen lang und breit, und liegt etwan 200 Schritte vom Meere ab.

Der Regen, der zu Winterszeit fällt, füllt diesen Behälter mit Wasser an, dieses wird hernach durch die Sonnenhitze abgedünstet, und das Salz setzt sich oben wie eine Kruste an. Im Monat August brechen sie die Salinen, wie man diese Verrichtung hier nennt, und sammeln das Salz ehe wieder die Regenzeit eintritt,

und

und das Salz weggespült werden möchte. Wenn man es zusammen gerafft hat, thürmt man es Piramiden- und Schoberweise am Ufer des Sees auf, und da bleibt es so lange stehen, bis der Frühling kommt, zu dieser Zeit kommen die Schiffe aus Syrien, und laden den Artikel hier ein.

Das Produkt gehört dem Gouvernör auf der Insel, und dieser überläßt es dem Meistbiethenden in Pacht. Zur Zeit, wie die Venezianer Herren von der Insel gewesen, wurden alle Jahre wenigstens 70 Schiffe hiermit beladen.

Um **Limassol** sind Kupfergruben in Menge, allein diese werden jetzt nicht mehr gebauet.

Die Insel Cypern liefert überhaupt zweyerley Gegenstände zum Handel, nämlich solche, die das Land selbst hervorbringt, und andere, die man aus den benachbarten Provinzen insonderheit aus dem nahen **Karamanien**, herzuführt; mit diesen letztern wird hier ein vortheilhafter Zwischenhandel getrieben.

Wir wollen jene zuerst vornehmen. Die **Baumwolle** nimmt darunter den ersten Platz ein. Die hiesige Baumwolle wird allen übrigen Sorten, die die Levante liefert, ihrer Weiße, Geschmeidigkeit, Kernhaftigkeit und langen Haare wegen vorgezogen. Daher gilt sie auch höhere Preise auf den Marktplätzen als die übrigen.

Indessen ist nicht alle cyprische Baumwolle von einerley Werth. Jede jährliche Sammlung wird in verschiedene Gattungen sortirt, nämlich in beste Sorte (fiore) gute Kaufsorte (buoni mercantili) oder feine, ziemlich gute (passabili) und gemeine Sorte (mercantili.) Diese vier Gattungen, wenn dabey das gehörige Ver-

hältniß beobachtet, und von keiner zu wenig oder zu viel zugetheilt ist, machen das gehörige Sortiment aus. Man heißt es ein gehöriges Sortiment, wenn bey einer Parthie von 10 Ballen Baumwolle, 5 Ballen von der zweyten Sorte, 3 Ballen von der ersten, ein Ballen von der dritten, und noch ein Ballen von der vierten mit darunter sind. Es giebt zwar noch eine fünfte Sorte dieser Waare, die man Scovazze oder Auskammling nennt, allein diese wird nicht nach Europa ausgeführt, sondern bleibt auf der Insel; man macht daraus allerhand geringe Zeuge.

Man unterscheidet die hiesige Baumwolle in zweyerley Hauptsorten, nämlich in die, welche in solchen Gegenden fällt, wo das Erdreich von Flüssen, Bächen und Kanälen benetzt wird. Diese zeugen die vorzüglichste Baumwolle. Die andern liefern die schlechtere, welche der Italiener Cotone di campagna asciutta, Baumwolle von trocknem Lande, nennt.

Im Monat April fangen die Landleute hier an den Saamen auszustreuen, sie könnten es schon früher thun, wenn sie nicht befürchten müßten, daß dann der Saame schon aufgegangen seyn würde, wenn gewöhnlich die Heuschrecken die Insel heimzusuchen pflegen. Daher gehen sie gerne späther daran.

Wenn sie säen wollen, wird der Acker auf die nämliche Art zugerichtet, wie es in Toskana gebräuchlich ist, hernach steckt man 3 bis 4 Saamenkörner in einer gehörigen Weite von einander, wie die Bohnen, in die Furchen. Wenn sie aufgegangen sind, sucht man die aus, welche am besten aussehen, und diese läßt man in der Erde stehen; die schwächlichen aber, oder sonst fehlerhaften

ken werden ausgehoben. In den Monaten Junius und Julius jätet man fleißig um die Pflanzen, und nimmt alles Unkraut sauber weg.

Die Sammlung geschieht im October und November, da aber Zeit dazu gehört, ehe die Baumwolle von den Häuschen abgehaspelt und die Saamenkörner davon geschieden werden, so kommen die ersten Parthien von der neuen Sammlung gemeiniglich nicht früher als im Februar und März des nächsten Jahrs zu Markte.

Man hält es schon für eine gute Aerndte, wenn die ganze Insel ohngefähr 5000 Ballen zusammen bringt, aber in knappen Jahren bekömmt man manchmal nicht 3000. Vor 50 Jahren lieferte Cypern noch 8000 Ballen, und wie die Venezianer noch im Besitz des Landes gewesen sind, soll sich der Ertrag bis auf 30,000 Säcke erstreckt haben. Diese Abnahme rührt daher, weil die Bevölkerung immer mehr sich verringert, so daß es an Händen zur Bearbeitung fehlt. Zwey Ursachen tragen auch zur Knappheit der Aerndten gar sehr viel bey, nämlich der Mangel an hinlänglichem Regen, und die heftigen und heißen Nordwinde, die hier manchmal im Julius wehen, gerade zu der Zeit, wo die Baumwollengewächse Blüthe und Frucht tragen, und beyde vom Winde abgeschlagen werden.

Die Handlungshäuser auf der Insel, welche Aufträge auf diese Waare aus Europa bekommen haben, richten sich nach diesen mit ihrem Einkauf. Sie geben entweder den Landleuten, die sich mit diesem Anbau abgeben, Vorschuß auf eine gewisse Menge, die abgeliefert werden soll, oder machen auf andere Art Contrakte mit ihnen. Diese Art die Waare zu handeln, ist erst

seit einigen Jahren Mode geworden, denn vorher war es gebräuchlich, daß man nicht eher die Waare bezahlte, als bis sie dem Käufer abgeliefert worden. Ohne Zweifel rührt es daher, weil seitdem sich mehrere Kaufleute auf der Insel niedergelassen haben, und es gerne einer dem andern nach Möglichkeit bevorthun will.

Die Ballen Baumwolle halten gemeiniglich einen Cantar von 100 Rottoln im Gewicht Ein Rottol aber wird 6 3/4 Florentiner Pfunden gleichgerechnet.

In Cypern bezahlen alle Arten der Einfuhren und Ausfuhren zweyerley Gebühren, die erstern sind die Tariffgebühren, und diese sind fest und bestimmt, indem sie von alter Zeit her bestehen, und von den Korrespondenten in Europa genehmiget worden sind. Diese hier rechnet man zu so und so viel den Ballen, die Kiste, oder das Gebinde. Die andere Art Unkosten oder Gebühren regulirt man nach dem höhern oder niedrigern Werthe der Waare. Diese sind Zollgebühren zu 3 Procent, Consalatgebühren 2 Procent, Courtaxe oder Mäckelgeld 1 Procent vom ersten Kosten der Waare; Provision 2 Procent vom Kosten und den Spesen zugleich, und ausserdem, wenn den Einkauf zu thun und die Unkosten herzuschiessen, der Kaufmann in Cypern sich durch Wechseltrassiren auf irgend einen auswärtigen Platz erholen müssen, welches gemeiniglich auf Konstantinopel geschiehet, wird noch ein Procent für Sensarie und Provision hinzu gesetzt und in Rechnung gebracht.

Die ersterern Spesen oder die Tariffgebühren sollen hier bey jedwedem Artikel besonders angezeigt werden. Bey den andern kann man sich nach dem obigen Unterschiede richten.

Wenn

Wenn also Baumwolle nach Europa verladen wird, bezahlt man an Tarifsgebühren einmal wie allemal 5 1/2 türkische Piaster für den Ballen, welche 18 1/3 florentinischen Lire gleich zu halten sind.

Die levantischen Piaster gelten 3 1/3 florentinische Pfunde oder Lire, und eine Oke hält 3 1/4 Florentiner Pfunde im Gewicht, endlich ein Rottolo 6 3/4 Pfund florentinisch.

Der größte Theil von dieser Baumwolle wird nach Venedig verladen, und von da führt man sie nach Deutschland aus. Da der Artikel da mit Vortheil verhandelt werden kann, so schicken viele englische und holländische Handelshäuser Aufträge hierauf nach Cypern und lassen starke Parthien von dieser Waare nach Venedig verladen. Auch von Konstantinopel und Aleppo treffen ansehnliche Kommissionen ein, und alsdann wird die Baumwolle ebenfalls nach Venedig geschickt.

Alle Jahre geht auch etwas nach Frankreich und Toskana, wie auch geradezu nach England und Holland.

Seide ist das zweyte unter den Produkten auf der Insel. Im Monat May wird die neue Waare zu Markte gebracht, zu dieser Zeit sind die Kokons abgehaspelt. Die Art, wie man hier die Seidenwürmer erzieht und pflegt, ist dieselbe ohngefähr wie in Toskana, aber die Seidenwürmer sind auf der Insel nicht so vielen Zufällen unterworfen, als in Italien, denn in diesen Monaten ist das Wetter in Cypern beständig und immer gleich.

Die Seide ist nach den Gegenden wo sie gezeugt worden, von verschiedener Güte. Die feinste und weißeste wird um Famagosta und den Carpasso gewonnen. Die Zitron- oder Schwefelgelbe gegen Citerèa und in

den meisten Dörfern diesseits der Gebürge. Die goldgelbe oder pomeranzenfärbige Seide fällt in den Gegenden um Paso und in der Nachbarschaft.

Die Gattung, welche nach Europa am meisten begehrt wird, ist die weiße; obschon unter den Ballen auch manchmal Zitronen- oder Schwefelfarbene mit untergemengt ist, so kommen doch diese beyden Farben nur selten unter die Waare, welche nach England, Holland und Frankreich verladen wird. Zu Venedig ist jede Farbe ohne Unterschied anständig, und auch zu Livorno macht man keine Einwendung dagegen. Zwar sieht der Käufer auch da die weiße Farbe lieber als die gelbe, aber er nimmt es doch lange nicht so genau, als in den Ländern jenseits der Gebürge.

Die goldgelbe oder pomeranzenfärbige wird meistentheils von den Türken um einen Piaster höher eingekauft, und nach Cairo geführt, wo diese Farbe sehr beliebt ist. Sie giebt auch wirklich ein feineres Gespinnst, als die andere.

Die ganze Insel bringt des Jahrs gegen 25000 Oken Seide hervor. Es war ehemals von alten Zeiten her eingeführt, daß der Preis dieses Produktes zu Famagosta auf der S. Barnabà Messe festgesetzt wurde; und nach diesem regulirte man das ganze Jahr über den Ein- und Verkauf. Jetzt ist das anders. Die Messe wird zwar noch immer gehalten, aber es wird auf derselben wenig Seide gehandelt, und bey den Preisen kommt es nur auf die Nachfrage, den Vorrath von dieser Waare und dergleichen Umstände an.

Man kauft die Seide und empfängt sie, so wie sie vom Lande zu Markte gebracht wird. Die Kaufleute, die

die

die Waare nach Europa verladen wollen, lassen sie vorher reinigen und sortiren. Bey dieser Verrichtung ist ein Ausfall von 12 bis 15 Procent, dieser fällt auf Rechnung des Bestellers. Der Ausschuß verbleibt dem Kommissionair, dieser creditirt dafür den Korrespondenten zu einem Piaster für jede Oke, und giebt ihm in der Rechnung oder Faktura den gehörigen Abschlag u. s. w.

Die Ballen halten gemeiniglich ein hundert Oken Seide ganz netto gewogen, und die Tariffgebühren bey der Verschiffung betragen 8 1/2 Piaster auf jedweden Ballen.

Es treffen hierauf viele Kommissionen aus Konstantinopel und Aleppo ein, mit Ordre, daß die Waare nach dem oder jenem Handelsplatze in Europa übersandt werden soll. Andere kommen aus Aegypten und diesen zufolge wird die Waare meistentheils nach Damiata, und von da nach Cairo geschickt. Hier verbraucht man die Seide entweder in den Manufakturen, oder wenn sie überflüssig vorhanden ist, schickt man sie über Alexandrien nach Marseille, Livorno und Venedig, und dieß ist die Ursache, warum man zuweilen von Alexandrien cyprische Seide nach Livorno bringen sieht.

Die Straßseide, welche beym Sortiren ausfällt, findet mehrentheils zu Cairo Absatz: zuweilen geht sie auch nach Europa. Die Tariffgebühren von diesem Artikel betragen 2 1/2 Piaster auf jeden Ballen, der ohngefähr 60 Oken im Gewicht hält.

Die Schaafwolle ist auch ein vorzügliches Produkt.

Nach der Landesgewohnheit fängt hier auf der Insel die Schaafschur den 20 März an, und im April wird die neue Wolle zu Markte gebracht. Die Insel liefert alle Jahre im Durchschnitt gegen 500 Ballen, jeden von

1 Cantar von 100 Rottoli; allein bey dieser Waare kann man die Rottol schon nicht zu 6 3/4 Pfund Florentiner Gewichts anschlagen; er giebt manchmal kaum 6 volle Pfund, zuweilen etwas darüber aus, weil die Waare an der Luft und in der Sonnenhitze gar sehr eintrocknet.

Die weiße Wolle wird mehr geachtet, als die dunkle oder schwarze, indessen muß die letztere doch auch mit unterlaufen, und es ist immer eine gewisse Menge unter den Parthien. Der Artikel geht zwar auch nach Frankreich, doch wird der größte Theil nach Livorno verladen. Die festgesetzten Tariffgebühren betragen 3 1/2 Piaster auf jedweden Ballen.

Man muß hierbey genau Acht geben, daß die Wolle, wenn sie im Schiff eingeladen werden soll, nicht etwan vom Regen oder sonst einer Feuchtigkeit angezogen habe, denn sonst erhitzt sie sich leicht, kann Feuer fangen, und das Schiff in Brand stecken, wie schon mehr als einmal geschehen ist.

Ein anderer und zwar ungemein wichtiger Gegenstand des hiesigen Handels sind die Weine von dieser Insel, welche gemeiniglich Kommenderieweine heißen. Die Weinlese wird im August und September gehalten. Die Trauben, welche diesen Wein geben, sind roth, und die Stöcke nur zart und niedrig. So bald der Wein gekeltert worden ist, der anfangs eine volle Farbe, wie der florentische Chianti-Muskateller hat, giessen sie ihn in große irdene Gefäße, die 15 bis 20 florentinische Barili oder Eymer halten. Diese Gefässe vergraben sie bis an die Hälfte in die Erde, und lassen die andere über der Erde hervorragen. Die Gefässe sind von innen stark verpicht, damit der Wein nicht durchlecken kann, und daher

her kommt es, daß die cyprischen Weine fast durchgängig einen Pechgeruch von sich geben. Wenn die Weine ein Jahr lang so verwahrt gewesen sind, fangen sie nach und nach an ihre rothe Farbe zu verlieren, und nehmen eine an, die ins Gelbe fällt, je älter sie auch werden, je hellere und lichtere Farbe bekommen sie, so daß die Weine, wenn sie 8 bis 10 Jahre alt geworden sind, wie der florentinische Muskateller, aussehen. Durch die Scheidung der färbenden Theile setzt sich auf dem Boden ein dicker Grund, der die Mutter genannt wird, und dieser ist es, der den Wein erst vollkommen macht, daher zieht man ihn auch niemals heraus, es wäre denn, daß man den Wein aus einem Gefässe in das andere überfüllen wollte.

Der Einkauf dieser Weine geschieht auf dem Lande, und man handelt ihn nach Eselslasten (cariche oder Souu) von welchen jede 16 Guze, die Guza aber fünf florentinische Flaschen hält. Wenn der Wein vom Lande in die Städte gebracht wird, füllt man ihn in Fässer, wo das Lager dabey bleibt. Man merke auch, daß der Wein immer vollkommner wird, wenn man ihn, nachdem er ein Jahr gelegen hat, alle Jahre in andere reine Gebinde überzieht. Die Weingebinde mögen nun ganz voll oder auch nur halb voll gehalten werden, so schadet das dem Weine im geringsten nicht, aber überhaupt ist es gut, wenn man ohngefähr einer Hand hoch Raum in den Fässern läßt.

Wenn man die Weine von den Landleuten einkauft, und mit ihnen akkordirt, ehe das Jahr, wo die Weinlese geschehen, um ist, so ist der Bauer gehalten, den Wein im gehörigem Stande zu erhalten, er mag ihn

nun in seiner eigenen Verwahrung haben, oder der Käufer ihn zu sich nehmen, und dieß, bis der 15te August des folgenden Jahrs zuruckgelegt worden. Diesen rechnet man auf der Insel nach altem Styl, oder 11 Tage späther, als nach dem verbesserten Gregorianischen Kalender. An diesem Tage siehet man der Waare nach: findet man den Wein verdorben oder umgeschlagen, so muß ihn der Verkäufer wieder nehmen, hat er sich aber gut gehalten, so bleibt er für Rechnung des Käufers, und nach dieser Probe mag aus ihm werden was da will, so geht das den Verkäufer nicht weiter an.

Die Insel kann jährlich etwan 40,000 Guze Wein liefern. Man heißt allen Kommenderie-Wein, und in diesem Gebieth fällt auch wirklich der allerbeste, aber es giebt doch nur ohngefähr den vierten Theil so viel, die übrigen drey Viertel liefern verschiedene andere Gegenden auf der Insel.

Den größten Handel mit diesen Weinen treiben die Venezianer, denn die Weine selbst werden in Venedig selbst stark verbraucht. Man trägt sie in dieser Stadt in allen Kaffeehäusern für gewöhnlich auf. Allein die Venezianer sehen beym Einkauf nicht genau auf vorzügliche Waare, sondern kaufen mehrentheils gemeine Sorten, die nicht über 18 Monate alt sind. Diese sind nun viel wohlfeiler als die bessern Arten und die Guza davon gilt nicht über einen Piaster. Hingegen die ältesten und besten Sorten, die nach Frankreich, Holland und Toskana bestimmt werden, gelten schon 2 1/2 bis 3 Piaster die Guza. Nach Livorno sind indessen doch auch seit einigen Jahren ansehnliche Parthien gemeiner Weine verschifft worden.

Man

Man fährt diese Weine in Fässern von 70 Guze, oder 350 Florentiner Flaschen aus. Die Tariffgebühren betragen 10 3/4 Piaster auf das Faß, hierunter sind aber die Kosten des Gebindes mit begriffen.

Die ältesten unter den cyprischen Weinen, die man zum Handel bringt, sind nicht über 8 bis 10 Jahre alt, und es ist falsch, wie einige annehmen wollen, daß es hundertjährige Weine auf der Insel giebt. Aber so viel ist gewiß, daß zuweiler die Landleute und Weinbauer die Gewohnheit haben, wenn ihnen ein Kind gebohren wird, ein Gefässe mit Wein unter die Erde zu bringen, und es da so lange zu lassen, bis das Kind erwachsen ist und sich verheurathet. Zu der Zeit gräbt man es aus, und setzt den Wein den Hochzeitgästen vor, oder verschenkt ihn an die Verwandten und Freunde der Familie. Dieß ist nun der älteste Wein, den man auf der Insel finden kann, denn er hat gemeiniglich zwanzig Jahre oder etwas länger gelegen; aber solche Sorten pflegt man nicht zu verkaufen.

Die Insel zeugt auch noch andere Weine, die zum ordinairen Tischtrunk dienen, und diese gleichen gar sehr den Provencer Weinen. Die beste Art ist die, welche man um das Dorf **Omodos** gewinnt. So sehr auch dieser Wein anfangs eine hohe Farbe hat, so fängt er doch nach einigen Jahren an gelb zu werden, verliert dann seinen vorigen Geschmack, und nähert sich mehr dem Kommenderieweine. Von dieser Sorte wird selten nach Europa ausgeführt, sondern man verbraucht sie entweder auf der Insel selbst, oder versorgt damit die Schiffe, die hier anlegen und insonderheit nach der Küste von Syrien segeln.

Muska-

Muskateller Weine werden nur beyläufig 5000 Guze auf der Insel gewonnen. Sie gelten einerley Preis als die Kommenderiesorte. Die Tariffgebühren sind auch dieselben. Der ganze Unterschied besteht bloß in der Veränderung der Farbe, mit der es sich hier umgekehrt zu verhalten pflegt. Denn der cyprische Muskateller ist, wenn er ein Jahr alt, nicht viel lichter von Farbe als der florentinische Moscadello, aber so wie er älter wird, nimmt er eine feinere Farbe an, und wird fast roth; zu gleicher Zeit erlangt er Stärke und nimmt einen süssen Geschmack an; allein dieser gefällt nicht allen Leuten, sondern manche ziehen den vor, der nur erst ein oder ein paar Jahre alt ist.

Coloquinten sind ein Gewächse hier, das zu den Kürbisarten gehört, und in den ungebaueten Gegenden der Insel wild wächst. Es breitet sich auf dem Erdboden wie die Gurkenpflanze aus, und gleicht auch dieser in den Blättern, in der Blüthe und in der Frucht, wenn die Gurken nur von der kleinen Art sind, denn die Coloquinten werden selten größer als eine mittlere Birne. Wenn die Früchte abgepflückt werden, sind sie dunkelgrün von Farbe mit gelb gesprenkelt. Die Landleute legen die Früchte zum Trocknen an die heiße Sonne, wo sie gar bald über und über eine gelbe Farbe annehmen. Sie schälen hernach die äussere Haut davon ab, welche zu nichts zu gebrauchen ist, und sammeln das Mark. Zwischen dem Fleische befinden sich sehr viele weiße oder gelbe Saamenkörner, die denen aus den Melonen gleichen, aber viel kleiner und fleischiger sind. Auch diese dienen zu nichts. Die Früchte haben übrigens ein sehr leichtes schwammichtes Fleisch, von einem überaus bit-

tern

tern und äusserst widerlichen Geschmack, so daß auch denen Leuten, die damit umgehen, lange Zeit alles bitter schmeckt und riecht.

Man findet auf der Insel weite Strecken Landes, wo diese Pflanze freywillig wächst, dennoch sammelt man mit Mühe des Jahrs 100 Cantar oder Centner von 100 Rottoli, denn wenn die Waare von Körnern gereiniget worden, und trocken ist, fällt sie nur wenig ins Gewicht. Sie wird im Monat May eingesammelt.

Die häufigsten Aufträge auf diesen Artikel kommen von Amsterdam, Hamburg und Livorno nach Cypern; etwas weniges geht auch nach Marseille und Venedig: man verschickt die Waare in großen Kisten, die einen Cantar oder halben Cantar im Gewicht halten. Man schätzt die Coloquinten am höchsten, wenn sie unter der ersten Haut recht weiß und rein sind, auch nicht zerstückt worden. Aus dieser Ursache pflegt man beym Einpacken mit aller Behutsamkeit zu verfahren; indessen werden immer welche zerbröckelt und zerstückt; dieß benimmt aber der Güte der Waare nichts, sondern schadet nur dem Verkäufer in Europa, denn es ist der Gebrauch im Handel, daß die Saamenkörner, welche ausfallen, dem Verkäufer überlassen werden, da nun dieses gerade der Theil ist, welcher am schwersten ins Gewicht fällt, so ist manchmal ein Ausfall von 50 Procent.

Nach England, wohin man eine kleine Menge ausführt, wird bloß das Fleisch von den Früchten geschickt, das von den Körnern gereiniget worden ist, deswegen wird die Waare von den Engländern lieber in Säcke, als in Kisten gepackt, weil man sie da nicht vor dem Zerbrechen hüten darf.

Man

Man muß diese Waare nicht nur vor dem Wasser überhaupt, sondern auch vor jedweder Feuchtigkeit sehr in Acht nehmen, denn sie wird durch beyde gänzlich verdorben. Die Tariffgebühren von dieser betragen 15 1/4 Piaster auf den Cantar, und 10 1/4 Piaster auf den halben, darunter ist aber der Kosten der Kiste schon mit eingerechnet.

Das Ladanum, welches die Insel Cypern liefert, wird größtentheils um das Dorf Lefcara im Frühling gesammlet.

Es ist dieses ein Thau, der über Nachts auf einige Pflanzen fällt, die unsrer kleinern Salbey viel ähnlich sehen, und Blumen wie die wilden Rosenstöcke tragen. Des Morgens bey früher Stunde, noch ehe die Sonne die Feuchtigkeit von den Gewächsen angezogen hat, führen die Hirten ihre Ziegen in die Gegend auf die Weide, und weil dann das Ladanum weich und klebricht ist, hängt es sich an die Bärte dieser Thiere an, und wird hernach von den Hirten davon abgeklaubt. Diese Art ist die reinste und lauterste. Die Hirten suchen auch selbst unter der Zeit, daß die Thiere waiden, Ladanum zu sammeln: sie befestigen an kleine Stäbe Streifen von Ziegenhäuten, fahren damit über die Pflanzen her, und sammeln auf diese Art die feuchte klebrichte Materie.

Da vom Winde den Tag über immer Staub aufgetrieben wird, so ist das Ladanum immer mehr oder weniger mit Erde und dergleichen verunreiniget; es wird hernach zu Nicosia erst über dem Feuer gereiniget, man gießt Oehl darunter, schäumt es fleißig ab, nnd thut dieß so lange, bis es recht teigicht, und geschmeidig geworden ist, und einen stärkern Geruch von sich giebt.

Man

Man versorgt sich mit diesem Artikel zu Nicosia, aus diesem Orte wird er nach Larnica gehörig zugerichtet und in Kisten gepackt, versendet. Man schickt ihn in alle Gegenden von Europa. Die Tarifkosten belaufen sich auf 4 3/4 Piaster von jeder Kiste, die gemeiniglich 60 bis 100 Oken im Gewicht hält.

Die cyprischen Krappwurzeln oder Lizari, werden um die Stadt Famagosta und das Dorf Citti in den an dem Meere nahen Gegenden, die sandigen und steinigen Boden haben, gezeugt. Diese Färberwurzeln sind von zweyerley Art. Einige wachsen freywillig, und keimen unter der Erde, die andern aber werden mit Fleiß gesäet und gebauet. Wenn man eine große Menge dieser Krappwurzeln erlangen will, muß das Erdreich alle zwey oder drey Jahre aufgegraben werden, dann sind die Wurzeln viel dicker und stärker mit färbendem Wesen angefüllt, als sonst; gräbt man sie aber alle Jahre aus, so sind die Lizariwurzeln nur dünne und mager, und enthalten nur sehr wenig färbende Theile. Diese letzteren stecken unter der Schaale der Wurzel, das Innere aber enthält nur eine feine holzigte Substanz, die keine Farbe giebt.

Man kann die Wurzeln in jedweder Jahrszeit aus der Erde heben: aber da doch tief gegraben werden muß, wenn man sie herausholen will, so gehen die Leute am liebsten in den Monaten Januar und Februar daran, weil zu dieser Zeit das Erdreich locker ist, und sich leicht bearbeiten läßt.

Wenn die Wurzeln aus der Erde gehoben sind, schüttet man die Oeffnungen wieder zu, und die Stückchen von den Wurzeln, die noch zurückgelassen worden,

pflanzen

pflanzen sich aufs neue fort, breiten sich nach allen Seiten hin aus, und zwey Jahre nachher kann man wieder eine gleiche Menge Wurzeln ausgraben, auch zuweilen noch mehr, wenn die Winter feucht gewesen sind, und viel Regen gefallen ist.

Wenn die Lizariwurzeln aus der Erde gegraben werden, legt man sie zum Trocknen hin, aber so viel möglich an einen Ort, wo die Sonnenstrahlen nicht hintreffen, denn diese verderben die Farbe.

Ehedem gieng das meiste von dieser Waare nach Aleppo und Bagdad, und wurde von da weiter nach Persien ausgeführt; aber die Unruhen, welche in diesem Reiche entstanden, sind Ursache, daß jetzt nichts mehr dahin geht. Dagegen wird nun das meiste nach Frankreich verschifft.

In der Levante bedient man sich dieser Wurzeln, um die Baumwolle roth zu färben. In dieser Absicht vermischt man sie mit Schaafsblut. Auch nach Livorno werden zuweilen Parthien von dieser Waare verladen, sie bleiben aber da nicht, sondern man schickt sie auch nach Frankreich. Die Tariffgebühren betragen 5 Piaster auf jeden Cantar von 100 Rottoli.

Beym Verladen der Lizariwurzeln muß man die nämliche Vorsicht gebrauchen, die in Ansehung der Wolle empfohlen worden, denn wenn die Ballen noch feucht geladen werden, können sie leicht Feuer fangen und Schiff und Ladung in Brand stecken.

Scharlachkörner gewinnt man auf der Insel nur in geringer Menge. Der gröste Theil hiervon geht nach Venedig und wird da mit Vortheil abgesetzt. Die Tariff-

gebüh-

gebühren von diesem Artikel betragen 6 1/2 auf den Ballen von 20 Oken.

Um das Dorf **Calopsidia** wird **Sodakraut** gezeugt. Dieses verbrennt man, und gewinnt davon eine Asche, welche in den Seifencokturen und Glashütten Anwendung findet. Man brennt das Kraut im Sommer, und in den Monaten September und October ist es zum Verladen in Bereitschaft. Es geht insonderheit nach Marseille. Die Tariffgebühren betragen auf den Collo 3/4 Piaster.

Terpentin wird von zweyerley Art auf der Insel gewonnen. Die erstere ist diese, so man durch Einschnitte in den Terebintenbaum erhält, und diese ist die vollkommenste. Sie tritt in reinen und klaren Tropfen heraus, und wird des Morgens in den heißen Sommertagen gesammelt. Die andere und schlechtere ist die, welche bis auf die Erde herabgeronnen; diese ist mit fremden Dingen verunreiniget, und daher wird sie weit weniger geachtet.

Sowohl die erstere als auch die andere Sorte kömmt in irdenen Gefässen von ohngefähr 20 Pfund zum Handel. Man muß bey dem Terpentin wohl Acht geben, und sich durch das schöne Aeussere nicht verführen lassen, denn gar oft ist unten nur schlechte Waare, wenn obenauf auch noch so gute sich befindet.

Der cyprische Terpentin wird stark gesucht, man führt ihn besonders nach Venedig aus. Die stärkste Sammlung geschieht in der Gegend um **Paso**. Die Tariffgebühren bey der Versendung betragen 4 1/4 Piaster von jedweder Kiste, worinnen gewöhnlich 4 Gefäße befindlich sind.

Die Zeuge, die auf der Insel Cypern gewebt werden, sind von zweyerley Gattung; die eine wird von Seide und Baumwolle, die andere von bloßer Baumwolle verfertiget. Beyde wurden vorher stark nach Europa ausgeführt, allein heutzutage ist die Ausfuhr auf die einzigen Rasette und einige baumwollene mit Seide vermischte Zeuge eingeschränkt, indem die Weber auf der Insel es ihren Nachbarn in den Preisen nicht gleichthun können

Der Einkauf dieser Gewebe wird zu Nicosia besorgt, und die Tariffgebühren bey der Versendung betragen 3 Piaster von jedweder Kiste, worinnen etwan für 500 Piaster im Werth befindlich ist.

Die grüne Erde, die man hier gewinnt, wird ausgeführt, und von Malern zum Anstreichen gebraucht. Man kauft diese zum festgesetzten Preis von 4 1/4 Piastern den Cantar von 100 Rottoli. Die Erde wird, so wie sie aus der Grube kömmt, in Palmenkörbe gepackt, und drey Körbe halten insgemein einen Cantar im Gewicht. Es geht viel von diesem Artikel nach Holland, wohin die Schiffe ihn als Ballast mitnehmen. Die Tariffspesen betragen 1 1/5 Piaster vom Cantar.

Cypern liefert auch Umbraerde von vorzüglicher Art, die deswegen gesucht ist. Man bezahlt für diese Waare bloß das Frachtlohn vom Lande nach der Stadt, und zwar 1 1/4 Piaster für den Karren, der ohngefähr 1200 Pfund im Gewicht hält. Die Tariffgebühren betragen 3/4 Piaster. Das meiste von dieser Waare wird auch nach Holland verladen.

Die Insel Cypern bringt eine größere Menge Getraide hervor, als sie zum eigenen Verbrauch nöthig hat,

daher

daher können jährlich viele Ladungen abgelassen werden. Aber wenn auch der Gouverneur Erlaubniß zur Ausfuhr gegeben hat, so laufen doch die Schiffe noch immer Gefahr von den Schiffen des Großherrn angehalten zu werden, und ihre Ladung zu verlieren; denn die Pforte erlaubt die Ausfuhr der Lebensmittel aus ihren Staaten durchaus nicht. Aber demungeachtet werden jährlich viele Schiffe mit Getraide von hieraus nach Livorno, Genua, Marseille und Malta befrachtet.

Die Erlaubnißscheine, die alsdann die Statthalter des Großherrn ausfertigen, lauten nicht nach den Plätzen in der Christenheit, sondern nach dem oder jenem Orte in den türkischen Staaten, und obgleich die Vorgesetzten gar oft die eigentliche Bestimmung muthmassen können, so drücken sie doch darüber die Augen zu, streichen die Gefälle ein, und bekümmern sich um das übrige nicht.

Wenn nun auch ein solches Schiff von Wachtschiffen angehalten wird, und diese erkennen, daß es mit der Bestimmung desselben nicht richtig sey, so lassen sie es doch gegen eine Hand voll Dukaten seine Fahrt ungestöhrt fortsetzen, denn die Befehlshaber wissen, daß sie weiter nichts davon haben würden, wenn sie auch das Schiff nach Konstantinopel aufbrächten. Die Schiffe, die über dem Contreband betroffen, und angehalten werden, haben ohnehin weiter keinen Schaden davon, als daß sie die Ladung verlieren, die in die landesherrlichen Vorrathshäuser gebracht wird.

Wenn die Gesandten, die die christlichen Mächte bey der Pforte halten, sich gehörig in solchen Fällen zu benehmen wissen, dann geschieht es auch, daß man den Schiffern die Ladungen baar bezahlt. Ein solchen Fall

ereignete sich vor einigen Jahren; der k. k. Internuntius von Penklern erhielt auf seine Instanz die Bezahlung des Werths von einer Ladung Korn, die eine toskanische Polakre geladen gehabt hatte, die aber auf der Fahrt nach Livorno angehalten, und in die Hände des Großherrn abgeliefert worden war.

Wenn man Getraide von der Insel ausführen will, sucht man erst durch den Consul der Nation die Erlaubniß dazu vom Gouverneur zu Nicosia. Der Preis dafür beträgt 1 3/5 Piaster für die Mosa Getraide, welche ohngefähr 3 Florentiner Säcken gleich ist. Dieser Kosten ist mit unter den Tariffgebühren begriffen, welche weiter unten angezeigt werden sollen.

Das Getraide, welches in den östlichen Gegenden auf der Insel geärndet wird, ist von sehr guter Art, allein dieses langt kaum zum einheimischen Bedürfniß hin, und es wird nichts davon ausgeführt. Das in den übrigen Gegenden ist noch besser, schwerer von Körnern, und hält sich länger; das beste fällt in der Gegend um Paso, und Fontana amorosa, dieses wird bey Gelegenheit am stärksten gesucht, und am öftesten in die christlichen Länder verladen.

Es wäre zu wünschen, daß die Getraidehändler in den italienischen Seeplätzen das Getraide von dieser Insel genauer kenneten, jetzt haben sie davon noch nicht die beste Meynung, ob es gleich nur Vorurtheil ist. Die Häuser zu Livorno haben vor einigen Jahren eine Probe gemacht, die nicht vortheilhaft ausgefallen seyn soll, und seitdem will niemand mehr zu Livorno Getraide von der Insel verschreiben; sondern die Leute sagen, daß diese

Art

Art nichts tauge, und wegen vielen schlechten Körnern, die mit darunter sich befinden, ungesund sey.

Indessen, wer das Brod gesehen hat, das von dem Getraide auf der Insel verfertiget wird, wird diese Behauptung nicht zulassen können. Das Brod auf dieser Insel ist das schönste und vollkommenste in ganz Syrien, und so gut, als man es in wenig Gegenden der Levante zu sehen bekommt. Aber freylich wird das Korn, ehe es in die Mühle kommt, mit allem Fleiße gereiniget, und Sprey und schlechte Körner davon abgesondert.

Die Tariffgebühren von diesem Artikel belaufen sich auf 1 3/4 Piaster für die Mosa, worunter das Mäckelgeld schon mit begriffen ist. Die Toskanischen Consulatgebühren sind nur 2 Procent von der Taxa, zu 2 Piaster die Mosa, und der Zoll davon wird bey diesem Artikel statt 3 Procent, zu 28 Piastern für 100 Mose entrichtet.

Die Gerste ist in allen Gegenden auf der Insel von vollkommener Beschaffenheit. Das meiste davon wird durch die Europäer nach der Küste von Syrien verschifft. Sie suchen die Erlaubniß hierzu ebenfalls durch den Consul ihrer Nation vom Gouverneur auf der Insel zu erhalten. Dieser giebt sie gegen die Gebühren von 3/4 Piaster für die Mosa, diese mit eingerechnet betragen die Tariffgefälle 7/8 Piaster von jedweder Mosa Gerste. Man setzt weder Zoll, noch Consulatsgebühren oder Mäckelgeld hinzu, sondern nur bloß die Provision, welche zu 4 Procent vom Kosten- und Spesenbetrage, gerechnet wird.

Salz wird nach christlichen Ländern nicht oft verladen. Der gewöhnliche Preis dieses Produktes steht auf

3 3/5 Piastern, der Wagen von 1000 Oken im Gewicht. Die Tariffgebühren betragen noch keinen Piastern für voll.

Es wird jetzt nach der Küste von Syrien und nach Konstantinopel geladen. Die Schiffskapitaine, die nach der erstern Gegend fahren, nehmen es für ihre eigene Rechnung ein, und setzen es auch so bey ihrer Ankunft im Lande ab. Der Handel ist ihnen um so zuträglicher, weil die Fahrten nur kurze Zeit dauren. Die, welche nach Konstantinopel segeln, laden hier Salz, wenn sie keine andere Waaren finden können, auf die sich mehr verdienen liesse.

Noch liefert auch die Insel **Johannisbrod**, **Pech**, **Harz** und **Planken** zur Ausfuhr. Mit Johannisbrod treiben besonders die Türken Handel, wie auch die Griechen auf der Insel. Diese verfahren den Artikel nach Alexandrien in Aegypten. Es befrachten sich hiermit alle Jahre verschiedene europäische Schiffe, die nach der Levante fahren. Die übrigen Artikel sind von keiner großen Bedeutung, daher geben sich auch die europäischen Handelsleute nicht damit ab, sondern überlassen sie den Insulanern ganz.

Wir haben nun die der Insel eigenen Erzeugnisse übersehen, jetzt wollen wir auch die anführen, die aus dem benachbarten Karamanien hergebracht und wieder ausgeführt werden.

Storaxgummi in Tropfen bringt man aus **Karamanien** in kleinen Schachteln von dünnem Holze nach Cypern. Man hält diese Waare für vollkommen in ihrer Art, wenn recht viele weiße und helle Tropfen ohne unreinen Beysatz darunter sich befinden: man probirt die Waare so, daß man mit einem Messer eine Oeffnung

in die Schachteln macht, und das Innere fein untersucht; denn die obere Lage besteht gemeiniglich aus ausgesuchtem Storax, aber das Innere ist desto schlechter.

Das Storax wird in alle Gegenden von Europa ausgeführt. Die Tariffgefälle belaufen sich auf 1 3/4 Piaster von jeder Kiste, die 4 Schachteln enthält. Jedwede Schachtel enthält an reinem Storax 30 bis 33 Pfund nach florentinischen Gewicht.

Die Landleute in Karamanien schaben auch die Einschnitte in die Bäume, von welchen das Gummi schon abgesammelt worden ist, nochmals ab, und gewinnen hierdurch noch eine andere Sorte, die Storax calamita genannt wird. Mit dieser vermischen sie, was von Natur aus den Bäumen geronnen ist, und sammeln auch das auf die Erde herabgeronnene auf. Dieses Gemengsel bringen die Karamanier so nach Cypern zu Markte. Hier wird es in großen Kesseln über dem Feuer zerlassen, fleißig umgerührt, abgeschäumt und geläutert. Der Satz und Schaum, die beyde mit den Löffeln abgenommen werden, heißt Semola di Storace, oder Storaxkleyen. Diese wird für geringen Preis weggegeben, denn sie enthält fast gar keine öhlichten Theile.

Das auf diese Weise gereinigte Storax calamita wird nun in Säcke gepackt, und so an die europäischen Kaufleute verhandelt. Die Tariffgebühren von diesem Artikel betragen 2 1/2 Piaster der Sack, der gewöhnlich 50 bis 60 Oken im Gewicht hält.

Die vorzüglichste Sorte ist die, welche sich recht fett anfühlt, und dunkel von Farbe aussieht. Wenn man die Waare probiren will, nimmt man ein wenig davon, und bildet daraus in der flachen Hand eine

Kugel; wenn die Masse wohl zusammenhängt, und solche, wenn man sie angezündet hat, eine lange Weile fortbrennt, so ist nichts daran auszusetzen, und die Waare ist gut.

Das **Kameelhaar**, welches aus Karamanien nach der Insel Cypern gebracht wird, ist zwar dasselbe in der Art, wie das, welches von Smirna nach Europa kömmt, allein das erstere ist doch nicht so rein und ausgesucht. Es ist gemeiniglich mit Ausschußhaaren, Mostaccj genannt, vermischt, diese gleichen den Pferdehaaren, und werden zu nichts gebraucht. In Smirna aber brackt man die Haare und schießt das Untaugliche aus. Zwar sollte dasselbe auch in Cypern beobachtet werden, man unterläßt es aber, weil es an Händen zu langweiligen Arbeiten fehlt. Indessen geht die hiesige Sorte doch seit einigen Jahren ziemlich stark nach Europa, weil die Preise vortheilhaft sind. Die Tariffgebühren bey der Verschiffung sind 3 1/4 Piaster auf jedwede 100 Oken, und so viel hält ohngefähr der Ballen im Gewicht.

Das **gelbe Wachs**, welches aus Karamanien nach Cypern zu Markte gebracht wird, kömmt gemeiniglich nach Nicosia, und wird da gehandelt. Von da schafft man es nach Larnica, und hier wird es nach den christlichen Ländern verladen. Der Artikel ist in Fässern oder Säcken von 100 Oken im Gewicht, und die Tariffgebühren bey der Ausfuhr betragen 5 1/2 Piaster vom Gebinde oder Ballen.

Die **Galläpfel**, die Karamanien liefert, sind von verschiedener Gattung. Die vollkommenste ist die, welche Galla spinosa, stachlichte Galläpfel heissen. Diese Sorte, die ins Dunkelgrüne fällt, oder schwärzlich aussieht, ist schwer von Gewicht, und wird am meisten

geachtet. Man findet darunter eine andere, die zwar auch stachlicht ist, aber gelb von Farbe aussieht, diese leistet schon weniger Dienste beym Färben. Von diesen Sorten kömmt nur wenig aus Karamanien nach Cypern; das meiste geht nach Smirna und Aleppo, und wird aus diesen beyden Plätzen weiter in die christlichen Länder verfahren. Indessen ist der größte Theil der Galläpfel, die Aleppo nach Europa schickt, aus den Gegenden um Mosul in Diarbeker, und diese lieferte die besten Sorten. Die, welche aus Karamanien nach Cypern gebracht werden, sind nur von geringer Art, denn sie sehen nicht höckericht aus, sind nur leicht und gelb von Farbe.

In Europa findet diese letztere Sorte nur dann starken Abgang, wenn die stachlichten Galläpfel nicht gerathen sind, und zu hoch im Preise steigen. Die Tariffgebühren von diesem Artikel betragen 3 1/4 Piaster der Ballen oder Collo.

Was den **Importhandel** der Insel **Cypern** anbetrift, so ist er von keiner sonderlichen Bedeutung, weil nur so viel eingeführt wird, als die schwache Bevölkerung bedarf. Man kann indessen alle Jahre 25 Ballen feine Londrintücher, ein paar Kisten florentinische Atlasse, noch einmal so viel leichte oder Lucheser Atlasse. Eine oder ein paar Kisten leichte seidene Zeuge, 20 Fässer Zinn, 20 Ballen Pfeffer, 100 Cantar Eisen, 100 Cantar Bley, 200 Oken amerikanischen Indigo und 100 Oken Koschenille absetzen. Der Profit auf diesen Artikel beträgt gemeiniglich 15 bis 20 Procent.

Man kann zwar auch in kleiner Menge von denselben Waaren Absatz finden, die in den übrigen Gegen-

den der Levante gesucht sind, allein das Ganze ist doch von keiner sonderlichen Bedeutung.

Alle Geschäfte, die hier auf der Insel betrieben werden, werden entweder mit baarem Gelde, oder mit Wechselbriefen abgethan. Diese leztern sind insgemein solche, die von Konstantinopel für Rechnung auswärtiger Freunde gezogen, oder girirt worden sind. Die Negoziirung geschieht meistentheils durch Dazwischenkunft des Gouverneurs auf der Insel; und die Dollmetscher der Consuln sind die, welche den Handel für ein halb Procent an Gebühren schliessen. Diese bezahlt der Trassent.

Die Tratten auf Konstantinopel lauten auf 31 Tage nach Dato, und die Bezahlung wird in 2 Terminen geleistet, die Hälfte bey Verhandlung des Wechsels, und die andere 31 Tage nach dem erstern Termine.

Man bringt dem Freunde, der den Auftrag gegeben hat, ein Procent für Mäckelgeld und Provision in Rechnung.

Die Zinsen vom Vorschuß werden auf der Insel zu 12 Procent des Jahrs gerechnet. Man nimmt so viel, weil auch große Gefahr dabey ist, das Geld den hiesigen Leuten anzuvertrauen.

Zwar ist der Wucher nach türkischen Gesetzen verboten, allein man weicht ihnen dadurch aus, daß die Zinsen in den Verschreibungen gleich zum Kapitale geschlagen werden, und da eine Anlage von z. E. 100 Piastern auf ein Jahr, mit 112 Piaster, ohne weitere Specifikation aufgeführt wird.

Auf der Insel Cypern coursiren alle Münzen des Großherrn, von fremden aber bloß die venetianischen Dukaten oder Zechinen.

---

5. Hi-

5.

Historische Nachrichten von allen Aktien und öffentlichen Fonds, welche der Reihe nach in den Pariser Wechselcourszetteln, im Journal de Paris und den Kommerzavisen vorkommen.

Nicht nur der deutsche Kaufmann und Bankier, sondern selbst der französische, der genaue Kenntniß von allen Effekten haben wollte, die an der Pariser Börse coursiren, fand bis jetzt in keinem gedruckten Buche die Anleitung dazu; er mußte den Schwall von Arrets und Staatsverordnungen sich anschaffen, die sich auf die Schöpfung und Einrichtung der Staatspapiere beziehen, und fand auch darunter nicht immer das, warum es ihm eigentlich zu thun war, eine lichtvolle Kürze und deutliche Erklärung.

Er las z. E. in den Courszetteln die Rubriken: *Quit. de Fin.* 3 1/4 *Pe.* — *Emprunt de* 80 *Millions*, *le Billet avec le Bulletin*, 11 1/8 *p* o/o *Be.* u. s. w. immerfort weg, ohne im mindesten etwas vom Sinn dieser Ausdrücke zu verstehen. Diese Lücke in der kaufmännischen Technologie und Terminologie auszufüllen, dazu soll dieser Aufsatz dienen. Wir werden uns genau an die Ordnung halten, wie die Artikel in den Courszetteln aufgeführt werden, damit jeder desto leichter sich darein finden kann.

Ostindische Actien (actions des Indes).

Als das Privilegium der vorigen ostindischen Gesellschaft aufgehoben wurde, da übernahm der König alle

Ver-

Verbindlichkeiten, die das Institut gegen die Actionaire und Gläubiger haben konnte. Die Actien wurden zu der Zeit im Preise auf 1600 Livres geschätzt; man foderte einen Zuschuß von 400 Livres, und derjenige, der Lust und Vermögen hatte, eine solche Summe auf jede Actie zuzulegen, erhielt dafür ein Kapital von 2500 Livres, das durch den Weg einer jährlichen Ziehung abbezahlt werden sollte, und bis zur Zeit der völligen Tilgung 5 Procent Zinsen trug, wovon jedoch ein Zehntel abzuziehen seyn sollte. Vermöge dieser Einrichtung wird der Werth eines jeden Coupons auf sechs und funfzig Livres und fünf Sols netto, für sechs Monate gesetzt.

Diese Coupons, welche den 1sten Januar und 1sten Julii verfielen, sind immer innerhalb sechs Monaten nach jeder Verfallzeit bezahlt worden; das heißt die von Nummer 1 bis 6000; im Januar und Julii von Nummer 6001 bis 12000, im Febr. und August, und so nach der Reihe, bis zu Ende des halben Jahrs, zu 6000 Nummern jeden Monat.

Dieß ist die Ursache, warum die Leute, welche ihre Kapitalien auf Actien der französischen ostindischen Kompagnie auszulegen pflegen, die niedrigen Nummern vorziehen, und dergleichen gerne funfzig auch wohl hundert Sols im Preis höher bezahlen, als die andern.

Die Ziehung ist immer zu Anfang des Märzmonats geschehen, und die Bezahlung der herausgekommenen Actien wird in der Zwischenzeit von einem Jahr zum andern geleistet, so daß alle Monate ein Zwölftel derselben eingelöset wird. Diese Wiederbezahlung erhält durch die Erlöschung der Zinsen von den herausgekommenen Actien von Jahr zu Jahre einen Zuwachs. Man hat

aus-

ausgerechnet, daß die ganze Summe der Actien im Jahr 1822 getilgt seyn wird.

Portion von 1600, die man gemeinhin Seize vingt-cinquiémes oder action non nourrie heißt. Hierunter ist die ostindische Actie zu verstehen, auf die der Inhaber zu gehöriger Zeit den gefoderten Zuschuß von 400 Livres nicht geleistet hat. Diese nun bringt alle sechs Monate 36 Livres Zinsen, wovon jedoch ein Zehntheil gekürzt wird.

Portion von 312 Livres und 10 Sols, ist das Achttheil einer Actie zu 2500 Livres.

Portion von 100 Livres, das Fünf und zwanzigtheil einer solchen.

Alle die vorstehenden Gegenstände haben ihren Antheil bey der Ziehung, und werden zu gleicher Zeit wie die Actien eingelöset. Man bezahlt dafür die Zinsen zu 5 Procent, ziehet aber ein Zehntel ab.

Verschreibung bey dem Anlehen im October, auf 500 Livres (billet d'emprunt d'octobre de 500 Liv.)

Ist eigentlich wegen eines Anlehens an die vorige ostindische Gesellschaft da. Der König bezahlt dafür die Zinsen zu 22 Livres 10 Sols jährlich, aber ein Zehntel wird abgezogen. Indessen hat man bey der Verhandlung dieses Papiers Umstände, die selbst die Wechselagenten gar oft in Verwirrung setzen können, denn die Menge solcher Verschreibungen ist sonst nicht beträchtlich; sie werden selten verhandelt, und ihr Umsatz bringt nicht sonderlichen Gewinn ein. So unbedeutend jedoch dieser Artikel scheinen mag, so kann er doch manchem unserer

Leser willkommen seyn, und darum wollen wir ihn nicht vorbeygehen.

Die Anlehenbillets sind nicht alle vom Monat October. Es giebt ihrer auch, die unterm November, December, Januar, Februar und März ausgestellt sind. Allein man nimmt an, daß auf alle Verschreibungen ohne Unterschied im Monat October eine jährliche Zinse fällt. Zu dieser Zeit werden alle Coupons, die abgelaufen sind, eingelöset, und bey der Verhandlung, die vom Monat October bis in den März geschiehet, hält der Verkäufer dem Käufer 22 Liv. 10 Sols für das im October abgelaufene Jahr auf jedes diesen Monat gestempelte Billet zu gut; ferner 2 Livres für jeden Monat, wenn die Verschreibung in einem der übrigen fünf Monate den Stempel bekommen hat; auf solche Weise, wenn jemand im J. 1789 eine Anlehenverschreibung, wir wollen annehmen zu 380 Liv. im Cours verhandelt hätte, werden von derselben 22 Livres 10 Sols abzuziehen seyn, wenn das Billet im October gestempelt worden ist; und 28 Liv. 10 Sols, wenn die Stemplung im Januar geschah, oder gar 32 Livres 10 Sols, wenn diese erst im März statt gehabt hat. Also bekömmt auch der Verkäufer in der That nicht 380 Livres, wie es doch der Cours auf dem Platze anzuzeigen scheint, und wie es von Anfang an hätte bestimmt werden sollen; sondern er erhält im erstern Fall 357 Liv. 10 Sols; im zweyten 351 Livres 10 Sols; und im dritten gar nur 347 Livres 10 Sols.

Dasselbe Billet, wenn es in der Zwischenzeit vom 1. März bis an den 30ten September verhandelt wird, leidet keinen Abzug vom Cours, sofern es im October gestem-

gestempelt worden ist; hingegen wenn es den November-stempel führt, ziehet man davon 40 Sols; auf den Stempel im December 4 Livres; auf den im Januar 6 Liv., und auf den im März 10 Livres ab. Doch versteht sich hierbey, daß bis an den 30ten September 1789, der Coupon vom Jahr 1789, von keinem Anlehenbillet abgenommen worden seyn muß.

Loterie royale de 1780 à 1200 Livres.

Primes { 1788.
1789.

Der König hat sechs und dreyßig Millionen durch eine Lotterie aufgenommen, die aus 30,000 Losen, jedwedes zu 1200 Livres, bestanden hat. Der Arret des Conseil ist vom 29ten October 1780; während den ersten drey Jahren sind 100 Livres von jedwedem Billet abbezahlt worden; nach dieser Zeit sind jährlich 200 Livres getilgt, und die Zinsen zum Kapital geschlagen worden. Im ungünstigen Fall wird doch der Anleiher 1500 Livres für seine 1200 Livres empfangen; er hat bereits an acht Ziebungen ziemlich vortheilhafter Loose, worein die 30,000 Billets jährlich gezogen werden, Antheil gehabt. Es bleibt von dieser Lotterie nur noch eine Ziehung übrig, die in zweyerley Zeitpunkten fällt. Der erstere findet im May 1789 statt. Von den 30,000 Billets werden 2000 dann gezogen, und diese sollen an einer Ziehung von 400 Loosen oder Prämien, die im nachfolgenden Monat September vor sich gehet, Theil haben.

Also bestehet nunmehr das Billet, welches vor der Wiederbezahlung 1200 Livres betrug, nur noch für

200

200 Livres; nämlich für die Portion, welche im gemeinen Ausdruck Prime de 1789 heißt, und im Januar 1790 zurückbezahlt wird, ausser den Loosen, die durch die Ziehung im September fallen.

Loterie d'Avril 1783.

Ein Anlehen des Königs von 24 Millionen, so kraft eines Arrets vom Conseil unterm 5. April 1783 eröfnet wurde. Es ist eine Lotterie von 40,000 Billets zu 600 Liv. jedes, deren Betrag in acht Jahren wieder bezahlt werden soll. Davon bleiben nur noch zwey Ziehungen übrig, eine im October 1789 von 6000 Billets, und die andere im October 1790 von den 7000 Zetteln, welche von diesem Anlehen noch übrig geblieben sind. Ausser den Loosen, bezahlt auch der König die Zinsen zu vier vom Hundert, ohne Abzug, daher ist jedwedes Billet mit Coupons auf vier und zwanzig Livres versehen, welche jährlich im April zahlbar sind.

Loterie d'Octobre 1783.

Diese Lotterie ist von vier und zwanzig Millionen, so wie die vorhergehende. Der Arret des Conseil ist unterm 4. Oktober 1783 erlassen. Der Billets waren sechzig tausend, jedes zu 400 Livres, die in acht Ziehungen, von Jahr zu Jahre, wieder bezahlt werden sollten. Fünf Ziehungen sind bereits geschehen. Bey dieser Lotterie sind die Loose und Zinsen mit zum Kapital geschlagen. In dem am mindesten glücklichen Fall erhält der Inhaber das Kapital wieder bezahlt, und die Zinsen zu fünf vom Hundert, ohne Abzug, für die vorhergegangenen Jahre.

Emprunt de décembre 1782. Quittance de finance.

Zufolge des Edikts vom December 1782, sollte dieß Anlehen **zweyhundert Millionen** betragen, und **halb in barem Gelde, halb in Kontrakten auf den König** in den königlichen Schatz fliessen; aber durch Arret des Königs unterm ersten December 1783 wurde dieses Anlehen auf **hundert Millionen** heruntergesetzt, aus Ursache, weil das Unternehmen zu der Zeit nur so weit Fortgang gehabt hatte. Das Anlehen wird **in vierzehen Jahren** völlig wieder zurückbezahlt. Alle Jahre geschehen zwey Wiederbezahlungsziehungen, eine im Junius, die andere im December. Man hat dem Leihenden eine Quittung auf Pergament gegeben, die vom königlichen Schatzbewahrer unterzeichnet, und in der General-Contróle registrirt ist, und die man im gemeinen Ausdruck *quittance de finance* (1) nennt; dieser Schein wird nach Verlangen des Eigenthümers, entweder auf dessen eigenen Namen, oder an den Inhaber gestellt, oder auch in Kontrakt verwandelt. Auf alle Fälle wird davon ein Interesse zu fünf Procent ohne Abzug bezahlt.

Emprunt de cent vingt-cinq millions.

Das Edikt, welches hierbey zum Grunde liegt, ist im December 1784 ergangen. Jedermann, der sich nur

halb-

(1) Die Einregistrirung geschieht, nachdem der Generalkontroleur unterzeichnet hat. Dieser Staatsbeamte bekömmt für jedwede Quittung einen Liver und vier Sols an Gebühren, und eben so viel fürs Abschreiben in der Kontrole, gleich bey der Wiederbezahlung. Diese kleine Formalität bringt doch des Jahrs einige vierzig Tausend Livres. Herr Necker hatte sie abgeschaft; aber Herr von Calonne ließ nicht gern etwas fahren, was er mitnehmen konnte, daher wurde die Gebühr vom December 1783 an wieder eingefodert.

halbweg um Frankreichs Finanzen bekümmert hat, kennt dieses Anlehen. Es zeichnet sich theils durch die große Summe, theils durch die Art und Weise aus, wie Herr von **Calonne** es vom königlichen Schatze gleichsam in **einem Tage am 4ten Januar** 1785 abmachen ließ. Es ist gewiß, daß noch nie eine Finanzunternehmung bessern Fortgang gehabt hat, und daß wirklich mehr **als hundert und fünf und zwanzig Millionen** an diesem einzigen Tage in den königlichen Schatz gekommen wären, wenn man alle Summen angenommen hätte, die die Leute entweder in baarem Gelde, in Disconto-Cassazetteln, oder in Papieren auf kurze Verfallzeit oder gar auf Sicht, die von den besten Häusern ausgestellt waren, herzubrachten. Allein man dämpfte die Hitze des Publikums; **um zehn Uhr des Morgens** empfieng man nur 10,000 Liv. auf einmal; **des Nachmittags** 3000 Livres, und **den Tag nachher** nichts weiter. Unterdessen stellte sich doch der Cours dieses Papiers an der Börse zu vier bis vier und ein halb Procent Gewinn. Dieser schnelle und ungewöhnliche Vortheil behagte dem Publiko nicht, das bloß auf Spekulation abgezweckt hatte. Bald nachher verlohr dieses Anlehen auf dem Platze, und seitdem hat es nicht aufgehört zu fallen. **Da mögen sich die Kümmern** (sagte Herr von **Calonne** als er es erfuhr) **die sich damit übernommen haben; mich geht das wenig an.** Aber der königliche Schatz käme der auch gut dabey weg? hätte man den Minister fragen können. So viel ist sicher, daß die hundert und fünf und zwanzig Millionen, weil sie größtentheils in Händen solcher Leute blieben, die zu viel auf ihre Schultern genommen hatten, fortwährend sichtbaren Einfluß auf die nachfol-

genden Finanzunternehmungen gehabt haben, und ihnen manchen Nachtheil verursachten, besonders wie in der Folge die Agiohändler in dieser Masse von hundert und fünf und zwanzig Millionen eine unerschöpfliche Hülfsquelle fanden, gegen hohe Zinsen das zum Actienspiel erfoderliche Geld, oder die Zinsenportion der Privatgesellschaften, zum großen Nachtheil des Kredits der königlichen Effekten, aufzutreiben.

Dem sey aber wie ihm wolle, genug, daß die Verordnung eine Zeit von fünf und zwanzig Jahren zur völligen Wiederbezahlung bestimmt hat, mit Zuwachs einer Prämie von funfzehn Procent bey den drey erstern Ziehungen, von zwanzig bey den drey folgenden; von fünf und zwanzig für die siebente, achte und neunte Ziehung; von dreyßig Procent für die zehnte, eylfte und zwölfte; fünf und dreyßig für die dreyzehnte, vierzehnte und funfzehnte; vierzig Procent für die sechszehnte, siebzehnte und achtzehnte Ziehung; fünf und vierzig Procent für die neunzehnte, zwanzigste und ein und zwanzigste; funfzig Procent bey der zwey- drey- und vier und zwanzigsten; und endlich bey der fünf und zwanzigsten und letzten Ziehung, hundert Procent. Ausserdem erhält der Anleiher fünf Procent Zinsen, ohne Abzug per Coupons von sechs zu sechs Monaten, ausgenommen so viel fürs letzte Jahr übrig bleibt.

Die Ziehung geschiehet auf dem Rathhause, und zwar auf eine besondere Art. Eine einzige Nummer entscheidet das Schicksal von 5000 Billets zu ein tausend Livres: da die 125 Millionen in 125000 Zettel zu 1000 Livres eingetheilt sind, so werden sie die durch fünf und

zwanzig **Bulletins** von Nro. eins bis auf fünf und zwanzig vorgestellt, von welchen jeder eine Reihe von 5000 Nummer nach sich zieht. Man ziehet alle Jahre im Januar eine Nummer; und die, welche herauskömmt, zeigt die Reihe der Billets an, welche sammt dem zugewachsenen Kapital laut Inhalt des Edikts bezahlt werden sollen. Auf diese Art entschied 1786 die Ziehung von Nummer 4, die Zurückbezahlung der Billets von Nummer 15,001 an bis an Nummer 20,000. Im Jahr 1787 wurde durch das Herauskommen der Nummer 1, die Einlösung des Billets Nummer 1 bis 5000, dieses mitinbegriffen, bestimmt; und im Jahr 1788 gab die Ziehung der Nummer 8 Anlaß, daß die mit Nummer 35,001 bis auf 40,000 bemerkten Billets wieder eingelöset wurden. Der Zuwachs an den Kapitalien, welche zufolge der drey Ziehungen wieder abbezahlt wurden, betrug also 150 Liv. auf jedwedes Billet.

Emprunt de quatre-vingt millions avec bulletin.

Das Edikt hierzu ist im December 1785 datirt; die Registrirung geschah **auf ausdrücklichen Befehl vom König**, nachdem großer Streit zwischen den Parlementern und dem Herrn von **Calonne** darüber gewesen war. Die Bedingungen beym Anlehen waren wohl eingerichtet. Das Publikum wurde beym königlichen Schatze mit aller Höflichkeit aufgenommen: man nahm da alle Summen an, die die Leute hinbrachten. Die Summe des Anlehens wurde wirklich vollzählig gemacht; und da die Vertheilung ohne Regellosigkeit geschehen war, so ist auch der Erfolg von Dauer gewesen.

Man ließ den Leihenden die Wahl, ob sie auf eine oder mehrere Parthien anlegen, und ihre Kapitalien in

Finanz-

Finanzscheinen auf ihren eigenen Namen oder an den Inhaber, oder auch auf Leibrentencontrakte geben wollten. Auf diese oder jene Art nun sind Nummern zu den Wiederbezahlungen vorhanden, deren Ziehungen alljährlich im December geschehen, so daß des Jahrs acht Millionen herauskommen. Der ganze Anlehen wird folglich in zehn Jahren getilgt werden. Mit jeder Summe von 1000 Livres sind 10 Coupons zu 50 Livres, als jährliche Zinsen, zu fünf Procent, verbunden, bey welchen kein Abzug statt findet; und überdieß ein Bulletin oder Loos von einer Lotterie, von der wir weiterhin sprechen werden.

Die Finanzquittungen und das Loos haben zwar verschiedene Nummern, doch nicht ohne Beziehung auf einander; so daß in jedwedem Jahre das Herauskommen der acht Millionen an abzubezahlenden Kapitalien die Nummern der acht tausend Looszettel anzeigt, die zur Ziehung drey Monate nachher bestimmt sind.

Die Anzahl der Loose zu jeder jährlichen Ziehung ist acht hundert, die zusammen 800,000 Livres austragen.

Folglich haben in einem Zeitraum von zehn Jahren die achtzig tausend Bulletins nach und nach an einer gleichmäßigen Ziehung von Prämien ihren Antheil. Die Loose sind in baarem Gelde zahlbar. In Ansehung der Kapitalien haben die Eigenthümer bey der Wiederabzahlung die Wahl, ob sie ihnen ebenfalls baar geleistet werden soll, oder ob sie ihren Vorschuß in lebenslängliche Renten zu neun Procent auf einen, oder zu acht Procent auf zwey Köpfe umtauschen wollen.

Quittance de finance sans bulletin.

Dieß ist das Kapital von dem nämlichen Anlehen, das Lotterielos davon abgesondert.

Bulletin.

Das Lotterieloos für sich ganz allein.

Réconnoissance de bulletin. (Schein über das Loos.)

Eine besondere Gesellschaft bekam 1786 Erlaubniß, die 80,000 Bulletins zu verdoppeln, welche nach der Anleihe vom December 1785 statt haben sollten. Die Inhaber dieser Scheine, welche von Nro. 1 bis auf 80,000 bezeichnet sind, folgen da dem Schicksal, welches die Ziehungen, die wegen des königlichen Anlehens auf dem Rathhause geschehen, haben; doch mit diesem Unterschiede, daß jedwedes Loos von der Kompagnie noch um ein Zehntel höher bezahlt werden soll.

Die Gesellschaft hat sich 1786 bey dem Notarius, Herrn Duclos Dufresnoy, rue Vivienne, formirt, und um ihrem Unternehmen, der jährlichen Auszahlung von 880,000 Livres während zehn Jahren eine Grundlage zu geben, hat sie lebenslängliche Renten auf dreyßig Köpfe zu Genf gestiftet.

Emprunt du domaine de la Ville. (Anlehen der Stadkämmerey.)

Série sortie, Série non sortie.

Man sehe deswegen das Edikt vom September 1786, durch welches ein Anlehen auf dreyßig Millionen eröffnet wurde, die zum Bau der Brücke Ludwig XVI, und zu andern Verschönerungen der Hauptstadt angewandt werden sollten. Da die Kapitalien von diesem

Anlehen

Anlehen zu Leibrenten verwandelt sind, so haben heutzutage nur noch einige Parthien, die man vergessen hat, auf dem Platze nach Cours. Dieser Artikel wird also nächstens ganz aus den Coursverzeichnissen und öffentlichen Blättern wegfallen müssen.

Emprunt de novembre 1787.

Zufolge des Ediktes, welches in der Königlichen Sitzung am 19ten November 1787 registrirt worden ist, bestehet das Anlehen an den König fürs Jahr 1788, aus hundert und zwanzig Millionen, welche in hundert und zwanzig tausend Scheine (réconnoissances) jeder von tausend Pfunden, eingetheilt, und Nummer 1 bis 120,000 bezeichnet sind.

Zu jedwedem von diesen Scheinen ist ein Spielbillet, das mit derselben Nummer bezeichnet, zugegeben worden, welches an der Ziehung der Rentenloose Antheil erhält.

Was die Zinsen anbelangt, so hat der König bis gegen drey Millionen immerwährender Renten, zu fünf Procent, die aber nicht zurückbezahlt werden dürfen, geschaffen, und 2,400,000 Livres Renten zu vier Procent, die auf den Fuß des Kapitals innerhalb zwanzig Jahren wieder eingelöst werden können. Die vorgedachten Renten leiden auch keinen Abzug.

Um bestimmen zu können, welchen Scheinen Renten zu fünf oder vier Procent zufallen würden, ist nach dem Edikt eine besondere Ziehung am verwichenen 30. Junii vollzogen worden; zwölf Zettelchen, welche eins bis zwölfe nummerirt waren, stellten die hundert und zwanzig tausend Scheine vor, in zwölf Reihen, jedwede

von tausend Nummern hintereinander weg getheilt. Die Zettel wurden ins Glücksrad geworfen und hernach blindlings herausgezogen. Die erste Nummer, welche herauskam, nämlich 6, zog Renten zu fünf Procent denjenigen von den Scheinen zu, die mit der Zahl 50001 bis 60,000 bezeichnet gewesen; die Zahl 2, welche zum andernmal aus dem Rade kam, brachte Renten zu vier Procent auf die mit 10,001 bis auf 20,000 nummerirten Scheine.

Da die übrigen Zettel nach dieser Ordnung herauskamen: 7, 12, 4, 5, 9, 8, 10, 11, 1 und 3, solche aber wechselsweise Renten zu fünf und zu vier Procent gaben, so sind die zu fünf Procent zu Theil gewordenden Nummern 60,001 bis 70,000.

30,001 — 40,000.

80,001 — 100,000.

Und der Nummer 1 — 10,000.

Hingegen die zu vier Procent fielen auf

110,001 bis 120,000.

40,001 — 50,000.

70,001 — 80,000.

100,001 — 110,000.

Und endlich auf 20,001 — 30,000.

Es sollte den Eigenthümern erlaubt seyn, vor Ablauf des Decembers 1789 die einen oder die andern von diesen Renten in Leibgeding auf Lebenszeit, zu acht Procent auf einen Kopf, oder zu sieben Procent auf zwey Köpfe, nach ihrem Belieben verwandeln zu lassen. Die Zeit, welche zur Constituirung der lebenslänglichen Leibrenten vorgeschrieben war, gieng vermöge Edikt, im December 1788 zu Ende, allein durch ein

Arret

Arret des Conseil vom 3. August hat der König die Frist noch um ein Jahr verlängert.

Solche Scheine, die als wieder einzulösende Papiere conservirt werden, und Zinsen zu vier Procent tragen, werden beym königlichen Schatze gegen **Billets an den Inhaber oder Ueberbringer** umgetauscht, die mit zwanzig Interessencoupons, welche von Jahr zu Jahre zahlbar sind, versehen werden; und die Kapitalien derselben sollen mit **baarem Gelde** binnen zwanzig Jahren abgestossen seyn, so daß alle Jahre ein Zwanzigstel von diesen Kapitalien getilgt werden muß. Dieses Zwanzigstel soll durch eine Ziehung wie bey den vorhergehenden, unter Aufsicht des Prevòt der Kaufleute und der Bürgermeister und Schöppen der Stadt Paris vertheilt werden.

Die Ziehung der Spielloose, welche im verwichenen Julii statt gehabt hat, brachte den hundert und zwanzig tausend Billets, zwanzig tausend Gewinnste, welche zusammen auf **drey Millionen und sechsmal hundert tausend Pfund** lebenslänglicher Renten auf einen Kopf betrugen, und zwar diese **ohne Abzug**, mit der Befugniß auf zwey Köpfe constituiren zu können; in welchem Fall aber ein Zehntheil abgezogen werden sollte.

Seitdem nun diese Lotterie gezogen ist, bedeutet das, was an der Börse unter dem Namen: Emprunt de Novembre 1787, sans chance, verhandelt wird, den Schein über die aus der Anzahl der 120/000, welcher nach Gefallen des Inhabers ein jährliches Intreße von 50 Livres bringt, wenn das Kapital nicht zurückgefodert werden kann; oder auch nur vierzig Livres des Jahrs, mit der Aussicht auf die Zuruckbezahlung von 1000 Liv.;

oder endlich, der achtzig Livres lebenslänglicher Rente auf einen Kopf, oder siebenzig auf zwey, ohne allen Abzug giebt.

Bordereau de la chance en viager.

Der König hat kraft eines Arrets vom Conseil unterm 5. Januar 1788, den Theilnehmern an dem Anlehen der hundert und zwanzig Millionen eine neue Erleichterung bewilliget, nämlich er erlaubte ihnen, daß sie die Looszettel, auf welche sie den Ausschlag der Ziehung nicht gerne abwarten wollten, gegen lebenslängliche Renten zu dreyßig Livres auf einen Kopf, oder zu sieben und zwanzig auf zwey Köpfe, umtauschen könnten. Das Document, welches sie bey der Rentenstiftung im königlichen Schatze vorzulegen haben, besteht in einem Empfangsscheine über die Summen oder den Werth, welchen sie in diese Casse eingebracht haben mögen, welche Urkunde im gemeinen Reden **Bordereau** genannt wird. Die gegenwärtige wird noch besonders *bordereau de remplacement de billet de chance* betitelt.

Lots viagers.

Dieß sind die Vertheilungsloose, welche aus der Ziehung der vorgedachten billets de chance entspringen. Man bemerkt einen Unterschied zwischen dem Kours dieser Loose, und dem des Bordereau de la chance; dieser rührt daher, daß der **Bordereau** oder Empfangschein in so viele Theile zertheilt werden kann, als dem Inhaber beliebt, hingegen die **Loose** müssen vor der Ziehung constituirt werden.

Caisse d'escompte.

Darunter wird der **Werth** der Actie auf gegenwärtigen Fuß verstanden. Man wird in dem Aufsatze über dieß Institut eine umständlichere Nachricht finden.

Quittance en échange des Actions des Eaux de Paris.

Den meisten unter unsern Lesern wird die Feuerspritzenanstalt, welche Herr **Perier** in Paris gestiftet hat, nicht ganz unbekannt seyn; ihr Hauptzweck gieng auf eine bequeme Vertheilung des Wassers in allen Vierteln dieser ungeheuer großen Stadt hin.

Die Gesellschaft, die sich mit Herrn **P.** dazu vereiniget hatte, gab ihr Privilegium in die Hände der Regierung wieder zurück, und durch einen Arret des Conseil vom 6ten Junius des letztern Jahrs wurde verordnet, daß die Inhaber der Actien solche aufs Pariser Rathhaus noch vor dem ersten Julius dieses Jahrs bringen sollten. Man würde sie da in Gegenwart des ersten Bürgermeisters (premier Echwin) gegen drey Quittungen oder Actienscheine der Wasserversorgungsanstalt, jede zu 1200 Livres umtauschen, die fünf Procent Zinse tragen, auch **keinen Abzug** leiden, und bey der Casse zahlbar seyn sollten, welche zu diesem Ende auf dem Rathhause eingerichtet worden. Die Casse bestehet so lange, bis alles durch den Weg jährlicher Ziehungen mit dem Glücksrade entschieden und hernach bezahlt worden seyn wird.

6.

Art und Weise, wie man in Frankreich die Renten ausbezahlt.

Die Bezahlung der Renten ist unstreitig eine der beträchtlichsten Ausgaben, die der vorgenannte Staat machen muß; sie sollte von Rechts wegen auch eine von denen seyn, die unter keinerley Vorwande bekürzt oder eingestellt werden können, indem hierbey das Wort des Landesherrn zum Grunde liegt, und seine Treue Bürge seyn muß. Indessen hat der Staat bey immer zunehmendem Aufwande so oft zum Schulden machen sich genöthiget gefunden, und die Leichtigkeit der Anlehne zu Vergrößerung des Aufwands so gewaltig beygetragen, daß es manchmal wirklich zur Nothwendigkeit kömmt, wo der Regent Verbindungen, die er aus Noth oder Schwäche eingegangen, nicht erfüllen kann. Daher auch die Geschichte der Renten beynahe nur eine Erzehlung der Reduktionen und Veränderungen vorstellt, welche in diesem Fache vorgenommen worden sind.

Franz der erste fieng unter Frankreichs Beherrschern zuerst an sich dieses Mittels zu bedienen; und seine verschwenderischen Nachfolger misbrauchten es so gewaltig, daß der Herr von Sully gleich nach dem Antritt seiner Staatsverwaltung eine große Anzahl solcher Renten, die sich aus keiner reinen Quelle herschrieben, entweder aufhob, oder doch wenigstens um ein ansehnliches verringerte. Es wurden keine neuen Renten unter der Regierung Heinrich IV geschaffen; aber schon in den ersten Jahren der Minderjährigkeit Ludwig XIII. schritt man wieder zu

diesem verwünschten Finanzmittel, und alle Jahre, bis an Colberts Verwaltung hin, wurden neue Renten gestiftet. Dieser Minister hier, der den Staat ungefähr in eben der Lage antraf, wie ihn Sully zu seiner Zeit gefunden hatte, verfuhr nach eben solchen Maaßregeln; er ließ aufs neue alle Renten, die der Staat gestiftet hatte, genau untersuchen; und durch sein kluges Verfahren wurden solche im Jahr 1680 auf acht Millionen, und die Hauptsumme auf 158 Millionen heruntergesetzt.

Der ungeheure Kostenaufwand, den die Kriege unter der Regierung Ludwig XIV. veranlasseten, und die falschen Grundsätze, welche nun die Minister in Ausübung brachten, zerstöhrten in gar kurzer Zeit alles Gute wieder, das Colbert hervorgebracht hatte; und im Jahr 1715 war der Staat in so dürftigen Umständen, daß man sich nicht entblödete, dem Regenten einen völligen Bankerout anzurathen. Er verwarf diesen abscheulichen Entwurf; befahl aber doch, daß alle Renten, die zu Anfang dieses Jahrhunderts nicht liquidirt worden wären, dem Visa unterworfen seyn sollten. Der ganze Belauf der Renten wurde damals von der dazu verordneten Kammer auf 36,927,000 Livres bestimmt, so daß das Kapital derselben 1,359,849,000 Livres betrug.

Im Jahr 1720 litten die Renten eine neue Veränderung. Die Verblendung in Ansehung des damaligen Finanzsystems gieng so weit, daß die Staatsadministratoren sich schmeichelten, der Schatz wäre im Stande, alle Renten, ohne Ausnahme, wieder einlösen und abstossen zu können. Durch einen Arret des Conseils vom Monat Januar wurde nun verordnet, daß die Renten-

kapita-

kapitalien zurückbezahlt werden, oder nur zwey Procent Zinsen erhalten sollten. Das Kapital wurde in Banknoten, oder Verschreibungen der ostindischen Gesellschaft bezahlt; allein schon im Monat Junius war der Schleyer von den Augen abgezogen worden, und da hatte man die reelle Armuth und Kraftlosigkeit des Staats eingesehen; nun war man genöthiget neue Renten durchs Edikt vom Junius zu errichten, und ihren Fonds mit eben diesen Banknoten erlegen zu lassen.

Daher kommt es nun, daß im ganzen jetzigen Etat der Renten, ausser einigen Parthien lebenslänglicher Renten keine vorhanden sind, die früher, als 1720 datiren. Es ergiebt sich aus den zuverläßigsten Quellen im Finanzfache der damaligen Zeit, daß 1733, wie alle Operationen, die auf das System folgten, beendiget waren, alle Renten überhaupt, nämlich sowohl die immerwährenden als auch die lebenslänglichen die Summe von fünf und sechzig Millionen betragen haben.

Seit diesem Zeitpunkte haben die Anlehne der Regierung sich sehr vergrößert; sind aber fast alle auf lebenslängliche Renten geschlossen worden, eine Einrichtung, deren Anfang sich nicht früher als ums Jahr 1693 annehmen läßt.

In den Jahren 1770 und 1771 wurden die Kapitalien und aufgelaufenen Zinsen der Rentenbesitzer mehr als einmal von dem damaligen Minister gemustert und weidlich beschnitten. Seit 1774 aber haben die Renten weiter keine Veränderung erfahren, sondern man hat die Verbindlichkeiten, die der Staat im Namen

des

des Königs eingegangen ist, für auf alle Fälle unverbrüchlich angesehen.

Zufolge des Compte rendu, im Jahr 1788 betrug der Etat aller immerwährenden Renten der Summe von - - 50,975,665 Livres.

Der der lebenslänglichen Renten insgesammt - - 91,482,290 -

Die unsäglich vielfache Unterabtheilung der Renten, und der Zweck einer bestmöglichen Bedienung des Publikums, erfodern es, daß sie durch Personen bezahlt werden, die einzig und allein sich mit diesem Geschäfte, anstatt des königlichen Schatzes sich befassen: daher sind auch die Stellen der **Rentenausbezahler** (payeurs des rentes) ungefähr eben so alt schon, als die erste Rentenstiftung im Staate, welche 1576 statt gehabt haben soll. Man setzte jedwedem von diesen Rentenauszahlern noch einen Gegenschreiber (Controleur) an die Seite, der alle Bezahlungen attestiren muß. Die Anzahl dieser und jener ist von einer Zeit zur andern nicht gleich gewesen. Heutzutage sind ihrer vierzig, und sie zahlen die Renten bey ofnem Komtoire auf dem Rathhause jeden Tag in der Woche so aus, daß alle Tage sechs oder sieben unter ihnen die Reihe zum Ausbezahlen trift. Die Gelder werden jedwedem von diesen vom königlichen Schatze geliefert, und der Ueberschuß oder so viel als zu den Ausgaben weniger verbraucht wird, wird wieder in den Schatz zurückgebracht.

Die Bezahlung an die, welche Renten einfodern, geschiehet nach alphabetischer Ordnung des ersten Taufnamens der Kreditoren. Der Buchstabe an dem die

Reihe

Reihe ist, wird in den Komtoiren und auch in den öffentlichen Blättern angezeigt.

Wenn der Buchstabe, unter welchem ein Rentenglaubiger vorkömmt, angekündiget worden ist, muß er die Quittung über das zu Empfangenhabende dem Auszahler acht Tage zum voraus einreichen.

Am Tage der Auszahlung werden alle Quittungen vorgenommen; die, wo es an irgend einer Formalität mangelt, werden zurückgewiesen, und jene, die in Bezahlung gebraucht werden, folgen darauf nach. Die Bezahlung darf auch nur an den Inhaber der Originalurkunde, oder an einen von diesem, mit schriftlicher Vollmacht versehenen, die ein Pariser Notarius ausgefertiget hat, oder die wenigstens bey einem solchen niedergelegt worden ist, geleistet werden. Der Kontroleur schreibt in sein Register das Datum, den Betrag des bezahlten Posten und den Namen der Person ein, an die die Bezahlung geschiehet, und dieses Eintragen für sie allein kann schon die geschehene Bezahlung erweisen.

7.

Nachrichten von der Pariser Börse, wie auch von den Aemtern und Geschäften der Bankiere und Wechselagenten.

Die Verhandlung aller öffentlichen Effekten geschiehet zu Paris durch Vermittlung der Wechselagenten, welche durch ihr Amt dazu Befugniß haben. Zwar kann

auch

auch ohne ihre Dazwischenkunft jedweder Privatmann die ihm zugehörigen Staatspapiere oder Kommerzeffekten auf gültige Weise an einen andern Partikulier verhandeln, denn man hat bey der Stiftung dieser Bedienungen nicht die Absicht haben können, dem kommerzirenden Publiko einen Zwang anzuthun, und dem Handelsstande zum Besten der Besitzer dieser Stellen einen Impost aufzulegen. Die Regierung wollte hier lediglich denen, welche Unterhändler beym Ein- oder Verkauf der Papiere bedürfen, mit einer Anzahl erfahrner und sachkundiger Leute an die Hand gehen, an die sich jedweder mit Vertrauen und völliger Sicherheit wenden könnte.

Das Amt eines Wechselagenten fodert die größte Pünktlichkeit in allen Geschäften, und dazu einen hohen Grad rechtschaffener Denkungsart, indem sonst die Committenten eines solchen Mannes in mehr als einer Rücksicht große Gefahr laufen würden. Ja, wenn auch nur zwey oder drey unter diesen Wechselagenten einander in die Karte spielten, und nach Beschaffenheit der Umstände durch verstellte oder abgeredete Ein- und Verkäufe den Leuten ein Blendwerk vormachten, so würden sie schon hiermit dem gemeinen Wesen durch Herabniedrigung der landesherrlichen Effekten ꝛc. großen Nachtheil verursachen: aber zum Glück hat sich bis jetzt noch kein solcher Fall ereignet.

Zu allen Zeiten hat sich eine Menge unbefugter Unterhändler gefunden, die in die Funktionen dieser Beamten eingegriffen, und die Gebühren derselben in ihre eigene Tasche gesteckt haben. Weder durch scharfe Verbothe, noch durch gerichtliche Verfahren ist man im Stan-

Bayerische Staatsbibliothek München

de gewesen, diesem Unwesen zu steuern; es hat ununterbrochen bis jetzt fortgedauert, aber der Wechselagent hat sich wenigstens bey dem ausschliessenden Vorrecht erhalten, daß nur er und seine Genossen, aber kein anderer, den Cours der landesherrlichen Effekten bestimmen, und solchen öffentlich bekannt machen darf. Diese Funktion wird jedweden Werkeltag von zwölf bis ein Uhr des Mittags auf dem Börsensaal in der Viviennestrasse vollzogen.

Dann kommen hier die Wechselagenten alle zusammen. Sie haben vorher von Kapitalisten, Bankieren, Finanzleuten u. s. w. Aufträge bekommen, die oder jene Summen an königlichen Effekten zu kaufen oder zu verkaufen.

Jedweder hält die Aufträge, die man ihm gegeben hat, geheim, und sucht den Etat des Platzes zu ergründen, damit er sich bey seinen Verhandlungen nach dem mehr- oder mindern Vorrath an Geld oder Papieren, und auch nach der Maaßgabe des Committenten verhalte.

Endlich kommen zwey von den Wechselagenten über den Preis eines Handels überein. Dieser Preis, der helllaut ausgesprochen wird, determinirt die öffentliche Anzeige, und aus der Summe der während der Börsenzeit abgeschlossenen Geschäfte und Verhandlungen ergiebt sich der Cours der Effekten, wie solcher in den Avisen und Journälen aufgeführt wird. Wir wollen den Wechselagenten gar gerne den Ruhm lassen, daß sie mit Redlichkeit zu Werke gehen, aber doch können wir nicht umhin, eine ziemlich wichtige Anmerkung niederzuschreiben. Die Börse ist im Grunde nur eine lange und enge Gallerie: sie hat nur eine einzige Thür, die am äussersten

Ende

Ende derselben angebracht ist: die Wechselagenten sind durch ein eisernes Stacketenwerk so hoch, daß man sich darauf lehnen kann, vom Publiko in der Galerie geschieden. Zwar unterhält man noch einen Gang, von der Thür an bis an die Barriere, der von den Wächtern und Aufwärtern bey der Anstalt Coulisse heißt. Allein, da hier nicht zwey Personen beyeinander vorbeykönnen, ohne eine an die andere anzustossen, und hernach der entschlossenste Mann kaum so viel Raum und Zeit findet, seinem Agenten ein paar Worte ins Ohr zu sagen, so hält sich der größte Theil des Publikums nur in der Ferne auf, und erfährt das, was vorgeht, bloß durch die Sprachröhre an der Börse.

Diese Einrichtung giebt dem großen Haufen, der bey den Geschäften der Börse interessirt seyn muß, der Klasse friedfertiger Bürger, beynahe den Begriff, als wenn die Wechselagenten, die doch von Amtswegen dazu da sind, die erhaltenen Aufträge in Erfüllung zu bringen, sich in einem höhern Stockwerk als ihre Committenten aufhielten, und dann von Zeit zu Zeit einer durchs Fenster herunter schrie: **der Cours dieses oder jenes Papiers steht auf so und so viel Procent.**

Noch mehr, die Wechselagenten haben auf der Börse eine eigene Schreibstube, wo sie sich nach der Börsenzeit alle versammeln, einander über ein und anders Auskunft geben, und sich die den Cours betreffende Data ins Gedächtniß zurückrufen. Seit einiger Zeit haben hier die Sitzungen lange gedauert; und es traf sich öfters, daß ihre Committenten eine halbe Stunde, auch wohl drey Viertelstunden in der Galerie warten mußten, ehe sie bis an den Agenten kommen, und das Vergnügen

haben konnten, von ihm zu erfahren, ob es ihm gelungen sey, die Aufträge, die man ihm gegeben hatte, zu erfüllen, oder nicht.

Wenn jemals als das Kabinet noch statt fand, böse Folgen gespührt wurden, so sind sie seit der Zeit seltener geworden, als die Wechselagenten entweder auf eigenen Antrieb, oder auf höhern Wink es sich zum Gesetze gemacht haben, an diesem Orte keine Verhandlung geschehen zu lassen. Darauf folgte nachher gar bald ein Befehl vom Minister des Departements, daß der Börsensal alle Tage regelmäßig um Viertel auf zwey Uhr geschlossen werden sollte.

In der vorigen Zeit hielten sich die Wechselagenten näher bey ihren Committenten auf, als nun: sie nahmen damals die Mitte des Sales ein. Die etwas bey ihnen anzubringen hatten, konnten frey herankommen. Der Kapitalist war da, so zu sagen, bey der Verhandlung seiner Sache gegenwärtig. Hatte sie dann keinen Fortgang, so durfte er es nur den Umständen beymessen, wenn der Handel auch noch so vortheilhaft gewesen wäre. Man muß sich jetzt wundern, daß die Wechselagenten selbst, die als brave Leute bekannt sind, und denen sehr viel daran gelegen seyn muß, die Achtung und das Zutrauen des Publikums zu behalten, noch nicht gegen die eiserne Vergitterung eingekommen sind, und angehalten haben, daß die Scheidewand weggenommen werden möchte, die sie von ihren Committenten absondert. Sollten sie nicht befürchten, daß daraus in die Länge Ungerechtigkeiten und Verläumdungen, selbst eine Abnahme der Geschäfte entspringen könnte, und sowohl ihr eignes Interesse als auch die königl. Finanzen darunter leiden.

Und

Und nun noch ein Umstand, der gewiß dem größten Theil unsrer Leser sehr auffallen wird. Es ist dieser, daß die Wechselagenten alle ihre Verhandlungen unter einander auf bloße Parole ausrichten. Jeder von ihnen bemerkt seinerseits nur mit Bleystift in ein Taschenbuch oder auf ein fliegendes Blatt die Verhandlungen, welche er mit seinen Amtsgenossen geschlossen hat. In der Zwischenzeit von einer Börsenhaltung zur andern, schicken sie einer dem andern die verhandelten Effekten zu, damit die Geschäfte abgethan werden. Meistentheils trift es sich nun, daß dem den Einkauf besorgender Wechselagent der Werth in Händen gelassen werden muß, damit er selbst den Preis dafür von seinem Committenten erhalte. Dieses gezwungene Zutrauen, welches ein Wechselagent dem andern gewähren muß, und der Haß, womit man dabey zu verfahren pflegt, sind Ursache, daß bald der, bald jener dem andern tagtäglich königl. Effekten für gar ansehnliche Summen, ohne mit der andern Hand das Geld dafür zu bekommen, ja ohne Quittung oder wenigstens ein paar Zeilen darüber empfangen zu haben, ausliefern muß. Die aus den Händen gegebenen Papiere bekömmt der Träger, der Thürhüter und die Bedienten mit dem Auftrage, sie bald dem einen bald dem andern zuzustellen; wie leicht könnten da nicht durch Veruntreuung große Summen entwendet werden? doch hat man bisher noch keinen Unfall dieser Art erfahren; und dieß ist allerdings ein Glück.

Ein großer Theil von Frankreichs baarem Vermögen geht alljährlich durch die Hände der Pariser Bankiere. Sie empfangen aber auch das, was der Manufaktur-

handel des ganzen Reichs und seine Koloniewaarenverkaufe aus der Fremde einbringen, und durch Dazwischenkunft der hiesigen Wechselhäuser und der Notarien werden auch die Anlehne des Staats besorgt. Das Bankwesen zu Paris ist kein eigentlicher Corpus und nach irgend einem gebildet. Seine lebhafte Korrespondenz mit allen Provinzen des Reichs, und den auswärtigen Ländern und Staaten, giebt demselben einen großen Einfluß in den allgemeinen Geldumsatz. Daher kömmt es auch, daß der Finanzminister gerne die angesehensten unter den Pariser Wechselhäusern vorher zu Rathe ziehet, wenn er etwa eine schon etwas wichtige Finanzoperation zu unternehmen gedenkt.

Es hat hier lange ein Wechselhaus gegeben, welches unter dem Titel: banquier de la cour bekannt war; dieser Hofbankier hatte den Auftrag, an die königlichen Gesandten und Minister an fremden Höfen die Subsidien zu übermachen, die der französische Hof den andern Mächten bezahlt; nicht weniger die Gehalte und Geschenke, die eben diese Minister bekommen sollten. Oft erstreckten sich die Verrichtungen des Hofbankiers noch weiter. In solchen Augenblicken, wo der Staat Geld brauchte, übernahm der Mann den Auftrag die Anweisungen zu verhandeln, welche die Regierung im voraus auf die Einkünfte des Landes ausstellte. Er besaß auch noch das Vorrecht, daß er die Münzhäuser des Königreichs mit dem zum Ausmünzen erfoderlichen Gold und Silber versorgte.

Aber 1778 wurde der Titel eines Hofbankiers auf immer abgeschafft, und man trug dem königlichen Schatze

einen großen Theil der Verrichtungen auf, welche vorher Privatleuten zugetheilt waren, die, wie man leicht denken kann, dadurch einen großen Kredit, zuweilen ein vornehmes Ansehen und auf alle Fälle unermeßliche Reichthümer sich erwerben konnten. Was die Uebermachung der Gelder im Fach der auswärtigen Angelegenheiten anbelangt, so ist diese dem Staatsrath und General-Finanzeinnehmer Herrn Durney aufgetragen.

In der gegenwärtigen Verfassung kann man annehmen, daß die Bankiere von der ersten Klasse mit den Financiers einerley Rang halten, besonders seitdem sie durch die nämlichen Verhältnisse des Interesse vereiniget sind. Hauptsächlich mag man sie unter dem Gesichtspunkt, wo sie als Administratoren der Caisse d'escompte betrachtet werden, für einander gleich ansehen. Es wäre sehr zu wünschen, daß in dem Staate mehrere große Corporationen vorhanden seyn möchten, die auf ähnliche Art verschiedene Klassen der dem Lande nützlichen Bürger vereinigten. In diesen **Chlubs** ist es vorzüglich, wo die einzelnen Glieder sich an einander ketten, und die Menschen einander wechselseitig ihre Einsichten mittheilen. Einer electrisirt den andern, und der einzelne Theilnehmer bringt gemeiniglich, wenn er die Gesellschaft verlassen hat, und wieder nach Hause kömmt, eine gewisse Liebe zur Ordnung, rege Thätigkeit in Geschäften, und den Trieb zu großen und wohlanständigen Handlungen mit sich; er erweitert unvermerkt den Kreis seiner Kenntnisse, und richtet seinen eigenen Geist so wie den seiner Mitgenossen, während daß jedermann nur mit seinem eigenen Privatwohl beschäfftiget zu seyn scheint, doch immerhin aufs allgemeine Beste hin.

Das, was wir weiter oben von den Wechselagenten gesagt haben, und noch weiter unten sagen werden, ist wohl hinlänglich einem jeden einen Begriff von ihren Amtsverrichtungen zu geben, allein der Plan des Ganzen fodert auch noch, daß man etwas von ihrem Ursprung melde. Der älteste Stiftungsbrief ist unter Karl IX. ausgefertiget worden. Das Edikt, durch welches die ersten Aemter dieser Art errichtet wurden, ergieng im Jahr 1572. Man nannte die Beamten lange Zeit Courtiers de banque & de change. Ihre Zahl im Wechselfache allein stieg nicht über achte: aber nach und nach vermehrte man sie bis auf sechs und dreyßig. Ludwig XIV. gab ihnen den Titel der Agens de change, und in der Folge wurden sie gar mit einem noch ehrenvollern beschenkt, und hiessen von dieser Zeit an Conseillers du roi, agens de change, banque, commerce & finance. Zu Anfang dieses Jahrhunderts erfuhr dieses Korps zahlreiche Veränderungen. Es wurde öfters unterdruckt und eben so oft wieder hergestellt.

Das letzte Edikt, wodurch ihre Aemter geschaffen wurden, ist vom Januar 1723; da wurde ihre Zahl, die seit 1705 bald größer bald kleiner gewesen war, auf sechzig gesetzt; da aber die Aemter nicht abgiengen, so wurde der König bewogen, durch einen Arret des Conseil vom 24. September 1724, sechzig Personen, die man gewählt hatte, zur Ausübung der Funktionen durch Aufträge unter dem großen Siegel anzustellen. Die Verfügungen dieses Arrets sind 62 Jahre lang beobachtet worden, ausgenommen, daß 1733 die Zahl der Wechselagenten auf vierzig herunter gesetzt, und 1775 wieder auf funfzig erhöhet worden war. Endlich im J. 1786

wurde

wurde durch eine königliche Deklaration das Edikt vom Januar 1723 aufs neue bekräftiget.

Es giebt also heutiges Tags sechzig Conseillers du roi, agens de change, banque, commerce & finance, die dieß Amt wirklich bekleiden. Der dazu ernannte bezahlt an die Schatzkammer 100,000 Livres, und empfängt keine Besoldung. Auffallend ist es, daß wenn die Liste der gegenwärtigen Wechselagenten mit dem Verzeichniß vom Anfang des Jahrs 1786 verglichen wird, man nur achtzehn Glieder der alten Gesellschaft darunter wahrnimmt. Das kann zu vielerley Glossen Anlaß geben.

Warum haben nicht alle Wechselagenten, die sich unter der vorigen Kompagnie befunden haben, sich des Vorzuges bedienen wollen, der ihnen durch die königliche Deklaration angeboten war?

Wenn sie ihren Vortheil schlecht eingesehen haben, das sich aber doch nicht leicht denken läßt, warum haben denn einige von den alten, die diesen Fehler nicht begiengen, und die Charge übernahmen, solche nach ein paar Monaten wieder verkauft? Warum haben sie gleich den ersteren eine einträgliche Stelle an Andere überlassen, und lieber mit dem mäßigern Vortheile für lieb genommen, den der Wiederverkauf ihres Amtes gewähren konnte?

Haben etwan diese und jene schon ausgerechnet gehabt, daß der Stand des Wechselagenten keine Erwerbmittel an die Hand giebt, welche mit dem für das Amt bezahlten Preise in Verhältniß stünden, als nur in sofern der Mann zu einer von den beyden Partheyen sich schlagen will, die man unter den Namen: joueurs à la hausse und joueurs à la baisse (Agio- und Actienspieler) kennet?

Endlich läßt sich hier noch fragen: haben die Kapitalisten, die Handlung und die Finanzen des Staats durch die Revolution von 1786 gewonnen, und hat der Kredit des Landesherrn sich dadurch vergrößert?

Hat man nicht eher durch die neue Einrichtung dem Agiospiel allen Vorschuß gegeben, indem an die Stelle der meisten von den alten Wechselagenten, eine noch größere Anzahl junger Leute aufgenommen wurde, die alle mit großer Hitze nach Geschäften ringen, und nach Verhältniß der großen Auslage gezwungen sind, alle Tage neue Kanäle, wo was für sie zu verdienen ist, auszuforschen, und die Spekulationen aufs höchste zu treiben? Kurz, liegt nicht vielleicht in diesen neuen Wechselagenten das wahre und wesentliche Principium des Agiospiels, und der Keim des verderblichen Windhandels?

Vielleicht werden wir in der Folge die Aufschlüsse hierüber geben können.

Unstreitig würde es einen pikanten Aufsatz geben, wenn ein wohlunterrichteter Mann die verschiedenen Meynungen der aufgehobenen Wechselagenten, derer die die Chargen übernommen, oder die sie hernach wieder verkauft haben, und auch die derjenigen, welche ihnen in den Aemtern gefolgt sind, sammelte, und solche dem Publiko vorlegte. Denn natürlicher Weise hat jedwede von den vorgedachten Klassen eine von der andern verschiedenes Interesse, und eine Zusammenstellung aller Resultate ihrer Meynungen, verglichen mit dem, was das partheyische und unpartheyische Publikum davon denkt, müßte gewiß äusserst auffallende Züge liefern.

Wir können uns aber für jetzt darauf nicht einlassen, und müssen uns begnügen, einstweilen die Generalien mitgetheilt zu haben. Daher fällt auch eine umständlichere Erwähnung der Commis-courtiers, und wie viel diese Unterbeamten ihren Principalen zahlen müssen, weg. Jedweder Wechselagent hat die Freyheit sich einen Adjunct, oder Commis-courtier zu wählen. Also sind auch noch 60 Substituirte der Wechselagenten, die eben so, wie diese hier, ausschließlich vor andern Personen die Wechsel- und Geldgeschäfte an der Börse vermitteln und abmachen dürfen, nur ist hierbey der Unterschied, daß die Commis-courtiers nur nach den von den Wechselagenten vestgesetzten Coursen zu negocieren befugt sind.

8.

Etwas zur genauern und vollständigern Kenntniß der französischen Caisse d'Escompte, von einem Geschäftsmanne.

Durch das Verlangen nach Genußmitteln wird die Einbildungskraft angefeuert; dieser Affekt ist es, der zu den wichtigsten Entdeckungen führt, und in den Köpfen der Menschen, sie mögen nun den Künsten oder Staats- und Privatgeschäften sich widmen, eine gewisse Gährung verursacht. Die Nationalbanken beschleinigen den Umlauf des Geldes, folglich befördern sie auch die Mittel den oder jenen Genuß zu erlangen, dadurch, daß man sie durch Umtausch gegen Valuten von anerkannter

Soli-

Solidität umsetzen kann. Aber der dem Franzosen so angebohrne Leichtsinn und seine Flatterhaftigkeit sind Ursache, daß er keine Lust zu großen und weitaussehenden Anstalten spührt, die gemeiniglich, so nützlich und willkommen sie andern Nationen seyn mögen, doch schon darum ihm nicht behagen, weil sie zu lange und starke Anstrengung im Nachdenken fodern. Daher kommt es, daß Holland, England, und fast alle Hauptstädte in Europa schon lange Zeit Nationalbanken besassen, ehe man in Frankreich an ein ähnliches Institut, an die Caisse d'escompte gedacht hatte. Es ist wahr, **Laws** bekanntes System hatte die Gemüther in Furcht gesetzt, und jedem die in Umlauf zu setzenden Papiere aufs höchste verleydet. Daher, als 1767 eine Escomptecasse gestiftet wurde, schuff man sechzig tausend Actien, jedwede zu ein tausend Livres, ohne daß auch nur die Rede davon gewesen wäre, ob nebst dem gemünzten Gelde auch Noten in Umlauf gebracht werden sollten. Diese Casse sollte zehn Jahre lang Bestand haben, und die Stelle eines Hofbankiers vertreten; allein sie wurde kraft eines Arrets vom 21ten März 1769 wieder aufgehoben.

Herr **Turgot** war es, der die heutige Caisse d'escompte gestiftet hat. Der Zweck dieses patriotisch gesinnten Ministers gieng bey diesem Institute vorzüglich dahin, daß er die Zinsen vom Gelde herunter bringen wollte. Und man kann sagen, daß diese Absicht ziemlich erreicht wurde. Denn wie hoch würde nicht seit vierzehn Jahren, vornehmlich während dem vorigen Seekriege, der Zinsenfuß gestiegen seyn, wenn nicht die Caisse d'escompte anfänglich zu vier Procent, und hernach zu vier und

einen

einen halben Procent, wie gegenwärtig gebräuchlich ist, discontirt hätte.

Es steht zwar auf den Zetteln der Casse, daß sie kraft eines Arrets vom 24. März und 22ten September 1776 gestiftet worden sey, allein aus diesen Verordnungen wird einer gewiß die gegenwärtige Verfassung der Anstalt schlecht kennen lernen. Man muß, wenn man sich einen richtigern Begriff hiervon abstrahiren will, den Arret vom 18ten September 1785 zu Rathe ziehen, durch den das in der allgemeinen Versammlung der Actionaire (am 14ten Julii desselben Jahrs) beliebte Regulativ, bekräftiget worden ist.

Dieser Administrationscodex enthält zwey und vierzig Artikel, unter welchen besonders der dritte, als welcher sich auf die Verbindlichkeiten beziehet, die die Casse gegen das Publikum hat, seines wichtigen Inhalts wegen Bemerkung verdient. Es heißt in diesem: „Die „Geschäfte der Anstalt werden darinnen bestehen: daß „sie erstlich, Wechselbriefe und andere Kommerzpapiere „discontirt: Zweytens, die Cassen der Privatleute, die „es verlangen, verwaltet, ihre Gelder einnimmt, und „wieder ausbezahlt, ohne dafür die mindesten Gebühren „einzufodern u. s. w.„

Der Fonds, den die Actiennehmer zusammenschiessen, beträgt hundert Millionen; und diese sind in fünf und zwanzig tausend Actien, jedwede zu 4000 Livres vertheilt. Bey der ersten Stiftung dieses Institutes waren nur fünf tausend Actien zu 3000 Livres geschaffen worden, aber seitdem haben verschiedene Verände-

rungen (1) statt gehabt, die man nur dann erst recht kennen lernt, wenn man den Arret vom 18ten Februar 1787 gelesen hat. Es wird dem Leser hoffentlich lieb seyn, daß wir den 4ten Artikel ausziehen, der allein schon hinlänglich ist, die nöthigen Begriffe in Ansehung der Caution, welche die Caisse d'escompte in den königl. Schatz gegeben hat, und was die effektiven Fonds anbelangt, die in Umlauf gesetzt worden sind, beyzubringen.

„Se. Majestät erlauben und authorisiren die Ausfertigung von zwanzig tausend neuen Aktien jede zu vier tausend Livres, welche in der allgemeinen Versammlung der Aktionaire unterm 13ten des gegenwärtigen Monats in der Absicht beschlossen worden ist, die erfoderlichen Fonds aufzubringen, nämlich sowohl die siebenzig Millionen, die in den königlichen Schatz niedergelegt werden sollen, als auch die zehn Millionen, die in die Cassen des Escompteinstituts gehören. Se. Majestät befehlen auch, daß die Hälfte der vorbesagten Aktien dem Publiko auf den Fuß von 4600 Livres jedwede ausgeliefert werde; indem die sechs hundert Livres, die den Preis bey der Stiftung übersteigen, dazu dienen solle, den alten Aktionairen die Schadloshaltung zu verschaffen, die Se. Majestät denenselben zugedacht haben; die andere Hälfte soll hernach den besagten Aktionairen in Form der Steigerung um ein Drittheil, zugetheilt werden, so daß jedwede alte Aktie einem Besitzer das Recht geben

soll,

(1) Während der Zeit, daß dieser Aufsatz schon der Presse übergeben war, vernehmen wir, daß die Rede davon sey, einen neuen Zuschuß von tausend Livres auf jedwede Aktie zu verlangen. Dann würde jedwede Aktie statt vier tausend Pfunden, hinfort fünf tausend Pfund betragen.

soll, zwey neue nehmen zu mögen, und diese nur zu dreytausend vierhundert Livres zu bezahlen. Es erlauben Se. Majestät, daß die fünf tausend alte Aktien unter denselben Nummern gegen fünf tausend Aktien in derselben Form und von dem nämlichen Werthe, als die neuen haben, vertauscht werden, und diese an ihre Stelle kommen, damit in allen die Anzahl der fünf und zwanzig tausend herauskomme, wie der in der allgemeinen Versammlung am 13ten dieses Monats genommene Beschluß mit sich bringt u. s.„

Der Gewinn dieser Anstalt ist nicht immer gleich, sondern hängt davon ab, ob die Discontirungen häufig geschehen, und ob mehr oder weniger Cassenzettel oder Noten im Umlauf sind. Die Dividenden werden alle sechs Monate, nämlich im Januar und Julius ausbezahlt. Seitdem die Aktien von 4000 Livres sind, ist der höchste Dividend zu hundert und sechzig Livres, und der niedrigste zu hundert und vierzig gewesen. Der Unterschied zwischen den Dividenden in der oder jener Zeit hängt auch gar oft von besondern Umständen ab, die wir hier nicht erörtern können, weil es uns zu weit von unserm Zwecke abführen möchte.

Da der Regierung sehr daran gelegen seyn muß, daß die Caisse d'escompte aufrecht erhalten werde, so hat man gewiß keinen Grund zu besorgen, daß es ihn jehe einfallen möchte, aus derselben Hülfsmittel zu schöpfen, wodurch die Anstalt geschwächt, und das Zutrauen des Publikums verringert werden müßte, ohne daß dem Staate irgend ein Vortheil erwachsen möchte. Denn wenn man die Casse ausleerte, würden sowohl das Bankwesen als die Finanzen in dürftige Umstände gerathen;

then; man würde hierdurch alle Papier- und Wechselverhandlungen und den Umlauf der Baarschaften auf einmal hemmen; kurz Anlaß zur größten Verwirrung im Handel und Wandel geben. Die Zerrüttung würde schnell wie ein Lauffeuer sich aus der Hauptstadt in die Provinzen des Reichs, und sogar bis in die Fremde fortpflanzen, und doch muß Frankreich aufs höchste daran liegen, das Zutrauen der Auswärtigen, es koste was es wolle, zu unterhalten. Was würde ohne ein unverrücktes Zutrauen aus dem gemeinen Wesen werden? Wie liessen sich die Staatsanlehne zu Stande bringen, wenn es an diesem mangelte? Noch mehr, wie würde es sonst mit dem Cours der Effekten an der Börse und auswärts aussehen? Also sey es noch einmal gesagt: Die Regierung würde den Grund des ganzen Staatskredits untergraben, sofern sie sich einfallen liesse, die Fonds der Caisse d'escompte zu gebrauchen; hingegen kann der königliche Schatz ohne böse Folgen in gewissen Fällen, Gelder gegen Cassenbillets umtauschen.

Die Wahrheit dieser Sätze muß jedwedem in die Augen leuchten, der nur halbweg etwas von Geschäften dieser Art versteht, daher wäre es nur überflüßig, mehrers über diesen Punkt sagen zu wollen. Doch dieß müssen wir noch hinzusetzen, daß der Kredit, in dem sich die Billets dieses Institutes fortwährend erhalten haben, vorzüglich darauf gegründet scheint, daß kein einziger von diesen Zetteln sich im Umlauf befindet, dessen Werth entweder an Gelde oder an guten Effekten nicht in der Casse vorhanden wäre; noch mehr, das Kapital, welches die Aktionaire zusammengeschossen haben, und das die Aktien vorstellt, bürgt für die Billets ebenfalls; denn

ehe

ehe der Inhaber eines Billets in den Fall kommen kann zu verliehren, müßten vorher die Aktionaire insgesammt alles das Ihrige eingebüßt haben. Daher hat auch der kritische Zeitpunkt im Oktober 1783 und der nachmalige im August 1788 nur dazu gedient, die Solidität der Caisse d'escompte noch mehr an Tag zu bringen. Es ist aber gewiß, daß man die Anstalt gar nicht hätte auf diese Probe treiben sollen, und diejenigen, die aus schlechter Einsicht dazu gerathen hatten, haben keinen Ruhm davon gehabt, und sind darüber selbst gefallen.

Wenn in den beyden vorgedachten Zeiten nicht alle Billets, die die in Haufen zustürzenden Präsentanten bezahlt verlangten, eingelöset wurden, so beweißt das nichts zum Nachtheil der Anstalt. Nur ein Thor kann verlangen, daß die Menge der ausgegebenen Noten genau mit der an baarem Gelde in der Casse vorhandenen Masse im Verhältniß stehen soll. Es ist schon genug, wenn eine hinlängliche Baarschaft zu den laufenden Ausgaben oder tagtäglichen Bezahlungen vorhanden, und man dafür gesorgt hat, daß im Fall eines Allarms, der erfoderliche Zuschuß in kurzer Zeit herbeygeschafft, und die Noten damit realisirt werden können. Und da bekanntlich das Institut keine Papiere discontirt, deren Verfallzeit über drey Usancen hinausgeht, so ist wohl auf der Welt nichts leichter, als dem activen Statum der Casse realisiren zu können.

Ob es nun gleich erwiesen ist, daß die Unruhe in Ansehung der Caisse d'escompte vernünftiger Weise ohne Grund gewesen, da sie ihre Billets nur gegen solche Papiere hingiebt, die jedermann für solide erkennt, und auch überdem die Aktien-Fonds den Inhaber der Noten

oder Billets zu Bürgen dienen, so müssen wir doch noch dazu bemerken, daß die Administratoren dieser Anstalt lauter Leute sind, die unter den Erfahrensten im Finanz- und Bankfache ausgesucht werden, und die sowohl aus eigenem Intresse, als weil sie einen guten Namen und die Achtung ihrer Mitbürger nicht aufs Spiel setzen können, gewiß alles wohl überlegen.

Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Caisse d'escompte als sehr nützlich, denn sie schafft alle Vortheile, die ein vermehrter Umlauf bewirken muß, ohne daß die Billets derselben mit den Gefahren verbunden sind, welche sonst dem **Papiergelde** ankleben, denn es ist keiner gezwungen, sie an Zahlungsstatt anzunehmen, und selbst dann, wenn jemand hingeht, und bey der Casse Effekten discontiren läßt, stehet es ihm allemal frey, ob er Billets oder baar Geld in Bezahlung annehmen will; dieß ist die Ursache, daß die Anzahl der Billets oder Noten nie höher steigen kann, als es dem Publiko angenehm ist, und als Nachfrage darnach geschiehet.

Es werden jährlich vier große Versammlungen gehalten; nämlich zwey im Januar, und eben so viele im Julius. In denselben wird Rechnung über die Verwaltung der Casse im zuruckgelegten halben Jahre abgelegt, und zugleich das Dividendum bestimmt. Wer aber das Recht haben will, bey diesen Versammlungen gegenwärtig zu seyn, muß sechs Monate vorher bey der Anstalt funfzehn von ihren Aktien in Verwahrung niedergelegt haben.

In der ersten von diesen Versammlungen, welche im Januar zusammen berufen wird, geschiehet die Wäh-

lung der neuen Administratoren und Vorsteher, die an die Stellen der vier ältern, welche abgehen, kommen sollen. Ausser diesen vier großen Versammlungen, finden auch zuweilen aussergewöhnliche statt, nämlich auf den Fall, wenn neun Aktionaire mit einander in Verbindung schriftlich um eine Zusammenberufung anhalten.

Dreyzehn Vorsteher verrichten den Dienst bey dem Institute unentgeltlich. Sie haben unter sich zwey Direktoren, einen Kontrolör, einen Oberbuchhalter (Chef du bureau des livres) einen Vorgesetzten des Disconto-komtoirs (Chef du bureau de l'escompte) vier Kassierer, vier Untercassierer, drey Obercommis, welche beym Ausschuß des Porte feuille employrt sind, vier Obercommis des Departements, und endlich noch gegen funfzig andere Commis, die in verschiedenen Komtoiren angestellt sind, und da die Arbeiten zu verrichten haben.

Was wirklich sehr interessant seyn muß, ist das Detail von der innern Einrichtung des Institutes; wenn man dieses etwas genauer erforscht, fällt es einem gar bald in die Augen, daß das Amt eines Vorstehers mit vielen Mühseeligkeiten und Unruhen verknüpft ist. Bey wie vielen allgemeinen Versammlungen und besondern Zusammenkünften muß ein solcher Mann nicht erscheinen, und wie viele Zeit unter ermüdenden Geschäften zubringen.

Jedweden Monat treten die Administratoren zusammen, und schreiten unter sich zur Wahl eines Präsidenten, der Président de mois genannt wird: die Funktionen eines solchen kann man sich leicht vorstellen. Er ists, der die Anreden in den Versammlungen halten muß; die Stimmen sammlet, und im Fall, daß diese dafür und

dawider gleich sind, giebt er mit seiner eigenen Stimme den Ausschlag.

Die Arbeiten, welche travail de l'escompte heißen, finden an dreyen Tägen in der Woche statt, und werden von vier Vorstehern verrichtet, die auf einander wechselsweise folgen; so daß jedwede Woche zwey davon antreten, und zwey wieder abgehen, das heißt, daß die an die Reihe kommen, vierzehn Tage hinter einander das Amt verwalten. Ihre Arbeit besteht darinnen, daß sie alle Effekten, die der Casse zum Discontiren präsentirt werden, untersuchen. Man kann leicht einsehen, wie äusserst wichtig ein solches Geschäfte seyn müsse, und wie viel es hierbey auf die Beurtheilung und Unpartheylichkeit des Vorgesetzten ankomme. Auch ist die verneinende Stimme eines einzigen von den vier Administratoren schon hinreichend, ein Papier von der Hand abzuweisen, das jemand zum Discontiren vorgeschlagen hat.

Alle Sonnabende wird Zusammenkunft wegen des Porte-feuille, die auch den Namen des Comité secret führt, gehalten. Sie bestehet aus fünf Administratoren; jedweden Monat geht der älteste ab, und ein neuer tritt wieder hinzu; es mußte einer diesen Zusammenkünften in Person beygewohnt haben, wenn er einen vollkommen richtigen Begriff von der Methode und Ordnung, die hier in den Geschäften der Casse beobachtet werden, sich bilden sollte. Da siehet man mit ein paar Blicken über, für welche Summe während der ganzen Woche Papiere discontirt worden sind; von wem sie sind, wer sie girirt hat, wer sie acceptirt hat; und da jedweder Name des Trassenten, Acceptanten oder Indossenten nach alphabetischer Ordnung eingeschrieben wird, so

weiß

weiß man gleich auf ein Haar, wie hoch sich der Kredit belauft, der jedwedem Partikulier gegeben worden ist, es sey nun, daß er diesen bloß als Girant eines Papiers auf tausend Livres, oder als Aussteller, Annehmer oder Indossent mehrerer Effekten auf eine Million oder mehr im Betrag bekommen habe. Die Schreiberey, welche hierzu erfodert wird, die genaueste Aufmerksamkeit, die man dabey beobachten muß, und den Geist der Ordnung, der in allen Fächern herrscht, sind Dinge, darüber der Beobachter sein Erstaunen nicht bergen kann. Und eben dieser Geist der Ordnung, und die Unverdrossenheit bey so vielen und ermüdenden Geschäften, wodurch sich die Beamten dieser Anstalt auszeichnen, sind nebst der Einsicht und reifen Beurtheilung, die den Vorstehern eigen ist, die beßte Empfehlung. Die Casse kann auch bey der großen Pünktlichkeit und zweckmäßigen Ordnung, die in allen ihren Geschäften unverkennbar herrschen, aufs genaueste den Kredit berechnen und ermessen, den sie diesem oder jenem Privatmanne bewilligen darf. Eben darum, weil ihre Vorsteher alle Augenblicke untersuchen, fleißig combiniren, und stets auf ihrer Huth sind, hat die Casse bis jetzt noch keinen Verlust gehabt, und niemals ist ein Papier, das sie in Händen hatte, schlecht geworden.

Fünf Administratoren machen einen besondern Ausschuß aus, welcher unter dem Namen Comité des projets bekannt ist. Hier von diesem werden die neuen Pläne untersucht und geprüft, welche etwan zum Beßten der Anstalt in Vorschlag gebracht worden sind. Der Ausschuß stattet hernach der Administration seinen Bericht darüber ab.

Ausser den vorgedachten Ausschüssen giebt es auch noch eine Anzahl anderer. Die bekanntesten sind: der Cassenausschuß, (comité des caisses) so aus fünf Administratoren zusammen gesetzt ist; dieser hat die Oberaufsicht über die Cassierer, und untersucht tagtäglich die Einnahmen und Ausgaben, wie auch den Bestand der Cassen. Der Ausschuß zu den laufenden Rechnungen (comité des comptes courans) attestirt und bekräftiget alle ausgeschriebenen Conti correnti, und siehet nach, ob auch etwan die Ordre, die der oder jener zur Bezahlung an die Anstalt ausgestellt hat, nicht die Kreditsumme übersteige, die ihm gebührt. Der Zettel- oder Noten-Untersuchungs-Ausschuß (comité des billets) siehet alle Tage fleißig nach, wie hoch sich die Anzahl der eingekommenen und ausgegebenen Noten belauft, damit man die zu den Bedürfnissen oder der Nachfrage des Publikums erfoderlichen Summen in Bereitschaft haben könne. Endlich noch der Quartier- und Bauwesen-Ausschuß (comité des logemens & bâtimens), welcher die innere Einrichtung der Gebäude, die Aufsicht über den Bau des neuen Hotels, das die Caisse d'escompte auf der Richelieu-Strasse aufführen läßt, zu besorgen hat.

Da nun jedweder solcher Ausschuß aus fünf Administratoren bestehet, von welchen einer die Stelle des Präsidenten versiehet, und doch nur überhaupt dreyzehn Administratoren sind, so ergiebt sich von selbst, daß einer von diesen Männern vor mehr als einem Comité zugleich Mitglied seyn muß. Da dieß vielfache Beschäftigung verursachen muß, und doch jeder die Arbeit umsonst vollbringt, so hat gewiß ein solcher Mann den ge-

rechte-

rechtesten Anspruch auf den wärmsten Dank des gemeinen Wesens.

9.

Ueber die französische ostindische Gesellschaft, ihre Einrichtung, Auctionen u. s. w.

Es hat einmal in Frankreich einen Zeitpunkt gegeben, wo die ostindische Kompagnie für sich allein die ganzen Finanzen des Staats zu verwalten hatte; aber anstatt, daß wir hier weitläuftig erörtern wollten, durch was für Wege es dem Projektmacher Lacó gelungen war, dieses Schattenbild so hoch zu verherrlichen, welches hernach mit samt seinem Schöpfer ins vorige Nichts zurücksank, werden wir lieber beschreiben, wie und wenn Frankreich zuerst eine ostindische Kompagnie errichtet hat, und in welcher Verfassung die gegenwärtige Anstalt sich befindet.

Die Portugiesen, Holländer und Engländer haben sich lange vor den Franzosen mit dem ostindischen Handel beschäftiget, und in Asien Niederlassungen errichtet. Vergebens munterte Franz der erste die Kaufleute seines Landes zu diesem Unternehmen auf; vergebens trat auch Heinrich III. in die Fußstapfen seines Vorgängers, und suchte die Unterthanen durch sein Edikt vom December 1578 dazu anzufeuern.

Fast unter Heinrich des vierten Regierung trat eine Gesellschaft zusammen, welcher kraft Arrets vom ersten Junii 1604 ein ausschliessendes Privilegium zu die-

sem Handel auf fünfzehn Jahre verliehen wurde. Seit diesem Zeitpunkte bis ans Jahr 1719 hat der französische ostindische Handel viele Revolutionen gelitten, und ist so oft unterbrochen worden, daß die Erzehlung davon lang werden müßte, und wir sie also unterlassen.

In dem vorgedachten Zeitraume standen nach einander vier Kompagnien auf. Am zweyten März 1611 erhielt Girard le Roi, ein gebohrner Flammländer, durch Vorschub des Godefroy, damaligen Schatzmeisters zu Limoges, vom König **Ludwig** XIII. die offenen Briefe, welche sich auf die erste Expedition der Franzosen bezogen; denn die Entwürfe, die 1604 aufs Tapet gebracht worden waren, hatte man nachher nicht ausgeführt. Die Geschichte läßt uns über die Fortschritte dieser ersten Kompagnie in einer verdrießlichen Dunkelheit, und meldet gar nicht, ob das Privilegium des Instituts nach Ablauf der zwölf ersten Jahre verlängert wurde; so viel ist indessen gewiß, daß eine zweyte Kompagnie, welche aus vier und zwanzig Interessenten bestanden haben soll, am 24. Junii 1642 die ausschliessende Freyheit bekam, nach der Insel Madagascar und den benachbarten Eylanden Schiffe auszurüsten, da Pflanzörter anzulegen, und von diesen Ländern im Namen **Ludwig** XIII. Besitz zu nehmen.

Aus den Berichten von den verschiedenen Reisen, die diese Kompagnie nachher anstellte, ersiehet man nicht, daß sie sonderlichen Fortgang gehabt habe, und wenn ihr nicht 1656 der Herzog de la Meilleraye Unterstützung gab, war ihr Fall unvermeidlich. Dieser Herr gab dem Institute acht Jahr lang den thätigsten Vorschub, und stiftete hernach ein neues an die Stelle des vorigen; als er

aber

aber 1653 mit Tode abgegangen war, wollte sein Sohn und Erbe der Herzog von Mazarin, eine Unternehmung, die mit so vielen Kosten und Beschwernissen verknüpft war, nicht länger fortsetzen, und zog sich heraus.

Der Minister Colbert beschloß in der Folge eine neue Kompagnie zu errichten, die im Stande wäre mit den Gesellschaften der andern europäischen Staaten zu wetteifern, und die Geschäfte auf bessern und vortheiltern Fuß als die vorigen zu treiben. Das Edikt zu ihrer Stiftung ergieng im August 1664. Zufolge des 45ten Artickels im Freyheitsbriefe wurde der Fonds dieser Anstalt auf fünfzehn Millionen bestimmt, und denenjenigen große Vortheile angeboten, welche sich bey der Kompagnie interessiren wollten. Das Institut machte von seinem Privilegio bis 1719 gehörigen Gebrauch.

Man muß die ausführliche Geschichte der europäischen Handlungsgesellschaften lesen, wenn man genau von den Begebenheiten unterrichtet seyn will, wodurch die französische Kompagnie berühmt wurde, unter andern von den Kriegen, die die Nation da führen mußte, von den Niederlassungen im Senegal, auf Gorea und an den afrikanischen Küsten; und endlich wie sie ihre Handlung und Schiffahrt bis nach China und Westindien ausdehnte.

Allein wir müssen alle diese Fakta mit Stillschweigen übergehen, weil ihre Erzehlung ausser unserm Plane liegt, und begnügen uns solche im Allgemeinen dem Leser ins Gedächtniß wieder gerufen zu haben.

Wir wollen dem Faden der Geschichte folgen, und nur da wo die Zeit der Regentenschaft trift, anmerken, daß damals die französische ostindische Gesellschaft

sich in schimmervollem Zustande zeigte, und große Fortschritte zu machen schien; allein ihr Gewinn wurde von dem ungeheuren Kostenaufwande wieder verschlungen, den die Unterhaltung eines zahlreichen Militairs und eines Heers von Beamten und Bedienten in einem Lande nach sich zog, wo ein glänzender Aufzug und übertriebener Pracht für Merkmale der Größe und Macht gehalten werden.

Man merke, daß es gerade in Ostindien gewesen, wo Frankreich wegen seiner Streitigkeiten mit den Engländern am meisten gelitten hat; und seit den letztern Vortheilen, welche diese in den letzten Kriegen unter Ludwig XV. Regierung davon trugen, haben sie da gar merklich die Oberhand über ihre Nebenbuhler gewonnen. Auf mehr als fünf tausend Meilen von ihrem Hauptlande, besitzen sie da unermeßlich weite Strecken Landes und große Staaten und Provinzen, aus denen sie zusammengenommen gegen sechzig Millionen deutscher Thaler an Einkünften erheben. Sie haben wenigstens sechzehn Millionen Unterthanen, die sich entweder vom Acker- und Feldbau nähren, oder Künste und Gewerbe treiben. Sie unterhalten da ein stehendes Heer von dreyzehn tausend Mann europäischer Soldaten und sechzig tausend Indiern, die auf europäischen Fuß exercirt sind, und die Mondur tragen. Die Macht und das Ansehen der Engländer in diesem Welttheile wird durch die Bündnisse und Traktaten noch mehr erweitert, welche sie mit den Beherrschern der angränzenden Länder geschlossen haben. Die meisten davon sind entweder Lehnsträger von der ostindischen Kompagnie, oder müssen ihr einen verhältnißmäßigen Tribut bezahlen.

Die Besitzungen der Franzosen in Ostindien kommen mit der Engländer ihren in gar keinen Vergleich; und wenn noch Frankreich seinen Handel in diesem Lande behauptet, so hat es gewiß diesen Vortheil einzig und allein seiner Macht in Europa zu danken.

Viele von Frankreichs Gelehrten und Schriftstellern haben nach einander, einer für, der andere wider die ausschliessende Freyheit seines ostindischen Handels geschrieben. Aber 1769, als die Kompagnie durch die Schuldenlast fast ganz niedergedrückt war, und in dem letztern Kriege unersetzlichen Verlust erlitten hatte, folglich sich ausser Stand befand, ihre Handlung fortzusetzen, und die Niederlassungen zu behaupten, ergriff man das Mittel, ihr Privilegium einstweilen aufzuheben, und ließ den Privatleuten die Freyheit den Handel nach China und Ostindien treiben zu dürfen; der König aber wollte die Kosten, welche mit dem oberherrlichen Schutz und Schirm, und der Souverainität dieser Besitzungen verknüpft waren, aus seinem Schatze bestreiten.

So bald der Friede wieder hergestellt worden war, gieng man damit um die Handlung nach Ostindien, welche der Krieg unterbrochen gehabt hatte, wieder einzurichten. Man sah ein, daß auf den vorhergegangenen Mangel an allerley Waaren, die erstern Schiffe, welche in und aus Ostindien eintreffen würden, den Rhedern und Befrachtern guten Gewinn bringen müßten: also gab man allen denjenigen Erlaubniß nach Ostindien auszurüsten, die diese Gefahr übernehmen wollten; indessen mußte man gar bald befürchten, daß durch zu starken Zusammenfluß der Nationalkaufleute und überhäufte Zufuhr der Waaren der Markt verdorben werden dürfte,

wie das der Fall nach Aufhebung des Privilegiums der vorigen Kompagnie gewesen war. Die Frage also, ob man diesen Handel völlig freygeben, oder denselben einer privilegirten Gesellschaft überlassen sollte, wurde in allen ihren Punkten erörtert. Die Stimmenmehrheit war für die Errichtung einer neuen Kompagnie, und am 14ten April 1785 gab der königliche Rath ein Arret, wodurch der Anstalt ihre Form vorgeschrieben wurde. Aus der Einleitung, die wir hier mittheilen, kann man die Hauptbeweggründe abnehmen, die die Regierung dazu bewogen haben.

„Nachdem der König den Arret, welchen der Staatsrath unterm 13. August 1769 gegeben hat, und wodurch die Ausübung des der ostindischen Kompagnie gegebenen Privilegiums suspendirt, und allen Unterthanen erlaubt worden ist frey nach diesem Welttheile zu handeln, bis wieder eine andere Einrichtung statt fände, sich nochmals vorlegen lassen, haben Se. Majestät aus den Berichten, welche sich Höchstdieselben von den Exportationen aus dem Königreich und den Rückladungen aus Asien während dem vorgedachten Zeitraume, abstatten lassen, erkannt, daß die Concurrenz, welche sonst in andern Handelsfächern von Nutzen ist, hier in diesem nur Schaden bringen könne. Indem z. E. die Erfahrung beweiset, daß die Cargaisonen aus Europa, welche man nicht verhältnißmäßig eingerichtet, und nach den Bedürfnissen der Bestimmungsörter gewählt und zusammengesetzt hatte, bey ihrer Ankunft zu schlechten Preisen abgesetzt wurden, wenn auf der andern Seite wieder durch zu starkes Zudringen der Unterthanen des Königs auf den Marktplätzen in Ostindien die Einkaufspreise der da-

sigen

sigen Artikel hoch in die Höhe getrieben werden mußten. Die Waaren wurden ohne Rucksicht aufs Maaß, ohne Beurtheilung der Stucke, die zum Sortiment gehören, u. s. w. eingehandelt. Daher brachte man von einem Artikel zu viel, vom andern wieder wenig oder gar nichts heraus, und die Einfuhr brachte hernach dem Kaufmann Schaden, und das Publikum wurde schlecht versorgt. Zu diesen bösen Folgen, welche aus dem Mangel der Verbindung, den die Theile mit einem grossen Ganzen haben müssen, zu entspringen pflegen, rechne man noch die physikalische Unmölichkeit, daß einzelne Privatpersonen Mittel und Vermögen genug besitzen, die Unfälle, welche ein so kostspieliger und weitaussehender Handel nach sich ziehen kann, ohne Erschütterung tragen, ja auch nur die dazu nöthigen Vorschüsse und Auslagen aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten zu können. Durch alle diese Betrachtungen haben sich Se. Majestät überzeugt, daß bloß eine privilegirte Gesellschaft, die viele Hülfsmittel vereiniget, und einen grossen Kredit hat, unter besonderm Schutze des Staats, ein Wesen, wie der Handel nach Ostindien voraussetzt, mit Nachdruck und glücklichem Erfolge zu treiben im Stande sey; Höchstdieselben haben hierauf die Vorschläge, welche Ihnen eine Gesellschaft von Kaufleuten und Kapitalisten, deren Vermögensumstände, Geschäftstrieb und Einsichten bekannt sind, gethan hat, nämlich, daß diese während einer vestgesetzten Zeit allein und mit Ausschliessung der übrigen Mitbürger, den Handel nach Asien, nach Maasgabe der im letztern Friedenschlusse ausgemachten Bedingungen, kraft welcher derselbe hinfort frey, sicher und unabhängig getrieben werden kann, zu unter-

nehmen

nehmen befugt seyn sollte. Da auch, die politische Fürsorge, die Kosten, welche die Ausübung der landesherrlichen Rechte voraussetzt, und die Umstände, welche mit einer zu weitläuftigen Administration verknüpft sind, von jeher die Hauptveranlassungen waren, warum es mit der vorigen Kompagnie nicht fort wollte, so haben Wir für gut erachtet, mit diesen Lasten die neue Gesellschaft zu verschonen; damit sie auf solche Art durch nichts von dem eigentlichen Zweck ihrer Stiftung, nämlich der Handlung, abgezogen, und ihre Kapitalien zu sehr vertheilt werden möchten, sondern die Anstalt mit aller Freyheit von ihren eigenen Theilnehmern betrieben werden könne: Se. Majestät haben zu gleicher Zeit auf Mittel und Wege gedacht, wie Sie den Inseln France und Bourbon alle Vortheile erhalten könnten, die sich mit der Ausübung des Privilegiums, worauf die Existenz der Kompagnie gegründet wird, vertragen; Höchstdieselben haben also den vorgedachten Inseln die Handlung von einem Platze in Ostindien zum andern den Sklavenhandel, und freyen Tauschverkehr mit eigenen Erzeugnissen gegen europäische Waaren, wie auch alles das erlaubt, was die Versorgung mit Lebensbedürfnissen und die Behauptung dieser dem Staat wichtigen Kolonie nothwendig machen kann.„

Nach dem 4ten Artikel dieses Arrets soll das der Kompagnie ausschließlich bewilligte Privilegium sieben Friedensjahre lang fortdauern, und diese Zeit von der Abfahrt der auf die erste Expedition abgesandten Schiffe an, zu rechnen seyn. Durch Inhalt des 16ten Artikels war das Kapital, welches zu den Unternehmungen der Anstalt dienen sollte, auf zwanzig Millionen bestimmt

worden,

worden, und man hatte diese Summe in zwanzig tausend Aktien, jedwede zu tausend Livres eingetheilt; aber man wurde gar bald inne, daß dieses Kapital bey weitem nicht zu den gesammten Bedürfnissen des Institutes hinlange; daher wurden kraft einer Verordnung vom 21. September 1786 noch für zwanzig Millionen Livres neuer Aktien geschaffen, die man den Besitzer der alten Aktien überließ, und zwar mit allem Recht, indem diesen damals noch keine Vertheilung der Dividenden zugefallen war. Durch dieses Kapital von vierzig Millionen, und den Kredit, in dem die Kompagnie im Reich und auswärts stehet, ist sie im Stande, alle Jahre Verkaufe zu vollbringen, die fünf und zwanzig bis dreyßig Millionen im Werth betragen.

Durch den vorgedachten Arret vom 21ten September 1786 wurde das Privilegium, das der Kompagnie anfänglich nur auf sieben Jahre bewilliget worden war, auf funfzehn Friedensjahre verlängert.

Alle Unternehmungen und Geschäfte der vorbesagten Gesellschaft werden von zwölf Administratoren verwaltet und dirigirt, welche verbunden sind, jeder zwey hundert und funfzig Aktien in die Kompagniecasse zur Bürgschaft für ihre Verwaltung einzulegen.

Das erste Dividendum, welches durch Beschluß vom 21. April 1788 vestgesetzt wurde, hat achtzehn vom Hundert betragen. Es ist in einer von den allgemeinen Administrationsversammlungen, wo man über die zu bestimmende Gewinnstvertheilung entscheidet, nachdem man die reinen Vortheile die eingeärndtet worden sind, genau berechnet hat, wird hernach die auf jedwede Aktie zu vertheilende Summe, durch Sammlung der Stimmen,

men, wobey die Mehrheit den Ausschlag giebt, ausgemacht.

Es werden alle Jahre zwey allgemeine Versammlungen in dem Kompagniehause in der Gramontstraße gehalten; in einer wird Bericht und Rechnung von den Ausfuhrexpeditionen, in der andern aber von den Retouren und Verkaufen abgelegt. In diesen Versammlungen pflegt man auch über die Vertheilung des Gewinnes und andere wichtige Kompagnieangelegenheiten zu berathschlagen, und die Aktionaire können sich die vorbesagten Beschlüsse im Sekretariate, wo sie niedergelegt werden, kommuniciren lassen.

Wenn Sachen von ausserordentlicher Wichtigkeit vorfallen, dann ruft man auch aussergewöhnliche Versammlungen zusammen, doch wird dann vorläufig die Genehmigung des Finanzministers gesucht.

Der Werth der Ausrüstungen, welche die Kompagnie seit ihrer Errichtung bis zu Ende des Jahrs 1788 machen ließ, beträgt 49,890,599 Livres; sie geschahen mit drey und dreyßig Schiffen, so daß ihrer eilfe jährlich abgefertiget worden sind, nämlich:

12 nach Pondichery und der Coromandelschen Küste,
9 nach Bengalen und Chandernagor,
6 nach China,
4 nach der malabarschen Küste, und endlich
2 nach Moeka.

Der Hafen von Orient ist der einzige im Hauptlande, wo die Schiffe, welche zurückkommen, ausladen, und wo die Kompagniewaarenverkäufe geschehen dürfen. Seitdem die Kompagnie bestehet, sind bis zum 4. November 1788 von den der Kompagnie gehörigen

Schiffen,

Schiffen, funfzehn zu Orient wieder zurückgekommen, ausser vielen andern, die Privatleuten zugehört haben. Die Namen der Kompagnieschiffe waren:

1. Dauphin, so aus China am 30. Junius 1786 wieder anlangte.
2. Boulogne, war von Chandernagor abgesegelt, und kam den 10. September zu Hause.
3. Maréchal de Ségur, kam aus China, und traf den 11. Julius 1787 ein.
4. Baron de Bréteuil, abgefertigt von Chandernagor, langte den 17. August an.
5. Comte d'Artois, von Pondichery, eben so den 17. September.
6. Comte de Provence, von der Malabarschen Küste, eben so den 12. November.
7. Maréchal de Duras, kam von der Coromandelschen Küste den 14. April 1788.
8. Comte de Vergennes, eben so wie das vorhergehende Schiff.
9. La Reine, kam aus China, und traf den 10. Julii ein.
10. Le Noir, aus Bengalen langte an eben dem Tage an.
11. Dauphin, aus China, am 12. Julii.
12. Boulogne, aus Bengalen, kam den 5. September zurück.
13. Royale Elizabeth, aus China, den 16. desselben Monats.
14. Vicomtesse de Besse, von der Coromandelschen Küste, an demselben Tage.
15. Duc de la Vauguyon, aus Bengalen, kam am 4. November zurück.

Die Gesellschaft hat seit ihrer Stiftung bis zu Ende des Jahrs 1788 drey öffentliche Verkaufe gehalten. An dem Jüngsten dieser, der am 3. November und den folgenden Tagen statt gehabt hat, sind folgende Waaren ausgeboten worden:

Waaren nach dem Gewicht:

646000 Pfund Salpeter,
330950 - The Bouy,
342909 - - Camphou,
221504 - - - Campouy,
54879 - - Saotchaon,
123 - - Pékao,
148 - - Sutcha,
239901 - - feinen grünen,
123096 - - dergleichen Tonkay,
27037 - - Haysuen Skin,
141861 - - Haysuen,
30000 - f. Zimmet,
10503 - Zimmetblumen,
36342 - Rhabarber,
130 - chinesische gesponnene Baumwolle,
7500 Pack Rottingen, oder Stuhlrohr, lange Sorte.
750 Massen Perlmutter,
255000 Pfund Cauris,
173000 - Pfeffer,
19220 - Plattlack,
323127 - Rothholz,
40000 - roher Nankinseide.

Por-

Porzellanwaaren.

105242	Stück	blaue und weiße Teller,
11289	-	von verschiedenen Farben,
8875	Paar	Theetassen, blau und weiße,
5151	-	- von verschiedenen Farben,
6	-	blau und weiße Tisch-Service,
1	-	bunten dito.

Waaren, die im Lande nicht verbraucht, sondern zum afrikanischen Handel wieder ausgeführt werden:

34970	Stück	blaue Guineas,
3280	-	Chasselas,
1360	-	Tapsels,
7680	-	Bajutapéaux,
1680	-	Néganépeaux,
2400	-	Nékanias,
326	-	Phottes,
2080	-	Korottes,
439	-	Guingams,
166	-	Soucis,
75	-	Elatchas,
600	-	Foulard-Tücher,
149	-	dergleichen zu 15 im Stück,
400	-	chinesische seidene Tücher,
336	-	dünne glatte und gestreifte Taffente,
955	-	theils mittle, theils feine Caladaris,
1423	-	Sirsacas,
244	-	Habassis,

Am 15. December 1788 und an den folgenden Tagen: Baumwollene Waaren, sogenanntes Weißzeug und Schnupftücher:

178830	Stück	gelben Nankinzeug,
22100	-	weißen dergleichen,
1600	-	rosenfarbenen dergleichen,
1090	-	chinesischen Baumwollenzeug,
200	-	chinesischen Kannefas,
2529	-	weiße Salempurs,
55743	-	weiße Guineas,
2200	-	Percals,
1200	-	Kannefas von Goudelour,
180	-	Moris,
46	-	Issaris,
5100	-	Bethilles,
500	-	dergleichen von Tirnemalé,
2520	-	Stinkerques, von Bethillegarn,
1200	-	Chavonis,
4892	-	Tarnatanes,
2079	-	Organdis,
200	-	Doreas von Tirnemalé,
260	-	Stinkerques, von Organdigarn,
3800	-	Blaue und weiße Tücher von Pondichery,
3223	-	dergleichen von Sassergati,
20746	-	dergleichen von Masulipatan, Narpely und Ventepaléom,
3394	-	Burgostücher,
1538	-	feine Guillaudeuchaye, mit weißem Grunde, und klein gegittert,
5817	-	dergleichen aus Bengalen, von verschiedenen Sorten,

8081

8081 Stück Inglezytücher, 15 im Stück, die zum Handel auf der schwarzen Küste dienen,
3019 - baumwollene Leinen, neue Sorte,
65878 - Garras,
66086 - Baffetas,
6420 - Callapattis und Putcas,
6920 - Hamans,
1085 - Sannas Balaçor,
702 - dergleichen Bourom,
9502 - starke Cassas, zum Drucken,
32064 - mittelfeine, feine und superfeine Cassas,
394 - ausgenähete dergleichen,
6927 - Adatais,
1175 - Santos-Tanjebs,
904 - Tanjebs-Anoudy,
1802 - - Calligan,
558 - - Jangal,
3461 - - von verschiedener Graden der Feine,
491 - - brodirte,
493 - Mallemolles Savaspour,
6358 - dergleichen Malde und Calligan,
1596 - dergleichen Santipour,
1198 - dergleichen von verschiedenen Sorten,
1300 - dergleichen von Daka,
900 - dergleichen Boly, zu 19 Stab,
328 - dergleichen Mallemolles Horripal,
678 - dergleichen - Cachioura,
3569 - Therindains verschiedenen Sorten,
2853 - Serbettes,
600 - Sublums,

600	Stück	Alliabalis,
4421	-	Therindains Santipour,
57	-	Serbans,
2189	-	Nansouques Horripal,
3486	-	dergleichen von Santipour und Chorotany,
15297	-	dergleichen von Chandercona,
267	-	dergleichen brodirte mit dem Kettenstich,
211	-	dergleichen Boly von Daka,
128	-	Serroçonas,
173	-	sogenannte tausendblumigte Nansouques,
1559	-	Tücher von Horipal und Balaçor,
5721	-	Doreas von unterschiedlichen Sorten,
119	-	dergleichen brodirte.

Waaren von Patna:

2591	Stück	Garras,
9472	-	Baffetas,
1297	-	Chowtas,
6324	-	Lacovries,
13135	-	Emertis,
747	-	Guzenis,
4095	-	platte Mamoudis,
1538	-	brodirte Mamoudis,
5156	-	Sannas,
33166	-	Cassas,
4073	-	Tanjebs,
191	-	Therindannes,
355	-	Mallemolles.

Die Kompagnie erwartet noch den Duc d'Orléans, von Mahé auf der malabarschen Küste, den Duc de Normandie von der coromandelschen Küste, und das Schiff

Louise Julie, von Mocka; ihre Ladungen sind hier unter den Listen noch nicht mit begriffen.

Auctionsbedingungen:

Die, welchen die Güter zugeschlagen worden sind, sind verbunden, das Erstandene aufs Spätheste in zehn Tagen nach dem Auctionsschluß abzunehmen, widrigenfalls die Waaren sogleich aufs neue für ihre Rechnung ausgebothen und verkauft werden.

Alle Waaren werden nicht eher abgeliefert, als bis der Betrag derselben mit baarem Gelde oder mit Wechselbriefen, die den Vorstehern anstehen, und nur auf die angezeigten Handelsplätze ausgestellt sind, bezahlt worden sind.

Bey Bezahlung mit klingender Münze wird zehn Procent Disconto gegeben.

Baare Bezahlung heißt auch, wenn einer in guten Wechselbriefen auf Paris oder Orient, die auf zwey Usancen nach dem Tage des Zuschlags lauten, Zahlung leistet. Wenn aber die Administratoren der Anstalt für gut finden sollten, auch Wechselpapiere auf andere Handelsplätze an Zahlungsstatt anzunehmen, so wird es bey Eröffnung der Auction bekannt gemacht werden. Zu eben dieser Zeit wird auch der Cours des Wechselpapiers auf auswärtige Plätze bestimmet.

Man nimmt keinen Wechselbrief, der unter eintausend Livres beträgt, in Bezahlung an.

Alle Waaren, welche die Käufer noch nach der geschehenen Ablieferung, in den Kompagniespeichern und Magazinen liegen lassen, sind da auf jener ihre Gefahr.

Die Administratoren erkennen niemanden sonst als bloß die, denen der Zuschlag geschiehet, für die eigentlichen Debitoren, und rechnen mit ihnen ab.

Die Käufer bezahlen ein Prenille in die Armencasse.

Den Käufern stehet frey, ob sie der Kompagniecasse zu Paris Summen in baarem Gelde, oder in Wechselbriefen auf Paris im voraus einhändigen wollen; in solchem Falle erhalten sie darüber gehörige Empfangscheine, und die Casse der Kompagnie zu Orient, vergütet dann die Zinsen zu einem halben Procent für den Monat, von der Zeit der Uebermachung zu Paris an, bis an das Ende der Auction zu rechnen.

10.

Hamburgs Verfahren bey Fallimentern und Bankerotten.

(Fortsetzung.)

§. 29.

Solche Kaufleute, denen andern ihre Waaren übergeben oder zuschicken, damit sie sie für ihre Rechnung verkaufen, stellen Kommissionaire vor, und die ihnen überlieferten Güter, heißt man nach Hamburgischen Gesetzen **Kommissionswaare.** Die Kommissionsgeschäfte werden auf zweyerley Weise getrieben; der Kommissionair muß entweder für die Zahlungsfähigkeit des Mannes, dem

dem er die Waaren verkauft, stehen, oder die Eigenthümer derselben und Kommittent lauft alle Gefahr selbst. Im erstern Fall sagt man, daß der Kommissionair del credere zu stehen habe.

Wenn nun ein solcher Kommissionair falliren sollte, so wird kraft des 26ten Artikels der neuen Fallitenordnung alles was man von den Waaren in natura noch bey dem Schuldner findet, vom Kommittenten revindicirt. Dann vergütet der Letztere die Unkosten, bezahlt zwey Procent Provision an die Masse, und ein Procent an die Curatores, und erhält seine Waare wieder zurück.

Was die verkauften Waaren anbetrift, so macht man einen Unterschied zwischen dem Fall, wo der Schuldner del credere gestanden hat, oder wo das nicht ausgemacht worden ist. In dem erstern, da hier der Kommittent dem Kommissionair getrauet hat, gehören die aus dem Verkauf zu lösenden Gelder zur Massa, und der Kommittent wird unter die Gläubiger auf Handschriften classiret. Im letztern Fall hingegen, wenn der Kommissionair nicht del credere gestanden hat, und die aus dem Verkauf herauskommende Gelder noch nicht eingegangen sind, nimmt man an, daß sie dem Kommittenten zugehören, und werden also diesem nach Abzug der Unkosten und vorgedachten Provision überlassen und ausgeliefert. Anbelangend solche Waaren, die man dem Schuldner zum Weiterspediren anvertrauet hat, so kann sie der Eigenthümer zurückfodern, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, wo das aber nicht der Fall wäre, kömmt er mit seiner Foderung in die Klasse der Hypothekargläubiger.

Da übrigens in dem vorbesagten Artikel nichts in Ansehung solcher Waaren, welche per Conto a metà eingeschickt worden sind, bestimmt wurde, so hat der Hamburgische Senat hernach zur Regel gemacht: daß Ausländer, die einem hiesigen Debitor Waaren für gemeinschaftliche Rechnung zum Verkauf eingesandt haben, nicht nur sie zu reklamiren Befugniß haben sollen, wenn nämlich von denselben etwas in natura sich vorhanden befindet, und sie die darauf ausgelegten Unkosten, nebst drey Procent Provision vergüten; sondern daß auch, wenn ein Theil der Waaren verkauft wäre, die Kuratoren verbunden seyen, denen Fremden die Gelder, welche noch nicht eingezogen worden sind, auf ihre Rechnung zu überschreiben. So wurde durch ein Dekret des Senats unterm 11. Oktober 1754 in Angelegenheit der Kuratoren des Joseph Boissiere gesprochen.

Wir wollen z. E. annehmen, daß ein Bordeauxer Freund zwanzig Oxhöfte Wein auf gemeinschaftliche Rechnung einem Hamburger Hause überschickt habe, und daß bey der Fallite dieses hernach acht Oxhöft von diesem Weine in natura vorhanden, und zwölfe verkauft worden wären. Nun setzen wir noch den Fall, daß der Schuldner auf die zwölf verkauften Oxhöft Wein von sechsen den Preis selbst eincassirt habe, von den übrigen sechsen aber der Betrag noch aussen stehe: dann werden die Kuratoren dem Kaufmann von Bourdeaux vier Oxhöft Wein in natura ausliefern, für drey verkaufte überträgt man ihm das einkommende Geld, und für die drey andern wird er bey der Masse als Chirographarglaubiger aufgeführt.

§. 30.

§. 30.

Wenn in den letzten acht Tagen vor dem Ausbruch der Fallite (s. den 27. Artikel, 1. §.) der Schuldner einen Wechselbrief kauft, wofür er den Werth nicht bezahlt hat, so stehet dem Verkäufer frey den Betrag von der Masse zu revindiciren; jedoch wird vorausgesetzt, erstens, daß er beweise, er habe das Nöthige gegen den Debitor nicht verabsäumt; zweytens, daß die Gelder schon der Masse eingegangen wären, oder im Begriff seyen einzugehen. Hingegen fällt zufolge 2. §. die Revindikationsbefugniß weg, wenn etwan der Schuldner den Wechselbrief an einen andern girirt, oder derselbe selbst das Geld eincassirt hat, ohne daß die Massa dabey etwas gewonnen habe.

Diejenigen, welche in den letzten acht Tagen vor ausgebrochener Fallite dem Debitor Gelder zum Umwechseln, aber nicht auf eigentlichen Kredit oder Leihweise, gegeben haben, sind kraft des 3. §. befugt dasjenige zu revindiciren, was sich hiervon noch in natura beym Schuldner befinden möchte.

Auch die, welche in den vorbesagten acht Tagen für sich eine Summe auf das Bankblatt des Schuldners haben gutschreiben lassen, können nach dem 4. §. so viel von dieser Summe revindiciren, als sich noch auf dem Folio finden wird.

§. 31.

Wir kommen jetzt auf die Rechte, die der Ehefrau des Debitoren gebühren.

Nach Hamburgischen Gesetzen ist zwischen Ehmann und Frau eine gänzliche Gemeinschaft der Güther. Diese

Gemein-

Gemeinschaft gilt als beständige Regel, und wird stillschweigend durch die Heurath eingegangen. Soll hingegen diese Regel nicht gelten, und die Gemeinschaft nicht statt haben, oder aber diese, wenn sie gleich anfangs contrahirt worden war, doch in der Folge aufhören, so wird durchaus erfodert, daß die beyden Eheleute es durch öffentliche Anzeige kund machen.

Zufolge der vorbesagten Gemeinschaft aber ist das Vermögen einer Frau für die Schulden ihres Mannes in Anspruch zu nehmen; unterdessen macht die neue Verordnung (s. den 30ten Artikel 2. §.) eine Ausnahme auf den Fall, wenn die Fallite in den ersten fünf Jahren des Ehestandes ausbricht, und die Frau rechtskräftig beweisen kann, daß ihr Mann schon zu der Zeit, wo sie ihn heurathete, in schlechten Umständen war; hat dieß wirklich seine Richtigkeit, so ist sie befugt vor allen übrigen Gläubigern ihre Mitgift und zugebrachtes Vermögen zurückzufodern. Nach dem 3ten §. haben die Kinder sich eines gleichen Vorrechts zu erfreuen auf dem Fall, daß ihre Mutter in dem vorbesagten Zeitraume mit Tode abgegangen wäre. Aber wenn die fünf Jahre vorüber sind, oder auch die Fallite während dieser Zeit sich ereignet, aber der Mann, wie er sich verheurathete, noch in zahlungsfähigem Zustande war, hört die Revindicationsbefugniß auf, und der Frauen Vermögen wird zur Masse gezogen. — Zum Glück für die Frauenspersonen, die durch diese Einrichtung öfters zu kurz kommen würden, haben die Bankrutmacher meistentheils Kopf genug erweisen zu können, daß sie bey ihrer Verheurathung schon bis an den Hals in Schulden steckten, und dann ist das Vermögen ihrer lieben Hälften geborgen.

Aber,

Aber, wird mancher bey dieser Stelle sagen, das ist ein Privilegium, welches der Handlung sehr zum Nachtheil gereichen muß. Ein Kaufmann heurathet eine Person, die Vermögen hat, verstärkt sich dadurch natürlicher Weise den Kredit, und erwirbt sich ein allgemeines Zutrauen; indessen darf er nur in den ersten fünf Jahren nach vollbrachter Heurath fallit werden, so sind die Kreditoren bey der Nase herumgeführt. — Diese Bemerkung ist leider! gegründet, und wird durch vielfältige Erfahrungen bestättiget. Wenn also ein Gläubiger sich gegen einen solchen Zufall sicher stellen will, muß er dafür sorgen, daß er von der Frau und dem derselben beygelegten Curatore die Gewährleistung erhalte, wodurch diese sich für ihren Mann in solidum verbürgt, und sowohl auf das Gesetz si qua mulier, als auch auf das Privilegium wegen der Mitgift, und was der 39te Artikel der neuen Verordnung zu ihrem Besten enthält, Verzicht thue.

Wir müssen da bemerken, daß zu Hamburg ein Mädchen oder eine Wittwe (wenn sie nicht etwan Handlung treibt) nicht ohne Beystand ihres Curatoris contrahiren kann. Was aber verehligte Frauen anbetrift, so sind ihre Männer deren rechtsgültige Curatoren. Will aber eine Frau mit ihrem Manne contrahiren, oder sich für ihn verbindlich machen, so muß sie vorläufig sich um einen Specialcurator umsehen, ohne welchen die Handlung null und nichtig seyn würde.

§. 32.

Was das Vermögen der Frau betrift, welches in den oberwähnten Fällen zur Masse gezogen wird, so begreift

begreift dieses ohne Ausnahme alles, was sie im Augenblick des Ausbruchs der Fallite besitzt. Auch wenn sie in die Klassenlotterie gesetzt hätte, und darauf ein beträchtlicher Gewinnst fiele, würde der Vortheil der Masse zufallen müssen. Hingegen alles Vermögen, das ihr nach der Declaration, es sey durch testamentliches Vermächtniß, durch Erbschaft ohne Testament, durch Legate, oder durch Schenkung bey Lebenszeit und s. w. anheim fällt, bleibt zu ihrem Privateigenthume, und die Masse darf hieran keinen Anspruch machen. Selbst ihr Mann, der aus der Fallite heraus ist, erhält die Administration hierüber nicht, es müßte dann seyn, daß die Frau selbst einwillige, oder auch, daß der Mann mit seinen Gläubigern einen solchen Ackord getroffen habe, der ihn völlig frey macht.

§. 33.

Man unterscheidet zu Hamburg die **Erbgüther** von dem **erworbenen Eigenthume**. Erbgüther heißt man was titulo successionis, es sey ab intestato, oder durch Verfügung eines Testamentes einem zugefallen ist; **erworbenes Eigenthum** hingegen, darunter wird verstanden, was man durch Anschaffung erlangt, durch Legate, Schenkungen, Heurathscontract, oder durch Theilung zwischen dem Wittwer oder der Wittwe und deren Kindern erwirbt. Ueber dieses **erworbene Eigenthum** kann einer bey seinem Sterben freye Verfügung treffen, aber nicht über das **Erbguth**. Dieses letztere muß jedermann seinen nächsten Blutsfreunden und Verwandten hinterlassen, es wäre dann, daß diese unter einer fremden Regierung lebten, wo sie über ihr sammentliches

Vermögen frey disponiren können; in diesem Falle kann der Hamburger jure retorsionis auch zu ihrem Nachtheil testiren. Das Pflichttheil wird von dem erworbenen Eigenthum, nicht aber von den Erbgüthern genommen, denn diese hier dürfen keiner Verringerung unterliegen.

Ob nun gleich eine Enterbung nur eigentlich in Ansehung erworbenen Eigenthums statt finde, so hat doch die neue Verordnung auch eine Ausschliessung von den Erbgüthern in der Person eines Falliten bestimmt, indem sie statuirt (s. den 31ten Artikel, 1. und 2ter §.) daß ein Vater, eine Mutter, oder jedweder andere nächste Blutsfreund durch Testament über das Eigenthum der Erbgüther, zum Besten des Falliten Kinder, oder wenn er keine hat, zum Vortheil derjenigen, die dem Testirenden am nächsten sind, verfügen könne, aber doch mit der Bedingung, daß der Fallit, so lange er am Leben bleibt, die Nutznießung der obgedachten Erbgüther behalte.

Diesem müssen wir noch hinzusetzen, daß der Schuldner, dem eine Erbschaft ab intestato zufällt, die Freyheit hat, auf diese zum Besten seiner Kinder Verzicht thun zu mögen, wenn gleich seine Kreditoren darunter leiden. Hat er aber keine Kinder, so können zufolge 4. §. des vorgedachten Artikels die Gläubiger verlangen in seine Rechte eingesetzt zu werden, und dann die Erbschaft übernehmen.

§. 34.

Der Erbe, welchem die Lasten der Erbschaft unbekannt sind, und der sich deswegen fürchtet, dieselbe unbedingt anzutreten, hat nach dem römischen Gesetz ein

ganzes Jahr Zeit sich zu besinnen, ob er die Erbschaft annehmen will oder nicht. Die neue Hamburgische Verordnung giebt kraft 43ten Artikels dem Erben zwar auch dieses Recht, setzt aber die Bedenkzeit auf nicht länger als sechs Wochen, und zwar von dem Tage an zu rechnen, wo er den Tod des Erblassers erfährt, oder wenn der Erbe noch minderjährig wäre, von dem Tage an, wo ihm jener von den Vormündern angezeigt würde. Nach dem 38ten Artikel muß der Erbe nach Verlauf der sechs Wochen, wenn er die Erbschaft nicht schlechtweg und ohne Vorbehalt antretten will, seine Erklärung von sich geben, und entweder die Erbschaft an die Kreditoren überlassen, oder sie sub beneficio inventarii annehmen. Die eine oder die andere Erklärung giebt man schriftlich beym Magistrate ein. Derjenige aber, der dieses vernachläßiget, wird für einen unbedingten Erbnehmer angesehen, der stillschweigend eingewilliget hat, folglich für alle Schulden des Verstorbenen haften muß.

Der Erbe, welcher die Erbschaft fahren läßt, soll nach dem 39ten Artikel, 2. §., im Fall die Kreditoren es verlangen, einen Eid darauf schwöhren, daß er nichts von den Effekten der Hinterlassenschaft auf die Seite gebracht, oder verhehlt habe. Durch dieses Mittel kann er sich von aller Verbindlichkeit wegen der Schulden des Verstorbenen losmachen. Sogar die Wittwe, wenn sie sich als Hauptschuldnerin für ihren Mann verbindlich gemacht hätte, ist dadurch aller Verbindlichkeit entlediget. Diese Einrichtung muß sehr auffallen. Wir wollen annehmen, der Kreditor eines jungen Kaufmanns welcher von Hause kein Vermögen besaß, aber eine reiche Frau nahm, habe die Vorsicht gehabt, sich von

der

der Frau in gehöriger Form die Gewähr leisten zu lassen; nun aber geht der Mann mit Tode ab; seine Wittwe greift zu ihrem Mitgebrachten und was ihr gehört, und läßt die Erbschaft fahren, folglich wird die Bürgschaft zernichtet, und der arme Gläubiger ist hinters Licht geführt. Ein solches Privilegium einer Wittwe ist allerdings sonderbar. Denn war es nicht gerade sie, die sich als Hauptschuldnerin verbindlich machte? Hat nicht sie ihr eigenes Vermögen für die Schuld verpfändet? Und ist nicht das, was sie übernommen hat, im Grunde ihre eigene Schuld? Unterdessen statuirt die Verordnung das Gegentheil, und daher ist es nothwendig, daß eine Frau, die hier für ihren Mann Bürgschaft giebt, ausdrücklich Verzicht auf diese Verfügung des Gesetzes leiste, wenn sie keine Kraft haben soll.

Derjenige, welcher sich zum Erbnehmer unter der Rechtswohlthat des Inventarii angiebt, erklärt dadurch, daß er für die Lasten, die mit der Nachlassenschaft des Verstorbenen verbunden seyn können, nur so weit verbindlich seyn wolle, als das hinterlassene Guth zureicht. Hier schreibt aber die neue Fallitenordnung dem Erben der unter dieser Bedingung antreten will, verschiedene Punkte vor, die ein solcher genau zu beobachten hat, wenn er nicht der Rechtswohlthat verlustig gehen will.

Erstlich ist derselbe nach Maasgabe des 40ten Artikels gehalten, ein Inventarium aufzunehmen, die Gläubiger des Verstorbenen durch ein öffentliches Proclama vorzuladen, und in so lang nichts zu bezahlen, als er nicht von der Zulänglichkeit der Masse überzeugt ist; doch sind hiervon die privilegirten Schulden ausgenommen, als welche, kraft des 45ten Artikels, 1. §.,

berichtiget werden können. Das Inventarium muß in Gegenwart zweyer Notarien geschehen. Der Anfang damit soll innerhalb der ersten vier Wochen gemacht, und dasselbe binnen drey Monaten vollendet seyn, diese Zeit nach dem Sterbetage des Erblassers gerechnet.

So bald der Erbe, der die Erbschaft sub Beneficio antritt, gewahr wird, oder einsiehet, daß wahrscheinlicher Weise die Masse nicht zulänglich seyn werde, soll er nach dem 1. §. des 42ten Artikels mit einer Supplik bey Rathe einkommen, worinnen er bittet, daß die Obrigkeit die Kreditoren vorladen lasse, damit sich diese erklären, ob sie die Verwaltung der Masse dem Besitzer des Beneficii überlassen, oder lieber Curatores bonorum anstellen wollen.

Im Fall, daß nach dem 45. Artikel 2. §. die Bücher des Verstorbenen in der Ordnung sind, und der Erbe sub beneficio, aufrichtig dafür hält, daß die Nachlassenschaft völlig hinreichen werde, alles bezahlen zu können, mag derselbe, ohne daß ihm dieses nachtheilig seyn kann, solche Schulden die höchst dringend sind, bezahlen; damit der Kredit erhalten werde: allein er muß alsobald aufhören zu berichtigen, so bald ihm in der Folge ein Zweifel aufstößt, daß die Masse hinreichen möchte.

§. 35.

Derjenige, welcher in eine schon eingerichtete Handlung als Gesellschafter oder Mitgenosse (s. 64ten Artikel, 1. §.) treten will, soll dafür sorgen, daß vorher die Schulden berichtiget werden, widrigenfalls er dafür verantwortlich wird. Daher befiehlt das Gesetz, daß die zu errichtende Gesellschaft drey Monate vor ihrem

Anfange

Anfange Zirkulärbriefe an die alten Kreditoren der vorigen Handlung ergehen lassen soll, damit diese was ihnen zukommt einfodern können. Bey dieser Vorsicht sind hernach die Güther der neuen Gesellschaft nicht für die vorherigen Schulden in Anspruch zu nehmen, und wenn sie in der Folge falliren sollte, bekommen nur die Gläubiger der letztern Societät Antheil an der Masse.

Sollte es sich zutragen, daß der alte Kompagnon gleich bey der Errichtung der Gesellschaft irgend einen Kreditoren verhehlt hätte, dem man also die neue Einrichtung nicht angezeigt, so wird jener für einen vorsetzlichen Betrüger vom Gesetz erklärt. In Ansehung des Gläubigers selbst aber kömmt es darauf an, ob er, wenn ihm gleich die Anzeige nicht gegeben worden war, etwas von der neuen Einrichtung wußte oder nicht. Ist das Erstere der Fall, so verliert er schlechterdings das Recht, etwas fodern zu können. Ists aber das Zweyte, so wird er zwar von der Masse der Gesellschaft auch ausgeschlossen, allein er behält doch sein Recht an den alten Debitoren, und an die Effekten, die diesem im Besondern zugehören.

Die Associirten und Mitgenossen einer Gesellschaft haften solidarisch, oder einer für alle und alle für einen, für die Kompagnieschulden. Ein Associirter also, der ohne Vorwissen der andern, indem er das Recht besitzt vermöge des Kompagniekontraktes, zu firmiren, im Namen der Handlung unterzeichnet, verbindet dadurch alle seine Kompagnons, wenn er auch wirklich das aufgenommene Geld zu seinem persönlichen Nutzen allein angewendet hätte, und dieses nicht in die gemeinschaftliche Kasse gekommen wäre. Aber wenn der Kompagnon

unter seinem eigenen und Privatnamen Schulden contrahirt hat, dann ist die Frage: ob die aufgenommenen Gelder mittelbar zum Gebrauch der Gesellschaft gedient haben, oder nicht? Ist das Erstere, so ist die Schuld der Kompagnie zuzurechnen; ist aber das Andere, so ist es bloß für eine Privatschuld dessen, der geborgt hat, anzusehen; und dann wird der Kreditor vom gemeinschaftlichen Fond der Gesellschaft ausgeschlossen, behält aber seinen Anspruch auf die Privateffekten seines Schuldners, nämlich auf dessen bewegliches und unbewegliches Eigenthum, sogar vor den Kreditoren der Gesellschaft.

Bey Aufhebung einer Gesellschaft, ausser dem Fall einer Fallite, bleiben die Associirten in solang solidarisch verbindlich, bis alle Passivschulden und andere Lasten der Gesellschaft abgetragen sind. Das Gesetz legt also den Associirten die Pflicht auf, daß sie den Kreditoren ihre Trennung bekannt machen, und ihre Geschäfte mit ihnen ins Reine bringen; thun sie das nicht, so würden sie sich vergebens damit entschuldigen, daß ihre Trennung notorisch geschehen sey.

Eben so auch, wenn einer mehrere Erben nachläßt, und einer von diesen die Passivschulden übernimmt, ist es nothwendig, daß man den Kreditoren davon Nachricht gebe. Wird das unterlassen, so bleiben alle Erben insgesammt, obschon nicht in solidum, sondern pro rata, das heißt nach Verhältniß des Theils, der ihnen aus dem Vermögen des Erblassers zukömmt, verbindlich.

Im Fall, daß der Fallit eine Verlassenschaft annimmt, die mit einigen Schulden beschwert wäre, haben die Gläubiger des Verstorbenen zwey Jahre lang

das

das Recht; die Verlassenschaftsgüther vom Vermögen des Falliten absondern zu lassen, damit sie sich der Habe und des Guths des Verstorbenen, als ihres Schuldners, gegen die Gläubiger seines Erben versichern können.

§. 36.

Eine, Hamburg eigene Einrichtung ist diese, daß auf den Fall, wo alle Personen, die einen Wechselbrief zu bezahlen haben, insolvent würden, der Inhaber des Papiers sich an jedwede Massa für die volle Summe halten würde, anstatt daß er nur bey der zweyten und den nachfolgenden Massen für den Ueberrest seiner Foderung, und mit Abzug der schon empfangenen Vertheilungen zugelassen werden sollte. Dieser Unterschied fällt jedem in die Augen. **Peter** z. E. ist Inhaber eines Wechsels auf einhundert Louisd'or, dessen Trassent, Acceptant und Girant alle zusammen fallirt haben. Wir wollen annehmen, daß die Massa des Trassenten 40, die des Acceptanten 50, und die des Giranten 10 Procent gäbe.

Wenn nun **Peter**, da er von einer Masse zur andern geht, immer vom Kapital die empfangene Dividende abrechnet:

Wird er erstlich von der Masse des Ausstellers, für den ganzen Belauf der hundert Louisd'or, 40 Procent einziehen, welche machen	40 Louisd'or.
Hernach diese abgezogen, bleiben sechzig Louisd'or bey der Masse des Acceptanten, und diese zu 50 Procent, geben	30 -
Summa	70 Louisd'or,

Transport 70 Louisd'or.

Endlich die beyden Vertheilungen von 40 und 30 Louisd'or von der Foderung abgezogen, bleiben an die Masse des Giranten zu fodern übrig 30 Louisd'or, welche zu 10 Procent betragen	3 -
Summa	73 Louisd'or.

Sofern hingegen Peter zwar auch von Masse zu Masse geht, aber immer für den ganzen Belauf, wird er zuerst auf die 100 Louisd'or von der Masse des Ausstellers 40 Procent in Empfang nehmen, oder - - 40 Louisd'dor.

Ferner auf die 100 Louisd'or von des Acceptanten Schuldmasse, 50 Procent, oder - -	50 -
Endlich auf die 100 Louisd'or von der Masse des Giranten, 10 Procent, oder	10 -
Zusammen	100 Louisd'or.

Auf diese letztere Art wird er zum vollen bezahlt, anstatt, daß im erstern Fall Verlust für ihn herauskömmt.

Hier wird man den Einwurf machen, daß dieß letztere Verfahren den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zuwider sey:

1. Weil derjenige, der schon einen Theil seiner Foderung empfangen hat, in der That nur noch als Kreditor wegen des Ueberrestes erscheinen kann.
2. Ein Chirographargläubiger, wie der Inhaber eines Wechsels ist, hat kein größers Privilegium als der Gläubiger auf Hypotheken haben muß; und ist es nicht vollkommen richtig, daß, wenn zwey Debitoren (z. E. Paul und Jakob) die in solidum eine

Obli-

Obligation unter Hypothek ihrer Güther unterzeichnet haben, falliren, hernach der Kreditor zu Jakobs Masse nur für den Rest des Kapitals kommt, den er nach Abzug des laut Akords von Pauls Masse empfangenen, noch zu bekommen hat.

3. Endlich, weil es contradictorisch scheint, daß von insolventen Massen, ein einfach handschriftlicher Kreditor zum vollen bezahlt werden soll.

Was jedoch zu Hamburg veranlaßt, daß man den Inhaber eines Wechselbriefes bey den verschiedenen Massen, ohne Unterschied für den vollen Betrag zuläßt, ist der 34te Artikel der Hamburger Wechselordnung vom Jahr 1711, hierinn heißt es: (s. Art. 34.)

„Pariter, si traſſans, acceptans & *indoſſans*, omnes vel unus illorum foro ceſſerint, præſentans facta rite proteſtatione, ſolutionem a quolibet *reliquorum* petat, & accipiat ab uno alterove, quantum poterit, donec ipſi ratione cambii, recambii & expenſarum *plene* ſatisfactum ſit.„

„Auch wenn der Aussteller, der Annehmer oder der Girant, entweder alle zusammen, oder nur einer und der andere von ihnen falliren, dann mag der Inhaber des Wechselbriefes, nachdem er denselben gehörig protestiren lassen, sich der Zahlung wegen an den von den Uebrigen halten, der ihm beliebt, und von diesem oder jenem so viel empfangen als ihm möglich ist, bis er wegen Kapital, samt Rückwechsel und Unkosten völlige Befriedigung hat.„

Diese Verordnung, sagt man, setzt die Möglichkeit voraus, daß einer auch dann zum vollen bezahlt werde, wenn auch alle Personen, die auf einem Wechselbriefe

als Schuldner genannt sind, falliren möchten. Wenn nun die Gesetzgeber dieß gedachten, so wollten sie sicherlich auch die Mittel, die dazu erfodert werden, erlauben. Hier ist aber kein anderer Weg, als daß die Kreditoren bey den verschiedenen Massen zum vollen angenommen werden.

Sollte es aber nicht erlaubt seyn zu muthmassen, daß hier das Gesetz, eine andere Auslegung mit sich bringen könne?

Wir wollen zuerst bemerken, daß es vom Giranten nur in der einfachen Zahl spricht, und hernach der Uebrigen in der mehrfachen erwähnt. Es setzt also den Fall voraus, wo der Trassent, Acceptant und Indossent von dem ich den Brief hatte, fallirt haben, wo aber noch andere gut bleiben, sonst würde das Wort reliquorum hier gar keinen Sinn haben. Der eigentliche Verstand dieses Artikels scheint also dieser seyn zu müssen, daß der Inhaber zuerst die verschiedenen Vertheilungen von den insolventen Massen empfangen, hernach aber in Ansehung des Restes sich an einen andern der Zahlung fähigen Giranten halten könne. Was zu dieser Auslegung noch mehr veranlassen kann, ist, daß es im 32ten Artikel, wo die Rede von den Giranten oder Indossenten (in der vielfachen Zahl) ist, ausdrücklich so heißt: „Der Trassent, Acceptant und die Giranten, bleiben einer für alle, und alle für einen bis zur vollen Bezahlung, verbindlich.„

Anderseits läßt sich behaupten, daß die Wechselordnung eine abzugsweise Bezahlung bestimmet, so bald man den 32, 33 und 34ten Artikel in der Verbindung nimmt, welche sie einer mit dem andern haben. Die

zwey erstern Artikel, nämlich der 32 und 33ste betreffen den Fall, wo keine Zahlungsunfähigkeit statt findet, und der 34ste den, wo die Insolvabilität da ist. Der 32te Artikel will, daß bey Verfall eines Wechselbriefes, wo Mangel der Bezahlung ist, der Inhaber nach seiner Wahl schleunige Exekution gegen den Trassenten, Acceptanten oder Indossenten vollstrecken lassen kann. Der 33te Artikel bestimmet, daß der Inhaber, nachdem derselbe nur zum Theil seine Bezahlung bekommen hat, sich wegen des übrigen an den halten könne, der ihm gefällt. Gleichermassen (fährt der 34te Artikel fort) wird der Inhaber beym Bruch der Falliten, von Masse zu Masse hingehn, nämlich wegen des Rückstandes. Da wäre folglich der Sinn des vorgedachten Artikels dieser: „obschon der Inhaber des Wechsels von einer ersten Masse das *Dividendum* auf die ganze Summe der Foderung empfangen hätte, so wird er deswegen doch nicht vom Akord der übrigen Massen ausgeschlossen, bis er den Belauf des Wechsels für voll empfangen hat.„

Indessen ist es hier vor Gerichte entschieden worden, daß die Bezahlung nicht Abzugsweise, sondern immer nach dem vollen Belauf geschehen soll. So wurde durch einen Urtheilsspruch des Obergerichts in Sachen der Curatoren von Hetling und Com am 26ten September 1766, wie auch in denen der Curatoren des Juden Ries unterm 2ten Januar 1767 decretirt.

§. 37.

Dieß wäre nun ohngefähr das wichtigste und nothwendigste, was sich über die Einrichtung des Hambur-

 gischen

gischen Fallitenwesens Auswärtigen sagen läßt, die wegen ihrer Geschäfte und Verbindungen mit den hiesigen Häusern einst in den Fall kommen können, von diesen Nachrichten Gebrauch zu machen. Wir wollen hier nur noch unter einem Gesichtspunkte die verschiedenen Verfügungen zusammen stellen, welche die Stimmenmehrheit angehen, eine Materie, worüber man hier um so nothwendiger deutliche Belehrung braucht, da sich einer darinnen gar sehr leicht verwickeln kann.

1. Nicht nur bey Wählung der Kuratoren (s. Neue Ordnung 4. Art.), sondern überhaupt bey allen Berathschlagungen und Beschlüssen, müssen die Stimmen der Kreditoren zufolge 21. Art. 3. §. nach dem Belauf ihrer Foderungen, und niemals Kopfweise gerechnet werden.

2. Das was in der Kommission die gegenwärtigen Kreditoren mit Stimmenmehrheit entscheiden, erhält nach dem 52. Artikel die Kraft einer abgeurtheilten Sache, und die Abwesenden sind verbunden darein einzuwilligen, das Vorladungsrecht ausgenommen, wo nämlich ein einziger der sich dagegen setzt, wenn auch alle übrigen Kreditoren den Schuldner entlasteten, seine rechtlichen Aussprüche bis auf 40, 60 und 80 Procent behält.

3. Zu einer Mehrheit der Stimmen ist der Regel nach hinlänglich, wenn mehr als die Hälfte von den anwesenden Kreditoren dieselbe Sache will. Doch giebt es auch Fälle, wo die Gesetze fodern, daß drey Viertel der Kreditoren ihre Zustimmung zu geben haben; nämlich

a) wenn es darauf ankommen soll, daß dem Schuldner die Wiederverwaltung seiner Güther, mit Abneh-

nehmung der Kuratoren, zu überlassen. (s. Neue Fallitenordnung, 37. Art. 13. §.)

b) Wo die Rede von Annehmung eines Akords unter 20, 30 und 40 Procent wäre. (s. 50. Art. 2. und 16. §.)

c) Wenn ein Dritter, der einen Akord vorschlägt, die Masse übernehmen will.

d) Wenn davon abhängen soll, ob die Auctionirung der beweglichen und unbeweglichen Güther des Debitoren, über drey Monate nach der Erklärung, ausgesetzt werden muß.

e) Und endlich auch dann, wenn der Güterverkauf unter der Hand, anstatt öffentlicher Auction geschehen, oder die Masse bloß nach der Taxirung bestättiget werden soll.

4. Die Abwesenden haben zufolge 21. Art. 5. §. der Neuen Ordnung, keine Stimme, sondern sind gehalten es bey dem beruhen zu lassen, was die Anwesenden beschlossen haben mögen, den Fall jedoch ausgenommen, wo es einen Ackord unter weniger als 20, 30 und 40 Procent beträfe. Man nimmt sonsten an, daß die Abwesenden ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Anwesenden geben, und zählt die Stimmen jener zu den Stimmen dieser, um eine Stimmenmehrheit zu bekommen.

§. 38.

Da sogar das weiseste Gesetz manchmal seine Fehler und Unbequemlichkeiten hat, so sind auch die Meynungen des Hamburgischen Publikums, ob die Neue Ordnung der Handlung der Stadt so nützlich sey, als man anfangs glauben mochte, noch immer getheilt. Wir haben oben im ersten §. die Absicht der Obrigkeit erklärt;

sie

sie gieng dahin, die Weitläuftigkeit gerichtlicher Concurse, welche immer mit großen Kosten verbunden sind, entbehrlich zu machen, und eine Einrichtung zu treffen, wodurch nicht nur der Debitor aufs baldeste wieder in Thätigkeit kommen kann, sondern auch alle Gläubiger Antheil an der Masse erhalten. Und dieser Zweck wird allerdings durch die neuen Verfügungen erfüllt. Indessen fehlt es nicht an Tadlern, die sagen, daß die Neue Verordnung dem Kommerze mehr Schaden als Vortheil bringe, weil dadurch der Kredit leidet und das Bankerottmachen erleichtert wird.

Die damit nicht zufrieden sind, sagen ohngefähr: es ist nur eine eingebildete Billigkeit, wenn man will, daß eine Masse in kleine Theile zertheilt werden soll, damit jedweder Kreditor etwas davon abbekomme. Es liegt eher eine gewisse Härte darinn, daß man die Rechte des Eigenthums umstürzt, und die handschriftlichen Gläubiger auf Kosten der Hypothekarkreditoren bereichern will. Nur sehr wenige Kaufleute sind vermögend ihren Handel mit lauter eigenen Kapitalien zu führen. Die meisten nehmen auch von Andern unter gerichtlicher Verpfändung auf Zinsen Gelder. Aber wo wird hier nicht der Geldbesitzer Bedenken tragen, sein Geld auszuleihen, wenn er weiß, daß im Fall der Nehmer fallit wird, zwey Drittel auch allenfalls mehr vom Kapitale verlohren gehen können, wenn er auch als Kreditor der Vorderste in der Reihe wäre? So viel scheint also wohl sicher zu seyn, daß die neue Verordnung dem kaufmännischen Kredit nicht beförderlich seyn kann, und doch wird dieser für die Seele der Handlung gehalten, und zwar mit Rechte. Die Erfahrung zeigt auch, daß seit der neuen

Ein-

Einrichtung diejenigen, die hier von ihren Renten leben, ihr Geld lieber auf unbewegliche Güther anlegen, als dasselbe auf höhere Zinsen an der Börse umlaufen lassen.

Nebst dem, setzen die Tadler hinzu, ist es auch ausgemacht, daß jetzt weit häufiger Bankerotte vorfallen, als vorhin. Die Leichtigkeit, mit der einer jetzt einen Akord auf 20, 30 und 40 Procent erhalten kann, das Privilegium der Ehefrau, die leidige Modificirung des Anspruchs der Gläubiger auf das was übrig bleibt, und dergleichen sind natürliche Reitze, die einem leichtsinnigen oder ungewissenhaften Debitoren leicht Lust erwecken können, es auch einmal zu versuchen, ob er nicht durchs Falliren seine Vermögensumstände auf Anderer Unkosten verbessern könne. Soll er vielleicht vor dem öffentlichen Anschlage, der vierzehn Tage lang an der Börse dauert, sich fürchten? Das vergißt jedermann, wenn die Zeit vorbey ist; denn da kommen andere wieder daran. Ueberdem, wenn nur der Mann sein Spiel fein verdeckt treiben kann, und sich keines augenscheinlichen Betruges schuldig gemacht hat, so bringt man ihn, wenn es recht arg ist, in die zahlreiche Genossenschaft derjenigen, die aus Nachläßigkeit falliren, und dann hat er abgebüßt.

Dieß ist was die Widersacher der neuen Verordnung sagen. Allein sie können doch das nicht läugnen, daß bey der gewaltigen Erschütterung im Jahr 1763, wo die vornehmsten Handlungshäuser zu bezahlen aufhörten, die Sachen zu Hamburg gewiß nicht so leicht wieder ins Gleis gebracht worden wären, wenn man nicht die neue Einrichtung zur Führerin gehabt hätte.

§. 39.

§. 39.

Wir müssen auch noch anmerken, daß in **Concurs-sachen**, die Appellationen an die **höchsten Reichsgerichte**, als den Stadtprivilegien zuwider, nicht zugelassen werden. Sie haben hier keinen suspensiven Effekt, und der Appellirende verfällt noch dazu in eine Geldbuße von funfzig Thalern. Gelegentlich sey es uns nun erlaubt, einen allgemeinen Begriff von der Weise zu geben, wie man zu Hamburg bey den Gerichten zu verfahren pflegt, wobey wir uns aber lediglich auf Civil- und Kommerzsachen einschränken werden.

Die Procedur wird in **aussergerichtliche** und **gerichtliche** unterschieden. Jene geschiehet vor den Herren Bürgermeistern, den Prätoren und dem Rath. Diese findet statt vor den Gerichten, deren hier zu Handelssachen drey sind; nämlich das Niedergericht, die Admiralität, und das Obergericht. Ueber kleine Sachen, welche im Werth nicht über fünf und vierzig Mark betragen, wird von den Herren Bürgermeistern und Prätoren entscheidend und ohne Appellation gesprochen. Eine gleiche Jurisdiktion haben diese Herren auch in sogenannten Summar- und Executivsachen, nämlich wo die Rede von acceptirten Wechselbriefen, oder schlechterdings evidenten Verbindlichkeiten ist. Alle übrigen Gerichtshändel müßen vor den Senat oder die Gerichte gebracht werden.

Man betreibt eine **aussergerichtliche** Sache vor dem Senat durch Eingaben oder Suppliken, welche unter der Partheyen Namen aufgesetzt, und von ihnen unterschrieben sind. Der Einkommende oder Klagende wird

Sup-

Supplikant und der Beklagte Supplikat benannt. Sie geben respektive Klagesupplik, Vertheidigungs- oder Defensionssupplik, Antwortssupplik auf des Beklagten Einwürfe, Duplik u. s. w. ein. Die Sentenzen werden Dekrete genannt. Wenn jedoch der Vertheidiger durch seine erste Beantwortung die aussergerichtliche Procedur schlechterdings ablehnt, so wird er an die Gerichte nach seiner Bitte verwiesen. Und insgemein ziehet bey wichtigen Angelegenheiten die gerichtliche Procedur der andern vor.

Das Niedergericht ist aus den Herren Prätoren, zwey graduirten Rechtsgelehrten und sieben Kommerzbürgern zusammengesetzt. Das Admiralitätsgericht aus einem Herrn Bürgermeister, vier Rathsherren, sechs Kommerzbürgern und zwey Schiffskapitainen. Endlich das Obergericht bestehet aus dem Senat.

Rechtshändel, die nicht über zwey hundert Mark im Werth betragen, werden vom Niedergericht auf eine entscheidente Art und ohne Appellation abgeurtheilt. Gerichtlicher Beschlag auf die Güther, förmliche Concurse der Kreditoren und einige andere Dinge gehören hieher als zur ersten Instanz.

Die Admiralität erkennet in erster Instanz über Assekuranzstreitigkeiten, Seefahrts- und Seehandelssachen, und spricht über solche Dinge, wenn sie den Werth von zwey hundert Mark nicht übersteigen, definitive und ohne Appellation.

Jedweder Rechtshandel, der die Summe der zweyhundert Mark übersteigt, oder auch der, welcher nicht einem von den beyden Gerichten in erster Instanz zukömmt, kann sogleich vors Obergericht gebracht werden.

Die

Die richterlichen Sprüche, so wie auch die aussergerichtlichen Dekrete, erhalten nach Ablauf von zehn Tagen die Wirkung einer abgeurtheilten Sache, es wäre dann, daß derjenige, der sich dadurch lädirt glauben möchte, seine Zuflucht zu irgend einem Rechtsmittel nähme, als z. E. zur Restitutio in integrum, zur Appellation, Revision u. s. w. Durch das erstere, nämlich die Restitution, bleibt der Rechtshandel, vor demselben Richter, der darüber gesprochen hat; durch die Appellation wird derselbe vor den unmittelbar höhern Richterstuhl gebracht; und durch die Revision kömmt sie an die Juristenfakultät irgend einer Universität.

Gegen die Sentenzen des Niedergerichtes und die der Admiralität kömmt man um Restitution vor demselben Richter ein, wo Appellation ans Obergericht geschiehet.

Gegen die Sentenzen des Obergerichtes und die Dekrete des Raths kommt man wegen der Restitution, Revision oder Appellirung bey den höchsten Reichsgerichten, nämlich der kaiserlichen Kammer zu Wezlar, oder dem Reichshofrathe zu Wien ein. An einen von diesen Reichsobergerichtshöfen wird nach Belieben des Bittenden appellirt.

Der Impetrant, oder derjenige, welcher um Revision ansucht, ist verbunden, eine gewisse Geldbuße niederzulegen, die verfallen ist, wenn der Proceß verlohren geht. Diese beträgt fünf Procent von der strittigen Summe, oder fünf Reichsthaler, wenn in der Sentenz keine Summe ausgedruckt ist.

Wenn die Apellirung an die höchsten Reichsgerichte statt finden soll, so muß der Rechtshandel sowohl was

seine

seine Beschaffenheit, als auch den Betrag anbelangt, sich dazu qualificiren. In Ansehung des Belaufs ist er annehmlich, wenn der Gegenstand des Processes auf dreytausend Bankmark oder auch noch mehr beträgt. In Ansehung der Qualität findet die Zulassung dann statt, wenn die Rechtssache nicht von solcher Art ist, daß sie kraft den der Stadt von den Kaisern **Karl** V. und **Ferdinand** II. ertheilten Privilegien ausgenommen ist. Hierunter gehören z. E. Assekuranz- und Bodmereysachen, Streitigkeiten in Wechselsachen und einige andere. Auch müssen der Appellirende und sein Advokat einen Eid darüber ablegen, daß sie gerechte Ursache zur Appellation zu haben glauben; und der erstere muß Bürgschaft für die Kosten und Auslagen stellen.

Der Senat ist es, welcher als Judex a quo, die Appellation zugestehet oder nicht. Doch hängt es hernach lediglich von dem höchsten Gericht, an welches der Appellirende sich wendet, ab, die Appellation anzunehmen, oder solche abzuschlagen. Findet das Erstere statt, und die Apellation wird angenommen, so geht ein neuer Proceß in aller Form an, der, weil die Reichsgerichte alle mit Rechtssachen äusserst beladen sind, gewiß nicht so bald abgemacht wird.

Was endlich die bey der hiesigen Procedur gewöhnlichen Fristen anbetrift, so pflegen sie nur kurz zu seyn, so daß niemand über den langsamen Gang des hiesigen Proceßwesens klagen darf. Ueberhaupt aber gebührt Hamburg das Lob, daß seine Obrigkeit alles was von ihr abhängt, zu einer schleinigen und unpartheyischen Gerechtigkeitspflege beyträgt.

II.

Von der Versicherung auf Schiffe und Güther, die entweder schon nach ihrem Untergange, oder auch nach ihrer glücklichen Ankunft an Ort und Stelle geschehen ist.

Ob gleich die Gefahr zum Wesentlichen des Assekuranzkontraktes gehört, so ist deswegen doch nicht schlechterdings nothwendig, daß gleich bey Unterzeichnung der Polize, die versicherte Sache wirklich der Gefahr ausgesetzt sey, sondern es ist hinreichend, wenn nur die Begebenheit den contrahirenden Partheyen unbekannt war.

Das Barzellonische Seerecht (man lese Suite du Consulat, ch. 357) sagt: **wenn jemand auf ein bereits untergegangenes Schiff versicherte, und man bey der Unterzeichnung der Polize an dem Orte des Kontraktes schon Nachricht von dem Verluste haben konnte, sollte die Versicherung null und nichtig seyn.„** Und um allen Zweifel in Betreff der Zeit, binnen welcher der Verlust bekannt seyn könne, zu benehmen, befiehlt das Gesetz, man soll auf jedwede Meile zu Lande, eine Stunde Zeit rechnen.

Das Genuesische Statut, welches Casaregio im 115ten Diskurs, Nro. 6 anführt, sagt: securitates factæ *post casum sinistrum secutum* tali tempore, quod de eo habita prius fuerit *notitia*, saltem *per famam legitime probatam*, *vel tali tempore*, *quod notitia verisimiliter haberi potuerit*, *non valeant*, *nec teneant*, *& consteum restitui debeat.„*

Die Antwerpener Verordnung (s. 4ten Art.) verlangt, daß die Unterzeichnung der Polize der Gefahr vorhergehen soll. Und durch den fünften Artikel sollen die Versicherten gehalten seyn, durch eine glaubhafte oder gerichtliche Urkunde zu erweisen, daß das Schiff am Tage der Assekuranz noch in gutem Stande gewesen sey.

Die Amsterdamer Verordnung erlaubt zufolge 20tem Artikel, die bereits weggenommenen, verdorbenen oder untergegangenen Schiffe oder Waaren versichern zu lassen, wenn nur die Nachricht noch nicht an die Person, welche sich versichern läßt, gelangt ist.

Im 21ten Artikel aber heißt es: „Falls es sich jedoch zutrüge, daß Schiff und Waaren schon seit langer Zeit weggenommen worden, untergegangen oder verdorben wären, und daß während dieser Zeit die versicherte Person davon zu Wasser, oder auch zu Lande, anderthalb Meilen auf die Stunde gerechnet, Nachricht hätte haben können, dann soll die Assekuranz von keiner Gültigkeit seyn, und man muß annehmen, daß derjenige, der sich da versichern ließ, Nachricht von der Sache gehabt habe. Aus dieser Ursache soll vor der Klage noch Beweiß angenommen werden, den Fall ausgenommen, wo die Versicherung auf gute oder böse Nachrichten geschlossen worden wäre; sind diese Worte in derselben gebraucht, so muß sie ihre Gültigkeit haben; aber dann muß der Versicherte einen Eid darüber ablegen, daß er zur Zeit wie er sich versichern lassen, noch keine Nachricht gehabt hat.

Guidon de la Mer, ch. 4, sagt: ceux qui ne pratiquent pas le commerce, trouvent étrange, que par

le moyen de l'Assûrance, *on fasse rénaître une chose perdue.* Cepen dant toutes les Nations ont approuvé pour bon respect, qu'on ît assûrer ce qui n'est plus en essence, pourvuque lors du Contrat, *la perte ne se puisse savoir.* Ce qui se présumera par le laps du tems intervenu depuis la perte jusqu'àl'heure de la signature.

Anciennement on comptoit heure par lieue *depuis le lieu de la perte advenue en la mer, jusqu'au prochain Port de terre ferme,* & du dit Port jusqu'au prochain lieu ou fût faite l'Assûrance - - - Les Modernes ont trouvé le temps trop long, & pour *ôter les occasions de dol*, ont réglé qu'on compteroit *deux heures pour* trois lieues.„

Die französische Ordonnance vom Jahr 1681 erklärt im 38ten Artikel die Assekuranzen für ungültig, welche nach dem Verlust oder der Ankunft der versicherten Dinge, geschlossen worden sind, wenn der Versicherte ihren Verlust wußte oder auch nur wissen konnte, oder auch der Versicherer etwas von der Ankunft derselben vor Zeichnung der Polize erfuhr.

Im 39ten Artikel heißt es: **man wird annehmen, daß der Versicherte den Verlust und der Assuradör die Ankunft gewußt habe, wenn es sich findet, daß von dem Orte, wo das Schiff untergegangen, verunglückt oder angekommen ist, die Nachricht, wenn man auf die Stunde anderthalb Meilen rechnet, an den Ort des Kontraktes gekommen seyn kann. Doch ohne Nachtheil der übrigen Beweise, die darüber beygebracht werden können.**

Im 40ten Artikel: „ **Wenn aber die Versicherung auf gute oder böse Nachrichten geschlossen worden ist,**

ist, so behält sie ihre Kraft, wenn nicht etwan durch einen andern Beweiß, als den von anderthalb Meilen für die Stunde, dargethan wird, daß entweder der Versicherte den Verlust, oder der Versicherer die Ankunft des Schiffs vor Unterzeichnung der Polize gewußt habe.„

Im 41ten Artikel: im Fall eines Beweises gegen den Versicherten, soll dieser gehalten seyn, dem Assuradór alles was er von ihm empfangen hat, zurückzugeben, und eine doppelte Prämie zu bezahlen. Ist aber der Beweiß wider den Assuradór, so soll er dem Versicherten die Prämie wieder zu erstatten, und doppelt so viel zu bezahlen haben.„

Durch das Formular, welches zu Nantes im Gebrauch ist, übernehmen die Assuradóre die Gefahr, auf gute oder böse Nachrichten, und thun auf die Befugniß wegen der anderthalb Meilen für die Stunde, Verzicht. Die Formeln zu Bordeaux und London enthalten eben diese Bedingung auch.

Dieselbe Klausel steht zwar nicht gedruckt in der größern Formel zu Marseille, allein die dasigen Notarien und Assekuranzmäckler pflegen sie doch in die Polizen mit einzurücken. Ist sie aber der Polize nicht einverleibt worden, so darf sie nicht durch einen Zusatz beygefügt werden, denn die Ordonnance fodert dann einen specialen Vertrag darüber.

Es giebt in Ansehung der vorgedachten Materie zweyerley Kenntnißarten, die eine ist die positive, die andere die muthmaßliche oder wahrscheinliche. Facti scientia dupliciter haberi dicitur; vere scilicet, & præsumptive, sagt Straccha, gl. 27, N. 5.

Von den Gesetzgebern hängt es ab, wie sie die Kennzeichen des muthmaßlichen Wissens angeben wollen. Allein mit der positiven Kenntniß ists eine andere Sache. La plûpart des vérités qui sont la matiere des questions de fait (sagt Herr von Aguesseau, C. 2, pag. 538.) ne sont pas des vérités naturelles & immuables, mais des vérités dépendantes de l'inconstance de la volonté des hommes; & comme elles sont incertaines par leur nature, les preuves sur les quelles elles sont fondéés, ne peuvent jamais avoir ce caractere de fermeté & d'évidence, capable de produire une conviction entiere, & de former une démonstration parfaite. Tout l'art de l'esprit humain, toute la prudence des Juges, consiste à tirer d'un fait connu, une conséquence certaine qui fasse parvenir à la connoissance d'un fait doutex.,,

Wenn der Versicherte den Verlust, oder der Versicherer die Ankunft vor Zeichnung der Polize wüßte, sollte die Versicherung nicht gültig seyn. Aber wie läßt sich diese positive Kenntniß erfahren?

Die Genuesischen Statuten wollen, daß eine Nachricht hinlänglich sey, die auf einem gültig bewiesenem Gerücht beruhe. Casaregio, disc. 6, N. 17.

Auch die Amsterdamer Ordnung (s. deren 20ten Artikel) begüngt sich mit einer Notiz, und im nachfolgenden Artikel unterwirft sie den Assuradór der Pflicht, mit Beweisen darzuthun, daß der Versicherte vom Verlust schon Kenntniß gehabt habe.

Die französische Ordonnance sagt bloß dieß wenige: si l'Assûré ou l'Assûreur *savoient*; und bestimmt weiter keine Regel hierüber.

Auch

Auch ist es wirklich nicht möglich eine Regel in Betreff eines Punktes vorzuschreiben, der vom Zusammentreffen hunderterley Umstände abhängt. Der Beweiß bleibt folglich dem Ermessen des Richters anheimgestellt. So ist durchgängig die Meynung der Rechtsgelehrten. Probatur dicta notitia casûs sinistri, per conjecturas, præsumptiones & indicia. Sufficiunt leves & semi-plenæ probationes. Sunt Judici arbitrariæ. Roccus, n. 78. Rota di Genova, dec. 36, N. 3 & 11, dec. 42, N. 1. Straccha, gl. 27, n. 6. De Luca, de credito, disc. 109, n. 2. Valin. art. 40, h. t., pag. 90.

Hier folgen nun einige Beyspiele von zweydeutigen Beweisen, auf welche den Umständen nach, die Assuradöre entweder den Proceß gewonnen haben, oder verurtheilt worden sind, den Verlust zu ersetzen.

Erster Fall. Ein Schiffskapitain, der seine Aussage beym Gesundheitskomtoir zu Marseille niederschreiben ließ, fragte um Nachricht vom Schiff des Kapitain Grasson. Er bekam zur Antwort, daß es noch nicht angekommen sey. Dann muß ich befürchten, versetzte er, daß es vielleicht untergegangen ist. Ein paar Tage nachher ließ einer, der Antheil an dem Schiff hatte, 4000 Livres darauf versichern. Wie das Jahr abgelaufen war, abbandonirte der Versicherte, weil keine Nachrichten da wären, und foderte die Bezahlung der versicherten Summe.

Hierauf erfolgte das Interlocuturtheil, daß die Assuradöre beweisen sollten, der Kapitain, welcher um Nachricht von Kapitain Grassons Schiff gefragt hatte, wirklich hinzu setzte: ich habe dieses Schiff nach einem gewaltigen Sturme verschwinden gesehen.

Auf eingezogene Erkundigung erfuhr man, daß der vorgedachte Schiffskapitain von Grassons Schiffbruch nur muthmaßlich gesprochen habe, und daß, wie die Assekuranz geschlossen wurde, ein ungewisses Gerücht von dieser Begebenheit gewesen sey.

Am 22ten November 1752 kam die Sentenz, daß die Versicherer den Verlust erstatten sollten. Sie wurde aber den 22ten Junii 1754 durch einen Spruch des Obergerichts niedergeschlagen. Der Versicherte wurde mit der Klage abgewiesen, und zu den Proceßkosten verurtheilt.

Zweyter Fall. Herr **Pothier** führt einen oberrichterlichen Spruch an, wozu der folgende Umstand Anlaß gab. Herr **Wulff** hatte für Rechnung zweyer Kaufleute zu **Gent** auf gute oder böse **Nachrichten**, bey der Pariser Assekuranzkammer 47000 Livres, auf das Schiff der **Prinz Karl** (welches zu der Zeit schon verlohren gegangen war) versichern lassen. Als die Assuradöre vor die Admiralitätsgerichte gefodert worden, behaupteten sie, **daß an demselben Tage, wie die Kaufleute zu Gent an Wulff geschrieben, und ihn beordert hatten, für sie versichern zu lassen, die Amsterdamer Zeitung, worinnen der Verlust des Schiffs angezeigt war, bereits früh Morgens schon zu Gent publik gewesen sey.**

Da die Versicherer den Beweiß darüber beygebracht hatten, so wurde durch gerichtliche Sentenz die Assekuranzpolize für ungültig erklärt, und die Versicherten mußten doppelte Prämie bezahlen. Dieser Spruch des Untergerichts wurde hernach noch durch einen Arret des Pariser Parlementes vom 29. August 1769 bekräftiget.

Dritter

Dritter Fall. Den 4ten August 1762 segelte die Pinke, der heilige Franz, Kapitain Jean Bte. Olive, von Morvedro auf der Küste von Valenzien ab, und nahm den Lauf nach Cette hin. Am sechsten wurde das Schiff von einem englischen Kaper weggenommen.

Am 7ten schrieb Herr Jean Duclos, ein französischer Kaufmann, der zu Valenzia etablirt, und in der Ladung des Schiffs interessirt war, an Herrn Paul François Chaudon zu Marseille diese Worte: „**Wenn Sie bey Empfang des gegenwärtigen Schreibens keine Nachricht von der Ankunft der Pinke** *Saint François*, **Kapitain** *Jean Bapte. Olive*, **zu Cette haben, so bitte ich Sie, sogleich** 60,000 **Livres vom Werth der für mich verladenen Wolle für meine Rechnung versichern zu lassen.**„

Den 13ten legte Kapitain Olive, der sich mit der Mannschaft in der Schaluppe ans Land gerettet hatte, seinen Consulatsbericht zu Vinneros vor dem französischen Viceconsul ab.

Am 18ten, wo Herr **Chaudon** den Brief von **Duclos** empfangen hatte, trug jener verschiedenen Mäcklern Assekuranzen zu besorgen auf, unter andern an B. . . .

Donnerstags den 19ten August wurde die an B. . . . aufgetragene Polize für 4600 Livres gezeichnet. Sie lautete auf die gewöhnliche Art: nonobstant bonne ou mauvaise nouvelle; rénonçant à la lieue & demie par heure.

An demselben Tage des Abends kam die spanische Post an. Es war damals der Gebrauch, daß viele Kaufleute ihre Briefe sogleich von dem Postamte abholen liessen.

Es wurden verschiedene Briefe mit ausgegeben, in welchen man Nachricht gab, daß die Pinke weggenommen worden sey. Auch war darunter ein Brief von Duclos an Chaudon, worinnen der erstere sich so ausdrückte: Ich bestättige Ihnen den ganzen Inhalt meines letztern Briefs vom 7ten dieses Monats; insonderheit die Bitte, welche ich in Betreff der zu versichernden 60,000 Livres an Sie that - - - Ich wünsche um so eifriger, daß Sie gänzlich die vorbesagte Assekuranz mögen zu Stande gebracht haben, weil sich hier ein Gerücht verbreitet hat, daß Kapitain Olive mit seinem Schiff weggenommen worden sey. - - - Doch läßt sich davon nichts sprechen, bis wir nicht genau wissen, was an der Sache ist. Unterdessen erwarte ich mit Ungeduld zu vernehmen, daß die Assekuranz nach meinem Auftrage besorgt worden sey, und bin u. s. w. „

Den Tag nachher um 8 Uhr des Morgens gieng der Mäckler B. . . . zu Herrn Antoine Aillaud, der ohne erst ein anders Datum anzusetzen, auf der Polize für 3000 Livres unterzeichnete.

Als B. . . . aus Aillauds Hause kam, erfuhr er, daß die Pinke *St. François* weggenommen worden, und daß die Nachricht von diesem Unfalle mit der Post vom vorigen Tage des Abends angekommen sey. So gleich gieng er wieder zu Herrn Aillaud zurück. Man ließ die Unterschrift stehen; löschte aber die Worte dreytausend aus, und setzte an ihre Stelle cent livres. In den Zahlen wurde dieselbe Veränderung gemacht. Die 3 wurde in eine 1. verwandelt, und die letzte Null ausgekratzt. Alles dieses wurde durch einen summari-

schen Aufsatz, den B. . . . unten an der Polize schrieb, bekräftiget.

Es wurde Klage gegen Aillaud und den Mäckler erhoben. Man sagte, dieser sey nicht befugt gewesen, etwas an der Polize zu ändern, und sein summarischer Aufsatz beweise nur seine Sträflichkeit. Aillauds Rechtschaffenheit wurde zwar anerkannt, allein man sagte, er habe sich selbst das Urtheil gesprochen, denn wenn die Polize für hundert Livres gut sey, so müsse sie es auch für dreytausend Livres seyn.

Den dritten December 1763 fällte die Admiralität zu Marseille die Sentenz, daß Herr Aillaud zu Bezahlung der Versicherten dreytausend Livres condemnirt sey, überdem die Proceßkosten tragen solle, und daß der übrigen Punkte wegen die Partheyen abgewiesen und die Kosten compensirt werden sollten. Den 28. Junii 1765 erfolgte ein obergerichtliches Urtheil, wodurch die erstere Sentenz verbessert wurde, und Herr Aillaud seine Sache gewann.

B. . . . wurde mit allem Rechte für einen unbedachtsamen Unterhändler gehalten. Es war bewiesen, daß den 20ten um 8 Uhr des Morgens die Nachricht vom Verlust des Schiffs sich allgemein verbreitet hatte, und daß zu eben der Zeit Chaudon bereits den letzten Brief von Duclos in Händen gehabt; aber damals hatte dieser hier den Mäckler noch nicht können benachrichtigen lassen, weil der Mann nicht zu Hause gewesen war, sondern seinen Geschäften anderwärts nachgieng. Unter diesen Umständen hielt nun der Obergerichtshof dafür, daß Recht und Billigkeit der Klage des Versicherten entgegen wären. Doch wurde auch der Versicherte nicht

zur Erlegung der doppelten Prämie condemnirt, aus Ursache, weil sich dieser keines Betruges schuldig gemacht hatte.

Billigerweise hätte der Mäckler auch seinen Lohn haben sollen, es sey nun darum, daß er die Schrift, die ihm in die Hände gegeben worden war, umgeändert hatte, oder daß er das Datum in der Polize nicht beysetzen ließ. Allein dieser letztere Mißbrauch ist an der Loge zu Marseille sehr gewöhnlich, obschon die Ordonnance und die obengedachten Verordnungen ihn verbieten.

Vierter Fall. Eine Konvoy von 57 Kaufarteyschiffen war von St. Domingo unter dem Schutz der königlichen Kriegsschiffe abgegangen, und man erwartete sie nun in Frankreich. Amand Baas, ein jüdisches Handlungshaus zu Bordeaux hatte auf 15 Schiffe von dieser Konvoy versichert.

Am 19ten Oktober 1779 kam ein Brief nach Bordeaux, worinnen die Nachricht stund, daß die Konvoy von St. Domingo auf der Höhe der Bermudischen Inseln **einen gewaltigen Sturm aus Norden gelitten habe, und dadurch viele von den Schiffen zu Grunde gegangen wären.**

An dem nämlichen Tage den 19. Oktober, ließ **Baas** sich 30700 Livres für die 15 von ihm übernommenen Gefahren reassecuriren.

Kurze Zeit nachher erfuhr man, daß von 15 reassecurirten Schiffen drey untergegangen, und drey andere von den Engländern genommen worden wären. Von den übrigen wären drey glücklich angekommen, und von den übrigen sechsen nichts zu hören.

Da

Da die Reassuradöre gerichtlich belangt wurden, machten sie den Einwurf, daß Betrug mit untergelaufen sey. Der Reassecurirte sagte zu seiner Vertheidigung 1.), daß ihm wie die Reassecuranz geschlossen worden, von dem vorgedachten Briefe nichts bekannt gewesen sey. Der Brief wäre zu der Zeit noch geheim gehalten worden, und nur erst zwey Tage nachher publik geworden. 2.) Daß in dem Briefe nicht von den reassecurirten Schiffen geredet sey, und die Polize die gedruckte Klausel enthalte, auf gute oder böse Nachricht.

Die Admiralität zu Marseille sprach in dieser Sache zum Vortheil der Reassuradöre. Der angeführte Brief war an sich selbst kein Beweiß des Unglücks der wiederversicherten Schiffe, deren Schicksal also bey der Reassekuranz nicht bekannt gewesen ist. Wäre es aber wahr gewesen, daß Baas Kenntniß von dem Briefe hatte, so hätte er hinterlistig und strafbar gehandelt; denn der Mann der sich versichern läßt, soll alle Thatsachen, die ihm bekannt sind, und an denen den Versicherern, ehe sie die Polize unterzeichnen, gelegen seyn kann, ihnen anzeigen. Hätten aber die Reassuradöre des Baas etwas von dem Briefe gewußt, so hätten sie entweder gar nicht die Gefahr übernommen, oder sie hätten eine höhere Prämie als 25 Procent gefodert, wie sie wirklich nahmen.

Nun folgen noch einige Beyspiele, die den vorhergehenden nicht entgegen sind, obschon die Versicherer verurtheilt wurden, den Verlust zu bezahlen.

Erstes Beyspiel: Den 3ten Junii 1754 wurde die Korvette St. François, Kapitain André Ravel, von Seeräubern aus Salée genommen, und nach Campanella auf der barbarischen Küste aufgebracht. Zwey Matrosen

suchten

suchten sich durch Schwimmen zu retten, und flüchteten nach Algier. Am 12. Julii hernach ließ Herr Guiraud sich 8000 Livres auf die Korvette versichern. Wie die Assuradöre gerichtlich belangt worden waren; behaupteten sie, daß der Versicherte von dem Unfall bereits gewußt habe. Das Gericht gab die interlokutorische Senteuz, daß ehe ein Endurtheil darüber erfolgte, die Assuradöre beweisen möchten, daß zur Zeit wie die Assekuranz geschlossen worden, Guiraud den Verlust gewußt habe.

Beym Nachforschen ergab es sich, daß damals wie die Assekuranz gesucht und contrahirt wurde, Guiraud in großer Furcht gewesen sey, und hastig sich nach Versicherern umgesehen habe; allein weiter konnte man keinen Beweiß gegen ihn finden, daß er von dem Unglück Wissenschaft gehabt hätte. Am 28ten Januar 1756 wurde ein Definitivurtheil gesprochen, und der Versicherte gewann seine Sache.

Zweytes Beyspiel: Das Schiff la belle Esclave, war von Marseille nach der Levante abgegangen. Am 29ten März 1757 ließ Kapitain Mathias Teissel, ein Schwede, der das Schiff das Kommerzium führte, im Gesundheitsbureau zu Marseille niederschreiben: daß er am 9ten dieses Monats, als er sich mit seinem Schiffe zwischen Sicilien und Sardinien befunden habe, von einem englischen Kaper visitirt worden sey, der ein französisches Schiff von 12 bis 14 Kanonen buchsirte, welches, wie der englische Kapitain sagte, vor einigen Tagen von Marseille abgesegelt war. „

Am 31ten desselben Monats schrieb der Supercargo des schwedischen Schiffs, Herr Blanc, aus dem Quarantaine-

rantaineort an Kapitain Vence: Die Prise, welche der englische Kapitain gemacht hatte, war von Toulon, so wie die Matrosen vom Kaper sagten. Das Schiff mochte 14 bis 16 Kanonen führen, war schwarz und gelb angestrichen; die Figur am Schiffschnabel war bunt angemalt, und das Schiff gieng mit Ballast. Weiter kann ich davon keine Nachricht geben.„ Hier traf alles mit dem wirklichen Aussehen der belle Esclave zu, und der Ort ihrer Abreise war unrecht angegeben.

An eben demselben Tage, nämlich am 31sten, ließ Herr Pierre Gauffre auf die belle Esclave 1000 Livres versichern.

Den 18ten November sprach das Gericht, und der Versicherer wurde verurtheilt den Verlust zu bezahlen, aus Ursache, weil die Aussage des schwedischen Kapitains nichts positives enthielt, und der Brief den Vence erhalten hatte, in der Kommerzloge noch nicht publik gewesen war, wie die Versicherung geschah.

Die vorstehenden Beyspiele, von welchen einige dafür, und andere dawider sind, zeigen zur Genüge, wie sehr die Beweise über die vorgedachte Materie willkührlich seyn können. Dasselbe Faktum, wenn es einmal unter diesem, und ein andermal unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet wird, kann nach den Umständen Urtheile veranlassen, die einander vollkommen entgegen sind. Indessen lassen sich doch darüber einige allgemeine Satzungen annehmen.

Da Treu und Glaube ganz vorzüglich bey Assekuranzgeschäften herrschen soll, so ist jedweder von den beyderseitigen Kontrahenten verbunden, nichts von dem andern Theil zu verhehlen, was ihm in Ansehung der

Sachen,

Sachen, welche die Materie des Kontraktes ausmachen, bewußt ist. Denn eine solche Verhehlung würde für Betrug anzusehen seyn, und die Versicherung ihre Gültigkeit dadurch verliehren.

Lessius, ein bekannter Casuist, aus dem erloschenen Orden der Jesuiten, äussert in seinem Werk de Justitia & Jure, lib. 2, cap. 28, N. 27, pag. 355. die so sonderbare als verabscheuungswürdige Meynung, daß ein Assuradór, damit er sich eine vortheilhafte Prämie zu nutze machen könne, die Thatsachen geheim halten darf, die ihm besonders bekannt sind. Denn, sagt der Jesuit, die mir allein bekannten Fakta, durch die die Gefahr verringert ist, setzen diese ja darum doch nicht in jedermanns Gedanken auch herunter. Adverte si ordinarie multum detur pro assecuratione, ob magna pericula, quæ plerumque vel a tempestate, vel a piratis impendent, quamvis ego præsciam ex astrologia, vel aliunde, non fore tempestatem, aut ex litteris amici, non fore piratas, aut fore securam comitatum, possum nihilominus prætium ordinarium assecurationis accipere; quia illa obligatio passim tanti æstimatur, eo quod pericula ordinarie occurrentia sint magna. Occultæ enim illæ causæ, mihi dumtaxat notæ, quæ periculum minuunt, non minuunt communem æstimationem.

Nach diesem Grundsatze aber würde der ganze Assekuranzhandel zu einer offenbaren Ungerechtigkeit und Betrügerey herabsinken. Allein ehrliche und rechtschaffene Leute denken anders, als jesuitische Casuisten, und ein gewissenhafter Kaufmann wird gewiß nie die Unwissenheit eines Assekuradórs zu seinem Vortheil zu benutzen suchen. Ein solcher Mann wird, wenn die Rede davon

ist,

ist, sich selbst versichern zu lassen, sicher keinen einzigen Umstand verhehlen oder verschweigen, der die Gefahren betrift, welchen sich die Versicherer aussetzen sollen.

Lex 9, §. 3, ff. de juris & fact. ignor., sagt, es müsse angenommen werden, daß einem das nicht unbekannt sey, was alle Leute in der Stadt, wo er wohnt, wissen: Quid enim, si omnes in civitate sciant quod ille solus ignorat?

Lex 11, §. 3, ff. de inst. act., entscheidet, daß einem das nicht unbekannt seyn dürfe, was durch öffentlichen Anschlag publik gemacht worden ist.

Valin im 48ten Artikel, S. 112, und **Pothier** unter N. 156, sagen, daß die Präscriptionsfrist von der Zeit laufe, wenn die Neuigkeit angefangen hat da publik und notorisch zu werden, wo die Versicherung geschehen ist.

In den handschriftlichen Manuscripten, die den **Duperier** zum Verfasser gehabt haben sollen, steht unter dem Artikel Assüreur auch folgendes: **es ist zu Marseille der Brauch, daß die Assuradöre beweisen müssen, daß die Nachricht von dem Verluste, wie die Versicherung geschah, bereits in der Stadt bekannt war, nicht aber dieß, daß der Versicherte davon gewußt habe.**

Das Wort *savoit* in der Ordonnance scheint nicht von der Natur zu seyn, daß jemand verbunden sey den positiven Erweiß einer persönlichen Kenntniß zu geben, wenn es wahr ist, daß die Nachricht von dem Verluste oder von der glücklichen Ankunft schon in der Stadt publik geworden sey. Dann tritt der Fall ein, wo man mit

dem Genuesischen Statute sagen kann: die Notiz ist per famam legitime probatam an den Tag gelegt worden.

Man muthmaßt Ignoranz der geschehenen Dinge, wenn sich kein Gegenbeweiß einer solchen an den Tag legt. Præsumitur ignorantia, ubi scientia non probatur, cap. 47, de reg. jur. in 6. Der ist nicht zu tadeln, der sich darum irrte, weil er Andrer ihre Fakta nicht wußte. In alieni facti ignorantia, tolerabilis est error, L. 5, ff. pro suo.

Nach der allgemeinen Regel nimmt man an, daß derjenige, der eine bereits verlohrne Sache versichern läßt, oder derjenige, der eine schon angekommene Sache versichert, beyde aufrichtig dabey zu Werke gegangen seyen, bis etwan das Gegentheil zu erweisen ist. In hoc casu ignorantia semper præsumitur, non probatâ scientiâ. Roccus, not. 51 & 78. In dubio præsumendum in exteriori foro, non ad fuisse scientiam. Molina, de just. & jure, disp. 507, N. 5, T. 2, pag. 1154. Casareg., disc. 6, N. 10 u. s. w.

Aber über diese Materie läßt man den Umständen nach zu, daß Anzeigen und Muthmassungen eines Betrugs vorgebracht werden. Hujusmodi notitiæ probatio præsumpta residet in Judicis arbitrio, quod circa istud factum interponendum est. De Luca, de cred., disc. 109, N. 3. Casareg., disc. 1, N. 15, disc. 6, N. 39 & 51. Roccus, N. 78.

Wenn sich kein Betrug an den Tag legt, und eine von beyden Partheyen nicht mehr unterrichtet als die andere ist, dann reicht die geringste Ungewißheit des glücklichen oder unglücklichen Ausganges allemal schon hin, die Assekuranz gültig zu machen. Dieß ist der Fall wo-

von

von in Rota Genuensi, dec. 42, N. 5 mit diesen Worten Erwähnung geschiehet: Notitiam intelligimus de vera, certa, legitima, & idonea notitia.

Valin sagt im 40ten Artikel, S. 89: es ist ganz etwas anders, ob einer den Verlust eines Schiffes weiß, oder nur Ursache oder wohl gar dringende Veranlassung hat, wegen desselben in Sorgen zu seyn. Im erstern Fall ist die Assekuranz null und nichtig; im zweyten aber bleibt sie allemal gültig, wenn keine Verhehlung, kein Betrug, keine falsche Angabe statt gehabt haben.

Die Prämie ist alsdann im Verhältniß nach dem Begriff, den man sich von dem guten oder bösen Erfolge macht, ausgemacht.

So kann z. B. die Versicherung auf ein Schiff, von welchem man seit zwey Jahren keine Nachricht gehabt hat, gültig seyn.

Wie die Nachricht von dem Orkan, der 1779 die Konvoy von St. Domingo zerstreuet hatte, zu Marseille angelangt war, und man schon wußte, daß viele Schiffe von derselben Flotte untergegangen wären, so geschahen doch noch Versicherungen und Wiederversicherungen auf verschiedene Schiffe von dieser Konvoy, wofür bis 90 Procent Prämien bezahlt wurden.

Ja wenn auch das Gerücht vom Verlust oder der glücklichen Ankunft des Schiffs publik wäre, so würde doch die Assekuranz ihre Gültigkeit haben, wenn das Gerücht kein Merkmal der Zuverlässigkeit für sich hätte, und solches beyden contrahirenden Theilen gleich gut bebekannt wäre.

Es ist also genug, wenn man keine Gewißheit von der Ankunft oder dem Verluste der Sache hat, um solche versichern lassen zu dürfen, wenn nur alle Umstände die einem bekannt sind, mitgetheilt werden.

1781 wurde Assekuranz auf die Ladung eines Schiffs nach Marseille gezeichnet, welches beym Schluß der Assekuranz schon seit sechs Tagen im Hafen lag. In der Polize hatte man auf die **anderthalb Meilen für jedwede Stunde**, Verzicht gethan.

Der Assuradör wollte behaupten, daß ihm die Prämie gebühre; es sey deswegen, daß er bey der Zeichnung der Polize nichts von der Ankunft des Schiffs wußte; oder auch aus Ursache, weil die Waaren noch nicht ans Land gebracht und gelöscht worden waren, folglich Gefahren ausgesetzt blieben, für die er stehen sollte.

Man machte ihm folgende Einwendungen:

Erstens, das Risico der Waaren eines Schiffs, welches bereits im bestimmten Hafen angelangt ist, kann niemals für sich Materie zur Seeassekuranz geben.

Zweytens, die Publicität von der Rückkunft des Schiffs an demselben Orte, wo die Versicherung geschah, ist allein schon hinreichend diese Assekuranz zu vernichten.

Drittens, ist zwar erlaubt auf gute oder böse Nachrichten zu versichern, allein es wird vorausgesetzt, daß eine gewisse Entfernung zwischen dem Orte, wo das Schiff anlangt, und dem, wo die Assekuranz geschlossen wird, statt habe.

Viertens. Es würde gar nicht schicklich seyn, wenn man unter solchen Umständen einen Kontrakt bestehen

stehen liesse, von dem auch jeder Anschein irgend eines Betrugs aufs sorgsamste abgewendet werden muß.

Ich weiß wohl, daß manche unter den Kaufleuten hierüber anders denken, und ich habe Zeugnisse in Händen gehabt, daß in dergleichen Fällen die Prämie bezahlt worden ist. Der Hafen von Marseille z. E. ist ein sicherer Zufluchtsort für die Schiffe; aber sie können da nicht einkommen, ehe der Kapitain seine eidliche Erklärung im Gesundheitsamte abgelegt hat. Dergleichen Erklärungen werden aber sogleich publicirt, und es läßt nicht fein für einen Assuradör, wenn er den groben Irrthum eines unbedachtsamen Mitbürgers zu seinem Vortheil gebrauchen will. L'abitante in una città si deve presumere che sappia ciò che in quella notoriamente succede, sagt Casareggio im Cannbista instruito, cap. I, N. 21.: Die Muthmassung, von welcher dieser Verfasser spricht, ist gegen den Assuradör anwendbar, der von einer umsonst verdienten Prämie profitiren wollte, und keineswegs gegen den Versicherten, dessen Ignoranz gar nicht zweydeutig seyn mag. In dergleichen Fall kämpft der erstere, damit ihm ein Gewinn zu Theil werde; und der zweyte, einen Schaden zu verhüten.

Wir kommen jetzt auf den Punkt, wo das Gesetz eine gehabte Kenntniß präsumirt. Bey dieser Materie laufen überhaupt so leicht Betrügereyen mit unter, und es fällt öfters so schwer diese zu entdecken, daß alle handlungtreibende Nationen so zu sagen einstimmig Præsumtionem Juris & de Jure eines Betruges, gegen den Versicherten, oder auch gegen den Versicherer, statt finden lassen, so oft bey einer geringen Entlegenheit der Oerter, die Möglichkeit da ist, daß der oder jener bey

Unterzeichnung der Polize von dem Unglück oder der glücklichen Ankunft des Schiffs könne Nachricht gehabt haben. Casareg., disc. 6, N. 7; disc. 215, N. 6. Roccus, Not. 51. Scaccia, §. 1, gl. 1, N. 160. Marquardus, lib. 2, cap. 13, N. 30.. Pothier, n. 21.

Nach dem barzellonischen Seerecht (s. dessen Suite du Consulat, chap. 357.) zählte man eine Meile auf die Stunde. Zu Genua rechnet man zwey Meilen auf jedwede Stunde. Duo millia pro qualibet hora. Casareg., disc. 6, N. 17.

Aber nach dem 39ten Artikel der französischen Ordonnance (wie auch dem 21ten Artikel der Amsterdamer Verordnung, und Guidon de la Mer, ch. 4.) wird angenommen, „daß der Versicherte den Verlust, und der Versicherer die Ankunft gewußt habe, sofern es sich findet, daß man dem Orte des Verlustes, oder der Ankunft des Schiffs, die Nachricht an den Ort hat überbracht werden können, wo die Versicherung geschehen ist, wenn man anderthalben Meilen Weges auf die Stunde Zeit rechnet.„

Auch ist diese Präsuntion so gut gegen den einen als gegen den andern Theil gültig. Eben so wie einem solchen Fall die Assecurirten wegen des Verlustes nicht klagen dürfen, können auch die Versicherer keine Prämie fodern, oder müssen solche, wenn sie sie schon empfangen hätten, wieder zurückzahlen. Valin, Tome 1ier., pag. 89. Pothier, n. 22. Und Cleirac, sur le Guidon de la Mer, ch. 4, pag. 251.

Das barzellonische Seerecht (Venezianische Ausgabe, 19tes Kapitel) rechnet drey Milles auf eine Lieuve. Ciascuna liga perhora, cioè, per tutte trè miglia, un'hora.

Die

Die französischen Authoren rechnen ebenfalls drey kleine Milles für eine Lieue. Tria mllliaria in horam computando; sagt Kuricke, diatrib., pag. 832, n. 4.

Da aber dieser Punkt durch die französische Ordonnance nicht entschieden worden ist, so wäre wohl am rathsamsten, wenn die Gerichtshöfe nach Postmeilen von 1000 Klaftern berechnen liessen, dieß würde mit der Angabe im Barzellonischen Seerecht übereintreffen.

Die Amsterdamer Verordnung, im 21sten Artikel, und Guidon de la Mer im 4ten Kapitel, rechnen anderthalb Meilen auf jedwede Stunde, und zwar von dem Orte an, wo das Unglück sich zugetragen hat. Il suffit (heißt es da) *que la personne assûrée* en ait pû avoir connoissance, soit par mer, ou par terre, en comptant lieue & demie pour chaque heure.

Nach dem Barzellonischen Seerecht (s. am angeführten Orte) rechnet man die Zeit nur von dem ersten Landorte an, wo die Nachricht angekommen ist: Cioè in tale parte, che nuova si possa saper, senza passare mare.

Das Genuesische Statut, welches Casareggio, disc. 213, N. 7, anführt, giebt einen ähnlichen Bescheid. Es sagt: si casus secutus esset in mari loginquo, adeo quod notitia deferenda esset per mare, antequam pervenire posset in terram firmam, calculetur tempus ad rationem prædictam a loco, in quo primo venerit dicta notitia, seu novum.

Die italienischen Rechtsgelehrten stimmen hiermit überein. Unter andern Casareg., disc. 6, N. 12 und 22; disc. 215, N. 7 und 9, Scaccia, §. 1, gl. 1, N. 165. Targa, cap. 52, N. 16, pag. 229. Roccus, Not. 84.

Die französische Ordonnance rechnet laut 39. Art. die anderthalb Meilen von dem Orte des Unfalls an, wodurch die Modifikation ausgeschlossen zu werden scheint, welche das Barzellonische Seerecht, und die Genueser Statuten annehmen.

Unterdessen sagt Herr Emerigon, er habe beym Nachsehen gefunden, daß man bey den Gerichtshöfen in Provence immer die anderthalb Meilen, von dem ersten Hafen auf dem vesten Lande, wohin die Nachricht gebracht worden ist, gerechnet haben.

Am 24 März 1694 gab das Parlement zu Aix einen Arret in Sachen François Marin, gegen Jean Grave de Batteville zu St. Malo, wodurch den Assuradören aufgelegt wurde, den eigentlichen Tag anzugeben, wenn die Nachricht von der Wegnahme des Schiffs St. François in der Stadt St. Malo bekannt geworden sey.

Anderer Fall: Den ersten März 1691 wurde das Schiff Triomphe de la paix, Kapitain Audrie von Ciotat, im Kanal von Maltha genommen und zu Messina aufgebracht. Die Assuradöre kamen vor Gerichte um Cassirung der Assekuranz ein, und schützten vor, man habe zu Marseille die Wegnahme des Schiffs beym Schluß der Assekuranz, wenn anderthalb Meilen auf die Stunde gerechnet würden, wissen können.

Man wandte ihnen ein, daß diese Berechnung weder in Ansehung des Kanals von Maltha, wo das Schiff weggenommen worden war, noch auch in Ansehung von Messina statt finden könne, indem diese Stadt auf einer Insel liegt, von der man erst über einen Arm des Meers setzen muß, wenn man das veste Land erreichen will.

Am 4ten September 1697 erfolgte die Sentenz, daß ehe hierüber Recht ergehen könne, die Assuradöre beglaubigte Zeugniße liefern sollten, daß die Nachricht von der Wegnahme des Schiffs, zu Reggio mit Anfang des Märzmonats bekannt gewesen sey.

Die Assuradöre kamen bey dem Lieutenant der Admiralität ein, und baten, daß dieser die Sentenz erklärend, erlauben möchte, daß sie den Beweiß in Ansehung der Zeit dergestalt beybringen dürften, als wenn die Nachricht nach Reggio oder einem andern italienischen Hafen gekommen wäre. Allein der Lieutenant erachtete nicht für schicklich ihr Verlangen zu erfüllen, und wollte dem Definitivurthel nichts zusetzen.

Den 20. März 1698 erfolgte ein Arret, wodurch dieser Beweiß gestattet wurde, und zwar nicht nur von Reggio aus, sondern auch von jedem andern Hafen in Italien. Zugleich gab man allen Richtern und Magistraten sowohl im Reich als auswärts Kommission, gerichtliche Erkundigung deswegen einzuziehen.

Die Frage wäre nun auch, von welcher Zeit an die anderthalb Meilen auf die Stunde gezählt werden sollen.

In Guidon de la Mer findet man unterm 4ten Kapitel folgende Auskunft: d'autant qu'il seroit difficile de particulariser *à quille heure du jour* la perte est arrivée, & á quelle heure du jour l'Assûrance a été faite, on prend pour l'un & l'autre *l'heure du midi*. „

Das ist recht gut, wenn man die eigentliche Zeit nicht weiß; allein wenn sie wohl bekannt ist, zählt und rechnet man von Augenblick zu Augenblick. Die Epoche selbst wird durch Zeugen erwiesen.

Man rechnet auch so gut die Stunden der Nacht, als die Stunden des Tages, mit.

Es fragt sich hier: ob die Assekuranz bestehen soll, wenn bey aller Nähe der Zeit und des Ortes, es doch nicht möglich war, daß man etwas von der Begebenheit erfahren hätte?

Das Barzellonische Seerecht bestimmt über diesen Punkt die Präsumtion, auf welche es ankommt, wenn aller Zweifel wegfallen soll.

Die Amsterdamer Verordnung, s. den 21ten Artikel, sagt, daß man in dieser Absicht, weder gerichtliche Erkundigung, noch Beweiß brauche.

Hingegen Guidon de la Mer, ch. 4. verlangt, daß aus der abgelaufenen Zeit geschlossen werden könne, ob die Begebenheit bekannt geworden seyn mögte.

Endlich die französische Ordonnance schränkt sich darauf ein, daß sie sagt, man soll anderthalb Meilen für die Stunde rechnen, wenn es auf Entscheidung der Frage ankömmt, ob die Nachricht an den Ort wo die Assekuranz geschlossen worden ist, hingelangen konnte.

Hier ist also Præsumtio juris & de jure, die denjenigen des Gegenbeweises und alles Rechtes zu demselben beraubt; gegen welchen die erstere statt findet.

Den 30ten Januar 1700 litt die Barke des Kapitain Antoine Dallet auf der Küste von Navarino in Morea Schiffbruch. Den 9ten März hernach ließ Michel Dallet 4000 Livres auf Schiff und Ladung versichern. Da die Assuradöre Nachricht von der Begebenheit erhalten hatten, brachten sie Klage vor Gericht und baten, daß die Assekuranz cassirt werden möchte, indem dazu völliger

Grund

Grund vorhanden sey, wenn anderthalb Meilen Weges auf die Stunde gerechnet würden.

Am 12ten Januar 1701 gab das Gericht die Sentenz, daß die Assuradöre durch Zurückgebung der Prämie, wovon die Unterzeichnungsgebühr abzuziehen wäre, des Kontraktes entschlagen seyn sollten. Dieser Spruch wurde hernach durch einen Arret vom Parlement zu Aix bekräftiget.

Wir schreiten jetzt zur Versicherung auf **gute oder böse Nachricht**. Durch den 40ten Artikel, h. t., womit auch der 21te Artikel der Amsterdamer Verordnung übereinstimmt, wird entschieden, daß, wenn die Versicherung auf gute oder böse Nachrichten geschehen ist, solche bestehen soll, im Fall durch einen andern Beweiß, als den der anderthalb Meilen auf die Stunde verificirt wäre, daß der Assekurirte den Schaden oder Verlust, oder der Assuradör die Ankunft vor der Unterzeichnung wußte.

Der Ausdruck **auf gute oder böse Nachricht**, ist in den gedruckten Polizen zu Rouen und Bordeaux vorhanden, aber nicht zu Marseille. Hier pflegen ihn die Mäckler indessen doch gemeiniglich einzuschalten.

Vermittelst dieser Bedingung hebt man jene Præsumtionem juris & de jure, die im 39ten Artikel h. t. bestimmt ist, auf. Dann muß derjenige, welcher die Kenntniß der Begebenheit behaupten will, andere Beweise vorbringen, als den von anderthalb Meilen auf die Stunde.

Targa und Casaregio sagen, daß die Klausel, auf gute oder böse Nachricht, anzeige, daß Grund zu befürchten sey, das Schiff könnte schon untergegangen

seyn,

seyn, und diese beyden Rechtsgelehrten setzen noch hinzu, daß auch nach Verhältniß dieser Furcht höhere Prämien bezahlt werden.

Das konnte wohl vormals der Fall seyn; aber heutiges Tags, wo man gewöhnlich diese Klausel in alle Polizen einrückt, da giebt niemand mehr darauf Acht, und die Prämie wird deswegen gar nicht erhöhet. Die Bedingung der anderthalb Meilen für die Stund gab nur zu tausend Processen Anlaß, und zog Erörterung nach sich, die mit unsäglicher Mühe verbunden seyn mußten. Es ist also sehr gut, daß man die Gewohnheit eingeführt hat, darauf Verzicht zu thun. Diese Verzichtleistung ist in der kleinen Formel zu Marseille mit Lettern gedruckt, und die hiesigen Mäckler und Notarie schalten dieselbe insgemein in die Polizen ein, die sie empfangen. Dadurch sind nun die Entscheidungen, welche weiter oben angeführt worden, jetzt beynahe unnütz. Die Art und Weise, wie kaufmännische Geschäfte heutzutage betrieben werden, und die Leichtigkeit der Korrespondenz sind Ursache, daß man jetzt verschiedene Vorsichtsmittel nicht mehr braucht, die im vorigen Jahrhundert sehr nothwendig seyn konnten.

Die Verzicht auf die anderthalb Meilen auf die Stunde, und die Klausel auf gute oder böse Nachrichten, sind synonyme Ausdrücke. Man verbindet gemeiniglich beyde mit einander; allein einer davon ist schon hinreichend. Ich werde euer Assuradör, und verspreche euch den Verlust zu erstatten, wenn auch die Nachricht von dem Unfalle einen Augenblick nach Unterzeichnung der Polize eintreffen sollte. Aus wechselseitigem Grunde bezahlt ihr mir, oder versprechet die Prämie zu bezahlen,

die

die ich verdient haben soll, wenn auch die Nachricht von der glücklichen Ankunft des Schiffs einen Augenblick nach Schliessung des Kontraktes ankommen mögte. Der Kontrakt ist wechselseitig: er schlägt dem Assuradör zum Vortheil aus, wenn die Nachricht gut ist: hingegen ist der Nutzen auf Seite des Versicherten, wenn die Nachricht schlecht ausfällt. Aber bey Unterzeichnung der Polize muß doch das Schicksal des Schiffs noch ungewiß seyn, und beyde Partheyen müssen dabey ehrlich und aufrichtig gehandelt haben: sonst würde die Klausel, auf gute oder böse Nachricht, samt dem ganzen Kontrakte null und nichtig seyn: ut contractus assecurationes justus sit, necesse est ut eventus rei, quæ assecuratur, incertus sit. Molina.

12.

Die Einrichtung der französischen Caisse d'Escompte, welche seit 1776 bestehet, ihre Solidität und Geschäfte, erwogen von einem Kaufmann.

Ich wollte wünschen, daß bey diesem Aufsatze lauter Lob aus meiner Feder fliessen könnte, daß es mir erlaubt wäre, ungefähr so zu sagen: gleichwie bey der Einrichtung dieses nützlichen Institutes Einsicht und Sachkenntniß geherrscht haben, so sind auch alle Geschäfte desselben nachher mit Vernunft und Ueberlegung betrieben worden. Allein wenn man über einen Gegenstand schreibt,

wobey

wobey das allgemeine Zutrauen interessirt ist, dann muß nichts bemäntelt, nichts verschwiegen werden. Der Mann, der sich hierauf einläßt, muß sowohl das Gute, als auch das Böse, das er gewahr wird, anzeigen. Ja noch mehr; es kann einer zuweilen das Gute ohne böse Folgen verschweigen; allein es läßt sich nichts als Schaden erwarten, wenn man den Vorhang Thatsachen zuziehet, die durch ihre Folgen das öffentliche Wohl untergraben können.

Ich werde gleich anfangs, weil die Frage seyn muß, von der Konstitution der Casse einen Begriff zu geben, den Arret vom 24. März 1776 zu Rathe ziehen. Diese Verordnung besaget, daß die Aktionaire nur bloß Kommanditaire sind; daß der Fond aus fünftausend Aktien jedwede zu 3000 Livres bestehen soll; ferner, daß zehn Millionen den ersten Junii 1776 in den königlichen Schatz zur Sicherheit, daß die Anstalt ihre Verbindlichkeiten halten wird, niedergelegt werden, und daß die übrigen fünf Millionen dazu bestimmt sind, daß die Kasse hiermit ihre Geschäfte anfangen und betreiben könne.

Man kann leicht denken, daß ich hier nicht Willens bin, nach Livres, Sols und Deniers zu bestimmen, wie viel wirklich am ersten Junii 1776 in den königl. Schatz gezahlt worden sey; eine solche genaue Angabe würde zur Sache nichts nutzen; allein so viel kann ich doch versichern, daß am 22. September des vorgedachten Jahrs nur erst zwey Millionen eingelegt waren.

Wie hat nun aber eine Kompagnie, die das Glück gehabt hat von der Regierung Vollmacht zu bekommen, vorstellende Zeichen des zahlbaren Werthes zu schaffen und diese in Umlauf zu bringen, sich hernach erlauben

dürfen

dürfen, ihrer Verbindlichkeit nicht nachzukommen? Wie hat der Staat es mit gleichgültigen Augen ansehen können, daß die Kompagnie die zehn Millionen, welche sie Bürgschaftsweise und zur Sicherheit den fiktiven Zeichen niederzulegen angeboten hatte, nicht hergab, sondern das Publikum bey der Nase herumführte, indem sie ihren Versprechen nicht nachkam? Wie konnte die Kompagnie glauben, daß ein Publikum, dem ungemein viel daran liegt, freye Einsicht in eine Anstalt zu haben, welche die bey Gelegenheit des berüchtigten Systems begangenen Thorheiten, und alle damit verbundenen Folgen ins Andenken zurückbringt, sich blindlings solchen Agenten überlassen werde, die zwar unternehmend, aber fast ohne alle Konsistenz sind? Dachten etwan ihre Glieder, daß es schon genug sey, wenn sie günstige Einrichtungen ankündigten, und daß, wenn auch die Realisirung unterbliebe, doch kein Mißtrauen darauf folgen würde? Ich bin so argdenkend nicht, daß ich eben diese Meynung für die Triebfeder ihres Betragens erklären wollte; allein das muß ich doch sagen, daß das Publikum, weil es nicht verbunden ist, den Bewegursachen einer Begebenheit nachzuforschen, sondern sich nach den Faktis richtet, mit Unwillen wahrgenommen hat, daß eine Gesellschaft von Bankieren, die doch gewiß wissen müssen, daß Zutrauen und Kredit bloß durch pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erworben werden und fortdauern können, ihrer Zusage nicht getreuer blieb; und ich setze diesem noch hinzu, daß es nicht mehr brauchte, um Papiere zurückzustossen, für deren Rechtsgültigkeit nichts bürgte.

Das Mistrauen, so die Leute allenthalben an den Tag legten, indem sie das Papier zurückstiessen, welches man in Umlauf zu bringen suchte, belehrte die Aktionaire gar bald über die Ursache dieser Aeusserung. Das Heilmittel des Uebels fiel in die Augen; es kam lediglich darauf an, daß die Anstalt Bedingungen erfüllte, zu denen sie sich gegen das Publikum anheischig gemacht hatte. Allein dieß stimmte nicht mit ihrer Politik überein; daher begnügten sich die Administratoren der Regierung vorzustellen, daß die zehn Millionen, welche das Institut zu deponiren angeboten hätte, viel nützlicher zu Discontirung der Kommerzpapiere angewandt werden könnten; daß sie deswegen Sr. Majestät unterthänig bäten, sie vom Deposito zu dispensiren. Was wars nun die Folge von der Gunst, welche der Landesherr der Anstalt auf diese Bitte durch einen Arret vom 22ten September 1776 erwieß? Das Institut zog sich den Unwillen des Publikums noch stärker auf den Hals, und die Abneigung wurde sichtbarer, als vorher. Die Tadler verglichen die Aufführung der Aktionaire mit dem Verfahren eines Baumeisters, welcher eine Brücke aufgebauet hat, und hernach um die Festigkeit des Werks zu erweisen, die äusserste Widerlage des Brückengewölbes, und das Gemäuer am Ufer, welches den letzten Bogen hält, wegnehmen läßt. Was geschah nun darauf? das Publikum weigerte sich ein Papier anzunehmen, das ohne Maaß und Ende vervielfältiget werden konnte, und wofür die Aktionaire nicht verantwortlich seyn sollten

Und in der That, an wen hätten sich die Privatleute halten können, an wen noch bis diese Stunde halten, die Papiere von der Kompagnie in Händen haben, wenn

etwan

etwan die Anstalt durch Zufälle in Unvermögenheit zu bezahlen gesetzt worden wäre, oder in Zukunft gesetzt würde. Gegen wen wollten sie Klage erheben? Allerdings sollten die Gläubiger gerichtlich die Einlösung der Papiere fodern können; allein wer weiß nicht, daß die Aktionaire durch den ersten Artikel des Arrets vom 24. März 1776, für bloße Kommanditaire erklärt worden sind; sie würden also bey einer Klage nicht ermangeln, das Gesetz anzurufen, welches den Kommanditegenossen zu statten kommt, nämlich, daß auf alle Fälle sie nur das Geld einbüssen dürfen, welches sie aufs Spiel gesetzt haben; und da ihnen nun die Gesetze günstig sind, so würden sie von Niemanden zur Einlösung und Bezahlung gezwungen werden können.

Was läßt sich aus dieser Vorsicht, daß die Leute sich für bloße Kommanditaire haben erklären lassen, folgern? Hieß es nicht eben so viel, als wenn man dem Publiko sagte: **wir werden Spekulationen und Geschäfte unternehmen, für deren Ausgang wir aber keineswegs bürgen wollen. Bringen sie Nutzen, so soll er unser seyn; ist aber Schaden und Verlust dabey, je nun, so ists ein Unglück für Euch und Uns zugleich; nur mit dem Unterschiede, daß Ihr thöricht handeltet, wenn Ihr auf bloße Hofnung eines glücklichen Ausgangs ein Papier übernahmet, bey dem Ihr nicht einmal ein Recht zur gerichtlichen Klage haben werdet, wenn es nicht eingelöst wird.**

Man glaube indessen doch nicht, daß das Publikum nichts davon gewittert habe. Ein Theil dieses Publikums kann gewiß richtig urtheilen und wohl überlegen; er kalkulirt bey allen Umständen, die seinen Vortheil oder

Nachtheil betreffen, so genau als möglich, und weiß Gefahren und Schwierigkeiten gehörig zu schätzen. Das Betragen des Publikums gegen das Institut beweiset zur Gnüge, daß es den Grundfehler in der Verfassung desselben gar wohl gekannt habe. Die Anstalt würde sicher noch bis zu dieser Stunde in der Dunkelheit geblieben seyn, wenn Herr Necker ihr nicht mit seinem Ansehn und Kredit unter die Arme gegriffen, und allen Kassen die von seinem Departement abhiengen, unter Verbürgung Sr. Majestät Namen vorgeschrieben hätte, daß sie die Papiere der Caisse d'Escompte in Bezahlung annehmen sollten.

Und weswegen hat Herr Necker die königlichen Kassen im Namen Sr. Majestät garantirt? Ohne Zweifel darum, weil dieser Minister, der gewiß besser als irgend Jemand einsah, daß öffentliche Banken überall da wo sie vorhanden sind, zum Glück des Ackerbaues, der Handlung und Gewerbe beytragen, davon überzeugt war, daß viel daran gelegen sey eine solche Anstalt zu unterstützen. Er wußte, daß Zeit dazu gehöre, ehe ein solches Wesen in Ansehen kommt, ehe es Vertrauen einflößt, und ehe der Nutzen desselben Jedermann in die Augen leuchten kann. Dieser einsichtsvolle Staatsmann weiß von keinen Schwierigkeiten, die man nicht durch zweckmäßige Anstrengung, Beharrlichkeit und Geduld überwinden möchte; er betrachtete folglich die Ordre, welche allen Kassenvorstehern gegeben werden sollte, die nämlichen Papiere, die durch Kabalen, Eifersucht und Ränke so verschryen worden, in Bezahlung anzunehmen, für das wirksamste Mittel ihren Umlauf zu befördern. Aber, dieser große Mann hat doch gewiß in seinem Herzen

die

die Anstalt nicht für ein vollkommen gut eingerichtetes Wesen, das mit den Bedürfnissen eines solchen Staates, wie Frankreich, im Verhältniß stehet, und eine lange Dauer verspricht, gehalten.

Er glaubte, man müsse es bey allen Fehlern und Mängeln, die ihm ankleben, so lange bestehen lassen, bis die Regierung durch die allgemeinen Wünsche der Unterthanen dazu bewogen, an seiner Statt eine Nationalbank errichten möchte, die in allen Provinzen und Gegenden des Reichs ihren wohlthätigen Einfluß äussern könnte.

Ich habe oben bereits erwiesen, daß die Caisse d'Escompte eine fehlerhafte Einrichtung habe, jetzt ist auch die Rede davon zu untersuchen, wie sich die Aktionaire betragen, und ob sie den Gegenstand nie aus den Augen verlohren, um dessen willen der Landesherr das Institut erlaubet und begünstiget hat? Herr Gaúdot hat durch verschiedene Aufsätze, welche 1782 und 85 dem Grafen von Vergennes und den Finanzministern überreicht wurden, diese Wahrheit ins helleste Licht gesetzt, daß die Caisse d'escompte, ob schon sie an und für sich ein gutes Institut seyn könnte, doch dem Kommerze des Landes die Dienste nicht leiste, welche das Publikum von einer solchen Anstalt zu erwarten befugt ist. Seit jenen Zeitpunkten hat das Publikum von ihr keine thätigere Hülfe bekommen, und troz der innern Verordnung, wodurch vestgesetzt wurde, daß alle und jede Kommerzpapiere discontirt werden sollten, sind diese letztern doch nachher nicht besser empfangen worden. Wollte jemand die Administratoren fragen, warum sie so verfahren haben; so würde die Antwort verschieden klingen. Einige von ihnen,

und gerade die, welche die Leute gerne überreden wollten, daß ihr Benehmen nicht den mindesten Tadel verdiene, sondern den Stempel einer klugen Vorsicht trage, würden sagen, daß die Anstalt allein Papiere von höchster Solidität annehmen darf, und sich den größten Gefahren aussetzen würde, wenn sie alle Papiere, die man ihr zum Discontiren darbietet, annähme. Andere wieder, und zwar die, welche aufrichtig von der Sache sprechen wollten, würden sagen: „Herr! nehmen Sie die Feder, und rechnen nach der Proportionsregel, da werden Sie bald Licht darüber bekommen. Der Satz steht: wenn 6000 Livres zu zehn Procent jährlich 600 Livres einbringen, wie viel denn 400 Livres? Und nun diesen Unterschied (würden sie noch zusetzen) wenden wir zu unserm Nutzen an; wir kaufen nämlich das Papier, was die Kasse vorhin abgewiesen hat, und bringen es derselben wieder zurück; aber freylich mit unsrer Unterschrift versehen. Das Metier eines Bankiers bringt es einmal so mit sich, daß er Geld zu gewinnen trachten muß. Da muß der Mann auf der Lauer seyn, die Bedürfnisse Anderer zu berechnen, allenfalls sie zu vergrössern wissen, damit er seine Hülfleistung so theuer als möglich bezahlt bekomme. Ueberdem (würden die Administratoren fortfahren) haben wir nicht das Beyspiel an einer andern Anstalt, die durch öffentliche Authorität gegründet ist, und unter dem Vorwande, Unglücklichen unter die Arme zu greifen, Befugniß erhalten hat, ihnen zu zehn Procent Zinsen Geld auf solche Pfänder vorzuschiessen, die bey weitem die vorgestreckten Summen übersteigen? Ist nicht das, was Wir nehmen, weit billiger, als was jene Anstalt nimmt? Wir laufen bey unsern Vorschüs-

sen doch immer Gefahr, aber das Lombard keine auf der Welt. Und ists nicht auch wahr, daß die Einrichtung jenes Institutes viel verhaßter sey, als die unsrige, denn bey jener nimmt man selbst die gestohlenen Sachen in Verwahrung, und frägt wenig darnach, ob die Leute, die die Effekten überbringen, wirkliche Eigenthümer derselben oder nicht seyen?„ Nach dieser Rechtfertigung, welche man gewissermassen für ihr Glaubensbekenntniß annehmen mag, kann man sich vorstellen, was die Handlung, der Landbau und die Gewerbe für eine Unterstützung von einer Anstalt zu gewarten haben, die indessen doch lediglich deswegen vom Landesherrn gestiftet wurde, damit sie zum Wohl und Glück jener Stände beytrage. Sie gewährt sicher keinen von diesen Vortheilen, und man darf auch nicht hoffen, daß sie künftig einen gewähre, falls nicht etwan eine Revolution in ihrer Verfassung vorgehet, die aber um so weniger zu hoffen ist, da die Blutsauger nothwendig Kadaver haben müssen, und der Bankier nur seine Existenz dadurch bevestiget, daß er alle, die ihn brauchen, seinem Interesse aufopfert.

Die Züge, die ich da vom Bankier entworfen habe, sind freylich nicht allen Mitgenossen dieses Standes eigen. Es giebt auch unter diesen Personen die alle Hochachtung verdienen, und solche trift mein Tadel nicht, und soll sie nicht treffen; allein so wie es in andern Ständen hergeht, geht es auch hier. Die unbescholtenen Wandels sind, machen bey weitem die kleinste Anzahl aus, dagegen besteht der größere Haufe aus solchen Leuten (man vergesse nicht, daß von Paris die Rede ist), gegen welche der Menschenfreund mit Recht eifern darf;

aus Leuten, die sich nicht damit begnügen, die Handlung zu drücken, und ihre wirksamsten Agenten aufs unbarmherzigste auszusaugen, sondern die auch noch durch ihre gränzenlose Raubgier sich als die heftigsten Feinde des öffentlichen Kredits zeigen. In der That untersuche man nur, wie sich diese Art Menschen seit dreyßig Jahren benommen haben, nämlich seit der Epoche, wo die Regierung, welche durch kostbare Kriege ihre Kassen erschöpft sah, sich gezwungen fühlte, das Zutrauen der Geldbesitzer zu suchen. Was thaten sie, die durchaus nur dem Eigennutz, und der Habgierde nachgehen, und ausser diesen kein Gesetz, keinen Zweck kennen? Ihre ganze Aufmerksamkeit und alle Spekulationen wurden von nun an auf die öffentlichen Effekten gerichtet. Alle ersinnliche Triebfedern, die schlaue Köpfe in Bewegung setzen können, um jene in Mißkredit zu bringen, wurden nach einander versucht, und keine blieb unbenutzt. Den Anfang machten sie damit, daß sie einkaufen liessen; was nun eingekauft worden war, wurde hernach mit Verlust wieder losgeschlagen, doch hatten sie hierbey allezeit ihre gewisse Absicht. Kurz nachher stiessen sie die Staatspapiere von sich, und gaben zu verstehen, dergleichen Zettel wären zu sehr der Veränderung im Werth unterworfen. Endlich, um sie ganz und gar verschreyen und niederdrücken zu können, kauften sie wieder ein, spielten mit andern ihres Gelichters unter einer Decke, und stellten sich, als wenn sie an Leute Effekten verkauften, die doch von ihnen dazu bestellt waren, die Rolle der Einkäufer zu spielen; es versteht sich, daß sie mit einander schon Abrede genommen hatten, daß die Käufer nur Preise darauf boten, die beträchtlich unter dem ausge-

druckten Werth waren. Kurz, alle Kunstgriffe, die der Durst nach Gelde an die Hand geben kann, wurden angewandt, um das Zutrauen der Leute zu den öffentlichen Effekten zu schwächen, und daraus persönlichen Vortheil ziehen zu können. Und von solchem Gehalt, wie ich hier beschrieben habe, sind guten Theils die Menschen, die den Namen der Aktionaire einer Kompagnie tragen, welche hauptsächlich zum Nutzen des Kommerzes gestiftet seyn soll.

Läßt sich wohl hoffen, daß die Administration der Caisse d'Escompte sich jemals solchen Hendlungen unterziehen werde, deren Folgen mit dem allgemeinen Wohl vergesellschaftet sind, so lang diese Administration von einer Mitgenossenschaft dirigirt wird, deren Glieder sich keiner andern Regel unterwerfen, kein anders Gesetz kennen, als ihr Interesse; und die, sofern sie nur pünktlich ihre Verschreibungen und Wechselbriefe bezahlen, allen Obliegenheiten guter Mitbürger Genüge gethan zu haben wähnen? Ich denke nein, und glaube, daß wer sich mit dieser Hofnung schmeichelt, die Möglichkeit der völligen Verwandlungen voraussetzen müsse, z. E. etwan, daß der Geitzige die Stimme der darbenden Menschheit hören, und mit fühlbarem Herzen seine Schätze zur Linderung des Elends, zur Vermehrung des Menschenglücks anwenden werde. Da aber solche Verwandlungen so lange die Welt stehet, nicht statt haben werden, so kann man auch ohne Vermessenheit voraussetzen, daß die Administratoren dieser Anstalt, welche zu gleicher Zeit Aktionaire sind, ihr Betragen nicht ändern, oder dem Kommerze zu Gefallen ein anders System annehmen werden. Ein Kaufmann mag noch so gut

stehen; sein Ruf noch so unbescholten, sein Kredit noch so groß seyn, so wird er doch seine Wechselpapiere, wenn auch diese mit den Signaturen der größten Häuser, z. E. der Hope, Lecouteux und Haller, versehen wären, fortwährend verschmähet sehen. Was in dieser Meynung noch bestärkt, ist dieß, daß sich die Administratoren des Vortheils der zwey Procent, welche sie von den Kommerzpapieren sich bezahlen lassen, selbst berauben, und es für einen Eingriff in ihr Eigenthum und für eine Schmälerung ihrer Rechte ansehen würden, wenn das Papier des eigentlichen Kaufmanns mit dem ihrigen und dem Papier der Bankiere von dem ersten Range in Concurrenz käme, und bey der Caisse d'Escompte gleichmäßig zugelassen werden sollte.

Umsonst werden die Administratoren behaupten wollen, daß die Caisse d'Escompte ihren Einfluß ohne Unterschied über alle guten Wechselbriefe verbreite, die der Handelsstand ihr anbieten will: man muß hierüber die Kaufleute und Privatpersonen, welche auf bestimmten Tag zahlbare Papiere in Händen haben, deren Verfallzeit nicht über die durch die Verordnungen vestgesetze Frist gehet, anhören: Sie klagten gewiß darüber einstimmig, daß die Vorsteher eigenmächtig bey der Sache verfahren, die Diktatoren machen, und das Papier auszeichnen, welches zum Disconto zugelassen werden soll, dagegen; der Kaufleute ihre Wechsel beständig abgewiesen werden. Und der Schluß ist dieser, daß die Administratoren aus einem Institute, welches seine Hülfe allgemein hin verbreiten sollte, eine ausschliessende Anstalt gemacht haben, deren Wirkung sehr eingeschränkt ist, indem sie bloß einigen Bankieren Nutzen schafft.

Aber,

Aber, wird einer oder der andere hier einwenden, es giebt ja ein einfaches Mittel, wodurch wir erfahren können, ob es wirklich an dem sey, daß die Kommerzpapiere beym Disconto nicht zugelassen werden; es kömmt darauf an, das Papier zu untersuchen, welches aus den geschehenen Discontirungen herauskommt. Wenn nach dem Resultat der Untersuchung es sich ausweiset, daß ein sehr großer Theil von den Effekten die die Kasse in Händen hat, von der Handlung herkommt, so wird wohl jene Klage gegen die Aktionaire gehoben seyn.

Hierauf antworte ich: wenn man auch wirklich fände, daß die discontirten Papiere der Handlung zugehört haben, so würde das noch lange nicht beweisen, daß die Caiſſe d'Escompte solche nicht aus den Händen der Aktionaire habe, die gegen einen Abzug von sechs Procent, Eigenthümer davon wurden. Wollte die Administration sich rein waschen, so mußte sie durchaus darthun, daß sie diese Papiere unmittelbar, aus den Händen des Kaufmanns erhalten habe. Allein da jeder von den Kaufleuten ohne Ausnahme bezeugen kann, daß sein Papier nicht eher zum Disconto zugelassen wird, bis es an die Bankiere verkauft worden ist, so folgt daraus, daß die Caiſſe d'Escompte sich wohl hüten wird, bekannt zu machen, auf welche Art die Effekten, welche sie in Händen hat, ihr zugekommen seyen; denn sie würde sich dem Fall aussetzen, daß jeder, dessen Papier anfänglich zurückgewiesen, und hernach doch angenommen wurde, sie der Unwahrheit überführen mögte. Also kann wohl nichts deutlicher auf der Welt seyn, als dieß, daß die Klagen des Handelsstandes über den vorgedachten Punkt völlig ge-

gründet sind, und daß die Einrichtung der Caisse d'Escompte weiter keinen Nutzen dem Staate geschaffet hat, als diesen, daß die Bankiere Mittel und Wege bekamen, durch die Anstalt sich noch mehr zu bereichern.

Man hat von jeher, wenn es auf Hauptunternehmungen ankam, wozu eine Vereinigung und Zusammentretung reicher und wohlhabender Personen erfodert wurde, zu Direktoren Leute von bekannter Fähigkeit und vorzüglichen Verdiensten aussuchen wollen, und daran that man wohl. Warum aber haben die Aktionaire der Caisse d'Escompte diese lobenswürdige Politik aus den Augen gesetzt, und dafür eine Regel angenommen, die jener ganz zuwider ist? Bekanntlich ist beschlossen worden, daß nur diejenigen, welche mit einer gewissen Anzahl Aktien versehen wären, Stimme in der Versammlung haben, und die übrigen sich nur als leidender Theil dabey verhalten sollten. Ist denn dem Manne, der etwan nur vier oder fünf Aktien besitzt, nicht eben so wesentlich an dem Wohl der Anstalt gelegen, als dem, der fünf und zwanzig Aktien deponiren kann? Und wenn die Frage von jedwedem Vernünftigen nicht anders als bejaht werden kann, für was muß man das Statut halten, welches auf solche Weise diejenigen auszeichnet, die entweder alle Achtung verdienen, oder die in gar keine Betrachtung kommen sollen? Muß nicht durch diesen Artikel jeder Mann von Ehre, der hierdurch von den Berathschlagungen ausgeschlossen wird, zum lebhaftesten Unwillen gereizt seyn? Soll also die Eingeschränktheit des Vermögens die Person, wenn sie sonst auch alle Verdienste und Geschicklichkeiten besäße, zu einem solchen

Amte

Amte unfähig machen? Ich will mich nicht darauf einlassen, hier dem Beweggrund nachzuforschen, welchen man bey Abschaffung dieser beleidigenden Satzung gehabt haben mag; eines muß ich aber doch bey dieser Gelegenheit bemerken.

Wenn ein glücklicher Fortgang der Zweck ist, auf dem alle diejenigen absehen müssen, welche Gesellschaften zu Betreibung des Handels, der Schiffahrt, der Gewerbe u. s. w. errichten wollen, so ist es auch sicher allemal ein wesentlicher Fehler in der Einrichtung solcher Institute, wenn Subjekte die mit Rath und That an die Hand gehen könnten, davon ausgeschlossen werden. Ich schliesse daraus, daß das, was über jenen Punkt beschlossen worden ist, aus bloßer Rücksicht auf den Privatvortheil der Bankiere herkam; denn wo war denn ein Kontrakt zwischen den Aktionairen vorhanden, durch den die auf der einen Seite ihre Einwilligung dazu gegeben hätten, daß man sie für Nullen hielt? Endlich sey es mir noch erlaubt zu sagen, daß die aristokratische Einrichtung in Ansehung der Bankiere eine von den Hauptursachen gewesen ist, warum die Caisse d'Escompte noch bis diesen Tag der Handlung wenig wesentlichen Nutzen gebracht hat.

Obgleich unter der Anzahl der Aktionaire, die gegenwärtig der Anstalt vorstehen, sehr achtungswerthe Männer, deren Einsichten bekannt sind, sich befinden, und ich auch sehr überzeugt bin, daß diese ihre Wahl lediglich ihren Verdiensten zu danken haben, so ist es doch nichts desto weniger wahr, daß bey den Wahlen genug Ränke gespielt werden, und daß mancher, der nach der Stelle eines Vorstehers strebt, nicht nur gerade, sondern auch

krumme

krumme und unerlaubte Mittel und Wege gebraucht, sich eine Mehrheit der Wahlstimmen zu verschaffen. Ein solcher lauft und rennet, sucht hastig Aktien zusammenzubringen; und übergiebt diese gewissen Kundschaftern oder Abgeschickten, welche weiter keine Befugniß zum Votiren als dadurch besitzen, daß sie sich das Ansehen gegeben haben, als wenn sie die dem Wahlmanne erfoderliche Anzahl Aktien niedergelegt hätten. Ich will da immer gerne annehmen, daß dieser Weg die Vorsteherstellen zu erhalten, keine gar wichtigen bösen Folgen vermuthen läßt, allein so viel beweißt es doch, daß die Stelle eines Administrators mit beträchtlichem Vortheile verbunden seyn müße, weil die Leute sich so darnach zudrängen; und dieser Vortheil besteht darinnen, daß der Mann der die Stelle bekleidet, die Macht in Händen hat, dieses oder jenes Papier zum Disconto zuzulassen oder abzuweisen; und auch das ist schon genug.

Ich habe hier oben an den Tag gelegt, auf was für Art und Weise es einigen reichen Leuten gelungen ist, sich zu Dispoten der Caisse d'Escompte aufzuwerfen, und wie sie um die Wette suchen, zu Vorstehern gewählt zu werden, jetzt müssen wir auch einen Blick auf diejenigen werfen, die Aktien kaufen, folglich so lange als sie in deren Besitz sind, ein Recht haben, sich als Associirte und Mitgenossen der Administratoren zu betrachten.

Was einem nun gleich in die Augen fallen muß, ist dieß, daß viele von denjenigen, die Aktien erworben haben, solche nur auf Spekulation einkauften, nämlich in der Absicht, ihr Gekauftes gelegentlich wieder vortheilhaft an den Mann zu bringen. Diese Leute hier passen bloß auf eine vorübergehende günstige Gelegenheit, wo

die

die Aktien über ihren wirklichen Werth in die Höhe steigen, wenn etwan hitzige Köpfe durch die Hofnung eines ansehnlichen Gewinns verblendet, sich als Käufer melden, um dann geschwinde mit Profit verkaufen zu können. Sie haben schon ausgerechnet, daß sie bey diesen Geschäften, wenn die Illusion Andrer mitwirkt, in kurzer Zeit ihr Kapital verdoppeln können, also geht es frisch darauf los. Nun weiß aber die ganze Welt, daß eine Gesellschaft, die das Wesen, das sie zu verwalten hat, nicht für ihr vestes und beharrliches Eigenthum ansiehet, sich blutwenig um das dauerhafte Wohl desselben bekümmern werde. In solchen Verhältnissen giebt keiner sonderliche Acht darauf, keiner bestrebt sich die Sache sicher zu stellen, und den Fällen vorzubeugen, wodurch das Ganze Schaden leiden oder gar über den Haufen stürzen könnte.

Was kann nun der scharfsichtigere Theil des Publikums für eine Meynung von einem Institute hegen, an welches die Eigenthümer der Aktien nur mit Banden gebunden sind, die beym ersten besten Anstoß des Interesse aus einander gehen? Was für eine Idee muß dieß Publikum von einer Gesellschaft fassen; deren Glieder durch keinen Kontrakt mit einander verkettet sind, die heute aus diesen, morgen aus jenen Individuen zusammen gesetzt ist, die keinen Plan, keinen vesten Grundsatz, nachdem sie zu verfahren hat, anzunehmen braucht, und der man weder Verlangen noch Vorsatz zutrauen darf, daß sie jemals auf das Wohl des gemeinen Wesens abziele? Was für ein Zutrauen kann wohl das Publikum einer Kompagnie schenken, deren Glieder alle Augenblicke sich verändern, die nur eine kurze Zeit an der Börse sich

sehen

sehen lassen, damit sie mit ihrer Stimme die schon abgerichteten Kundschafter unterstützen können, die den Auftrag haben, die Gewinnsucht der Leute damit rege zu machen, daß sie aussprengen, die Kasse habe ansehnlichen Gewinn gehabt, und es sey die größte Wahrscheinlichkeit da, daß eine vortheilhafte Vertheilung bey Ablauf des halben Jahrs statt haben werde? Wenn nun die Ränkemacher den Leuten die Köpfe verruckt haben, und die verstärkte Nachfrage nach den Aktien ihre Preise erhöhet hat, dann schlagen jene los, und veräussern alle Aktien, die sie besassen. Eine Gesellschaft solcher Personen, die im Grunde blosse Schwindler vorstellen, verdient wohl nicht die mindeste Achtung; und soll man nicht beklagen, daß man in solchen verächtlichen Händen eine Anstalt sehen muß, die, wenn sie den gehörigen Nutzen stiften sollte, nur unter der Aufsicht und Obsorge würdiger und rechtschaffener Mitbürger stehen müßte?

Der Unsinn, indem man den Aktien der Caisse d'Escompte einen viel höhern Werth beygelegt hat, als sie ihn ursprünglich hätten haben sollen, ist zu stark in die Augen gefallen, daß ich hier bey dieser Gelegenheit nicht etwas davon erwähnen sollte. Die Gährung, welche damals ausbrach, wird immer ein Gegenstand der Verwunderung für diejenigen seyn, die die Sachen in ihrem wahren Lichte zu sehen gewohnt sind. Wir wollen uns anfänglich in die Epoche zurück denken, wo der Fonds der Caisse d'Escompte nur erst aus 17,500,000 Livres bestund, und die Aktien 3500 Livres golten; zu dieser Zeit bestand noch das Vorurtheil, gegen alles was den Anschein einer öffentlichen Bank haben mogte, in seiner ganzen Stärke.

Ich werde hier nicht untersuchen, ob dieses Vorurtheil, das durch das Andenken an die unglücklichen Folgen des Systems unter der Regentenschaft, fortgepflanzt worden war, gegründet oder nicht gewesen sey. Diese Erörterung würde mich zuweit vom Zwecke abbringen, den ich mir hier vorgenommen habe, nämlich die Triebfedern ins Licht zu stellen, welche man gebrauchte, um die Gemüther aufs äusserste für die Aktien einzunehmen, so daß die den doppelten Preiß dafür bothen, doch noch glaubten, einen vortheilhaften Handel geschlossen zu haben.

Nicht alle Menschen besitzen so viel Stärke des Geistes, daß sie die Hindernisse aus dem Wege räumen, oder die übersteigen können, welche ihren Absichten entgegen sind; allein es giebt ihrer, die bey Ansicht der Schwierigkeiten nur noch hitziger werden, ihre Sache durchzutreiben, und die die Kunst in hohem Grade verstehen, die Andern gegen den Horizont hin zu stellen, wo sie ihre Blicke fallen lassen sollen. Gerade diese Geschicklichkeit besitzen die Spekulanten unter den Aktionairen ganz vorzüglich, daher waren auch die Mittel, die sie, die Leute zu täuschen, anwandten, schlau ausgesonnen, und es konnte nicht fehlen, daß sie den verhoften Eindruck machen mußten.

Den Anfang machten sie damit, daß sie die Caisse d'Escompte bis an den Himmel erhoben, alle Geschäfte dieses Instituts lobten, und gegen Jedermann sich verlauten liessen, es könne alles nicht anders als erwünscht von statten gehen, da die Administratoren Männer von größter Einsicht und Rechtschaffenheit wären, und durchaus zweckmäßig zu Werke giengen. Einige Zeit nachher

fiengen

fiengen sie an sich etwas vom Gewinn verlauten zu lassen, und schlugen den Vortheil, den die Discontirung abgeworfen haben konnte, auf zwölf bis funfzehn Procent an. Bey diesen Präliminarien gaben sie nicht undeutlich zu verstehen, daß es ihnen herzlich leid sey, nicht alle Aktien gekauft zu haben, die zu haben gewesen waren.

Wenn man die Gemüther dazu vorbereiten will, daß sie die oder jene Meynung annehmen, so ist es nicht genug, daß man diese zu Tage bringt; der, welcher ihr Eingang verschaffen will, muß auch nichts unterlassen, was sie interessant machen, und ihr ein gefälliges Gewand geben kann. Und dieß thaten die Spekulanten in Ansehung der Caisse d'Escompte. Sie schilderten sie dem Publiko mit den angenehmsten Farben, und stellten das Institut als das wohlthätigste Denkmal im Staate vor. Man darf sich also wohl nicht wundern, wenn jene Meynung Wurzel faßte, und sich immer weiter verbreitete, so daß das Publikum die Aktien gar bald nicht nur für solide und nützliche Kostbarkeiten ansah, sondern sich auch gewaltig darnach drängte.

Wie die Aktionaire bemerkt hatten, daß das Publikum gleich Jemanden, der in der Finsterheit herumtappt, und mit dem Fuße erst dann recht vest auftritt, wenn er fühlt, daß er Grund unter sich habe, noch hin und her schwankte, und nicht wußte, woran es sich halten sollte, so nahmen sie diesen Zeitpunkt wahr, und brachten in Vorschlag, ob man nicht den allenfalsigen Gewinn vom halben Jahre verkaufen sollte, und in demselben Augenblick liessen sie auf der Schaubühne zwey Partheyen auftreten, von welchen die eine ankündigte, daß die Ausbeute

vom

vom halben Jahr so und so viel betragen würde, und die nachfolgenden Dividenden gewiß noch vortheilhafter ausfallen müßten; die andere aber behauptete, daß das Dividendum übertrieben sey, und sich zugleich erbot, denenjenigen die anders Sinnes wären, Aktien und Dividenden zu verkaufen. Das Publikum, welches darüber erstaunt war, daß einerley Effekten zweyerley Marktpreise gelten sollten, bemühete sich, die Ursache davon zu erfahren, und berechnet einstweilen, was für Vortheil derjenige haben möchte, der sich für den Abschlag erklärte. Die Spieler, welche es auf höhere Preise angesehen hatten, verlohren ihren Gegenstand nicht aus dem Gesicht; sie bemerkten, wie die herumtappten, die in die Falle gezogen werden sollten, und urtheilten, daß nun der schicklichste Zeitpunkt da wäre. Ein Aufschlag um zwanzig Sols schien ihnen das beßte Mittel zu seyn; sie erboten sich also an, daß sie für solchen Preiß einkaufen wollten, und kauften auch in der That alle Dividenden ein, die man ihnen überlassen wollte. Den Tag darauf steigerten sie noch um zwanzig Sols: diejenigen bereueten es, die nicht Eigenthümer der Dividenden geworden waren, und auch denen that es leid, die gestern verkauft hatten, daß der Verkauf nicht um einen Tag späther geschehen war, weil sie dann mehr bekommen hätten. Am folgenden Tage stieg der Preiß der Vertheilungen noch höher; die vorher verkauft hatten, klagten wieder über ihr Mißgeschick. Die Habgierde der Spieler wurde immer mehr angereizt. Die Einbildung kann bekanntlich die Dinge sehr verschönern. Man betrachtete jetzt diejenigen als Glückskinder, die noch Kontrakte in Händen hatten, kraft deren sie An-

spruch an den Gewinn der Bank machen dürften. Die Enthusiasten, welche mit dem Vergrösserungsglase in die Zukunft hinsahen, waren vest überzeugt, daß die Dividenden noch gar ansehnlich steigen würden. Jetzt kam auch Nachfrage nach Aktien selbst; die Preise dieser wurden nach den zu verhoffenden Dividenden gestellt, welche man für eine beständige Rente ansah, die keinen andern als nur günstigen Revolutionen unterworfen seyn konnte; die Eigenthümer der Aktien säumten nun nicht, und verkauften fleißig, da der Vortheil so sehr in die Augen fiel. Derjenige, der z. E. des Morgens zehn Aktien besaß, die ihm 35,000 Livres gekostet hatten, fand, daß er Abends durch Verkauf derselben fünf und vierzig tausend Livres gewonnen habe.

Das Blendwerk, wodurch die Aktien der Caisse d'Escompte auf einen übernatürlichen Kours hinaufgetrieben worden, war der Grund, worauf die Spekulanten den Entwurf bauen wollten, alle öffentlichen Effekten, z. E. die ostindischen Aktien, die der Wasserversorgungsanstalt, der Assekuranzen für Feuerschaden u. s. w. ähnlicher Vortheile theilhaftig zu machen. Die Rede war davon, daß man ihn durchaus jetzt ausführen mußte, und also giengen die schlauen Leute frisch daran. Sie suchten das Publikum zu bereden, daß der Werth dieser Effekten noch gar nicht im Verhältniß mit dem Gewinn, der sich davon erwarten liesse, stehe. Wie nun diese Meynung noch dadurch bestärkt wurde, daß von allen Seiten her Nachfrage darnach war, dann trat eine Gesellschaft zusammen, die alle Aktien aufkaufte, die durch den Agioschwindel ans Tageslicht gebracht wurden. Sie schloß hernach Negozien auf Zeit, unter Bedingung

daß

daß die Leute die Aktien oder andere Effekten auf einen bestimmten Tag liefern, und dafür den bedungenen Preis im Augenblick der Ablieferung zu empfangen haben sollten. Was mußte auf diese Einrichtung folgen? Dieß, daß so wie die Lieferungszeit anrückte, alle diejenigen, die sich verbindlich gemacht hatten, die Effekten zu liefern, gezwungen waren, solche in dem hohen Preise anzuschaffen, wie sie bey der starken Nachfrage und großen Seltenheit gelten mußten; oder den Unterschied zu vergüten, welcher zwischen dem bedungenen Preise und dem nachherigen Marktpreise war.

Aber eine solche Spekulation, wobey es darauf angelegt war, daß man die Effekten aus dem Umlauf herausheben wollte, deren sich die Agiohändler bemächtiget hatten, setzte auch voraus, daß die Aufkäufer nur das Werk auszuführen, entweder über große Kapitalien disponiren, oder wenigstens auf einen ausgebreiteten Kredit fassen könnten. Da ihre eigenen Fonds bey weitem nicht zureichen wollten, so sannen sie auf Mittel und Wege, deren Stellen durch Kredit zu ersetzen. Sie vereinigten sich und schuffen Wechselbriefe, die der Mann auf den sie gezogen wurden, ohne Bedenken acceptirt, wenn das geschehen war, wurden die Papiere von Mehrern aus der Gesellschaft indossirt, und so hernach im Tausch für öffentliche Effekten verhandelt. Auf diese Weise gelang es den Spekulanten ihren Entwurf vor der Hand realisiren zu können. Wie aber der verdrüßliche Zeitpunkt angerückt war, wo die verfallenden Posten bezahlt werden, und sie den eingegangen Verbindlichkeiten ein Genüge thun sollten, wie brachten die Leute da Fonds zusammen? Sie wandten sich ganz einfach

an die Caisse d'escompte, baten, die Anstalt möchte ihnen so viel vorschiessen als sie brauchten, und erboten sich ihr zur Sicherheit und Bedeckung öffentliche Effekten in Verwahrung zu geben, die ihnen gehörten.

Die Administratoren der Caisse d'escompte werden nicht gerne sehen, daß man ihre Maasnehmungen so freymüthig beurtheilt und ihre Aufführung an den Tag legt; sie werden es um so übler aufnehmen, weil es die reine Wahrheit ist, allein das schadet nicht. Warum giengen sie auch so auffallend von ihrer Pflicht ab, und misleiteten so ganz die Quelle, welche zur Belebung des Kommerzes dienen sollte, zum Beßten des Agiohandels hin? Wie konnten sie vergessen, daß sie feyerlich angelobt hatten, die Handlung — und nur diese — zu unterstützen? Wie haben sie trotz ihrer Statuten und Reglements den eigentlichen Handelsmann in der Quetsche lassen können, da doch diesem beyzuspringen, ihre Hauptpflicht war? Muß man nicht argwöhnen, daß sie nur darum ihre Gunst den Agiohändlern bewilliget haben, weil diese sich geradehin an sie wandten, ihnen selbst Effekten zum Unterpfande antrugen, und versprachen ihnen Kommissionsgebühren zu bezahlen?

Was folgt aus allen diesen Bemerkungen? Nichts anders, als daß die Caisse d'Escompte an und für sich ein nützliches Institut hätte werden können, wenn sie auf zweckmäßigern Fuß eingerichtet worden wäre. Allein so wie sie jetzt bestehet, kann sie durch die erste die beste Erschütterung leiden, oder wohl gar ihren Untergang finden, nud dann auch sollte sie auf keinen Fall von solchen Leuten gerirt werden dürfen, die beständig ihren Privatvortheil dem allgemeinen Beßten vorziehen.

Wie die vorstehenden Ideen zu Papier gebracht wurden, war das Kapital der Caisse d'Escompte noch nicht so beträchtlich als jetzt, und befand sich auch in den Händen der Aktionaire. Der Etat hat sich seitdem sehr geändert. Die Anstalt hat von den 80 Millionen Lives, welche sie durch 20,000 Aktien, jede zu 4000 Livres, aufgebracht hat, der Krone siebenzig Millionen geliehen, und die übrigen gebraucht sie zu Discontogeschäfften. Die Regierung hat sich dagegen anheischig gemacht, das Institut dreyßig Jahre lang im Besitz der Vortheile, die ihre Geschäfte gewähren können, zu erhalten. Auch diese Operation ist nur ein feiner Kniff der Aktionaire gewesen. Was war ihre Absicht dabey? Sie wollten hierdurch verhindern, daß das Ministerium keine bessere Anstalt aufs Tapet bringen könnte, denn dann müßte man ja ihren Vorschuß herausgeben, und lassen das die Umstände des Staats zu?

Allein die guten Leute scheinen es nicht überlegt zu haben, daß die Regierung niemals auf das Recht Verzicht thun könne, das Wohl des Staats zu schaffen, und daß Konventionen die der Mächtigere mit dem Schwächern eingeht, und die jener in der Noth sich gefallen ließ, keine veste Dauer haben.

Aber, wird man hier fragen, soll man das Kreditum der Aktionaire mit den Obligationen, die der Staat contrahirt hat, in eine Klasse stellen? Oder hat die Caisse d'Escompte ein besonders Privilegium vor jenen voraus? Ich weiß nun wohl, daß hier die Aktionaire werden behaupten wollen, daß man ihnen Unrecht thäte, wenn sie mit den übrigen Staatskreditoren in eine Klasse gesetzt würden, indem zufolge des Arrets erklärt worden ist,

daß die 70 Millionen nur als ein Depositum in den Schatz gelegt wurden, folglich bloß für ein Pfand anzusehen seyen, das für die in Umlauf gebrachten Noten haftet und ihre Einlösung sicher stellt. Allein diese Erklärung, wenn sie gleich in einem Arret des Conseil stehet, ist doch nur aus Gefälligkeit des Ministers geschehen und ändert die Wahrheit der Sache nicht. Man darf nur das jüngste Compte rendu nachschlagen, dessen Publicität die Regierung erlaubt hat, und im Kapitel des Charges nachsehen, so wird man finden, daß für die von den Aktionairen der Caisse d'Escompte in den königlichen Schatz eingeschlossenen siebenzig Millionen, denselben jährlich 3,500,000 Livres bezahlt werden. Bekanntlich aber ist die Bedingung, daß von einem Kapital Zinsen bezahlt werden sollen, das Merkmal eines Anlehns, man kann also die Natur dieser Foderung nicht verkennen; es ist eine wahre Staatsschuld, die in die Klasse der andern Landesobligationen auch gehört, und vor diesen nichts voraus haben kann.

Und jetzt müssen wir auch noch etwas über die Motion sagen, welche die Aktionaire den 8. Januar 1789 machten; sie gieng darauf hin, daß man dem Könige fünf und zwanzig Millionen leihen wollte.

Für dieses Anerbieten hätten sie allerdings Dank verdient, wenn sie für den Vorschuß nicht gewisse erhebliche Vortheile sich ausbedungen hätten. Sie erboten sich z. E. fünf und zwanzig Millionen der Regierung vorzuschiessen, wenn diese sich anheischig machte, die Zinsen zu fünf Procent ohne Abzug zu bezahlen. Sie erklärten auch, daß die Caisse d'Escompte vorzüglich vor allen andern Papieren die Scheine zulassen würde, welche zufolge

dieses Anlehns hervorkommen, und den Inhabern der Aktien ausgeliefert werden sollen. Und endlich gestand der Urheber des Antrags, daß der König der Gesellschaft den Prägeschatz der Münzen, die sie würde schlagen lassen, überliesse.

Aber wenn ein Privatmann gegen einen andern Partikulier eine Obligation contrahirt, was fodert dann der Leihende? Seine Zinsen zwar, allein er williget ein, daß die königlichen Abgaben davon gekürzt werden sollen, und noch bis diese Stunde wird diese Klausel schlechterdings in alle Urkunden über Anlehne, die die Notarien auszufertigen pflegen, eingerückt. Doch mit den Aktionairen der Caisse d'Escompte ist das etwas anders; die müssen ja bessere Bedingungen erhalten, als ihre Mitbürger, nicht wahr?

Und nun der zweyte Vorschlag: der in der Ursprache so lautet: „la Caisse, escomptera, par préférence à tout papier qu'elle réçoit en nantissement, les réconnoissances provenants du prêt fait au Roi.„

Wie konnte aber der Mann der diese Motion machte, nicht einsehen, daß wenn der Caisse d'Escompte zur Pflicht gemacht würde, daß sie alle Scheine zurücknähme, die man ihr brächte, dadurch die Anstalt in eine heftige Erschütterung gerathen würde, die ihr vielleicht sehr nachtheilig seyn könnte? Er mußte wohl vergessen haben, daß das Institut vorzüglich zum Beßten des Kommerzes errichtet worden sey. Allein, wie konnte er sich einbilden, das Publikum werde blind genug seyn nicht zu sehen, wenn die Aktionaire ihre Scheine discontiren lassen, daß dann die Caisse d'Escompte es sey, die das Anlehn gemacht haben würde. Ließ sich wohl

annehmen, daß die Handelsleute, die mit allem Fug darüber klagen, daß eine Anstalt, die so bestimmt zum Nutzen des Kommerzes gestiftet worden, ihren Zweck nicht erfülle, nicht noch lauter werden würden, wenn sie wahrnehmen müßten, daß eben die Zeichen welche lediglich zur Erleichterung des Kommerzes dienen sollten, zu einem ganz fremden Zwecke angewandt würden. Was für Folgerungen liessen sich nicht aus jener Einrichtung ziehen? Allein ich ziehe keine; ich begnüge mich die Fakta hier anzuzeigen; mag das Publikum darüber sprechen.

Die Gründe, wodurch die Regierung bewogen worden war, die Caisse d'Escompte zu stiften, bestunden darinnen, daß sie das Kommerz des Staats in größere Thätigkeit setzen, und die Geschäfte des Kaufmanns erleichtern und befördern wollte.

Hat aber die Anstalt diesen Absichten entsprochen? Nicht im mindesten. Es vergehet kein Tag im ganzen Jahre, wo nicht der oder jener Handelsmann sich beklagt, daß er bey ihr keine Hülfe findet, daß sein Papier, wenn er es überreicht, da angesehen, beurtheilt und hernach unter irgend einem Verwande (entweder es sey nicht zuträglich, oder es mangle an Fonds zum Discontiren) zurückgewiesen wird. Unterdessen erzeigt man doch hernach diesem verworfenen Papiere die Ehre es zu discontiren, aber nicht eher, als bis derjenige der es angenommen hat, sich sechs Procent bezahlen lassen, anstatt, daß vier und ein halb Procent das höchste ist, was die Caisse d'Escompte nehmen soll.

Hier muß man nicht verschweigen, daß der Agiohandel, welcher bekanntermassen schon seit mehrern Jahren alle Fonds an sich gezogen hat, die zum Wohl des

Kom=

Kommerzes angewendet werden sollten, sein Wesen nur deswegen thätig forttrieb und Fortschritte machte, weil ihm die Caisse d'Escompte Vorschub gab, und diese die Effekten in Deposito einnahm, welche die auf Steigerung oder Abfall abzweckenden Agioteurs dem Ballotiren an der Börse aussetzten, und die sie unter dem Versprechen an sich brachten, daß sie den Betrag dafür in einer bestimmten Zeit bezahlen wollten.

Die Art und Weise wie die Joueurs à la hausse und die à la baisse sich das Geld anschaffen, welches sie zu Bezahlung der contrahirten Obligationen brauchen, wenn sie viele öffentliche Effekten bloß in der Hofnung eingehandelt haben, daß sie sie wieder mit Vortheil werden anbringen können, fodert hier einige Erläuterungen, weil Niemand sie sonst verstehen würde, wenn ihm der Schlüssel zu diesen Geheimnissen fehlte.

Unter der Anzahl der Staatspapierhändler ist eine Klasse, die ihr Wesen ohne Tadel treibt; in diese gehören diejenigen Privatleute, welche Aktien, Noten oder andere Staatspapiere und öffentliche Effekten, die sie los werden wollen, dem verhandeln, der sie kaufen will. Wenn diesen letztern die Mittel das Gekaufte baar zu bezahlen in Händen hat, oder einen zahlbaren Werth für die Effekten, die er einhandeln will, geben kann, und der Verkäufer damit zufrieden ist, so wird der Handel gleich geschlossen, und alles hat seine Richtigkeit.

Wenn aber der Mann, der sich vorgenommen hat, öffentliche Papiere für irgend einen Preis zu verkaufen, diese Effekten nicht wirklich besitzt, sondern sich verbindlich macht, diese in einer bestimmten Zeit zu liefern, dann fodert ein so ungewöhnlicher Handel zwischen den

Kontrahirenden einen Vertrag, wodurch derjenige, der verkauft, dem Fall der Ablieferung sich unterwirft, und der Andere der kauft, sich verbindet, den Preis dafür an den Verkäufer zu bezahlen. Dergleichen Art öffentliche Effekten zu handeln und verhandeln, ist durchs Gesetz untersagt, und wird von diesem für null und nichtig erklärt; auch sollen die, welche ähnliche Geschäfte eingehen, Geldstrafe zu erlegen haben.

Wenn es aber sich trift, daß derjenige der öffentliche Effekten in Händen hat, sie an einen verkauft und abgeliefert hat, der dafür nur das Versprechen ausgestellt, daß er den Preis in einer bestimmten Zeit bezahlen werde, was thut dann der Mann, der Eigenthümer der Papiere geworden ist, die man ihm abgeliefert hat, die er aber keine Gelegenheit gehabt hat vor Ablauf der unterschriebenen Obligation wieder verkaufen zu können? Er trägt einen Wechselagenten auf, daß dieser das nöthige Geld für ihn auftreiben soll, und da er keine andere Valuta als Aktien, Noten oder Staatspapiere wofür er den Preis zu bezahlen versprochen hat, besitzt, so übergiebt er diese zur Sicherheit des Vorschusses, und giebt dem Agenten den Auftrag, er soll einen Kapitalisten aufsuchen, der die erfoderliche Summe auf einen Monat (denn der Mann hoft, daß unter der Zeit seine Papiere einen vortheilhaftern Kours bekommen werden) vorschüsse, wofür ihm die Papiere als Pfand übergeben, und für die vorgestreckte Summe ein Procent monatlicher Zinsen bezahlt werden sollen.

Man darf aber ja nicht glauben, daß der Leihende sich mit diesem doppelten Vortheil begnügen werde. Da dieser durchaus keine Gefahr laufen will, und es doch

sich

sich zutragen könnte, daß die Effekten, die man ihm zur Bedeckung gegeben hat, während der Zeit daß er sie in Händen hat, im Preise fielen, so läßt er sich vom Deponenten schriftliche Vollmacht geben, daß er die Effekten, im Fall solche bis auf eine bestimmte Summe fallen möchten (welche immer noch mehr betragen muß, als die auf die verpfändeten Papiere vorgeschossene Summe), verkaufen dürfe.

Wenn nun zu der Zeit, wo der Agiohändler sich zu bezahlen anheischig gemacht hat, er den Mann, der den Vorschuß that, nicht befriedigen kann, so ist dieser hier berechtiget, die Effekten, die man ihm in die Hände gegeben hat, zu verkaufen.

Was thut aber der Agiohändler, der sich in diesem Falle befindet, und einen Verkauf hindern muß, wodurch seine Spekulation zu Wasser gemacht werden würde? Er erneuert mit dem; der das Geld geliehen hat, den Vertrag, es sey nun auf dieselben Bedingungen, oder allenfalls auf noch härtere; aber der Leiher sorgt immer dafür, daß die neuen Akordsklauseln nach dem Kours der Effekten eingerichtet seyen, damit sein Kapital auf alle Fälle unter Bedeckung stehe.

Wenn aber der Eigenthümer der deponirten Effekten, in der Frist die man ihm zur Einlösung zugestanden hat, Gelegenheit findet sie vortheilhaft loszuwerden, dann wird die Sache so zwischen dem Anleiher und dem Pfandsetzer abgemacht. Dieser letztere bezahlt ohne erste den Ablauf des Termins abzuwarten, und ziehet sechs Procent für die fehlende Zeit statt der zwölf Procent, die er selbst bezahlt hat, ab. Auf solche Weise gewinnt der Anleiher, wenn er hundert tausend Livres vorgeschossen

hat,

hat, und ihm dafür eine Verschreibung auf 101200 Liv. gegeben wurde, für die vierzehn Tage, welche das Geld ausser seinen Händen war, gerade 900 Livres an Zinsen. Damit kann nun der gierigste Wucherer schon für lieb nehmen. Eine Bemerkung, die sich einem hier aufdringt, muß ich doch niederschreiben. Es ist sehr sonderbar, daß die Regierung leiden konnte, daß ein Dutzend Bürger sich unterstand Effekten herab zu würdigen, welche mit höchster Sanktion versehen waren, und diesen Papieren einen andern Werth zu geben, als der, vestgesetzt worden war. Noch befremdender muß es dem Beobachter seyn, zu sehen, daß eben diese Leute so weit gekommen sind, das Publikum zu überreden, daß ihre Meynung von den öffentlichen Effekten, für den Thermometer des Staatskredits zu halten sey. Wie hat eine weise Regierung solchen Aufschneidereyen Glauben beymessen können, und nicht vielmehr einsehen müssen, daß sie durch die Bemühung, die sie anwendet, die Effekten im möglichst hohen Preise zu erhalten, nur noch bessere Gelegenheit den Agioleurs an die Hand giebt, ihr Spiel zu treiben? Diese Leute suchen nur darum Mißtrauen und Furcht zu erregen, damit sie von einer Zeit zur andern die Aufopferungen sich zu nutze machen können, welche die Regierung sich gefallen läßt, um wie sie glaubt, den öffentlichen Effekten das allgemeine Zutrauen zu sichern. Weit klüger war es wohl, wenn sie gleichgültig zusah, wie man die Effekten herabzuwürdigen suchte, und sich mit den Schwindlern gar nicht einließ.

13. Ueber

13.

Ueber die eigentliche Ursache der häufigen Bankrotte, die im Jahr 1774 zu Marseille ausbrachen.

Es fehlte in Frankreich von jeher nicht an Gesetzen und Verordnungen, wodurch den Unterhändlern oder Mäcklern verboten war, für sich oder eines andern Rechnung Handel zu treiben, oder mit einem Handlungshause in Gesellschaft zu treten; z. E. nach dem Marseillischen Stadtrecht Liv. I, ch. 40, sollen sie schwören, daß sie nicht den mindesten Antheil an den Geschäften haben, die sie unterhandeln. Und im Uebertretungsfall wurden sie zu einer Geldbuße von 25 königlichen Kronenpfunden verurtheilt, und wenn sie diese nicht erlegen konnten, bekamen sie öffentlich den Staupbesen.

Nach der Marseillischen Mäcklerordnung, und dem offenen Briefe vom November 1604, wodurch jene bestättiget wurde, sollten sie ebenfalls weder für sich noch für Andere Antheil an Handelsgeschäften nehmen, widrigenfalls sie ihres Amtes verlustig geben, und dieses öffentlich in der Stadt ausgerufen werden sollte.

Die Ordonnance Ludwig XIII. vom Jahr 1629, welche sich auf die vorhergehenden Verordnungen Karl VII und Heinrich III beziehet, untersagt allen Mäcklern ohne Ausnahme, irgend einen Handel mit Waaren zu treiben, oder mit Kommissionsgeschäften sich abzugeben, bey Strafe, daß ihnen die Waaren confi-

scirt

scirt werden, und die dafür zu fodern habende Summen den Gerichten zufallen sollten.

Dieselben Verbote wurden durch die Ordonnance vom Jahr 1673 erneuert.

Im 68ten Artikel, tit. des Assûrances, stehen die Worte: „fait défenses à tous Greffiers de Police, Commis de Chambre d'Assûrance, Notaires & Courtiers, de faire aucune police dans la quelle ils soient, intéressés, directement ou indirectement, par eux, ou par personnes interposées; & de prendre transport des droits des Assûrés, à peine de 500 Livres d'amende pour la premiere fois & de destitution, en cas de récidive, sansque les peines puissent être modérées.„

Der vorstehende Artikel ist aus Guidon de la Mer, ch. 20, art. 3, und dem 3ten Artikel der Amsterdamer Verordnung genommen.

Der Endzweck der vorstehenden Gesetze gieng darauf hin, den Betrügereyen vorzubeugen, welche die Mäckler begehen können, indem sie die Geheimnisse der Partheyen mißbrauchen, oder günstige Gelegenheiten zu ihrem eigenen Nutzen, also zum Nachtheil jener Personen die ihnen ihr Interesse anvertrauet haben, wahrnehmen. Allein was fruchten alle Gesetze auf der Welt, so bald die Habsucht Mittel und Wege weiß, wie man jenen ausweichen kann? Aber es schliechen sich in der Folge vielerley Mißbräuche unter den Mäcklern zu Marseille ein. Erstens übernahmen verschiedene von ihnen unter einem geliehenen Namen Gefahren auf Polizen, welche sie selbst empfangen hatten. Sie steckten die Prämie in ihre Tasche, wenn kein Unfall sich ereignete. Erfolgte aber das Gegentheil, so machten sie manchmal ausseror-

dent-

deutliche Schwierigkeiten, wenn den Versicherten der Verlust erstattet werden sollte. Hier hat man davon ein Beyspiel.

Durch Privatvertrag war schriftlich ausgemacht worden, daß alle Assekuranzen, die Johann Joseph M... mit dem Ausdruck: pour ami, in der Schreibstube des Mäcklers zu N. . . zeichnen würde, für Rechnung dieses letztern seyn sollten. (Denn solche Verträge und Bedingungen waren hier auf dem Platze damals sehr gewöhnlich.)

Der vorbesagte Mäckler fertigte für den Herrn Claude Delisle eine Assekuranzpolize auf 60,000 Livres auf das Schiff les bons Fréres aus, und übernahm darinnen für 2400 Livres Gefahr, zur Hälfte mit einem Freund.

Das Schiff wurde von den Engländern genommen. M. . . machte Bankrott. Die Privatkonvention wurde dem Herrn Delisle vorgezeigt, und dieser gab gerichtliche Klage gegen den Mäcklern ein, worinnen er bat, daß dieser zur Bezahlung der Hälfte von der versicherten Summe angehalten werden mögte.

Der Mäckler läugnete die Konvention nicht, sagte aber, daß die Sache den Versicherten nichts angehe, indem dieser nur auf den einzigen Unterzeichner gesehen habe. Das Parlement zu Aix gab sein Oberurtheil in dieser Sache am 25. Junii 1740, und decretirte, daß der Mäckler die von ihm gefoderten 1200 Livres, samt Zinsen und Kosten bey Strafe mit Personalarrest bezahlen, und ausserdem auf den Antrag des Generalprocureurs vorgeladen werden sollte, über seine Uebertretung der Verordnung Rede und Antwort zu geben.

Dieser

Dieser Vorfall kam aber hernach bald in Vergessenheit, und die Sachen giengen wieder den vorigen Gang fort.

Im Jahr 1768 nahm die Kommerzkammer zu Marseille folgenden Beschluß: Pour corriger les abus qui se sont glissés dans le commerce des Assûrances, *au sujet de laprêtation de nom aux Courtiers* & Notaires, auxquels l'Ordonnance prohibe de s'intéresser dans les Assûrances sous les peines y portées, la Chambre a délibéré, sous le bon plaisir de la Cour, de soumettre le prête-nom à la même amende de 500 Livres, prononcée contre les Courtiers & Greffiers d'Assûrance pour la premiere contravention; & en cas de récidive, à celle de 1000 Livres, sans que les dites peines puissent être modérées - - - *Et de plus, que les dits prête-noms soient non récevables en toute action de récours & garantie contre les Courtiers & Notaires qu'ils auront voulu favoriser par leur prêtation de nom, & que les contrevenans qui seront dénoncés, soient poursuivis par les Sieurs Maire, Echevins & Députis de la Chambre âu Commerce.*„

Der vorstehende Beschluß wurde durch einen Arret vom 19. Julii 1768 bestättiget. Man ließ ihn drucken und öffentlich anschlagen. Aber keine Anklage erfolgte nicht, und die Uebertreter wurden auch nicht zur Strafe gezogen.

Zweyter Mißbrauch: Die Mäckler zu Marseille nahmen Parthey, als wenn sie in den selbst aufgesetzten Assekuranzkontrakten persönlich interessirt wären.

1. Der Brauch bey den Assuradören zu Marseille war, daß sie die Polizen mit diesen Ausdrücken zeichneten: Der und der versichert die und die Summe,

und

und hat empfangen als Prämie so und so viel Procent. Dieses Wort Empfangen (récu), welches in der Rechtssprache, so wie im gemeinem Sprachsinn, die wirkliche Einkassirung des Geldes andeutet, und statt einer vollgültigen Bescheinigung dient, bedeutete nichts von allem dem nach der eigentlichen Terminologie, die hier an der Börse gebräuchlich war. Der Assuradór, welcher hier schrieb und unterzeichnete, er habe die Prämie empfangen, hatte sie noch nicht in seiner Tasche. Der Versicherte aber, der diesen Schein in der Hand hatte, war seiner Schuld noch nicht los, sondern durch eine sonderbare Neuerung, die nur der Geist der kontrahirenden Partheyen zulassen konnte, war der Versicherte die Prämie bloß dem Mäckler schuldig, und dieser wieder mußte dem Assuradór dafür stehen. Auf solche Weise waren beyde kontrahirende Theile entbunden, und der Mäckler, welcher seinem Charakter als Vermittler entsagte, wurde Gläubiger des einen, und Schuldner des andern Theils.

Ein solcher Brauch, der allen gesunden Begriffen in der Rechtskunde zuwider war, wurde dennoch bey den Merkantilgerichten, weil es einmal der Kaufmannsstyl so mit sich brachte, geduldet. Man that aber dann den Ausdrücken des Kontraktes Gewalt an, denn der noch nicht bezahlt hatte, wurde entbunden, und der öffentliche Unterhändler in den kontrahirenden Theil umgeschaffen.

Herr Emerigon bekam im Jahr 1763 ein Certifikat in die Hände, welches von sieben und achtzig Negocianten zu Marseille unterzeichnet war, und worinnen dieser Brauch attestirt wurde. „Wir unterzeichnete Kaufleute

und Assuradöre bezeugen hiermit, daß wir, wenn wir in den Assekuranzpolizen, die durch Dazwischenkunft der Mäckler oder der Notarien geschlossen und von uns unterschrieben werden, nach der Unterzeichnung unmittelbar die Worte *Réçu* pour la Prime, oder *Réçu* pour le risque, setzen, dann dafür zu halten sey, daß uns die Prämie von den Versicherten bezahlt worden; und nun ist Niemand in dieser Rücksicht unser Debitor, als der Mäckler oder der Notarius, in dessen Schreibstube wir unterzeichneten; Dieser Mäckler oder Notarius wird dadurch Gläubiger der Assekurirten, ohne daß wir Hypothek, Privilegium oder Recht zur gerichtlichen Klage, auf die Prämie hätte, welche den Mäcklern oder Notarien von den Versicherten noch nicht bezahlt worden wäre; denn diese Prämie gehet uns nichts weiter an. So wird es auf unserm Platze beständig gehalten.„

Decormis, man sehe C. 2, pag. 1205, sagt, er habe ebenfalls ein solches Attestat gesehen. Dieser Schriftsteller, und Herr von Montvalon, in der Folge seines Précis des Ordonnances, unter Assûrance, reden beyde von dieser Gewohnheit, ohne sie zu tadeln. Der Mäckler öffnete bey solcher Gelegenheit jedwedem Versicherten und Versicherer eine eigene laufende Rechnung, und diese wurde beym Ende des Jahrs geschlossen.

2. Wenn in der Polize ausbedungen war, daß die Prämie im Fall eines Verlustes compensirt werden sollte, dann wars unmöglich, daß man die Worte reçû pour la Prime, einrücken konnte. Aber, um das Ungereimte dieser beyden Klauseln zu heben, und denselben Zweck zu erreichen, nämlich daß der Mäckler einzig und allein für den beyderseitigen Debitor, oder Kreditor der Polize anzusehen

zusehen sey, ließ man in die Polize einschalten: daß wenn das Schiff glücklich anlangte, der Mäckler die Prämie bezahlen sollte.

3. Da nun so die Mäckler in ihrem eigenen Namen verbunden waren, dem Assuradör die Prämie zu zahlen, waren sie mehr als einmal genöthiget, wenn sie ihre Wiederbezahlung haben wollten, dem Versicherten nachzulaufen, gegen den sie aber doch nur ein einfaches persönliches Recht zur Klage besassen. Fallirte aber der Versicherte, so wurden sie in die Klasse der Chirographargläubiger für die Prämien, die sie des Falliten wegen bezahlt hatten, gestellt.

Damit sie sich vor dieser bösen Folge verwahrten, liessen die Mäckler und Notarien eigenhändig in die von ihnen geschriebenen Polizen diese sonderbare Klausel einfliessen: Les Assûreurs déclarant d'avoir réçu de nos mains & deniers, la Prime de la présente assureté, pour la quelle ils déclarent nous subroger en leur lieu & place.

Vermittelst dieser Klausel glaubten nun die Mäckler und Notarien, betreffend die Wiederbezahlung der Prämie ein hypothekarisches Recht auf des Assekurirten Güther zu besitzen.

Eine solche Behauptung wurde durch verschiedene Sentenzen, die das Handelsgericht zu Marseille 1776 sprach, danieder geschlagen. Das Consulargericht legte zum Grund seiner Sprüche, daß Niemand auctor in rem suam seyn könne, und daß es sich nicht zusammen reimen liesse, wie ein Beamter, der einen Kontrakt ausfertiget, zu gleicher Zeit als kontrahirender Theil dabey erscheinen dürfe.

Dritter Mißbrauch: Die Mäckler und Notarien zu Marseille hatten auch noch Assurances en compensation eingeführt. Diese nannte man so, weil die Prämien die einer diesem Assuradör schuldig war, mit denen compensirt wurden, die er wieder einem andern verwandt seyn mogte, wenn er für sich selbst versichern ließ. Die aktiven und passiven Prämien wurden auf eine laufende Rechnung notirt, und der Saldo bey jährlichen Abschluß auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser Saldo aber ließ sich hernach nur unter beträchtlichem Rabatt realisiren.

Es folgte daraus, daß die Versicherten, welche ihre Prämie baar bezahlten, von dem Mäckler etwas gutgethan bekamen.

Allein eine solche Einrichtung gab zu hunderterley Betrügereyen Anlaß, und die Processe wurden dadurch gewaltig vermehrt.

Andere Mißbräuche gesellten sich auch noch zu jenen. Ich will da nichts sagen von den Handelsgeschäften welche verschiedene von den Mäcklern unter geborgten Namen für eigene Rechnung trieben, noch von den Garantiebillets, welche sie darüber ausstellten.

Eben so sage ich nichts von dem Mißbrauch, den manche der hiesigen Mäckler mit der Kasse trieben, die ihnen kraft des Ediktes vom August 1709 erlaubt worden war. Vermittelst derselben hatten sie das ganze Geld aus der Provinz an sich gezogen, so wie alle Papiere des Platzes, die sie wie man leicht denken kann, bloß zu ihrem Nutzen verhandelten.

Diese vielen Fonds verschwanden gar bald aus ihren Händen, als sie die Unbesonnenheit gehabt hatten,

einer großen Anzahl Kaufleute Kredit zu geben, die sich hernach für insolvent erklärten. Im Jahr 1770 mußten sie durch neue Anschaffungen dem Ausbruch vieler Falliten zuvorkommen, weil sonst das Geheimniß an den Tag gekommen wäre. Die Leere wurde aber immer beträchtlicher und es entstand davon eine Mine, die hernach als sie aufflog, ganz Marseille erschüttern mußte.

Um den immer tiefer werdenden Schlund zu verdecken, ersann man die sogenannten Mandats und die Billets en compensation, die diesen Namen erhielten, weil sie nur mit Papieren bezahlt wurden. Dieses Papiergeld wurde durch einen Arret unterm 6. März 1771 verboten, und Jedermann untersagt, die Klausel payable en compensation, in den Billets an die Ordre, Verschreibungen, Anweisungen und Wechselbriefen oder andern Kommerzpapieren bey Strafe der Ungültigkeit und einer Geldbuße von tausend Livres, zu gebrauchen.„

Ungeachtet dieses Verbots wurden dennoch die Anweisungen und Wechselbriefe noch immerfort mit Papieren bezahlt, die also bis ins Unendliche vermehrt werden mußten. Daher die sogenannten Bindoucebillets, welche die Kaufleute die im Nothdrang waren, oder Zahlung zu leisten nicht vermogten, einer dem andern zum Beßten ausstellten. Daher auch die Wechselbillets, welche von Kommis oder Bedienten unterschrieben oder indossirt worden, und die Wechsel, welche auf gedungene Leute gezogen wurden. Diese Fabrizirung falscher Papiere, welche ohne Unterlaß fortgesetzt wurde, mußte natürlich einen unfruchtbaren Ueberfluß solcher Baarschaft und eine höchst schädliche Leichtigkeit die Geschäfte zu mehren, hervorbringen. Die Brieftaschen der Agenten

waren mit dergleichen Papieren angefüllt. Man war reich in Zahlen und vermögend durch Hirngespinnste.

Man konnte leicht merken, daß solche Papiere gegen baares Geld nicht anders als mit beträchtlichem Rabatt umgesetzt werden konnten. Durch einen Arret, der den 20. December 1773 abgegeben wurde, wurde allen und jeden Personen, wie auch deren Unterhändlern verboten, einen unerlaubten Profit an den verfallenen Wechseln und Verschreibungen zu suchen, weil sonst auf ausserordentlichem Wege nach aller Strenge der Ordonnance wider sie verfahren werden sollte.

Diese Verbote waren ohne Wirkung. Das Geld war selten geworden, es sey nun daß die Besitzer desselben sich fürchteten, es gegen zweifelhafte und unsichere Papiere hinzugeben, oder weil man um den Preiß eines Papiers handelte, das immer nicht baarem Gelde gleich kam. Daher entstunden nun große Verlegenheiten in allen Fächern der Handlung; viele Leute verwickelten sich in schädliche Geschäffte, und endlich erfolgten die vielen Bankerotte im Jahr 1774.

Die sämtlichen Falliten, die zu der Zeit in der Consular-Gerichtskanzley angegeben worden sind, betrugen nicht weniger, als funfzig **Millionen Livres!**

Zwar waren noch immer viele unter den Mäcklern, die sich vom bösen Beyspiel nicht hatten hinreissen lassen, sondern ihrer Pflicht treu blieben; indessen foderte doch das öffentliche Wohl eine bessere Einrichtung und strengere Aufsicht über diese Leute. Durch ein königliches Edikt vom Januar 1777 wurden sowohl die Innung als auch alle Aemter der königlichen Courtiers aufgehoben, und statt ihrer sechzig Kommerzmäckler für Marseille,

die

die auf einfachen Auftrag von der Kommerzkammer zu ernennen sind, angestellt.

Zufolge des 7ten Artikels des vorgedachten Edikts heißt es: „Wir verbieten den besagten Mäcklern jemals Wechsel- oder Bankgeschäffte für ihre eigene Rechnung zu treiben, es sey nun unter ihrem eigenen oder unter angenommenem Namen, auf mittelbare oder unmittelbare Weise; auch daß sie irgend einen Handel mit Waaren für ihre Rechnung treiben, oder Kasse zum einnehmen und auszahlen halten, oder auch Wechselbriefe giriren; endlich so sollen sie keine Assekuranz schliessen, bey welcher sie direkte oder indirekte interessirt wären, es mögte nun durch sie selbst, oder durch dazu bestellte Personen seyn; so wie ihnen auch schlechterdings nicht erlaubt seyn soll, sich die Rechte der Versicherten cädiren zu lassen.„

Im Reglement, welches in Form offener Briefe unterm 29. May 1778 herauskam, wird gesagt: „faisons défenses aux dits Courtiers d'ouvrir des comptes aux Parties contractantes, à raison des Primes; de se rendre garans des Assûreurs ou des Assûrés; de prendre charge de ceux-ci, lorsqu'il y aura lieu à la répétition de quelques pertes ou avaries, & généralement de se mêler, directement ni indirectement, de l'exécution des polices d'Assurance.„

Im eilften Artikel wird noch dieß hinzugesetzt: Tout Négociant, Notaire, Courtier, ou autre personne qui aùra part à quel qu'une des dites contraventions, ou qui aura prêté son nom pour les commettre, *sera déclaré non récévable en toute action résultante des polices d'Assurance,*

ſûrance„ quelles que ſoient les conventions y ſtipulées, & condamné pour la premiere fois, à une amende de 500 Livres, qui ſera doublée en cas de récidive, ſans prejudice de la deſtitution des Courtiers, conformément à l'Ordonnannce de la Marine„ u. ſ. w.

Alles was das Reglement in Anſehung der Mäckler vorſchreibt, findet auch auf die Notarien, die ſich mit Aſſekuranzſachen abgeben, Anwendung. Ihre Bedienten oder Schreiber dürfen z. E. Niemanden Polizen zur Unterzeichnung vorlegen u. ſ. w.

14.

Ueber den Riſtorno, oder die Wiederaufhebung einer von beyden Theilen genehmigten Aſſekuranz.

Man heißt in der Kommerzſprache Riſtorno, die Diſſolvirung der Aſſekuranzpolize, dieſe mag aus einer Urſache geſchehen aus welcher man wolle.

Die italieniſchen Schriftſteller geben zwar zu, daß die Verſicherung ein bedinglicher Kontrakt ſey, und daß die Gefahr eine weſentliche Erfoderniß deſſelben ausmache, doch wollen ſie behaupten, daß es den Verſicherten nicht erlaubt ſey, durch ihr eignes Zuthun die Aſſekuranz rückgängig zu machen; und daß in ſolchem Fall der Aſſuradór keineswegs gehalten ſey die Prämie zurückzugeben, und daß er dieſe, wenn ſie ihm etwan noch nicht bezahlt worden wäre, mit allem Rechte einfodern dürfe.

An

An Aſſecurator teneatur reſtituere prætium, eo quod in navi non fuerunt merces? Videbatur teneri Aſſecurator ad reſtitutionem prætii recepti ob cauſam illius periculi; tamen in contrarium eſt veritas, quod non ſolum non teneatur prætium reſtituere, imo poſſit petere illud; & ratio eſt, quia licet emptio periculi non teneat iu præjudicium aſſecurati falſa aſſertio bene tenet. Sic etiam, quia illa cauſa ceſſat facto domini mercium, eo quod nullas merces miſit in navem, & non facto Aſſecuratoris, per quem non ſtetit. Roccus, not. 11, 13, 14, 82, 88. Santerna, part. 3, N. 19, 20 & 22. Straccha, gl. 6. Caſareg., diſc. I, N. 53 & 58.

Die vorbeſagten Rechtsgelehrten nehmen bloß dieſen Fall aus, wo der Verſicherte ſich in der Unmöglichkeit befand, ſeine Waaren zu verladen, oder das Schiff abſegeln zu laſſen. In caſibus, in quibus impeditur navigatio, puta ſi navis ſit combuſta in Portu, vel deſtructa, vel rex eam capiat pro neceſſitatibus publicis, & impeditur conditio aſſecurationis: quia tunc poſſet imputari conditionis defectus magis uni, quam alteri parti, nullus tenebitur; & prætium periculi non poteſt peti, & ſolutum repetitur, quaſi cauſâ non ſecutâ. Roccus, not. 15 & 56. Si ex aliquo impedimento Aſſecuratus non potuiſſet merces ſuas onerare, tunc contractus aſſecurationis locum non haberet, ita ut ſi prætium aſſecurationis fuiſſet ſolutum, repeti carto poterit per aſſecuratum. Caſareg., diſc. 1, N. 182, & diſc. 62, n. 4.

Der Guidon de la Mer (man ſehe deſſen 9tes Kapitel, 16ten Artikel), weicht von dieſen Grundſätzen nicht ſonderlich ab; wenn darinnen die Rede von Waaren iſt,

welche man nicht bat verladen können, entweder darum, weil sie zu späth angekommen sind, oder weil das Schiff schon seine volle Ladung hatte.

In eben diesem Geiste ist der 16te Artikel der Antwerpener Verordnung abgefaßt. Hier heißt es: Si quelqu'un fait assûrer les marchandisses que *son maitre*, *son facteur*, *ou autre tierce personne*, pour la quelle il peut stipuler, doit charger, & que la charge ne s'en fasse point, de maniere que celui qui a assûré ne court aucun risque l'Assûreur est tenu de rendre ce qu'il aura réçu, à celui qui a fait assûrer, pour la dite Assurance, sauf le demi pour cent, qui lui demeurera suivant l'ancienne coutume.„

Loccenius, lib. 2, cap. 5, N. 16, führt die Antwerpener Verordnung an, und giebt zu, daß die Prämie zurückgegeben werden müsse, wenn die Absendung durch Andrer Zuthun vereitelt wurde.

Nach dem 22ten Artikel der Amsterdamer Verordnung wird eine ganz andere Regel angenommen. Dieser sagt: „wenn einer sich auf diese oder jene Waaren hat versichern lassen, und hernach in einiger Zeit seinen Entschluß ändert, und die Waaren nicht abgehen läßt, auch wirklich solche nicht verladet, oder wenn er vielleicht findet, daß sie weit weniger gelten, als die versicherte Summe beträgt; in diesem Fall ist es dem Versicherten erlaubt, daß er von dem Assuradör jenen Ueberschuß des Assekuranzpreißes zurückfodern kann, doch muß er dem Versicherer ein halb Procent gutthun.„

Diese Entscheidung, welche ganz der Natur der Versicherung gemäß ist, wurde auch von der französischen

Ordon-

Ordonnance, s. deren 37ten Artikel, angenommen. Sie sagt: „wenn die Reise gänzlich noch vor Abgang des Schiffs, sollte es auch durch Zuthun der Versicherten seyn, unterbleibt, dann ist die Assekuranz null und nichtig, und der Assuradör soll die Prämie wieder zurückgeben, behält aber ein halb Procent.„

Diese Worte, vor Abgang des Schiffs, bedeuten, vor Anfang der versicherten Reise; ehe und bevor die Sache, welche den Gegenstand der Versicherung ausmachen sollte, der See auf Gefahr der Assuradöre ausgesetzt worden sey; denn wenn man z. E. ausbedungen hätte, daß der Risiko auf das Schiff von der Zeit anfangen solle, wenn das Schiff sich in Ladung gelegt, oder einzuladen angefangen hätte, dann würde die Prämie den Assuradören gebühren, wenn auch die Reise vor der Abfahrt unterbliebe, u. s. w.

Was versicherte Waaren anbetrift, so wird ihre Versicherung schon dadurch aufgehoben, daß sie nicht verladen worden sind. So findet man im 22. und 37ten Artikel der Amsterdamer Verordnung entschieden, und damit stimmen Valin, ebend. S. 87, und Pothier, unter Nummer 179 und 183 überein.

Der letztere spricht bey dieser Gelegenheit so: Obgleich die Verbindlichkeit zu bezahlen einfach und schlechthin contrahirt worden war, so schließt doch, eben darum, weil die Prämie der Preis für die Gefahren ist, welche die Assuradöre laufen sollen, und da kein Preis für Gefahren statt haben kann, wo die Assuradöre keiner ausgesetzt worden sind; diese Verbindlichkeit die Prämie zu bezahlen, ihrer Natur nach die stillschweigende Bedingung ein,

wenn

wenn die Assuradöre wirklich die Gefahren laufen.

Daraus folgt, daß wenn ein Rheder sein Schiff auf eine gewisse Reise versichern ließ, und dann diese Reise vor Abfahrt des Schiffs völlig zernichtet wurde, falls es auch durch Zuthun des Versicherten geschah, doch die Prämie den Assuradören nicht gebühre, und zwar aus diesem Grunde, weil das Schiff nur von dem Tage an, wo es die Segel aufgezogen hat, und abgehet, auf Gefahr der Assuradöre schwebt; da nun dieß nicht der Fall gewesen ist, und sie keine Gefahr auf der Welt gelaufen haben, so sind sie gehalten, die bereits bezahlt empfangene Prämie, als ungebührlich eingestrichen, wieder zu erstatten.

Eben so, wenn Kaufleute Waaren haben versichern lassen, die sie sich vorgesetzt hatten in ein gewisses Schiff zu laden, und die Verlader hernach ihren Vorsatz ändern, und die Verschiffung unterbleibt, gebührt den Assuradören keine Prämie für die vorgedachten Waaren, weil sie hier in diesem Fall gar keiner Gefahr ausgesetzt worden sind.

Molina, in seinem Werk de Justitia & Jure, disp. 507, n. 7, tom. 2, pag. 1155, entscheidet diese Frage auf gleichförmige Art: „Ratio est (spricht er) quoniam deest materia contractûs sine qua subsistere nequit; & quia censetur factus ex hypothesi, quod merces navi imponerentur; atque adeo, illis non impositis, defuit consensus; & impositâ solum parte earum, defuit similiter consensus quoad reliquam, quæ imposita non fuit.„

Alles was hierüber vorstehend bemerkt worden ist, leidet gar keine Schwierigkeit in Betreff solcher Asseku-

ranzen

ranzen, welche auf Reisen aus der Fremde geschehen, weil man dann nicht weiß, was daselbst vorgehet.

Aber wenn einer z. E. zu Marseille für seine Rechnung auf ein Schiff versichern läßt, welches abfährt, ohne daß er eine Interesse daran habe, so muß er solches den Umständen nach, den Assuradören anzeigen. (Guidon de la Mer, ch. 3, art. 3).

Wenn er nun so lange still geschwiegen hätte, bis das Schiff glücklich angelangt wäre, so würde der Mann sich der Strafe aussetzen, welche denenjenigen gebührt, die Assekuranzen nachdem ihnen der Ausgang schon bekannt war, machen lassen, oder die aus Betrug Güther über ihren Werth versichern lassen.

Der Brauch, den man zu Marseille die Polizen in bianco zeichnet, und weil einer leicht das pour compte ändern kann, könnte zu vielerley Betrügereyen Anlaß geben.

Der Versicherte, welcher durch seine eigene Polize erklären mögte, daß er selbst die versicherten Waaren geladen habe, würde nicht gehört werden därfen, wenn er behaupten wollte, er habe nichts geladen. Denn die Rechtsregel sagt: nemo auditur allegans propriam turpitudinem.

Hier muß ich eines sehr sonderbaren Falls gedenken. J... T... ein Kaufmann zu Marseille, hatte sich beykommen lassen, Assekuranzen für seine Rechnung auf Schiffe thun zu lassen, woran er kein Interesse hatte. Seine Absicht war die gewesen, sich etwas Kredit damit zu erwerben. Er wurde hernach fallit.

Da seine Kuratoren aus den Büchern ersahen, daß die Prämien, die der Mann so um nichts und wieder

nichts

nichts bezahlt hatte, sich auf eine Summe von 10,000 Livres beliefen, kamen sie bey Gericht ein, und foderten das Geld von den Assuradören zurück.

Diese gaben zur Antwort: 1.) Daß sie auf Treu und Glauben die Prämie genommen, und daß die Kuratoren so wenig als der Fallit selbst ein Recht an Sie hätten. 2.) Daß Lex Pauliana nicht gegen denjenigen anwendbar wäre, der aufrichtig bey der Sache zu Werke gegangen sey. Endlich 3.) wenn die Schuld bloß auf Seite desjenigen sey, der das Geld bezahlt hat, so könne die Zurückfoderung nicht statt haben.

Dagegen sagten die Kuratoren, daß die Gefahr zum Wesen der Assekuranz gehöre, und den Hauptgrund bey diesem Kontrakt ausmache, wenn aber nichts verladen worden, habe auch weder Gefahr, noch Versicherung, noch Prämie statt gefunden; und zu folgender Ordonnance habe der Ristorno sogar in dem Fall statt, wenn die Reise **durch Zuthun des Versicherten** unterblieben ist.

Die Admiralität zu Marseille gab hierüber 1781 die Sentenz, daß die Assuradöre die Prämien, samt den Zinsen seit der Klagezeit, und den Proceßkosten bezohlen sollten. Hierbey liessen es beyde Theile bewenden. Wenn J... T... nicht fallirt hätte, so hätte man seinen Einwurf vor Gerichte wohl nicht gehört, indem derselbe ihm nur zur Schande gereichen konnte; allein die nämliche Ausnahme fand freylich in Ansehung der Kuratoren nicht statt.

Die Assuradöre sind auch zum Ristorno oder zur Zurückgabe der Prämie keineswegs verbunden, wenn sie bereits angefangen haben die Gefahr zu laufen.

Es

Es ist allemal schon genug, daß die Gefahr angefangen habe, damit die Prämie verdient sey; sollte jene auch wirklich nur einen Augenblick gedauert haben, so thut das nichts zur Sache.

Dieß scheint den anderwärts vestgesetzten Grundsätzen entgegen zu seyn, unter andern dem, daß die **Prämie der Preis der übernommenen Gefahr sey**, und daß die Assekuranz ein aufrichtiger Kontrakt, bey welchem auf beyden Seiten eine Gleichheit sich finden müsse.

Diese Regeln sind im Allgemeinen ganz wahr, allein die eigentliche Ratio decidendi ist doch diese: die Prämie ist der Preis für die Gefahr, welche man zu Anfang vermuthete, oder vermuthen konnte.

Wenn nun diese Gefahr sich verringert oder zunimmt, muß es dem Zufall beygemessen werden: Incertitudo, tempore contractus æque se habet ad lucrum, sicut ad damnum.

Wir müssen jetzt auch von dem Fall reden, wo die versicherten Güther verkauft werden, oder von der Uebertragung der Assekuranzen. Wenn Jemand entweder ein Schiff, oder die darein geladenen Waaren hat versichern lassen, kann er sie verkaufen, und dem Käufer die geschehene Versicherung überlassen. Dieser nun tritt an des Ueberlassers Stelle, und im Fall eines Unglücks genießt er den Vortheil der Assekuranz, vorausgesetzt, daß die Reise nicht geändert worden, und alles in seiner Ordnung geblieben sey.

Wenn beym Verkauf der versicherten Güther nichts von der geschehenen Assekuranz erwähnt wird, und die Polize in den Händen des Verkäufers bleibt, was wird

aus

aus derselben? (denn es ist gewiß, daß im Fall eines Unglücks der Verkäufer, weil er bereits den Preis für seine Sache empfangen hat, sich den Vortheil aus der Assekuranz nicht anmassen könne). Durch ein Urtheil des hohen Raths in Holland wurde entschieden, daß eine Assekuranz, welche an den Käufer nicht cedirt worden war, ohne Kraft seyn, und die Versicherer verbunden seyn sollten die Prämie zurückzugeben. Luzac, sur Wolff §. 629, Tom. 4, pag. 3 giebt diesem Urtheilsspruche seine Zustimmung nicht, und er scheint auch recht zu haben; denn

1.) der Verkauf der dem Risiko unterworfenen Güther ist eine Handlung, welche den Assuradören die bey jenem nicht hinzutraten, durchaus fremd ist; sie sollten folglich weder Schaden noch Nutzen davon haben.

2.) Die Assekuranz ist ein Contractus accessorius, der mit der versicherten Sache zusammen hängt, und der unabhängig von seinem Gegenstande nicht bestehen kann.

3.) Der Käufer tritt in die Rechte des Verkäufers ein L. 17, §. 5, ff. de pactis. L. 13, C. de contrah. stipulat.

4.) Wäre es ja unbillig und widersinnig, wenn der Verkäufer zweymal den Preis für seine Sache bekäme. De Luca, de credito, disc. 8, n. 6.

5.) Wenn einer die versicherten Effekten verkauft, so wird vorausgesetzt oder präsumirt, daß er die damit verbundene Assekuranz cedire.

Es ist wahr, wenn die Verkäufer zur Zeit des Unfalls die Abbandonirung Klage gegen die Assuradöre erhöbe, daß diese dann in Ansehung ihrer Einwendung des

geschehe.

geschehenen Verkaufs nicht gehört werden würden: denn da der Mann kraft der in Händen habenden Polize handelte, so könnte gegen ihn die Frage wegen des Eigenthums nicht statt finden. Aber der Vortheil dieser Handlung würde an den Käufer zurücktreten; dieser könnte dann für seinen eigenen Kopf die Vergütung des Verlustes fodern, und die Prämie bezahlen, wenn diese etwan noch nicht bezahlt worden wäre.

Aus eben diesem Grundsatze folgt, daß die neuen Assekuranzen, welche der Käufer aus Unwissenheit der ersteren Versicherungen hätte zeichnen lassen, sich zum Ristorno qualificiren würden, wenn sie mit den erstern zusammen genommen, den Werth der versicherten Güther überstiegen.

Ich habe anderswo von der Assekuranz gesprochen, welche aus Betrügerey über das dem Risiko ausgesetzte Interesse geschehen ist.

Jetzt soll nun die Rede von solchen Assekuranzen seyn, welche zwar ohne Betrug, aber doch über den Werth der versicherten Güther geschehen sind. Um diese Sache besser ans Licht zu stellen, wollen wir die Texte der Verordnungen herausziehen.

Im Guidon de la Mer, ch. 2, art. 16, heißt es: „Le resortiment (der Ristorno) du trop assûré se fait, non au mare la livre, *mais selon la postérité des dates.*„

Im 18ten Artikel: der Versichte kann die letztern Assekuranzen aus der Gefahr ziehen, wenn er anstatt für 2000 Rthl. Waaren zu verladen, deren nur für 1200 oder 1500 Rthl. verladet. Ch. 3, art. 3. „Wenn viele Assekuranzpolizen auf eine und dieselbe Ladung sind, so wird diejenige welche früher datirt ist, den andern vor-

gezogen. Findet ein Ristorno statt, so nehmen die letzten Assuradöre, es mag nun zu ihrem Schaden oder Vortheil ausschlagen, ihre Unterzeichnung zurück, und bekommen ein halb Procent bezahlt.„

Die Antwerpener Verordnung sagt im 15ten Artikel: wenn es sich trift, daß Schiffe an mehr als einem Orte ohne Betrug des Eigenthümers welcher versichern lies, assekurirt worden sind, so soll die vorderste Assekuranz für gültig gehalten werden, und wenn diese nicht hinlänglich, und die Waaren weit darüber werth wären, dann soll das übrige zu der zweyten Assekuranz, bis zu der erlaubten Proportion zugerechnet werden, und was darüber versichert worden, soll für null und nichtig zu achten seyn; ausgenommen, daß die, welche versichert haben, so wie es der alte Brauch mit sich bringt, ein halb Procent für ihre Bemühung erhalten.

Hiermit stimmt auch die Amsterdamer Verordnung überein. Es heißt in deren 22tem Artikel: „Quelqu'un s'étant fait assûrer sur quelques marchandises, & de là à quelque tems il se réavise & ne les envoire pas - - - ou il se trouve qu'elles valent beaucoup moins que la somme assûrée; lors, il est permis à l'Assûré de répéter contre l'Assûreur *le surplus du prix de l'Assûrance*, en donnant toutefois à l'Assûreur de mi pour cent.„

Nach dem 23ten Artikel der vorgedachten Verordnung, soll der letzte Assuradör gleich dem erstern am Verlust oder Vortheil Antheil haben.

Man muß aber den Fall, wo nur eine einzige Polize da ist, von dem unterscheiden, wo deren mehrere vorhanden sind.

„Wenn

„Wenn eine Polize die ohne Trug ausgefertigt worden, da ist, und diese den Werth der verladenen Güther übersteiget, dann ist diese bis auf den taxirten Werth der Effekten gültig.„ Art. 23, h. t. Ebend. Valin, S. 67, und Pothier, n. 77 und 183. Guidon de la Mer, ch 2, art. 18. Réglement d'Amsterdam, art. 22. Kuriche, diatr., N. 6 und 16, Seite 834 und 836. Loccenius, lib. 2, cap. 5, n. 16. Roccus, n. 82.

Im Fall eines Verlustes sind die Assuradöre jeder nach Verhältniß der von ihm unterzeichneten Summen verbindlich, und gehalten die Prämie vom Ueberschuß wieder zurückzugeben. Also soll der Assuradör, welcher unter demselben Dato als letzter auf der Polize gezeichnet hat, eben so viel als der erste an dem Profit oder Schaden, der herauskömmt, Antheil haben. Das will sagen, daß sie zu so und so viel Stübern auf jeden Gulden den Verlust bis auf den Belauf der Schätzung des Assekurirten zu tragen haben, und von der Prämie nur bis auf diesen Belauf profitiren sollen; alles beydes verhältnißmäßig nach den von ihnen versicherten Summen.

Habet omnis assecuratio hoc peculiare, ut in ea non sit prius, nec posterius, quantum ad effectum, & validitatem contractûs; sed ultimus Assecurator tantumdem participat in damno & lucro ex assecuratione provenienti, quantum prior. Kuricke, am angeführten Orte, N. 16 und Casaregio, disc. I, N. 65.

Dieselbe Entscheidung findet man auch in den Formularen der Städte Hamburg, Antwerpen, Rouen und Bordeaux.

„Wenn es mehrere Polizen giebt, diese ohne Betrug gemacht worden sind, und die erste von

denselben so viel beträgt, als der Werth der verladenen Güther ausmacht, so bleibt sie allein gültig, und die andern Assuradöre treten aus, und geben die Prämie zurück.„ Art. 24. h. t. Ebend. Valin, S. 69. Pothier, n. 77. Guidon de la Mer, ch. 2, art. 16 & 18; ch. 3, art. 3. Ebend. Cleirac, S 243. Antwerpener Verordnung, 15ter Artikel. Kuriche, diatr., n. 5. S. 834. Loccenius, 2tes Buch, 5tes Kapitel, N. 8. S. 983. Targa, cap. 52, n. 9. Casareg., disc. 1, n. 89.

„Encas que la premiere police ne monte pas à la valeur des effets chargés, les Assûreurs de la séconde répondront du surplus. Et s'il y a des effets chargés pour le contenu aux Assûrances, en cas de perte d'une partie, elle sera payée par les Assureurs y dénommés au marc la livre de leur intérêt. Art. 25. h. t.„

Mehrere Polizen, die unter einerley Datum sind, machen nur eine und dieselbe aus, und concurriren mit einander.

Es liegt auch wenig daran, wenn die erste Polize bloß eine Privatpolize gewesen ist. Sie wird doch für eben so gültig zu Bestimmung der vorgeschriebenen Ordnung angesehen.

Ueberhaupt ist es ein Irrthum, wenn einer denkt, daß Privatakten gegen einen Dritten keine Kraft haben. Das läßt sich nur annehmen, wenn die Rede von der Ordnung der Hypotheken seyn mag, aber keineswegs, wenn es darauf ankömmt, daß wir wissen sollen, ob dieses oder jenes Faktum wahr oder falsch sey.

Ordonnance von 1681 unter der Ueberschrift: des Contrats à la grosse, erster Artikel, fodert, daß die à la Grosse-Kontrakte vor Notarien geschlossen und unter

Privat-

Privatunterschrift abgefaßt werden, und der 2te Artikel des Titels des Assurances, will, daß die Assekuranz schriftlich ausgefertiget seyen, aber durch Privatunterzeichnung bekräftiget werden mögen. Man muß also daraus folgern, daß der Ristorno auf die letzten Assekuranzen fällt, wenn gleich die ersten bloß durch Privatunterzeichnung geschehen sind. Und auf diese Weise hat auch die Admiralität zu Marseille den 30. Januar. 1731 in Sachen der Gebrüder Bonnet, und der Assuradöre des Schiffs vom Kapitain Gamel ein Urtheil gegeben. Kurz, die Privathandschrift ist rechtsgültig, indem die Ordonnance solche billigt, nur wird der Fall, wo Verdacht eines Betruges ist, davon ausgenommen.

Targa sagt cap. 52, n. 9, pag. 225, daß die Fallite der Assuradöre, die zuerst datirt haben, die obgedachte Ordnung keineswegs verrücke, und daß darum nichts destoweniger der Ristorno gegen die letzten Assuradöre statt habe, wenn gleich die ersten ausser Stand zu bezahlen gesetzt worden sind.

Was nun der Versicherte in solchem Fall thun kann, wenn das Schiff noch in Gefahr ist, bestehet darinnen, daß er entweder die Zahlungsfähigkeit der Assuradöre versichern läßt, oder ein gerichtliches Dekret auszuwirken sucht, wodurch ihm erlaubt werde, sich aufs neue versichern zu lassen. Aber auch dann werden die neuen Assuradöre nach eben der Rangordnung gestellt, wie solche die fallirten Versicherer gehabt haben, und die von der Ordonnance vestgesetzte Ordnung wird in nichts verrückt.

Jetzt auch etwas vom Ristorno in Fällen, wo Schiff und Ladung versichert werden.

In Ansehung solcher nimmt man an, daß Schiff und Ladung nur eine Masse ausmachen.

Wenn jedoch durch Seeunglück das Schiff während der Fahrt untauglich zur Fortsetzung der Reise wird, und hernach die Ladung durch ein anders Fahrzeug an den Ort ihrer Bestimmung überbracht wird, dann soll die versicherte Summe auf das Schiff und die Ladung nach Verhältniß der Schätzung des einen und der andern vertheilt werden. Dieß dem 10ten Artikel der Erklärung vom 17ten August 1779 gemäß:

Doch wird dieser Artikel lediglich auf den Fall der **Untüchtigkeit zur Fortsetzung der Reise**, angewandt, und in allen übrigen bleibt es bey dem, was das gemeine Recht vorschreibt.

Es war einmal Versicherung auf Schiff und Ladung geschehen. Der Versicherte ließ hernach keine Waare ins Schiff laden; sein Interesse an dem Schiff aber betrug so viel als die ganze Summe die versichert worden war. Herr **Emerigon**, der Verfasser des Traité des assurances, wurde über diesen Punkt um Rath gefragt, und gab sein Gutachten, daß hier der Ristorno darum keine Statt finde, weil Schiff und Ladung nur eine und dieselbe Masse ausmachen. Die Verbindlichkeit der Assuradöre gieng da solidarisch auf den einen und den andern Gegenstand, und zwar nach dem bekannten Reichsgrundsatze im 1ten §. de duobus reis. In utraque enim obligatione una res vertitur.

Die Herren Gebrüder **Perron** aus Aix hatten sich nach den französischen Inseln hin, auf das Schiff St. Dominique, Kapitain J. Bte. Ventre, die Summe von 43200 Livres versichern lassen, nämlich:

9581

9581 Livres auf das Schiff,
32619 - auf die Ladung,
1000 - auf Schiff und Ladung zugleich.

Das Schiff kam glücklich bey den französischen Inseln an. Die Gebrüder Perron kamen aber gegen die Assuradöre ein, und zwar wegen der beyden letzten Polizen. Sie wollten behaupten, daß sie auf die Ladung 3631 Livres und 11 Sols zu viel versichern lassen, und foderten einen Ristorno von 33 Livres 14 Sols und 11 Deniers Procent.

Die Polize auf 1000 Livres lautete durch einander auf Schiff und Ladung. Diese theilten sie halb auf die Ladung und halb aufs Schiff, und wollten behaupten, sie stünden auf das Schiff für 4712 Livres 11 Sols unbedeckt; sie hätten aber auf die Ladung 3631 Livres und 11 Sols zu viel zeichnen lassen.

Die Assuradöre erwiederten: erstens, da die Assekuranz auf die Hinfahrt geschlossen worden sey, so müßten sie mit ihrer Ristorno-Klage nicht gehört werden, denn man müsse einen Betrug vermuthen. Und durch eine Incidens requête verlangten sie, daß gegen die Versicherten die durch die Verordnung bestimmte Strafe erkannt werden möchte.

Der Gerichtshof gab hierauf den Bescheid, daß sich nirgends ein Betrug offenbahre, sondern daß es deutlich in die Augen falle, daß die Gebrüder Perron nur geirrt hätten, indem sie in der That noch für eine beträchtliche Summe auf das Schiff bloß gestellt gewesen wären.

2. Die Assuradöre sagten, daß kein Ristorno Statt finde, weil das Interesse von den Gebrüdern Perron auf Schiff und Ladung mit den versicherten Summen übereintreffe.

Der Gerichtshof war hingegen der Meynung, daß die Polizen aufs Schiff nicht mit denen auf die Ladung verwirrt werden mußten, und daß diese und jene zwey Massen ausmachen, die gar nichts mit einander gemein hätten.

Eine einzige von den Polizen, nämlich die auf 1000 Livres, war durch einander auf Schiff und Ladung gemacht worden. Der Gerichtshof zog diese Polize ganz auf das Schiff, wo die Blöße war.

Hernach machte das Gericht eine Berechnung, und durch eine Sentenz vom 31ten März 1759 wurde der Ristorno auf die Summe von 2720 Livres bestimmt. Und dabey liessen es die Partheyen.

Der Ristorno ist gewissermassen eine Stöhrung. Bey Auslegung einer Akte muß man eher darauf sehen, daß sie geltend bleibe, als daß sie zernichtet werde. Wir wollen hier einige Hypothesen annehmen:

Erste. Durch eine erste Polize, lasse ich auf das Schiff versichern	10,000 Thlr.
Durch eine zweyte Polize, auf Schiff und Ladung	20,000 -
Durch eine dritte, bloß auf die Ladung, - -	10,000 -
Summe der Assekuranzen	40,000 Rthl.
Mein Interesse, nach Abzug des Zehntels beträgt aufs Schiff,	10,000 Rthl.
auf die Ladung	10,000 -
Summe meines versicherten Interesse	20,000 Rthl.

Die erstere Polize wird völlig fortbestehen, und begreift alles Interesse, das ich im Schiff hatte. Die zweyte Polize wird kraft obligationis in solidum das

ganze

ganze Interesse in sich fassen, welches ich an der Ladung gehabt habe. Die Hälfte von dieser zweyten Polize, und die dritte verlieren ihre Kraft.

Zweyte Hypothese: Durch eine erste Polize lasse ich auf Schiff und Ladung zugleich versichern	20,000 Rthl.
Hernach durch eine zweyte, auf das Schiff,	10,000 -
Summe	30,000 Rthl.
Mein Interesse auf dem Schiff beträgt	20,000 Rthl.
und an der Ladung habe ich keines.	
Dann bleibt die erstere Polize völlig und die zweyte fällt aus.	
Dritte Hypothese: Durch eine erste Polize lasse ich auf die Ladung zeichnen	10,000 Rthl.
Durch eine zweyte auf das Schiff,	10,000 -
Endlich durch eine dritte, auf Schiff und Ladung, - - -	20,000 -
Summe	40,000 Rthl.

Ich habe keine Waare verladen, mein Interesse an dem Schiff aber beträgt 30,000 Rthl. In diesem Fall wird die erstere Polize ihre Kraft verliehren; die beyden andern aber die 30,000 Rthl. Interesse in sich fassen, welche ich am Schiff habe.

Jetzt auch etwas von den Unterzeichnungsgebühren und dem Courtagelohn.

Das halbe Procent, welches im Fall der Ristornirung den Assuradören gebührt, wird ihnen nicht als Entschädigung für die Dissolvirung des Assekuranzkontraktes durch Zuthun des Versicherten, zugestanden, wie das **Pothier** unter Nro. 181 meynt, sondern als eine Gebühr für die Mühwaltung der Unterzeichnung, und daß sie den Posten in ihre Bücher eingetragen haben. Man

sehe deswegen Guidon de la Mer, ch. 2, art. 16. Dato ipsi Assecuratori, pro molestia, dimidio de centum, sagt Loccenus lib. 2, cap. 5, N. 16.

Diese Unterzeichnungsgebühr wird den Assuradören bewilliget, wenn auch gleich die Assekuranz eines Grundgebrechens wegen null und nichtig wäre. Es ist allemal genug, wenn sie davon nichts gewußt haben. Antwerpenische Verordnung 14ter Artikel.

Sind sie aber vom Fehler unterrichtet gewesen, oder haben ihn nicht leicht ignoriren können, so haben sie auch kein Recht der Unterzeichnungsgebühr zu fodern; eben so wenig, wenn sie auf das Leben freyer Personen versichert haben, oder mit ihrem Wissen dem Nehmer das Kapital der auf Großavantur genommenen Gelder, oder dem Geber den Profit von diesen Geldern assekurirten. Ferner, wenn sie auf Güther unterzeichneten, deren glückliche Ankunft man schon wußte, oder auch auf solche Effekten, deren Ein- oder Ausfuhr verboten war. Endlich, wenn sie einen verhofften Gewinn auf Waaren, eine zu verdienende Fracht und dergleichen versichert haben.

Das halbe Procent gebührt auch nicht von dem Drittheil der Prämie, dessen der Assuradör bey Ermanglung der Rückkehr des Schiffs verlustig geht, theils darum, weil der Assuradör genug mit den zwey Dritteln belohnt ist, von denen er profitirt, theils auch weil der Text von art. 6, h. t. diesem entgegen ist.

In dem Fall wo die Assekuranz nur schlechtweg dahin fällt, es sey nun, daß solche ohne Trug den Werth der verladenen Güther übersteige, oder daß man in ein einziges Schiff alle die Güther einladen lassen, welche auf verschiedenen hätten vertheilt werden sollen, oder

auch,

auch, daß der Versicherte gar nichts verladen habe, gebührt den Assuradören das halbe Procent. Guidon de la Mer, ch. 2, art. 16. Réglement d'Amsterdam, art. 22. Réglement d'Anvers, art 16.

Wenn die Assekuranz aus Ermanglung der damit verknüpften Bedingung hinfällt, so gebührt den Assuradören dennoch das halbe Procent.

In den Reglements des Conseil vom 7. November 1778 und 6ten Febr. 1779 heißt es: **im Fall eines *Ristorno* sollen die Unterzeichnungsgebühren des Notarius oder Mäcklers, samt den *Ristorno*-Unkosten, dem Assekurirten zur Last fallen.**

15.

Gelegentliche Gedanken über wucherhafte Geschäfte, die Moralität der Anleihen gegen Zinsen, die Bedürfnisse des Kommerzes und dergleichen.

Mehr als einer unter den neuern Vertheidigern des Wuchers haben sich in politische Betrachtungen über die Nothwendigkeit des Geldumlaufs, die Bedürfnisse der Handlung, welche ohne Anleihen auf Zinsen nicht bestehen könne, und s. w. vertieft. Wozu nun das? Kein Vernünftiger wird diese Wahrheiten bestreiten. Aber dennoch wird immer die umsonst geschehene Anleihe der Handlung eben den Nutzen stiften, der in Ansehung des Wuchers behauptet wird, nämlich es wird dadurch das Geld eben so gut in Umlauf kommen.

Aber wird mancher hier einwenden, es giebt im Lande eine große Anzahl der Kapitalisten. Wenn man diese verbinden wollte, umsonst auszuleihen, würden sie nicht samt ihren Familien verhungern müssen?

Aber erstlich, würden es dann nur die Kapitalisten seyn, das heißt die, welche ihr ganzes Vermögen in baarem Gelde haben, denen man erlauben mußte auf Zinsen auszuleihen. Wie steht es aber mit Privatleuten, die z. E. ihr Vermögen auf Grundstücke angelegt haben? Können diese, wenn sie etwan tausend oder zweytausend Thaler von ihren Einkünften erspahrt haben, auf Zinsen ausleihen? Ein Kaufmann, der sein Vermögen im Handel stecken hat, und jetzt gerade tausend Thaler in seiner Kasse überflüßig findet, darf er auf Zinsen ausleihen? Jene Vertheidiger des Wuchers bejahen es; aber der Mann da ist ja kein Kapitalist. Also die große Anzahl und das Bedürfniß der Kapitalisten sind bloße Vorwände, unter welchen man den Wucher selbst Menschen aus allerley Ständen erlauben will.

2. Mögte ich wohl fragen, warum es jetzt so viele Kapitalisten giebt? Würden deren so viele seyn, wenn unentgeltliche Verleihungen häufiger statt fänden? Nur darum, daß die Leute auf Wucher ausleihen können, suchen sie ihr ganzes Vermögen in baarem Gelde zu haben. Der Wucher ist freylich ein äusserst bequemes und einträgliches Metier. Man untersage ihn nur strenge, dann wird es sicher weit weniger Kapitalisten geben.

3. Giebt es denn keine andere Mittel und Wege, daß einer sein Geld in die Handlung unterbringen kann, als wenn er auf Wucher ausleihet? Wenn einer sich mit einem Handlungshause associirt, an irgend einem Fabrik-

wesen

wesen Antheil nimmt u. s. w. läßt er dann sein Geld nicht ebenfalls umlaufen? Ja wer hindert denn den Kapitalisten, daß er selbst eine Handlung treibe; kann er nicht, wenn es ihm am Kopf dazu fehlt, mit geschicktern Leuten in Gesellschaft treten, und so sein Geld anlegen?

4. **Das Interesse des Kommerzes kann wohl nicht über die Rechtmäßigkeit des Wuchers entscheiden.** Es kann allenfalls den Landesherrn bewegen, daß er den Wucher dulde, oder diejenigen nicht zur Strafe ziehen lasse, die sich damit abgeben, aber auch weiter nichts. Es kommt darauf an, ob der Wucher dem Naturrecht entgegen oder nicht sey.

5. Die Vertheidiger des Wuchers übertreiben es gar sehr mit ihrem **Kommerzinteresse.** Ohne Zweifel ist das Geld die Seele des Handels, und es würde die schlimmsten Folgen haben, wenn dieses Geld in den Kasten verschlossen bliebe; allein auf jeden Fall sollten die **Anleihen zum Vortheil desjenigen der geborgt nimmt, seyn,** anstatt daß in den jetzigen wucherischen Zeiten **die Anleihe bloß zum Beßten des Anleihers geschiehet.** Das wesentliche Wohl des Handels beruhet gewiß nicht darauf, daß die Kommerzialunternehmungen und Geschäfte aufs höchste vervielfältiget werden, sondern daß sie sicher und glücklich seyen. Es ist ein wahres Unglück für die Handlung, daß der erste der beßte der sich meldet, jetzt Geld vorgeschossen bekommen kann. Und das kömmt von dem leidigen Grundsatze her, daß **einer desto höhere Zinsen fodern kann, je mehr er in Ansehung des Kapitals Gefahr lauft.**

Es giebt ein sehr leichtes Mittel, wodurch man herausbekommen kann, ob die schrankenlose Menge der

Anleihen die heutzutage so gut an unsichere als an sichere Personen geschehen, in der That Nutzen stifte. Wenn in neuerer Zeit, nämlich seit dreyßig oder vierzig Jahren, dem eigentlichen Zeitraume, wo der Wucher so merklich seine Herrschaft ausgebreitet hat, vielmehr Bankerotte und Fallimenter sich ereignen, als vordem, (und daran wird wohl kein Mensch zweifeln, der die Gabe zu bemerken und zu verleichen besitzt) so muß man auch daher folgern, daß der Wucher dem Staate schädlich sey.

Wird Jemand einwenden, daß der Fehler nicht in den Anleihen liege, sondern vom Sittenverderb herrühre, so schliesse ich für meinen Theil, daß wenn auch der Wucher in einem Jahrhundert, wo Treue und Glaube und Rechtschaffenheit herrschten, nützlich wäre, er dennoch in unsern Tagen abgeschaft und aufs strengste geahndet werden sollte, weil er gleich einer öffentlichen Pest alles ansteckt, und unsre Uebel nur vergrößern kann.

Wir wollen jetzt einen Mann anhören, der gewiß keiner der schwächsten Vertheidiger des Wuchers gewesen ist, und durch seine Talente im politischen Fache sich allgemeine Achtung erworben hat, ich meyne den ehmaligen Minister Turgot; er spricht: „N'est il pas encore plus conforme au droit naturel de ne voir rien d'illicite dans des contrats, dont on avoue que l'usage est nécessaire au bien publie, & utile à toutes les parties, & ou l'on ne fait d'autre mal que de donner à la jouissance de l'argent une estimation commune, & supposer qu'il n'est pas stérile?

Quel homme raisonnable & réligieux en même tems peut supposer, que la Divinité ait interdit une chose absolument nécessaire à la prospérité des sociétes? Or

la

la néceſſité du prêt à intérêt pour le commerce, & par conſéquent pour la ſocieté civile, eſt prouvée d'abord par la tolérance que le beſoin abſolu du commerce a forcé d'accorder à ce genre de négociation, malgré les préjugés rigoureux des Théologiens & des Jurisconſultes. Cette néceſſité eſt d'ailleurs une choſe évidente par elle même. Il n'y a pas ſur la terre une place de commerce ou les entrepriſes ne roulent ſour l'argent emprunté. Il n'eſt pas un ſeul Négociant peut-être, qui ne ſoit ſouvent obligé de récourir à la bourſe d'autrui; le plus riche en capitaux ne pourroit même s'aſſûrer de n'avoir jamais beſoin de cette reſſource, qu'en gardant une partie de ſes fonds oiſifs, & en diminuant par conſéquent l'étendue de ſes entrepriſes. Il n'eſt pas moins évident que ces capitaux étrangers, néceſſaires à tout Négociant, ne peuvent leur être confiés par les propriétaires, qu'autant que ceux-ci y trouveront un avantage capable de les dédommager de la privation d'un argent dant ils pourroient uſer, & des risques attachés à toute entrepriſe de commerce.„

Dieſer Grundſatz würde ſo weit führen, daß einer ſich beygehen lieſſe, behaupten zu wollen, daß kein bürgerliches Inſtitut jemals der Religion zuwider ſeyn könne. Denn die Fürſten verordnen ja immer nur das, was ſie dem Wohl des Staats für zuträglich halten. Da lieſſe ſich auch in keinem Falle der Grundſatz anwenden, daß man eher Gott als den Menſchen gehorchen ſolle. Wenn z. E. die bürgerlichen Geſetze leiden, daß publike Häuſer ſind, wo der Wolluſt geopfert wird, ſo hält das die Obrigkeit für die Geſellſchaft vortheilhaft. Folglich iſt es unmöglich, daß es Gott verboten habe. Vermuthlich

lich sind die Fürsten mehr als Menschen, und können durchaus nicht irren. So bald eine Sache schlechterdings durch Gottes Wort verboten ist, sollte es auch überzeugend gewiß seyn, daß sie nicht mit der öffentlichen Ordnung, deren Urheber Gott selbst ist, wesentlich zusammenhänge.

Ausserdem ist auch alles sehr übertrieben, was man über die Nothwendigkeit der Kommerzanleiher äussert. Einer von den stärksten Beweisen für die Nothwendigkeit derselben soll das seyn, daß man diese Anleihen trotz den Gottesgelehrten, die damit nicht zufrieden sind, leidet. Allein ich denke, daß das wohl eher entweder eine wirkliche Absicht gegen das Gesetz des Herrn, oder eine Vernachlässigung desselben zum Grunde habe.

Man sagt: **wer wollte umsonst leihen? Man muß ja für das Aussenstehen des Geldes, und die Gefahren, denen das Kapital ausgesetzt wird, eine Entschädigung bekommen.** Sollten alle Menschen so gesinnt seyn, so würde es den Fürsten obliegen, ihren Unterthanen bessere Gesinnungen einzuflössen.

Herr Turgot hat an einem andern Orte gesagt, **daß einer sich des Wuchers schuldig mache, wenn er den im Lande üblichen Zinsenfuß überschreitet. Hier spricht er, daß eine solche Bestimmung zu nichts nutze.** „Si l'argent prêté pour des entreprises incertaines, ne rapportoit pas un intérêt plus fort, que l'argent prêté sur de bonnes hypothéques, on ne prêteroit jamais à des Négocians. S'il étoit défendu de rétirer des intérets d'un argent qui doit rentrer à des échíances fixes, tout argent dont le proprietaire prévoiroit avoir besoin dans un certain tems, sans, en avoir un besoin actuel, seroit perdu pendant cet intervalle pour le commerce.

merce. Il resteroit oisif dans le coffre du propriétaire qui n'en a pas besoin, & seroit anéanti pour celui qui en auroit un besoin argent. L'exécution rigoureuse d'une pareille déferise enleveroit à la circulation des sommes immenses, que la confiance de les rétrouver au besoin y fait verser à l'avantage des Prêteurs & des Emprunteurs; & le vuide s'en feroit sentir nécessairement par le haussement de l'intérêt de l'argent, & par la cessation d'une grande partie des entreprises de commerce.

Il est donc d'une nécessité absolue, pour entretenir la confiance & la circulation de l'argent, sans la quelle il n'ya point de commerce, que le Prêt d'argent à intérêt, sans aliénation de capital, & à un taux plus fort que le denier fixé pour les rentes constituées, soit autorisé dans le commerce.„

Weiterhin setzt der Verf. hinzu, daß es sogar unmöglich sey, den Zinsenfuß des Geldes zu bestimmen. Die Zinsen (heißt es) müssen fallen oder steigen, je nachdem die Preise der Waaren hoch oder niedrig stehen, je nachdem Geld und Waaren mehr oder weniger im Ueberfluß vorhanden oder gar selten sind. Er fährt so fort:

C'est ainsi que s'établit le prix courant de l'intérêt; mais ce prix courant n'est pas l'unique règle qu'on suive, ni qu'on doive suivre pour fixer le taux de l'intérêt dans les négociations particuliers. Les risques que peut courir le capital dans les mains de l'Emprunteur, les besoins de celui-ci & les profits qu'il espere tirer de l'argent qu'on lui prête, sont des circonstances qui, en se combinant diversement entre elles, & avec le prix courant, doivent souvent en porter le taux plus

haut qu'il ne l'est dans le cours ordinaire du commerce, und s. w.

Also hat man da wohl keinen Maasstab, als den, welchen die Habgier des Leihenden für gut findet. Der Leihende darf nur voraussetzen, daß sein Kapital einer großen Gefahr unterworfen seyn möchte, so kann er schon mit gutem Gewissen 15 oder 20 Procent Zinsen fodern, und der geborgt nimmt, wird sichs wohl auch gefallen lassen, da er in Noth ist.

Unsere gründlichsten Rechtslehrer sind nach dem Verf. einfältig gewesen, wenn sie den sogenannten schreyenden Wucher verdammt haben; es soll in dieser Hinsicht (wie er sagt) kein anders Gesetz als der wechselseitige Vertrag gelten. Soll man einen Menschen sein Geld auszuleihen, und ihm doch nicht erlauben, zu gleicher Zeit die Bedingungen nach seinem eigenen Gefallen vestzusetzen.

Il peut ne pas prêter, sagt Herr T. . .; sans doute, & c'est cela même qui prouve qu'en prêtant, il peut exiger un profit proportionné à son risque. Car pourquoi voudroit-son priver celui, qui, en empruntant, ne peut donner des sûretés, d'un secours dont il a un besoin absolu? Pourquoi voudroit-on lui ôter les moyens de tenter des entreprises dans les quelles il espere s'enricher? Au cune loi, ne civile, ne religieuse, n'obligé personne à lui procurer des sécours gratuits. Pourquoi la loi civile ou réligieuse défendroit-elle de lui en procurer au prix au quel il consent de les payer pour son propre avantage?

Nicht doch, man will dem Manne die Anleihe nicht entziehen, der dafür keine Sicherheit stellen kann; aber

sie

sie soll ihm unentgeltlich geleistet werden. Herr T.. lehrt da, daß die Bestimmung des Zinsenfusses eine Thorheit sey, die dem Gesetzgeber Schande macht. Ich leihe, sagt er, einem unbesonnen Menschen, einem Wagehals, der weder Kopf noch Kraft zu weitläuftigen Geschäften besitzt, aber doch einen lebhaften Handel treibt, und alle Tage Geld dazu braucht, eine gewisse Summe. Mein Geld ist hier vieler Gefahr ausgesetzt. Man kann hundert gegen funfzig, oder noch weniger wetten, daß ich das vorgestreckte Geld einbüssen werde. Wird man mich nun in diesem Fall zwingen wollen, daß ich gegen eben so leidliche Zinsen ausleihe, als wenn ich es auf sichere Pfandverschreibung thäte?

Leser, der du vernünftig und gewissenhaft bist, sage ja nicht, man müsse solche Anleihen gar nicht thun. Die Leute, die den Wucher vertheidigen, würden dich sicher für einen Feind des Staats ausschreyen, und sagen, daß du Handlung und Gewerb hemmen oder gar zerstöhren willst. Der Handlung und Unternehmungen können gleich nicht zu viel seyn und so weiter. Hierüber sollte man durchs Kalkuliren am sichersten entscheiden können. Ist es besser, wenn tausend Handelsunternehmungen und Kommerzgeschäfte statt finden, von welchen fünf hundert fehlschlagen, als wenn sich ihre Anzahl auf fünf hundert überhaupt einschränkt, diese aber alle, oder doch fast alle, einen glücklichen Ausgang haben? So verhält es sich ungefähr mit dem ganzen Geschrey, das man jetzt über das Bedürniß wucherlicher Anleihen zum gemeinen Beßten, hören muß.

Ich muß wohl ein schlechter Politiker seyn, nicht wahr? wenn ich nicht glaube, daß das öffentliche Wohl

auf usurarischem Unfug beruhe, oder wenn ich behaupte, daß nichts dem Staate schädlicher seyn kann, als die ausserordentliche Geläufigkeit der Anleihen auf Zinsen. Das ist sicher, wenn das Ausleihen zu einem eigentlichen Métier, zu einem sehr gewinnreichen Métier geworden seyn wird, daß man dann jedem der sich darstellen möchte, und ohne sich seinetwegen zu erkundigen, Geld leihen wird. Die Ursache fällt in die Augen; verliehrt auch der Borgende bey zwey oder drey Debitoren, nun so wird er bey zehn oder zwölfen wieder gewinnen; und wenn der Mann auf den Fuß wie es ihm gefällt, Zinsen nehmen darf, so wird ihm bey jenem Verluste noch immer ein großer Gewinn zu Theil werden, der ihn den erstern gar leicht verschmerzen läßt. Und also behaupte ich, daß die übertriebene Geläufigkeit der Anleihen dem Staate und den Privatleuten durchaus höchst nachtheilig sey.

Wenn die Anleihen nur auf unentgeltlichen Fuß geschehen dürfen, dann wird jedweder nur mit gehöriger Vorsicht dabey zu Werke gehen, mit einer Vorsicht, die weder der Gerechtigkeit noch auch der Menschenliebe zu nahe tritt. Man wird alsdann fleißig sich um die Aufführung desjenigen erkundigen, der geborgt nehmen will, und seine Gaben zu Geschäften, sein Vermögen, und die muthmaßliche Anwendung des Geldes in Anschlag bringen, ehe etwas beschlossen wird. Ist das Resultat dieser Untersuchungen dem der die Anleihe sucht, nicht günstig, so wird man ihm nicht leihen, und soll ihm auch von rechtswegen nicht. Ja dann muß aber die Handelsunternehmung rückgängig werden, und dieß ist Verlust fürs Kommerz. Das erstere würde allerdings der Fall

seyn, aber es wäre eher Nutzen als Schaden. Denn es ist immer sehr zu wünschen, daß Niemand ein Unternehmen wage, welches aller Wahrscheinlichkeit nach, mislingen muß. Die Vertheidiger des Wuchers verlangen, man soll die Kommerzunternehmungen und kaufmännischen Geschäfte überzählen, und ich dächte, man sollte sie lieber auf die Wagschale legen. Es ist nicht mehr als billig, daß ein kluger und geschickter Mann, der ein wohl überdachtes Unternehmen ausführen will, welches nach menschlicher Einsicht zu urtheilen nicht anders als gut von statten gehen kann, bedürfenden Falls Unterstützung dazu finde. Aber eben so unrecht ists wieder auf der andern Seite, wenn man einen Verwegenen, der sein eigenes und Andrer Guth aufs Spiel setzt, einen Leichtsinnigen, der alles unternimmt, weil er im Grunde nichts zu verliehren hat, oder einen Dummkopf, der das Werk nicht versteht, zu unterstützen sucht. Freylich werden die Verwegenen, die Leichtsinnigen, die Unbesonnenen und die Ungeschickten doch Geld auftreiben, so bald es Anleiher giebt, die aus solchem Verleihen ihr einziges Geschäft machen, denn diesen Leuten bringen zwanzig benutzte Gelegenheiten reichlich das wieder ein, was sie durch einen Unfall oder ein paar einbüssen. Das Unternehmen wird hernach bald nachdem es angefangen worden, Schiffbruch leiden. Der Mann der sich damit abgegeben hat, fallirt nun und reißt einige von den bereitwilligen Anleihern mit zu Boden, die etwan auf den Eingang jener Gelder Staat machten, und gerade Wechselbriefe bezahlen sollten.

Man nehme an, daß die Leute nicht so leicht geborgt bekämen, was wird dann geschehen? Unfehlbar dieß,

daß ein Mann, der merkt, daß er bey seinen Geschäften zurückkommt, und der seine Lage bedenklich findet, nicht säumen wird, seine Inventur zu machen, die Bücher abzuschliessen, und den Kreditoren die Bilanz vorzulegen; Seine Fallite wird nun 50,000 Rthl. betragen, wo sie, wenn er leichtere Gelegenheit zum Aufborgen gehabt hätte, vielleicht zu einem Bankerott von einigen hundert tausend Thalern, auch wohl darüber, erwachsen wäre, und mehr als einen Handelsplatz erschüttert hätte.

Dieß sind die seynsollenden Vortheile, oder eigentlich bösen Folgen, welche aus der Vielheit der Anleihen entspringen, und wie viele andere würde man nicht noch gewahr werden, wenn man der Sache weiter nachforschen wollte?

Die den Wucher vertheidigen wollen, sagen, wenn man die Leute dazu verbinden will, daß sie unentgeltlich anleihen, so wird Niemand verleihen wollen. Das ist ein bloßer Schröck, den die Wucherer Uns einjagen wollen. Eine weise Landesregierung würde schon Mittel gegen diesen Fall vorkehren können. Wie viele Segenswünsche würde nicht der Fürst seinen gerührten Unterthanen ablocken, der etwan eine Million Thaler zu dem edlen Zwecke aufopferte, denenjenigen zu helfen, die jetzt auf kleine Pfänder geborgt nehmen, und dafür schreyende Zinsen bezahlen müssen? Man müßte von den Leuten freylich keine Zinsen nehmen, aber dagegen alle Vorsicht anwenden, damit das vorgeschossene richtig und ordentlich wieder bezahlt würde. Ausser den gewöhnlichen Vorsichtigkeitsregeln, müßte man es zum unverbrüchlichen Gesetz machen, daß keinem, der es an Pünktlichkeit einmal fehlen liesse, jemals wieder etwas geliehen

werden

werden sollte. Auch wurde im schlimmsten Fall der Verlust von einem Thaler, wenn der Borgende etwan schlechterdings insolvent werden möchte, leicht zu ertragen seyn. Hingegen einer armen Familie hätte man damit geholfen.

Ich habe bemerkt, daß die Wucherer sich auf diesen Grundsatz stützen: **wir sind Herren über unser Geld, und zwingen ja keinen mit Gewalt.** Dieser Satz ist in sofern, als man isolirte Menschen oder ganz Fremde voraussetzt, die durch keine Gesellschaft mit einander verbunden sind, richtig; allein er kann in Ansehung der Wucherer nicht gelten; diese leben nicht isolirt, sondern stehen in Verbindung mit der Gesellschaft, deren Glieder sie sind. Da sie nun Schuldner ihrer Mitverbundenen sind, so sind sie auch nicht unbedingt Herren über ihr Geld; denn die Natur einer Mitgenossenschaft setzt voraus, daß kein Genosse dem andern schade: ihre Vortheile sind bis auf einen gewissen Punkt gemeinsam, und so bald ein Associirter von seinem Gelde, oder von seiner Habe, einen Gebrauch macht, der einem der übrigen Mitgenossen schädlich wird, so ist dieser Gebrauch ungerecht. Alle bürgerlichen Gesetze beruhen auf diesem Grundsatze: **Jeder ist Herr in seinem Hause:** allein darf er dennoch überall in diesem Hause Fenster anbringen, wo er will? darf er es nach Gefallen erhöhen lassen und s. w.? Nein, ich bin da eingeschränkt; aber meine Nachbarn und alle Stadtgenossen sind es auch; die Einschränkung ist gemeinsam; ich muß mich der Andern wegen beschränken, und diese Andern müssen meinetwegen ein gleiches sich gefallen lassen.

Was thut nun der Wucherer, der Mann der seinen Mitgenossen auf Zinsen leihet, ihnen Geld vorschießt, das er übrig hat, das aber sie zur höchsten Nothdurft brauchen? Er behandelt sie als Fremde, profitirt von ihren Nöthen, lößt selbst die Bande, die ihn mit der Gesellschaft verbinden, und thut den Andern das, was er nicht wünscht, daß Andere gegen ihn thäten. Der Mann sagt: ich bin Herr von meinem Gelde; wenn nun der Becker auch sagen wollte: ich bin Herr von meinem Brodte, und ob ich es gleich meinen übrigen Stadtgenossen für den festgesetzten Preis überlassen muß, so kann ich es doch Euch mein lieber Wucherer, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, entweder ganz und gar abschlagen, oder das Pfund mir mit einem Louisd'or bezahlen lassen. Ihr als Wucherer sucht euer Geld aufs beste anzulegen; und Ich als Becker suche mein Brod so vortheilhaft als möglich zu verkaufen. Ihr habt als Anleiher auf Zinsen zuerst das Band aufgelößt, wodurch ihr an die Gesellschaft gebunden wart, und so sind alle eure Mitglieder auch frey in Ansehung Euer geworden. Der Mann, der auf Wucher leihet, behandelt seine Landsleute und Stadtgenossen als Fremde, er macht sich dadurch selbst zum Fremden an seinem Orte. Worüber hat er sich nun zu beklagen, wenn man ihn auf demselben Fuß behandelt, wie er gegen die Andern thut? Er will ganz frey mit seinem Gelde schalten und walten können, nun so werden auch Andere mit ihrem Guthe ein gleiches thun wollen. Ich bin z. E. Wundarzt, warum soll ich dem, der mir wenn ich vom Geldmangel gedrückt bin, Geld gegen Zinsen verleiht, für den gewöhnlichen Preis zur Ader lassen, wenn er diese Hülfe braucht? Ich bin ja Herr

von

von meiner Lanzette; ich zwinge ihn auch nicht dazu, daß er Blut lassen soll; allein je nothwendiger er meiner Hülfleistung bedarf, desto reichlicher will ich diese mir vergelten lassen. Nicht Ihm, sondern Mir kömmt es zu den Dienst zu schätzen, den ich ihm leiste. Er mag nun leben oder sterben, das geht mich nichts an; allein keine Obrigkeit auf der Welt wird mich zwingen, dem Mann eine Ader zu öffnen, wenn ich nicht vorher funfzig Louisd'or von ihm bezahlt bekomme.„

Die Strafe, welche man den Wucherern auflegen sollte, besonders wenn das sich so leicht ausführen liesse, als es an sich gerecht scheint, müßte darinnen bestehen, daß die Obrigkeit verordnete, alle Mitglieder des Staats, oder Stadtgenossen der Wucherer seyen gegen diese Leute aller Gegenpflicht entlediget, und Niemand dürfe ihnen irgend einen unentgeltlichen Dienst leisten. Keine Preistaxe solle zu ihrem Besten gelten und so weiter. Dann würden die Wucherer gar bald begreifen lernen, daß derjenige, der sich von den Pflichten des Mitbürgers und Genossen losmacht, verlohren seyn würde, wenn seine Mitgenossen dasselbe thun wollten.

Ich weiß wohl, daß diese Moral vielen ungereimt oder gar übertrieben vorkommen wird, denn unsre Augen sind einmal verwöhnt, weil wir tagtäglich solche Ungerechtigkeiten sehen, und da machen die Sachen den Eindruck nicht, den sie sonst machen müßten. Dinge die an sich häßlich sind, werden wenn sie uns alle Augenblicke vorkommen, erst minder häßlich, dann erträglich, und endlich gar angenehm; denn der Mensch gewöhnt sich an alles, allein es bleibt doch wahr, daß in jedwedem wohl geordneten Staate, in jedweder vernünftigen Gesellschaft

das Bedürfniß des Mitgenossen und Landmannes zur Hülfe und Unterstützung von Seiten der übrigen auffordere, und daß den, der diese Hülfe zu leisten vermögend ist, nichts dieser Pflicht entübrigen kann.

Der isolirte Mensch besitzt wenig, allein er hat es unbeschränkt, und hängt in Ansehung dessen von Niemanden ab: hingegen der Mensch im Staate besitzt nichts auf unbedingte Weise; aber er hat auch ein gewisses Recht an das, was seine Mitbürger besitzen. **Erdboden, Erdfrüchte, Geld** gehören der Gesellschaft, jedwedes Glied hat davon seinen Theil, die Eintheilung mag nun gemacht seyn, wie man wolle.

Wie viele schröckenvolle Auftritte hätten nicht Roms Gesetzgeber verhüten können, wenn sie jedem Bürger den Eid abnehmen liessen, daß er nie an seinen Stadtgenossen Geld oder Guth gegen Zinsen verleihen wolle? Licurg ließ Gold und Silber in Sparta verrufen, weil er dem Wucher durchaus vorbauen wollte. Der große Mann wollte eine Gesellschaft stiften, die auf ewige Zeiten bestehen könnte, und er wußte, daß der Wucher alle Grundpfeiler eines Staats untergrabe, folglich schlechterdings daraus zu verbannen sey. Die Römer waren viel kurzsichtiger als der griechische Weise, und ihre Gesetze reimten sich schlecht zusammen. Sie ertheilten z. E. einem Bürger die Krone oder den Kranz dafür, der einem andern Mitbürger das Leben rettete, und erlaubten dagegen, daß ein Gläubiger, den man nicht bezahlte, seinen Schuldner einziehen, in Eisen und Bande schlagen, auf die Folter legen, und unter Geißelhiebe zu todte martern durfte. Ohne Zweifel hatte die Stimme

des

des Vaterlandes das erstere dieser Gesetze veranlaßt, und das zweyte war bloß das Werk der Reichen.

Die kurzsichtigen Gesetzgeber sahen da nicht ein, daß durch das Anleihen auf Zinsen unvermerkt das gemeine Volk ausgesogen und zu Grunde gerichtet werden würde; daß dadurch die Reichthümer einigen Privatpersonen zu Theil werden, und in den Händen dieser Leute sich so anhäufen würden, daß sie das gemeine Wesen über den Haufen werfen könnten. Daher tappten sie wie im Finstern herum, und suchten einen Mittelweg, wie sie Jedermanns Vortheile bewirken könnten und fanden ihn nicht; daraus erkläre man sich die ewige Veränderung des Zinsenfußes, und die schwankende Einrichtung mit dem Getraide, das der Staat den Bürgern lieh ꝛc. Unter der großen Anzahl Männer, die das römische Tribunat bekleidet haben, erwähnt die Geschichte nur eines einzigen, der einsah, wo das Uebel lag, und demselben zu steuren Vorschläge that. Genutius war sein Name. Als dieser Patriot bemerkte, daß der Staat unaufhörlich durch Aufruhr litt, und daß der Grund in jener heillosen Einrichtung liege, rief er aus: **man verbiete durchaus alles Anleihen gegen Zinsen, so werden die Zerrüttungen aufhören und das gemeine Wesen wird gerettet werden.** Dieser gute Rath blieb unbefolgt; vielleicht war er auch nicht einmal auszuführen. Denn die Macht ist ja in den Händen derer, die die Reichthümer besitzen, durch welche Mittel und Wege soll man diejenigen zwingen, die alles vermögen, ihre Reichthümer auf eine schuldlose Art zu gebrauchen, oder unentgeltlich Andern damit zu helfen, wenn sie es nicht gutwillig wollen? Weiß man denn nicht, daß der Noth-

fall

fall der auf der einen Seite dem Bedürftigen das Gesetz vorschreibt, auf der andern den der anleihet, aller Schranken überhebt? Ja wenn die Römer rechtschaffen dachten, so ließ sich das wohl ins Werk richten; allein die Geschichte bezeugt von ihnen das Gegentheil, und sonach unterblieb es. Durch ein gewisses Misgeschick ist es in der Welt von jeher darunter und drüber hergegangen, die Staaten und Reiche sind in Verfall gekommen, und haben aufgehört, die vor Zeiten nicht ihres gleichen hatten, und alle ihre Größe ist dahin; kurz am Ende lösen sich alle Gesellschaften wieder auf, sie mögen noch so vest geknüpft worden seyn; und eben diese Fatalität rührt, wie ich glaube bloß von der Ungerechtigkeit und allen übeln Folgen her, die mit jener verbunden seyn müssen.

Der Wucher ist so zu sagen, der nagende Wurm, der die Gesellschaften angreift und endlich zerstöhrt. Man findet dieses Geschmeiß in allen Ständen der Menschen; wenn in den meisten Ländern der Bauer nur einen Sack Korn zu Brodte, oder zur Aussaat nöthig hat, so leihet man ihm denselben nicht ohne Zinsgroschen, und dieser wird um so höher gesteigert, je mehr der Borgende dürftig seyn mag; und es ist ein Nachbar im Dorfe, ein reicher Stadtmann, ein Kaufmann etwan gar, die einen Dürftigen so behandeln! Wenn der Handwerksmann seine Werkstatt nicht ohne irgend einen Vorschuß in Stand setzen kann, so muß er durchaus diese Hülfe bezahlen, und muß demjenigen zinsbar werden, der ihn unterstützt! **Daher kommt es nun, daß die Liebe zum Gelde zur vorherrschenden Leidenschaft bey allen Bürgern des Landes geworden, und daß diese**

schnöde

schnöde Begierde alle ehrbaren und patriotischen Gesinnungen erstickt, die Glieder einer Gesellschaft eines dem andern fremd und gleichgültig macht, und sie hernach gar einander mit feindseligen Augen ansehen läßt. Und sonach müssen endlich traurige Revolutionen vorgehen, und alle menschliche Institute und Gesellschaften zerstöhrt werden.

Die Verfasser des Traité des Prêts de commerce, und der Théorie de l'intérêt de l'argent, haben um die Wette sich beeifert dem Wucher das Wort zu reden, allein ihre Sophistereyen und Trugschlüsse werden keinen der gründlich denken kann, in Irrthum verleiten. Der Verf. des letztern Werks ist unstreitig der seichteste unter denen, die als Vertheidiger des Wuchers aufgetreten seyn mögen. Man vermißt bey ihm durchaus gehörige Form, ordentlichen Vortrag und Methode. Er macht nichts als Sprünge; seine Ideen hängen nicht zusammen, und er bleibt keinem Systeme treu. Zu allen diesen Fehlern rechnet man noch die unerträgliche Selbgenügsamkeit, mit der der Mann wunder denkt, was er gethan habe, wenn er mit schaalen Gründen die evidentesten Grundsätze des Rechts und der Moral zu widerlegen suchte; und die Verwegenheit mit der er von Dingen spricht, die andern Menschen heilig sind. Doch das ist ja jetzt Mode! daher ists auch kein Wunder, wenn dieß Buch bey allen jenen Fehlern in Frankreich und auswärts groß Aufsehen gemacht hat. So was, mögte man sagen, ist unsers Jahrhunderts vollkommen würdig, und unserm erleuchteten Zeitalter geziemt es auch, wieder dergleichen Sachen hoch zu erheben.

Der

Der Verfasser der Theorie giebt vor, daß die Kommerzanleihen keinen Tadel verdienen, und daß der geliehen hat, mit ruhigem Gewissen die Zinsen behalten könne. Der Moralist denkt freylich anders. Ueberhaupt hat der Verfasser bey Kommerzanleihen nur zwey kontrahirende Theile, nämlich den Anleiher und den Borgenden in Betrachtung gezogen. Der Vertrag den diese mit einander eingehen, kann in Hinsicht auf den einen und den andern Theil gerecht und vortheilhaft seyn, aber wenn er einem Dritten zum Nachtheil gereicht, wenn die übrigen Glieder der Gesellschaft darunter leiden, ists dann auch noch so? Die Zinsen sind immer ungerecht und usurarisch wenn sie aus der ersten oder zweyten Hand, denn das gilt gleich viel, auf diejenigen fallen, denn das Gesetz befiehlt ohne Zinsen zu leihen, und von dieser Art sind meistentheils jene Zinsen, die man von Kommerzanlehen erhebt.

Man setze z. E. eine Provinz voraus, wo Mangel an Getraide ist. Kapitalisten liefern nun gleich große Geldsummen an die Großhändler; diese verschreiben Korn in Menge, und lassen es an die Oerter hinbringen, wo Noth war. Die das Geld vorschossen, fodern dafür Zinsen. Die Großhändler stellen die Preise nach Verhältniß der Zinsen, die sie bezahlen müssen; diese Zinsen fallen also dem Volke und den Armen zur Last.

Lächerlich wärs wenn nun die Anleiher sich viel mit dem Dienste groß machen wollten, den sie dem Lande geleistet haben. Sie waren ja dazu in ihrem Gewissen verbunden. Sie sollten von rechtswegen dem Volke in seinen Nöthen leihen und beyspringen; ja sie sollten ihm

ohne

ohne Zinsen leihen. Das Volk hatte ein Recht dieß fodern zu können, und die Regierung konnte und sollte vielleicht, wenn die Kapitalisten sich weigerten, sie dazu mit Gewalt zwingen.

Was liesse sich dagegen noch sagen? Etwan, daß jene Zinsen nicht auf das Volk, sondern auf die Großhändler und Kaufleute fallen, und daß dadurch ihr Gewinn verringert wird; daß das Getraide dem Volke für eben so hohen Preis würde verkauft worden seyn, wenn auch die Großhändler nur ihre eignen Kapitalien dazu angewandt, und nichts von den Kapitalisten aufgenommen hätten? Allein gegen solche Ideen empört sich der gesunde Verstand. Die Großhändler müßten in jenem Falle nur schlechte Bürger seyn, die aus der Gesellschaft ausgestossen zu werden verdienten. Waren sie denn nicht in ihrem Gewissen und durch das Gesetz der Associirung dazu verbunden, ihren Mitgenossen alle mögliche Hülfe zu leisten. Und mußten sie nicht, daß je dringender die Noth unsers Nächsten und Mitgenossen ist, desto weniger unsere Hülfe interessirt seyn darf?

Die Sache dieser reichen Kapitalisten gleicht durchaus der, die den niederträchtigsten und schlechtgesinntesten Wucherern auch eigen ist. Die erstern liefern mit ihren Millionen einem mit Hungersnoth bedrohetem Lande Lebensmittel, die andern können nur einige einzelne Familien ernähren; beyde rühmen sich, daß sie der Menschheit wohlthun, allein da die Zinsen, die sie für ihre Dienstleistung sich bezahlen lassen, gleichermassen von ihren sich in der Nothbefindenden Mitgenossen herkommen, so sind sie auch durchgängig für sträflich, ungerecht

gerecht und wucherisch zu halten, und die Restitution ist wahre Gewissenspflicht. Denn die Noth, worinnen euer Nächster steckt, macht euch die Pflicht ihm ohne Zinsen Geld vorzustrecken, zu einem unverbrüchlichen Gesetz. Ihr mögt nun bloß ein wohlhabender Mann, oder reich und überreich seyn, das gilt hier gleich viel.

Ich habe mit Fleiß den **Kornhandel** zum Beyspiel genommen, weil der Hunger unter allen Nöthen die dringendste seyn mag. Ich habe damit desto handgreiflicher darthun wollen, was es für eine schreyende Ungerechtigkeit und barbarische Handlung sey, wenn man Zinsen von einem in der Noth schmachtenden Volke nimmt, und ihm das Brod vertheuert, das es unter Thränen, Seufzern und schwerer Arbeit sich erwerben muß. Und wer sind die Unmenschen, die ihres gleichen so behandeln? Es sind seine Mitgenossen, die in ihren eigenen Bedürfnissen, bey ihren eigensinnigen Fantasien über himmelschreyende Ungerechtigkeit klagen würden, so bald der gemeine Mann mehr Arbeits- und Taglohn fodern möchte, als ihm nach ihrer Einsicht gebührt; und es geschieht aus der Ursache, weil die reichen Wucherer nicht unmittelbar dem gemeinen Mann, sondern den Großhändlern und Kaufleuten leihen; ihr Wucher ist also keinem Tadel unterworfen.

Man mag aber entweder reichen Großhändlern oder Kleinverkäufern und Krämern Geld leihen, so führt das Darlehn den unverkennbaren Stempel des Wuchers, sobald das gemeine Volk die Zinsen dafür hergeben muß. Und dieß ist insgemein der Fall. Der Kleinverkäufer weiß seine Einrichtung schon zu machen, daß wegen der

Zinsen die er bezahlt, doch nichts von seinem Gewinn abgehen darf; er schlägt jene auf die Waaren. Wenn man ihm also 10,000 Rthl. zu acht Procent leihet, so läuft es in Ansehung des Publikums und auch des Anleihers auf dasselbe hinaus, als wenn einer für dieselben Zinsen allen denen, welche in dem Laden jenes Kleinhändlers kaufen, in einzelnen Partheyen zwar, aber zusammen genommen eben die gleiche Summe vorstreckte. Ist nun das Geschäfte im letztern Fall wahrer Wucher und eine verhaßte Handlung, was kann es im erstern vorstellen?

Je mehr die Handlung wesentlich zum Wohl des Staats erfodert wird, je mehr Achtung dem Stande des Negocianten gebührt, desto mehr liegt auch daran, daß man unverkennbar die Linie ziehen möge, wodurch das was recht und billig ist, von dem geschieden werde, was das Gegentheil ist; denn der Gewinngeist, die Gewohnheit auf lauter Vortheile hinzu spekuliren, die Macht des Beyspiels das Andere geben, kurz, alles trägt ohnehin schon gewaltig dazu bey, diese Demarcationslinie zu verlöschen. Die Zweifel ob man recht gethan habe, die Skrupel die das Gewissen macht, werden gar bald ausser Acht gelassen, und wenn der Mann nur einmal reich ist, so ist nichts gewöhnlicher, als daß er der Mittel wegen die er dazu gebraucht hat, sich keinen Vorwurf mehr macht, sondern ruhig sein sogenanntes Eigenthum genießt.

16.

Korrespondenznotizen, oder Anzeigen und Addresse für Kaufleute.

---

a) Verzeichniß von londoner Häusern, die Kommissionsgeschäfte treiben:

Abel Georges & James, n. 2, Cloack-lane, Tower-ſtreet.
Adair, Jackſon & Compag., 5, Fountain-court, Aldermanbury.
Agaſſiz, Rougemont & Compag., 13, Little St. Helen's.
Amyand & Osborne, 5, Lawrence-poultney hill.
André John Lewis, 8, Warnford-court, Trogmorton-ſtreet.
Arbouin James, 35, Mark-lane.
Arbouin Mattew, 17, Mincing lane.
Armitage Joſeph, 3, Charterhouſe ſquare.
Aubert & Mello, 26, Auſtins friars.
Aubert Alexander Junior & Compag., Mittle Moorfield.
Aubertin Peter, 6, Lawrence-pultenay-lane.
Baillie James & Compag., 3, New-court, Swithin's-lane.
Baril & Daubuz, 31, Wincheſter-ſtreet.
Baring John, Francis & Compag, 6, Mincing lane.
Battier Jornlin & Compag, 10, Devonshire-ſquare.
Baumgartner & Hooffſtetter, Little George ſtreet, Minories.
Baxter Alexander (*Ruſſian Conſul*), & William Mair, 4, Cloaklane, Dowgate-hill.
Berens Herman & Joſeph, 4, New Broad-ſtreet.
Bize Lewis & Comp., 5, Freemann's court, Cornhill.
Blaquire John Peter, 2, Schorſter-court, Trogmorton ſtreet.

Bœhm

Bœhm Edmund & Compag., n. 14, Chatam-place.
Bolwerk & Neucella, 4, Fox-ordinary-court.
Bosanquet Samuel, Epping-Foreſt, & Sword-blade-Coffee-houſe, 10, Birchin-lane.
Bosanquet William, 8, Bishopsgate Within.
Bourdieu, Chollet & Bourdieu, 45, Lime-ſtreet.
Burton, Forbes & Gregory, 17, Aldermanbury.
Canning & Borrokes, 10, Clement's lane, Lombard-ſtreet.
Cazalet & Sons, 6, Auſtin-friars.
Cazenove John, Henry & Frederick & Compag., 11, Copt-hall-court, Troghmorton-ſtreet.
Chalie John & Matthew, 29, Mincing-lane.
Clarmont Gabriel, 57, Old Broad-ſtreet.
Cologan, Pollard & Cooper, 20, Swethin's-lane.
Cottin Joſias & Son } 118, Bishopsgate, Within.
Cottin John, Esquire }
Darrell Edward & Robert, 4, Winchester-ſtreet.
Deniſon Joſeph & Compag., 3, Jefferies-ſquare, Saint Mary-axe.
Dorriens, Mallo & Boetefeur, 9, Billiter ſquare.
Dubois & Son, 7, New Baſinghall-ſtreet.
Dubois William, Aldermans-walk, Bishopsgate-ſtreet.
Gauſſen Peter, Esquire, 3, Little St. Helen's, Bishopsgate.
Grenfell Pascol, 3, Charlotte-row, Manſion-houſe.
Grote & Compag., 162, Leadenhall-ſtreet.
Grove Leſſie & John Hood, 4, Crosby-ſquare.
Herries Charles & Compag., 4, Jefferies-ſquare, St. Mary-axe.
Hibbet, Purrier & Compag., 9, Mincing-lane.
Horne Samuel & Compag., 12, Size-lane, Budge-row.
Jamet John & Jacob, 32, Spital-ſquare.

Kinlock, Hog & Compag., Fox-ordinary-court, Nicholas-lane.

Kirwan John & Thomas, n. 2, Riche's-court, Lime-ſtreet.

Lascelles & Daling, 1, Hylord's-court, Crutched-friars.

Lichigary Samuel, 6, Birchin lane.

Lilly & Robarts, 10, Lawrence-poultney-lane.

Liotard Cazenove & Compag., 3, Martin's-lane, Cannon-ſtreet.

Long, Drake & Long, 17, Bishopsgate, within.

Lucadou John Daniel, 51, Old-Broad ſtreet.

Mainwairing & Ruſſel, 6, Creſcent, Minories.

Manship John, Eſquire, Quen-ſquare, Ormond-ſtreet.

Menet Francis Junior, 14, New-Broad, ret building.

Minet & Tector, 21, Auſtin-friars.

Modigliani Nathan, Clement's lane, Lombard-ſtreet.

Modigliani, Hananias, Eſquire, Springgardens.

Moffar John, Eſquire, 15, Lombard ſtreet.

Mailman & Berens, 46, Old-broard-ſtreet.

Neave Richard & Johnſon, 9, New-broad-ſtreet.

Nesbit Arnold, John & Steward, 18, Aldemanbury.

Niven Stevenſon & Pagan, 80, Watling-ſtreet.

Rasleigh Robert & Compag., 25, Garlick-hill, Thamas-ſtreet.

Raigail & Son, Bury-court, St. Mary-axe.

Sargent, Chambens & Compag., 38, Mincing-lane.

Schamaker & Hayman, 8, Old-Jewry.

Shoolbread John, 60, Marklane.

Sutton James & Compag., 1, Dyer's-court, Aldanbury.

Teiſſier Levis, 22, Old Broad-ſtreet.

Theluſſon Peter, Sons & Compag., 15, Philpot-lane.

Thomſon Peter & Thomſon, 32, Old-Bethlem.

Thorn-

Thornton John, n. 6, King's-yard, Coleman-ſtreet.
Thornton Richard, 5, Broad-ſtreet, Hoſty-down.
Tod & Compag., 1, Mitre-court, Milk-ſtreet.
Trevaniam John, South-Seahouſe, Broad ſtreet.
Trout & Bougeois, 32, George-ſtreet, Minories.
Van Neck Gerard, Joſua & Compag., 10, new-Broad-ſtreet.
Van Notten Peter, Charles & Compag., 9, Devonshire-court.
Vidal & Tuttet, 23, Pudding-lane, Eaſt-cheap.
Webb & Riggs, 34, Cheapſide.
Wombwell & Scurray, 36, Crutched-friars.

Engros-Händler mit Wolle:

Browning & Rell, n. 231, Bermonſey-ſtreet.
Browning John Five footlane, Southwark.
Browuing William Junior, Bridge-yard, Tooley-ſtreet.
Buckley John, 266, Bermondſey-ſtreet,
Pearce Joſeph, 230, Bermondſey-ſtreet,
Riley Jeremias, 157, Bermondſey-ſtreet,
Stomford James, 52, Bermondſey-ſtreet,

Häuſer, die mit Leinen im Ganzen handeln:

Andrew William, n. 4, Bucklersbury.
Annand William, 11, Bow lane.
Barret & Briſſon, 13, Poultry.
Barton & Brumel, 19, Milkſtreet.
Beacheroft, Matthew & Scoppit, 9, Queenhithe.
Bush & Colliſon, 33, Poultry.
Caſs William, 28, Poultry.
Harris Robert, 43, Watling-ſtreet.
Hooker William, 20, Friday-ſtreet.
Oldman Samuel, 23, Bishopsgate within.

Thompſon Thomas, n. 4, Lad-lane.
Webſter & Corbett, 55, Friday-ſtreet.

Häuſer, die mit Barettwaaren im Ganzen handeln:

Harris William, Holborn-bridge.
Harris Timothy, n. 119, Wood-ſtreet, Cheapſide.
Littler T. H., 43, Watling-ſtreet.
Lovewell, Curtiſs & Wilſon, 109, Wood-ſtreet.
Lowe Daniel, 9, Abdermanbury.
Mee William, 4, Maiden lane, Wood-ſtreet.
Robarts John Chapman, 202, Strand.
Sands, Crampton & Storr, 2, Cateaton-ſtreet.

Mit Kramwaaren, oder kurzen Waaren im Ganzen:

Bradley, n. 73, Borong High-ſtreet.
Dormer Thomas, 35, Threadneedle-ſtreet.
Musgrave & Raper, 27, Milk-ſtreet.

Mit *Birminghawer* Waaren im Ganzen:

Chippindall Richard, n. 59, Watling-ſtreet.
Fort William, 58, Lombard-ſtreet.

Gärbereyen und Lederfabriken:

Adam Alexander, Adams Stephen } Grange-Road, Southwark.
Anſell Thomas, n. 19, Grange-Walk, Soutwark.
Choumert George, 1, Five-foot-lane, Southwark.
Saloway Thomas, Warne James, Warne William } Grange-road, Southwark.

Fabriken optiſcher Werkzeuge:

Dollond Peter & John, n. 59, St. Paul's Church-yard.
Ramsden Jeſſe, 199, Piccadilly.
Ribright Thomas, 46, Poultry.

Fabriken mathematischer Sachen:

Adams George, n. 60, Fleet-ſtreet.
Gilbert John, 8, Tower-hill.
Gregory & Wright, 148, Leadenhall-ſtreet.
Nair & Blunt, 20, Cornhill.
Ripley Thomas, 304, Hermitage.

Bankiere:

Asgill Charles, Bart. John, & William Nightingale, n. 70, Lombard ſtreet.
Ayton, Braſſey, Lees & Satterthwaite, 71, dito.
Barclay, Bevan., Barclay & Tritton, 56. dito.
Batſon, Stephenſon, Carve & Graver, 69, dito.
Biddulph, Cocks, Cocks & Ridge, Claring-croſs.
Blaud, Barnet, Hoare & Hill, 62, Lombard-ſtreet.
Boldero, Snaith, Sykes & C. Boldero, 5, Manſion-houſe-ſtreet.
Boldero, Adey, Eward Gale, Boldero & Braſier, 77, Lombard-ſtreet.
Caſtell, Povell, Summer & Compag., 66, Lombard-ſtreet.
Child Robert & Compag., 1, Fleet ſtreet.
Coutts Thomas & Compag., 59, Strand.
Crofts, de Vaynes, Dawes & Noble, 39, Pall-mall.
Denne Cornelius, Robert Snow, & William Sandby, 217, Strand.
Dimsdale Baron T. Sons, Bernard & Staples, 50, Cornhill.
Dorriens & Martin, 22, Finch-lanes.
Downe, Thornton & Free, 1, Bartholomew-lane.
Drummond Robert & Compag., Charing-croſs.
Eſdaile James, Knt. Eſdaile, Hammet & Eſdaile, 73, Lombard-ſtreet.

Forster, Lubbock, Bosanquet & Compag., n. 11, Mansion-house-street.

Fuller William, Son & Compag., 24, Lombard-street.

Fuler Richard, Sons & Vaughan, 84, Cornhill.

Gibson & Johnson, 5, Lawrence-lane, Cheapside.

Gossing Robert & Francis, 19, Fleet-street.

Halifax Thomas, Knt, Glynn, Mils & Mitton, 18, Birchin-lane.

Hankey Thomas, Joseph Chapelain Hankey, Stephen Hall, & Robert Hankey, 7, Fenchurch-street.

Harrison Robert & Thomas, 1, Mansion-house-street.

Hercy, Birch & Hobbs, 152, New-Bond-street.

Herries Robert, Knt. & Compag., St. James-street.

Hoare Richard, Batt Henry, & Henry, 37, Fleet-street.

Hodsoll and Michel, near Catherine street, strand.

Jones Joseph & Compag., 43, Lothbury.

Ladbroke, Rawlinson, Porker, & Watson, Bankbuildings.

Langston, Towgood, & Amory, 29, Clement's-lane.

Lee, Ayton & Brassey, n. 71, Lombard-street.

Lefevre, Curries, James, & Gellowliy, 29, Cornhill.

London, Exchange-Bankin, & Compag., St. James-street.

Mackworth Herbert, Bart. Dorset, Johnson & Wilkinson, 68, New-Bond-street.

Magne & Graham, Yermin-street, St. James.

Martin, Stone, Foote & Porter, 68, Lombard-street.

Master Richard, & Compag., Chancery-lane.

Mildred, Masterman, & Walker, 2, White-hart court, Grace church-street.

Moffart, Kensingtons, and Boler, 20, Lombard-street.

Moorhouse, Willis & Compag. 76, Lombard-street.

Newn-

Newnham, Everett, Drummond, Thibbets & Tanner, n. 65, Lombard-ſtreet.

Prescotts, Grotes, Culverden, & Hollingworth, 62, Thread needle-ſtreet.

Pybus, Call, Pybus Grant & Hale, 162, Old-Bond-ſtreet.

Ranſom, Morland, & Hammersley, 57, Pallmall.

Raymond Charles, Barte Harley, & Cameron, George-ſtreet, Manſion-houſe.

Smith, Payne & Smiths, George-ſtreet, dito.

Smith Samuel & Son, 12, Aldermanbury.

Smith, Wright & Gray, 21, Lombard-ſtreet.

Stevenſon Thomas, 85, Queen-ſtreet, Cheapſide.

Taylor Lioyd, Bowman & Compag., 60, Lombard-ſtreet.

Vere & Williams, 20, Birchin lane.

Walpole, Clarke, & Pott, 28, Lombard-ſtreet.

Welch, Rogers, Olding, Rogers & Rogers S., Free-man's-court, Cornhitt.

Whitehead John & George, 5, Baſinghall-ſtreet.

Wright, Sobby, & Robinſon, Henrietta-ſtreet, Covent-garden.

Negocianten, die den Kommiſſionshandel treiben:

Adams (Benjamin), N. 43, Limeſtreet.

Akerman, Harry, N. 11, Mauſelſtreet, Goodmansfields

Alſsabie (Samuel) N. 7, Green Littice-lane.

Amſinck (Paul) Steelyard.

André (David) 32, New-Broadſtreet.

Bailie Menzies, 9, Anglecourt, Trogmortonſtreet.

Barnes Jones, 24, St. Maryaxe.

Blackburne William, Skotch Yardbuſch L. non ſtreet.

Bolwerk & Nucella, 4, Foxordinarycourt, Nicolas-lane.

Calvert James & William, N. 1, Littie Aldermanbury.
Cazalet & Cook, 6, Auſtin-friars.
Cazalet William, 5, New Broadſtreet.
Cook Richard, 43, Crutched-friars.
Deaguilar, Trogmorton-ſtreet.
Deniſon (Joſeph) & Compag., 3, Jefferies-ſquare.
Doudeuil & Compag.
Ducros (Henry) 13, Aldersgate-ſtreet.
Durovery, (Jean Peter) 30, great St. Helens.
Edward Hollis, 5, Buryſtreet, St. Maryaxe.
Elert (Alexander), 24, Lothbury.
Errecarte & Compag., N. 2, Newcourt, Colomanſtreet.
Fonnereau Zachery (Philip) & Son, 17, Leadenhall-ſtreet.
Francis Richard, 85, Adersgateſtreet.
Franco Raphael, 108, Fenchurch-ſtreet.
Gandolfy J. V., N. 2, Lothbury.
Gildard Thomas, 17, Auſtin-friars.
Golding William, & Son, 3, Crowcourt, Botough.
Gray, hält Niederlage von Klingen, Bigouteriewaaren u. ſ. w.
Hambury & Gosling, 23, greet Tawer-ſtreet.
Hambury & Loyds, dito.
Harfor Junior, N. 8, Lothbury.
Harriſſon & Ansley, 52, Broad-ſtreet.
Hayward Roſe & Son, 150, Tenchurch-ſtreet.
Jackſon & Baker, 13, Broadſtreet, Buildings.
Jernnings & Compag., 6, Berchinlane.
Junes William, 6, Limeſtreet.
Juſtus Jacob Malhew, 29, Wincheſter-ſtreet.
Lane Son & Fraſſer, 10, Nicholas-lane.
Le Coq, jeune, 44, Manſionſtreet, Goodmans fields.

Man-

Manning, N. 15, St. Maryaxe.
Martin & Compag., Copshall, Buildings, Trogmorton-ſtreet.
Neave & Villet, 9, New-Broad-ſtreet.
Nesbit Arnold, 18, Aldermanbury.
Neufville & Rolleſton, 132, Fenchurch-ſtreet.
Philimore John, 15, New-Broad-ſtreet.
Pigon & Booth, 11, Marklane.
Portier & de la Cour.
Readrigby & Darby, 31, Old Jewry.
Rivaz John Francis, 26, Broadſtreet, Buildings.
Ronayne Maurice & Compag., 18, Midle Morefield.
Rumbold Charlton & Compag., 12, New-Broadſtreet.
Schreiber (Charles), 10, Labour in vain hill.
Simpſon James, 28, St. Martin lane, Canon ſtreet.
Smith Wienholt & Compag., 12, great St. Hellens.
Thompſon Iſaac, 5, Croſs-lane, St. Mary hill.
Tidicell Richard, 15, Broad-ſtreet, Buildings.
Thornton William, 1, Martin lane, Canon-ſtreet.
Van der Meulen & Compag., 6, Capilcourt, Bartholomew lane.
Villion Antony, 7, Martin lane, Canon-ſtreet.
Villion François, 26, Lothbury.
Withers William ſenior, 143, Fenchurch-ſtreet.
Wright Roger, 99, Groswel-ſtreet.
Yeldham M. & J., 12, Broad-ſtreet, Buildings.
Zornlin & Battier, Devonſhire ſquare, Biſchops gate-ſtreet.

Mit Material- und Apothekerwaaren:

Alexander Dalmahoy, Ludgate hill.
Clarke & Acan, N. 8, Barbican.

Har-

Hardurcke Moore & Schappe, Bischopsgate ſtreet.
Henry Batley, Row-ſtreet.
Richard Williamſon, Woodſtreet.
Richard Staveley, Fonchurch-ſtreet.
Thomas Stallard, Leadhall-ſtreet.
William Viner, N. 166, Fenchurch-ſtreet.

---

b) Verzeichniß aller Handlungsfirmen zu Amſterdam.

Aalders Junior, handelt mit Tabak.
Aalſt (Adrian van)
Aalſt (D. A. van)
Aalſt en Zoon, Harman, mit Zinn, Bley und Schroot.
Aaron Samuel en Zoon, Breeſtraat, oſtindiſche baumwollene Zeuge, ſpaniſche Röhre.
Aaron & Iſaac Capadoce en Zoon, Kommiſſionair.
Abeleven, N & D., Rhederey und Kommiſſionen.
Abrahamsz, Fr.
Aegidius (Joh.), Rhederey und Kommiſſionen.
Aerde (J. B. van)
Aeyelts, Warnar, oſtindiſchen baumwollnen Zeugen, Zitzen, Leinen, engliſchen Strohhütten und ſ. w.
Affourrit (Fredrich Charles) handelt nach Italien und Deutſchland.
Ayheman en Zoon, Rhederey.
Aken, van en van der Veer, in Fenſterglas.
Akerboom (Joh.) in Eiſen.
Akerman van Bommel.
Albrecht Fr.
Alexis J., in Leinen, Batiſten ꝛc.

Alken

Alken (Joh. van) in Tapeten und Matten.
Allard J.
Allebé Anthz. Nicolaus, in Spiegel- und Glaswaaren.
Almonde, Daniel van.
Alphen Hendz. J. van.
Alphen & Dedel, Kommissionen.
Alstée, J. van, en van Bergen, in Kaffee und Thee.
Alsteede, en Veekens, Drogouerey- und Farbewaaren.
Alstorphius, Jan, in schlesischen Leinwanden.
Alstroom, Johannes.
Ambrogio en Savori.
Ameshoff en Zoonen, Wed. Arn., in Baumwolle und Leinwand.
Amour en Zoon (Charles d') eben so.
Amstel (Gebrüder Ploos van) Drucklettern.
Amstel (Adrian Ploos van)
Amstel, Wed. P. en B. J. Ploos van.
Angelkot, J. en D., auf Portugal und Hamburg.
Angst, Wed. Cornelis van.
Ankeren, J. van, mit Leidenscher und drifter Butter.
Aurac, J. Chr. van, Rhederey, und Handel mit Rheinweinen.
Anspach, Jacob.
Arntzen, Abraham, in Wolle, Häuten und Leder.
Arntzen, Block, Joh.
Arksteen en Merkus, Buchhandel.
Armenault, D. P.
Aschenberg, J. Hartgers.
Aschenbery, Harm. Wed.
Assueri en Frans Brouwerius, Wed. Joan., in englischen Manufakturwaaren.

Avemann,

Avemann, Gebrœders.
Baalde, Jan, in englischen Manufakturwaaren.
Baalde, Jan Daniel, Kommissionair.
Bachem, H. A., Schnupftabak und Schockolade.
Bachman, J. Fr., auf die Preußischen Staaten.
Bachman, Rynier.
Badenhuisen, Jan, in Käse und Butter.
Bælde, Adrian, Jan.
Bagge, J. J., in Nägeln, Kommissionshandlung u. dgl.
Bain, David, in engl. Manufakturartikeln, Hüten ꝛc.
Bake, Vasmar.
Bakker, Cornelis.
Bakker Gebrœders.
Bakker, Pieter.
Bakker, M. E.
Balde en Zoon, Hend.
Balde, Jan.
Balde, Will.
Balgueri, P.
Ballot, Fr., Kommissionen.
Balthasar, C. H.
Balthasar, Harm., englische Manufakturwaaren.
Bantjes, Wilhelm, in Butter.
Bantz, Joh. Conr., nach Schlesien.
Banzet en Compag., Peltereyen.
Bardewich, Wilh., Kommissionen.
Barensfeld, Christ.
Barentrop, G. C., in Zucker und Kaffee.
Bark, Simon, en Zoon, in Materialartikeln.
Barkhuisen, Er., in Tabak.
Berkmeyer, Johann, Kommissionair.

Bar-

Barmiento, Anthon.
Barnaart Jacobszoon, Abraham.
Barnevelt en Compag., Kommissionaire.
Barnevelt, F. van, in Juweelen.
Barre, J.
Bart en Casperzorn, Ph. Fr.
Bartelhey, J., in Weinen.
Bartelse en Luden, Stockfisch und Leberthran.
Bari, de, en Compag.
Bas, L., de.
Bastert, Huybert, in Tabak.
Baudoin, Nicolas, Kommissionair.
Baum, Pieter, Manufakturwaaren.
Bavel, Cornelis van, Holzwaaren.
Becker en van Goor, Tabak.
Beek, D. H., van der.
Beek, Wilh. van der, in Tabak.
Beekhuise en Tuite, in Zucker.
Beekman, Hz., Wed. C., in Leinwand.
Beeldsnyder, Gerard en Wolfert, in Stabeisen.
Beeldsnyder, Wolfert.
Beerman, Jan, in Weinen.
Bekkering, D., in Tabak.
Belesaigne, Joseph, in dito.
Belleslam en Compag., Joann Reinier, in feinem Werkholz und Elephantzähnen.
Bellingwout, Jac. Joh., in Weinen.
Beltgens en Compag., Fredrik.
Beltjes, Willem, Tabak.
Bemelman, Arnoldus, en Zoon, in Juwelen.
Benaarde, Pieter, in schlesischer Leinwand, und in Garnen.

Bender,

Bender, C. T.

Bennet en van Leuwen.

Benoist, Pierre.

Bentinck en Wardenburg, auf Deutschland, und nach Westen hin.

Berck en Zoon, Cornelis.

Berk, Cornelis, in feinen und Tischzeugen.

Berewout en Compag., Harm, nach Westindien.

Berg, B. van den, en H. Melissen, in Weinen.

Berg, Cornelis van den, Pietersz., in Assekuranzen.

Berg en Zoon, Egb., en Anth. van der, in Getraide und Rhedereyen.

Berg en Zoon, Abraham, in Toback.

Berg, Swerus, in Käsen.

Bergen en Boom, van, in leinenen und baumwollenen Waaren.

Bergen, Lucas van, nach Italien, und Kommissionair.

Bergen, J. P. van, Kaffee, Thee, Materialwaaren und Kommissionsgeschäfte.

Bergh, Cornelis van der,

Bergman, J. W., in Materialwaaren.

Berk, Pieter.

Berk, S. N.

Berckel, D. E., van.

Berkhoff, Bar., in Spécereyen.

Berkmeyer, Wed. Barent Philip.

Berlié, L.

Bernard en Corman, en Compag.

Bernard, Pieter, handelt auf Surinam.

Bernhofft, Jac., in Färbewaaren.

Bertarelle, Matteo, in Tabak.

Berte-

Berteling, Albertus ; in Weinen.
Berthon, J.
Bertram en Gebrœders, in Eisenwaaren.
Bertram, Simon.
Beth, Wed. Just. Willem, in Pech und Theer.
Berté, Jan Christ., en Compag. in Zucker.
Beudeker en Scholte, in dito.
Beukens, Nauta, in Weinen.
Beukman, Casper.
Beun, David, Kommissionair.
Beun, Jan, en Zoon, in englischen Manufakturwaaren.
Beuning, Wed. Christ., en Zoonen, in Gold- und Silberdrath.
Beuning, Cornelis.
Beusekom en Cornelis van Marseveen, Woutervan, in türkisch Garn.
Beverburg, Bernardus, in Droguerey- und Farbeartikeln.
Beverburg, Pieter, Kaffee, Tabak, Thee und Materialwaaren.
Bevoord, C. van.
Beverle en Compag., Fredrik Joseph.
Bezoet en Schoonegevel, in Drogueteywaaren.
Bianchi e Compagnia, in mathematischen, physischen, und optischen Instrumenten, wie auch seidenen Waaren.
Bienfait, Louis, & fils.
Bierbaum, Johann Bernard.
Bierbaum, Hend. Brugman, Kommissionair.
Bierens, A. en D.
Bierens, Anton.
Bierman, Joan Hendr., Schockoladefabrik.
Bischoff, C.

Blaauw, G. en F. Wilkenson.

Blaauw, Willem.

Blanke en Compag, in Holz.

Blanke, Barend.

Blanke, Harman.

Blanke, Hendrik.

Blanke en Looff, Kommissionaire.

Blankenhagen, S. J. en A. W.

Blankert, Joan Cornelis, in Kaffee und Thee.

Bleyenburg, J. van, in Getraide.

Bleyenburg, Benjaminszoon, Gebrüder van, in Materialwaaren.

Bloemen, P. A. van, in englischem und anderm feinen Porcellain.

Blom, Abraham, in Eisenwaaren, Platten und Nägeln, nach Westen und Amerika.

Blom en Compag., Wed. Jacob.

Blom, J. H., nach Westen.

Blom, Leon. Joan., in Nürnberger Waaren.

Blomberg, H. van, in Staatseffekten.

Bloete, Coenr. Joh., in leinenen Waaren.

Blousblokke, Joh.

Bock, en Kœnen, in Wolle.

Bock, Pieter.

Bocx, Dirk en Joan, Kommissionaire.

Boddens, Alb.

Boddens, J., en Compagn., in Holzwaaren.

Bode, Gerhardus, nach Westen.

Bodisco, J. A. in Geldumsätzen.

Boeff, Lolke, en Compag.

Boekholtz, Wed. Casper.

Boekholtz, Casper, in leinenen Waaren.
Boekhout, Jan Willem.
Boekkamp, Frans, in Tabak.
Boekman, George.
Bœle, Adrian, en Zoon, in Butter.
Bœlens Junior, Wed. Carel.
Bœn en Schaap.
Bœr, Ernst Willem, in Manufakturartikeln.
Bærrigter, Dirk, in Nürnberger auch franz. Kramwaaren.
Bois, André du.
Bois, Henry du, in Kanten, Leinen und Garn.
Bokelman, Jan, Kommissionair.
Boll, Jan, in Tüchern.
Bollenhagen en Hullman, in Weinen.
Bols, Herman, in Kaffee und Thee.
Bolten, J. en J.; en Zoonen, in Stabeisen.
Bolten, Bernardus, in Getraide.
Bolten, L., in eben diesem.
Boltz, Jan, in Rhein- und Mosler Weinen.
Bomcke, Hendr. Gottfr., in Farbewaaren.
Bongard, L. D.
Bongard, Joan Willem, en Compag.
Bongée en Harcksen.
Bonnike en Zoonen, in Leinen.
Boolen, Marten, nach Westen.
Boom, Abraham, Kommissionair.
Boom, Gerhard, Jan, in Weinen.
Boom, en Compag., in Kattunwaaren.
Boomheuver, Casper Hendrik.
Borch en Zoon, Sara Graver, Wed. Abraham ter, in Leinwand, Kammertuch, Tischzeugen und nach Westen hin.

Borgstede, E.
Borra, Jacob, in Kattun.
Borski, Johann, in Krämereywaaren.
Bosboom, L. en F., in Tüchern und Boyen.
Bosch, Egb.
Bosch, Gerrard Junior.
Bosch, Gerrardszoon, H.
Bosch, Herman.
Bosch, P., in Getraide.
Bosch en Verryn, in Tüchern.
Boschaart, Abrahamszoon d'Erve, in Wein.
Bosma en Liver Junior.
Bostyn en Zoon, Wed. Frans, in feinen Olitäten, Parfumierartikeln ꝛc.
Boswel en Zoon, in Glas und Krämereywaaren.
Botereau en Compag., Kommissionaire.
Boterhoven, Gebrüder, in Getraide.
Bothomley, Wed. B., in englischen und schottischen Manufakturwaaren.
Botté en Bouman, in Theer.
Botter, Hendrick, in Papier.
Bottier, Jacques & Fils.
Bouman, A. F., in Farbewaaren.
Bouman, Arnold, in Tabak.
Bourier, P. J., Papiertapetenfabrik.
Bouresse, Anton en Jacob, in Juwelen.
Bouscholten (Wed. W. G.) in Manufakturwaaren.
Bouwens en van Hanswyk.
Bouwens en van der Hoop.
Bouwer, Jan, in Weinen.
Bouwinkelman, Jacobus, in Zinn.

Box, W., en Compag., in Manchester und dergleichen Manufakturwaaren.
Braam Helsdingen, van, in ostindischen Ellenwaaren, chinesischen Seltenheiten und Schildereyen.
Braamcamp (Geraldo) de Almeyda, en Compag.
Bragt, Wed. van.
Bramer, G.
Brand, Joh. Conr. in Droguereywaaren.
Brands, Christoff, in Weinen.
Brands, en Zoon.
Brand, N., en Compag.
Brants, J. J.
Brandsteder, Andries, Lederfabrik.
Braspot, C.
Brauer, Diedr. Coenrad.
Brauer, Diedr. Coenrad.
Brauer en Compag.
Braunsberg, Streckeisen, en Compag.
Braunsberg, F. L.
Bredeman, J. en H., in seidenen Zeugen.
Bredeman Hendrik, in dito.
Bredius, Abraham.
Bredius (Abraham) en Compag.
Bréguet, Jacques, in Thee.
Breitenfeld en Gregory, nach Deutschland.
Bremer, Jan, Jacob, in Baumwolle und Kattun.
Brentano e Compagnia.
Brentano Semenza, nach Italien.
Breton, Jean Daniel.
Breukelaar, Jan, in Uhren.
Breysing en Ryk, in Juwelen.

Brians (Wed. Pieter) en Compag., in Tüchern.
Brienen (Willem van) en Zoonen; Rheedereyen.
Brinkman, en Compag.
Brock, R. z. (C. van d.)
Broek (Wed. Pieter van den)
Broeke en Zoon, in Seide.
Broeke en Compag., in leinenen Waaren, und nach Westen.
Broekman, Jacob.
Broen, Marcelis, nach Westen hin.
Broes en Compag., in Peltereyen.
Broes, senior en Compag.
Broes, Hendrik.
Broes, Jan, in Getraide.
Broes (Mz.) Pieter.
Broes (Wed.) Max., in Talg und Schmeer.
Brommelkamp en Zoon, in Eisen.
Brommers, R., in Tüchern und seidenen Zeugen.
Bronkhorst, Hendrik.
Bronkhorst (Wed. Jan) en Zoonen, in rohen und gebleichten Leinen, Segeltüchern 2c.
Bronkhorst en de Nes, in Leinwand.
Brousson (Daniel) en Zoon, in Thee.
Brouwer (Jan), Junior, in Kaffee, und nach Westen.
Brouwer, Hendrik, in Leder.
Brouwer, Joachim.
Brouwer, (P.) Junior, in englischen Manufakturwaaren.
Brouwer, P. en F.
Brouwer, Theodor, in Kaffee und Thee.
Bruggemeyer, F. M., in Tabak.
Brugier (Wed.) en Compag.
Bruine (Eliza Pieter de), in spanischer Wolle.

Bruine (D. P. de), in Fabrikwaaren.
Brunstein (Mauritius) en Compag, in Tabak.
Bruyn (Jansz.), Abraham, in Assekuranzen.
Bruyn, Coenrad, in Zucker.
Bruyn en van Heekeren, in Holz.
Bruyn (Hendrik) en Compag., in Buchdrucker Lettern und Materialien.
Bruyn, Jan, in türkischem Garn.
Bruyn (Matth. z.) Matthias, in Weinen.
Bruyn (Wed. de, Dan. z.), en Cramer.
Bruyn, Wessel de.
Bruyne, Matthias, in Tabak.
Bruyning en Heuneman, in Zucker.
Bruyning, Anthon, in Rhein- und andern Weinen.
Bruyninghuizen, Dirk, in Zucker.
Bruynvis (Bart.) en Barrevelt, in Baumwolle und Kattunen.
Buchler, D. A., in Tüchern und Zeugen.
Buding en Drost, in Butter und Fleisch.
Buis (J. P. des).
Bundtem, Jan Pieter.
Bunel (P. B.) en Compag., in Taffet, Krepp und dergl.
Bunel en Rougemont.
Bunschoten (J. van).
Bussow (Carel Chr.), in Rhederenen.
Burg (C. v. d.)
Burger (M.), in westindischen Karpasontüchern.
Burgholtz en Siekeman, in Zucker.
Burgmeijer (J. H.)
Burlett (Everard de), in Getraide.
Burrius, Jacob.
Bury en Compag. in Häuten und Leder.

Bussemaker (Syb.), in Leinen.
Buys (G.), in ostindischen Fabrikwaaren.
Buys de Bordens, en Jordan, in Leinwand.
Byvoet (Anthon).
Camerbeek Wed. Abraham) Kommissionair.
Campaigne en Zoon, in Kommissionen.
Campos, S. D., wie vorstehend.
Canter, Johan.
Capitain, Joseph, in Hüten und Hutmachermaterialien.
Capitain (Joh.) en Zoon, in Leinwand.
Cappel (Goddert) en Zoonen, in Weinen.
Cappelen, Wed. Pieter, in Farbewaaren.
Caries en Zoon, in Spiegelgläsern und dergleichen.
Carli, di Bernardo (Fratelli) nach Italien.
Carli di Carlo (Giovanni Battista) e figlio, nach Italien.
Carnap, J. P.
Carp, Jan Hendrik, in Tüchern.
Carp (Jan Willem) en Zoon.
Casas en Compag., in Tüchern und Strümpfen nach Spanien.
Cassaing, J. P.
Castaing, Jacob.
Castelyn (Pieter) Egberszoon, in Seide, Hüten rc.
Castrikum, C. van.
Catanach, Wed. Thomas, in englischen Waaren.
Cate, Coster, en Compag.
Cau, François de.
Cavalier, en van Ceulen.
Cavalini, en J. G. Romano.
Cazabou, Jean.
Cazenove, Thomas.

Centen, Gebroeders, Kommissionaire.
Centen, Siewert.
Certon, Wed.
Ceulen (Frederik van).
Ceurvorst (B. A.) Wed., in französischen Modewaaren.
Chabanel, Veuve.
Chalsneux, Jean, Mobilienhandel.
Changuion, Charles, in Baumwolle.
Changuion, Daniel.
Charbon, J., in Hüten.
Charbon, en Valkenburg, in dergleichen.
Charlé, P.
Chasius, J. P.
Châtelain, Sal. F., in Posamentirerwaaren von Gold und Silber.
Chevalier, en Zoon, in Farbewaaren.
Chomel, P.
Christiaansz., Pieter, in Tauwerk.
Claasen, Dirk.
Claassen, Herman.
Claus, Hendrik, N., in Seide, Wolle, Tüchern ꝛc.
Clebau (Jan), en Zoon, in Juwelen.
Clemens, en Zoon.
Clempien (Wed. en Zoon.)
Clercq (Jacob de) en Zoon, nach der Ostsee, und nach Portugal.
Clircq (Peter de).
Clercq (Stephan de).
Clercq (Peter de), Junior.
Clifford en Zoonen, nach Frankreich, England und Spanien.
Clifford (Georg), en Teyset, wie vorstehend.

Cliquet en Compag., in Baumwolle und Kattunen.
Clockener (Georg) en Zoon, in Seide.
Clockener, Pieter, in Fischbein.
Cloppenburg, en van Lankeren.
Cobusch (Jan Herman), en Zoon, in Kaffee und Thee.
Cock, J., in Zucker.
Coemans (Jan), en Compag.
Cogigion, Steffano.
Cokart, P. en J., in Elephantenzähnen rc.
Colling, Dirk.
Colmschate, en Morien, in Farbewaaren.
Colonius, Dirk Herman, in Baumwolle und Kattunen.
Comman (Berent), en Thomas Zur-Muhlen, in spanischer Wolle, und Hutmachermaterialien.
Commert, Jean François, in Galanteriewaaren.
Connink (Abraham) Willemszoon.
Connink (Willem) Abrahamszoon, in Rhedereyen.
Coops Schap, in Pech und Theer.
Coornhard, in englischen Manufakturwaaren.
Corbach, van, Wed. G. T., in Materialwaaren.
Corbach en Zoon, Joh. van., in Zucker.
Cordes, Jan, in Weinen.
Cordes (Isaac), en Réboulleau, in dergleichen.
Corne, L. W.
Corput (J. Franc. van den) & Compag., in Gold, Silber, Seide u. s. w.
Corras (Jan) en Zoonen, in Eisenwaaren.
Corte, Everard, in Dünkirchner Karotten, und Kommissionair.
Cortenberghe (T. H. van), in Spiegeln.
Cos, Cornelis, in Kaffee und Thee.

Costa

Costa (D. L. de) en Jorge.
Costa (M. & J. Telles da), in spanischer Wolle rc.
Coster en Compag.
Coster (Matthys) en Compag.
Costerus, Abraham, in Tabak.
Couderc en Brants.
Couderc (Pieter) en Zoon.
Coudré en Couderc (la), nach Frankreich und nach Westen.
Couq (Hendr.) en Zoon en Compag., nach Spanien.
Courtiau, Echenique, en Sanchez en Compag.
Coutteau, Beerenbrock, & Compag., Commissionaire.
Couwenberg, Joh., Agend wegen des Sünderländischen Kohlenhandels.
Couwenhoven, Hendrik van.
Couwenhoven, Celes., Kommissionair, und Getraidehändler.
Craech, David en Wed. Egb., en Zoonen.
Cralmgen, H. van, in Uniformsknöpfen.
Cramer, Adam, Leinen.
Cramer, Albert Johann.
Cramer, Barend.
Cramer, Hendrik Willem, in englischen Manufakturartikeln.
Cramer (Jan Hendrik) Barendszoon, in Holz.
Cramer, Johannes.
Cramer, Joh. Ludwig.
Cramer (Pieter) Frederikzoon.
Cramer (Wed. J.) en Compag., in Zucker.
Cramer en van Renselaar, in spanischer Wolle.
Cramer Simon.
Cramer en Wegman, in Farbewaaren.
Crane (M. D. de)

Cranen-

Cranenburg, Pieter van, in Weinen.
Crawford, Joseph, in englischen Manufakturwaaren.
Cremer (Jan Barents), en Zoon, in Getraide.
Cretier, Bern., in Weinen.
Croese, G.
(Croese). Croese (Wed. Ed.), en Compag.
Croese (Jan), en Zoon.
Crol, F.
Crombosch, Rembert, in Kupfer.
Crommelin, Daniel.
Crommelin (Daniel), en Zoonen.
Crommelin, Robert, Daniel.
Crommelin, Julian.
Crock (Wed. Abrah.) en Zoonen.
Croon, Jan, in baumwollenen Waaren und Nesseltuch.
Crull, Coenrad, in Käse und Butter.
Cruyder (J.), en A. Scheers, in Farbeartikeln.
Cruyder, Willem, wie vorstehend.
Cruys. (Christiaan) en Zoon, in Rheedereyen und Assekuranzen.
Cruyselbergen, N.
Cuny, David.
Cuper, Adolph, in Weinen.
Curtius, Jacob Pieter, in Theer.
Curtovich, Anton.
Cuthberson, John, in mathematischen physischen und optischen Instrumenten.
Damelt, Moises, Leinen.
Damman, Jan.
Damme (P. van), Kommissionair.
Dankels, Gebroeders.

Dangirard, Jacques.
Daniels (Jan) en Zoonen.
Dankerts, Abraham, in Juwelen.
D' Arnaud, J. S., in Tabak.
D' Artillact (le juene, Samuel), in Weinen.
Das, H., Kommissionen, und Proprehandl. in Getraide.
Dedel & Roquette, Kommissionaire.
Dederiks (Arnold) en Compag., in Wolle.
Dederiks (Arnold) en Zoon, in dergleichen.
Dederiks en Carp, in Weinen.
Dekker, H., in türkischem Garn.
Dekker, Petrus.
Deknadel, Jan.
Delafarelle en Compag., Wechsel und Kommissionen.
Delbeck, Pieter, in Juwelen.
Delden (Jan Hendrik van), Kommissionaire.
Delden, (Mattheus van), in Tabak.
Delsing, Joan. Franc.
Dengers, J.
Denker (Wed. Jac. Idemans, A. E.) en Zoon, in Kaffee, Thee und Tabak.
Denningman, Otto, wie vorstehend.
Dentzel, Joh. Melchior.
Desmarez, D., in Schreibfedern, Papier und Siegellack.
Desseny de Fonteny en Compag., Papiertapetenfabrik.
Des Vignes, Charles.
Determeyer, Wesling en Zoon, in Stockfisch.
Deyll, Bern. van.
Dibbetz, en Zoon, nach Westen.
Diepen (van) en Feline, in Papier.
Diepenbruggen (M. van).

Diepen-

Diepenheim (van) Isaac, in Oehl und Thran.
Diepenheim (Nic. de Swaan van), in Eisen.
Diepvest, Pieter, in Porcellain, Galanteriewaaren, englischen und Delfter Fajance ꝛc.
Dieterich, J. H., in Weinen.
Doekes, Jan.
Doekscheer en Steenbergen, in Indigo, wie auch nach Westen und der Levante.
Does (Dirk v. d.)
Dolink, J. J.
Dommer (Georg) en Compag.
Donato (Bno.), in italienischen seidenen Zeugen, wie auch französischen, englischen und deutschen seidenen und wollenen Manufakturartikeln.
Donker, en Perbrand, en Compag., in Zucker.
Donnée, J. M., in Weinen.
Dooden (J. J. van), in Droguereyen.
Doorn (Paul van), en Zoon, in Baumwolle und Kattunen.
Doornik (David) en Zoon, in Farbewaaren.
Doyer (Thomas), Anthonszoon.
Drees (J. G.), en J. van Woudenberg.
Dregman (Willem Hendr.), en Compag., in Wachs und Wachslichtern.
Dreissigmark (Carl Christ.), in brodirten Waaren.
Drever, J. en G.
Drever, Jan, in Zucker.
Dreijer, Cl., in Galanterieartikeln.
Dreijer (Man.) en Bondix, Kommissionaire.
Dries, J. H., in lackirten Sachen.
Driest (van) Gebroeders.
Driest (van) Junior, P.

Drogen-

Drogenhorst (Joh. van.
Duboy, Joan, in Getraide.
Duirvelt, P. B.
Dull (Jacob) en Zoonen.
Dulman, Fredrik, Crell, in Eisenwaaren.
Dulman (Z. van) en Zoonen.
Dupper, A.
Duprat (Elon.)
Dura, F. J.
Dura, en de Haen.
Durege (Wed. Pierre), in Weinen.
Duseineur, Jan.
Dussumier, P.
Durith (Pierre) & fils, in Weinen.
Duyn (Willem van), en Zoon.
Dyk en Zoon, in Kaffee, Thee, Farbewaaren und Wachs.
Dyk (Wed. Hendrik van).
Dyk (Wed. Hendr. van) en H. v. Eyl Sluiter, in der Generalitätslotterie.
Dyk en Lotz (van).
Dyken en Mulder, in Tabak.
Dykman, Hendrik Matthias, in Butter und Käse.
Dykman, W.
Dytborg, J., in Tabak.
Ebeling, (Anth.) en Zoon, Kommissionaire.
Ebeling, Jacob, in Leinen.
Ebeling (Pieter) en Compag., in Kalk.
Eck (J. van).
Ede (Reinier), in Kaffee, Thee, und Materialwaaren.
Eden, B. Z., Jan van, in Garn, wie auch Kram- und Manufakturwaaren.

Edel-

Edelhoff, H.
Edelman en Sehligman, in Galanteriewaaren.
Eegen (P. en C. van).
Eekhout, Zacharias, Kommissionen.
Eekmeijer, H. A., in Farbewaaren.
Egeren, Reinier van, in Rhein- und Moßler Weinen.
Eibergen (Hendrik Jan van)
Eichler, Joh. Willem.
Eik, Joost van.
Eilshemius, J.
Elandt, Arend.
Eldermann, Fr., in Tabak.
Elen (Wed.) en Bocx, in Getraide.
Elias en Klock, in Seife.
Elmenhorst en Weegener, in Zucker.
Elsensohn, Joseph.
Emden (Alex. en Eleazar van) Bankiere.
Emster (Pieter van den).
Engelberts (G. en C. W.), in englischen Manufakturwaaren.
Engelbronner, Carl, Clem. Elias, in Droguereyen.
Engels Wed., Kommissionen.
Engler, Christoph, in Tüchern und Manufakturartikeln.
Enslie, James.
Erkelens (Maria) en Compag., in engl. Manufakturwaaren.
Erkelens, Junior, C.
Erkelens, Nicolaus.
Ertel, J. G., in Gewehren.
Eschauzier, J. P.
Esser, H. G., in Zucker.
Esser, Joh., wie vorstehend.
Everhard, Joh., in Kaffee, Tabak und Thee.

Ever-

Everwyn, Wed. Jan, in Weinen.
Eyben, F. G.
Eyck (Jan van) Isaakszoon.
Eyk (Abraham van), in Harz, Terpentin, Oel u. s. w.
Eyk, Coenrad van.
Eyk, D. v., in Weinen, und Frankreich.
Eyk (Jan Adrian, van), in Schwefel, Oel, Leim und Terpentin ꝛc.
Eyk (Jan van) Vinkenbrink.
Eyk (van) en Compag., in Baumwolle und Kattunen.
Eyma, en Zoon.
Eyndhoven, A. van.
Eynhoven en Zoonen (J. v.), in Gold- und Silberdrath, dergleichen Passements, Kanten u. s. w.
Eyndhoven en Haasebaard, in Theer.
Eys (Isaac van) en Zoonen, in spanischer Wolle.
Eytelwein, Jan Frans.
Eyting, Jan Gottfried.
Faesch, J. F.
Fahræus, Johan.
Fahræus en Swart.
Fahræus, Swart en Comp.
Falger, Joh. Eug., in Taffent, schwarzen und weißen Kanten, glatten und brodirten Nesseltüchern u. s. w.
Farghartson (J.) en Compag., in Salpeter, Scheidewasser ꝛc.
Fargue (Charles la).
Faure, Jean.
Fauvareq, J. G.
Febre (Charles le).
Febre (J. J. le) en Zoonen, auf Frankreich.
Feidler, Christ. Anth.

Feitama (Willem) en Zoonen, in Baumwolle und Kattun.
Feiline (Louis & Jean), in seidenen Waaren.
Ferguson en Compag.
Ferrario (G. Andr.), in seidenen Manufakturwaaren, wie auch französischen und englischen Galanteriesachen.
Feyh (Frederik Carel).
Feône, Herman, in Zucker.
Fichet, Jean François.
Finman, Arnoldus.
Fischer, Georg Franz, in böhmischen Fensterglas.
Fischer, Joh. Diedr., in seidenen und baumwollenen Waaren.
Fizeaux (Henry) & Compag., Kommissionaire und Handlung auf Frankreich.
Fleischman en Zoonen.
Flo (Jean du).
Flock, Gerrit.
Flournoi, Daniel.
Fock, Abraham.
Fock, J. H.
Focke & Kops, Philipszoon, Kommissionaire.
Focke, George Carl, in Leinen.
Focking, G., in Honig.
Focking, Cornelis, in Papier.
Focking (Cornelis), in Butter, Fleisch und nach der Ostsee.
Fockink Mybeek (D.), nach Westen.
Fockink, Wynand, in Brantwein und destillirten Wässern.
Fokke (Frans) en Zoon.
Folkers, Fr.
Fontaine (Wed. J. de la), en Zoon.
Fontyn (J.), in Juwelen.

Fontyn, Jean.
Forsky, Hendrik.
Fraissinet, Jaques Marc.
Franken (A. E.) Willemszoon, Kommissionair.
Franke (Joh.) en Compag.
Fraser, Christ.
Frederik en Meinhard, in Tabak.
Fredriks (de Erve de Wed. Jan) en Compag., in Hamburger Holzwaaren.
Frees (H.) en Compag., in Zucker.
Fremeaux (Wed. Iz.) en Zoon, nach der Levante.
Frensel, Hendrik, in Kamelotten.
Frescarode (P.) en Zoon, Droguereyartikel.
Friederici, F. W.
From (Nicol.) Wed.
Fuchs, Georg Christoph Fried.
Fuhrmann, Arnold Hend.
Gaed, J.
Gallas en Compag., Kommissionaire.
Gante (Wed. Jan) in Glaswaaren.
Gante, Pietro, nach Italien.
Garach, Louis Pierre, in Leinwand.
Gasquet (Wed. Jean) in Specereyen.
Geel (Sappius) en van der Veer, in Fenster- und Spiegelglas.
Geelmuiden, A., in Droguereyartikeln.
Geenrits en Smithe, Kommissionaire in Juwelen.
Gefken, J., in Weinen.
Gefken, Jacob, in Leinwand.
Gemmer (Wed. Melchior) en Kemper.
Geraud, Jean, in Kaffee und Thee.

Gerdes (J. H. Willem), in Tüchern, seidenen und wollenen Zeugen.
Gerdes, Paul.
Gerding, Hendrik Willem.
Gerding, G. B. F.
Gerdts Freds en Gerdts (Casp.)
Gerdts, Lodewig, in Tapeten und Goldleder.
Gerlach, Gotfried.
Gerthner, Palme en Compag.
Gesel (Harman van).
Gestema, Simon, in Assekuranzen.
Geugten (A. v. d.)
Geurs, Arnoldus, in seidenen Waaren, Brabanter Kanten, Batist und Nesseltuch.
Ghesel (J. v.) en Zoon.
Giesen, Ger. v., in Leinwand und Bomasin.
Gildemeester (Daniel Jansz.) en Compag., Kommissionaire.
Gildemeester, Hendrik.
Gildemeester (Jan) en Zoon, Kommissionen.
Gillot, Esaie, in seidenen Zeugen.
Gillot, G. F., in Kaffee uud Thee.
Gillet, Gajus en Paulus, in Tabak.
Ginard, Jean François, in Garn und Kattun.
Ginnens (de saint) Joseph Gabriel.
Gleerup, Abraham.
Gleim (Wed. Balth.) in gesalzenen und andern Häuten, allerhand Leder, und auf Deutschland.
Gœbel (Joh. Andr.)
Gœthard, Jan.
Gœtze, N. Adr.

Goglin (Etienne) en Zoon, in Weinen.
Goll en Compag.
Gonzal, H.
Goodenhaagen (Hend.) en Compag., Kommissionaire.
Goor (Jan van) in Weinen.
Goor (van) Morits Jurriaan Hendr., in Tabak.
Gordon, Cornelis, in Leinwand und Kanten.
Gordon, Jac., in Salz und dergleichen.
Goroſtizaya (Hijos de) en Compag.
Gotz, en Schoen.
Goudœver (Iz. van).
Goukens, Jan, in türkischem Garn.
Goutrok, P. in Holzwaaren.
Graaff (G. A. D. de), Kommissionair.
Grashuis, T.
Grave (Laur., Junior.)
Grave en Stuardt, in Zucker.
Grave (Anthon de) Kommissionair.
Grave en L. Bessem, in Hopfen und Rheinweinen.
Graver, Wed. C. H.
Griot, J. J., auf Surinam.
Grœn (Ger.) en Zoon, in Juwelen.
Grœn, Hendrik, in Holz.
Grœn (J.) en Zoon.
Grœn, Pieter Bern., in Farbeartikeln.
Groot, J.
Groot, Johan de, in Häring und andern Fischwaaren.
Grootveldt (Fransz., F. P.) in Kupfer.
Groskamp (Hendr.), in englischen Manufakturwaaren.
Grunelius (Joan Antoni) en Zoon, in Bleyweis.

Guaita e Compagnia, Bankiere, Kommissionaire, und nach Italien Handlung.
Gudeborn, Pierre & Jean, in Droguereyartikeln.
Guérin, J. E.
Guiot (Jan junior).
Gulcher (Theod.) en Mulder.
Gundrumb (J. Coenrad), in Droguerey- und Farbewaaren, und Kommissionen.
Gyen (Joh. Henr. van), in Nägeln und Eisen.
Haakman, Isaac, in Farbewaaren.
Haalen (J. A. en P. van), in Rheedereyen.
Haan (A. de) en Zoonen, in ostindischen seidenen Zeugen, türkischem Garn ꝛc.
Haan, Casten, in Zucker.
Haan (de) Hendrik, in Rheedereyen und nach der Ostsee.
Haan (Pieter de), in Fischbein.
Haan (Pieter de) Pietersz.
Haan, Noordwyk, en Compag. (de), in Baumwolle und Kattun.
Haart, Hend, in Steinkohlen.
Haas en Compag., in Baumwolle, Kattun und Leinen.
Hachmeester, en Z. Eckout (J. W.)
Haeykeman en Nieuhoff, in Zucker.
Hageman (J. H.) en Compag.
Hagen, Hendrik en Dirk, in Butter und Getraide.
Hagen (Jacob) en Zoon.
Hakuian, Adam, nach der Ostsee.
Halle (van der) en Schoman.
Halmaal (A. van), en Zoon.
Halmans, Michiel, in Butter.
Ham, Jacob, in Perlen.

Hamaker,

Hamaker, Jan Leon, in Rhein- und Moßler Weinen.
Hamel, Ger. Chr.
Hammen (van der) G. J.), in Kaffee, Thee und Materialwaaren.
Hanau, Ernst Fred. in Honig.
Hancok, Jacob, in Materialwaaren.
Hanedoes, en van Hanswyk.
Hanekamp, Anthoni, in allerley seidenen Küssen und Decken.
Hanenberg, Adrianus, en Abel.
Hanius, J. H., in Getraide.
Hanlo en Zoon, Eßigfabrike.
Hansen, Asmus, in Delfter, englischem und cöllnischem Fayancewaaren.
Hansen, C. W.
Hansen, Paulus, in Weinen.
Hardy & Carey, fréres, auf Frankreich.
Harlingen, Ernest van.
Harlingen (van) Gebrœders.
Harmsen, Wiliem, in Pfeifen.
Hartgers, P., nach Westen.
Hartman, H.
Hartsen, Ans. en Ant., in Farbewaaren.
Hartsen, Antoni, en Compag.
Hartsink, P., Kommissionair.
Hartwyk, Grunelius en Compag., in Koschenille.
Hasselgreen (Jan en Carel), Kommissionaire, und Handlung nach Schweden.
Hasselgreen, Jan, in Zucker.
Hasselt (Jan van) en't Hoen, in Kupfer.
Hasselt (van) en Klaus, in Leinwand und Kattun.
Hasselton, F.

Hatterweer, Paul.
Have, Frans. ten, in Flachs und Thauwerk.
Haver, Joh. Chr., in Schiffsprovisionen.
Haver & Vianen, Kommissionaire.
Haverkamp, Dirk, in Materialwaaren.
Hayerkamp, en van Beulingen, in Braunschweiger Garnen.
Haye, Jan Servaas, in Perlen und Juwelen.
Heemskerk (Jan), junior.
Heinius (Joh.) en Zoon, in Baumwolle, Baumwollengarn, und Braunschweiger Garnen.
Heintzen, Gebr. Willem, nach Frankreich und England.
Helder (W.) en Compag.
Helmich en Berger, in Butter und Käse.
Helt (Br. en Jan).
Hemert (van) W., in Kattunen.
Hemmert (van) en Bærlman, nach England, nach Westen und der Levante.
Heinert (van) Jan, Kommissionair.
Hemsingen Lynslager, in Kaffee und Thee.
Henderson (A.) in englischen Steinkohlen.
Hengel (van) Jan Hendr., in Häuten, Juchten und Leder.
Hengen, M. H., in Leinwand.
Henghel (van) Carel, in Tabak.
Herderschée (Hendrik) en Campag., in Käsen.
Herfst, Michiel, in Kaffee und Thee.
Heringa (Arn.) van der Meersch, chymische Produkten.
Herminghuysen, E. F.
Herschevoort, Hendrik, in Getraide.
Herwerden (van) Claud. Hendr., in Wachs.

Hesselin-

Hesselingen, de Wed. en Compag., in Glas und Fensterbley.

Hesselink, H.

Hesselmeyer, J. A., in Kaffee, Thee und Tabak.

Heuger, Paul.

Heukensfeldt, Hendr., in Käsen.

Heupers (Wed. Willem) en Groothuis, in Weinen und nach Westen.

Heuren, J. A., in Viktualien.

Heurenboom, H., in Tabak.

Heurman, C. F., in seidenen, und Garnflöhren und Gazen.

Heusen, P., in Holzwaaren.

Heuvel (van den) P. W., in Kaffee, und nach Westen.

Heyden (van d.) H., in Leder.

Heyden (v. d.) Martin, in Kanten, Kammertuch und dergleichen.

Hezden (v. d.) P.

Heyder (de) in baumwollenen Waaren, und Mannshüten.

Heydweiller, Joh.

Heyer, J. M., in Uhren.

Heyer, W., in Eisenwaaren.

Heyman, Did.

Heymeriks, en van Beek.

Heyningen, Barth. van.

Heysterman, Jan en Nicolaas.

Hilker, Friedr. Wilh.

Hilkes, Joh., nach Westen.

Hille, Dionysius, in Weinen.

Hillers, J. L., in Materialwaaren.

Hinken, Kommissionair und in Leinwand.
Hinsbeek, Joh. Adr., Kommissionair in Kaffee und Thee.
Hissing, Jan, in Tüchern und seidenen Zeugen.
Hodson, J., nach Westen und England.
Hœman, C. W., in Leinwand und Kommissionen.
Hœn (Ed.) en Compag., in spanischer Wolle.
Hœsen (Willem van).
Hœve (v. d.) en L. M. Graves, in Kaffee und Thee.
Hoffmann, H.
Hoffmann (Joh.) en Compag.
Hoggers, F.
Hohlfeld, J. G., in Manufakturwaaren.
Hollard, Jacobus, nach der Levante und nach Westen.
Holmans (M. E.) en Compag., in Leinwand.
Holst (van) en van den Bergh, in Butter, Käse, Fleisch und Speck.
Holstyn, Jacob, in Weinen.
Holting, Tyrak.
Holthuysen, L. F.
Holzberger, Just. Christ.
Holzhausen, G.
Holtzhey, Joan George, in Geld- und Wechselsachen.
Holtzhauer (George Christ.) en Webel.
Homan, Simson.
Homoet, Diedr., in Farbewaaren.
Homrigh (Balth. van).
Hondyker, Jan, in Materialwaaren.
Hooft (Hendr.) Danielsz., nach Frankreich.
Hooft (Hendr.) Gerritszoon.
Hoogenberg, Benj.
Hoogenberg, H.

Hoogenberg (Pieter en Benj.) in baumwollenen Waaren.
Hoogenberg en Gebroeder Lobé, Ervgenossen van H. van Ledden, in Blechen.
Hoogenhuisen (Pieter) en Visser.
Hoogenhuisen (W. van), in smyrnischen Flortapeten.
Hoogh (Herman de), in Thee und Kaffee.
Hooghart (Arn.) en Zoonen, in Rhedereyen und Stockfisch.
Hooglandt, Simon.
Hoogstraaten (J. P. van), in Tabak.
Hoolen (L. van).
Hoop (B. v. d.), in Farbewaaren.
Hoorn (H. van) en Zoonen.
Hoorn (van) Wed. en Compag., in Zucker.
Hooven, P. van.
Hope en Compag., Bankiers.
Horneca, Fizeaux en Compag., Kommissionaire, und Proprehandlung nach Frankreich.
Horneer (Olaus) en Zoon.
Horneer, Willem Christ.
Horneer, Jan Olof, in Drogueren- und Farbewaaren.
Horst (ter), Hendr. en Jac.
Horst (J. B. van der), in Zucker.
Horst (G. J. van der) in Kaffee und Thee.
Horsten (Pieter van), auf Westen und in Leinwande.
Hostein, Jan, in Farbewaaren.
Hotz, J. H.
Hotze (Just. Hendr.) en Zoon, in Flachs, Hanf und Tauwerk.
Hout (J. N. van der), in Kupfer und Eisen.
Houtman, Matthys.

Hout-

Houtman (van) J. W. J.
Houtum (Ryn van), Jansz., in Stockfisch und Leberthran.
Houw (van der) Wed. Cornelis.
Houwink, A. A.
Hove (W. D. ten) en Brinkman, in Weinen.
Hoving (Johannes) Junior, in Leinwand.
Hovink (Johann) en Zoon.
Hovy (Lodewyk) en Zoonen, nach Rußland.
Hubert, A. J.
Hubert, Maurice, nach Frankreich.
Hubers, H.
Huberts en Uylenburg.
Huer, Jan.
Hugues, François, nach Frankreich.
Hulsebusch, J. F.
Hulsewe, Hendrik, Kommissionair.
Hulshoff (Wed. B.) Junior, in Tüchern.
Hummel (Burgh.) en Zoon, in musikal. Instrumenten, gestochen Musikalien, ital. Violinsaiten und dergl.
Hummel (J. J.), wie die Vorstehenden.
Huneveldt, Hendr. Albregt.
Hussem, H.
Huster, G. H., Kommissionair, in Kaffee, Thee und Farbewaaren.
Huyer en Hinloopen, in Nähseide, Garn, Schnüren u. s. w.
Huyli (Emanuel) en Zoon.
Huysen (Jacob van), in Geräthschaften.

(Die Fortsetzung folgt im dritten Band.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schedel, Johann Christian, 1750-1803

Allgemeiner Kommerz Merkur, oder Analekten, Abhandlungen und Nachrichten fü
r Kaufleute

Bd.: Zweyter Band

Nürnberg 1790

Merc. 218-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291687-8
VD18 90545532